Veranschlagungs = Grundsätze

der

Ostpreußischen Landschaft

in

ihrem gegenwärtigen Bestande,

nach allen seit 1802 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen umgearbeitet

und

mit erläuternden Anmerkungen und Formularen

versehen.

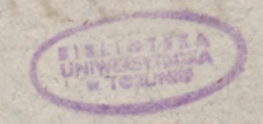
Herausgegeben

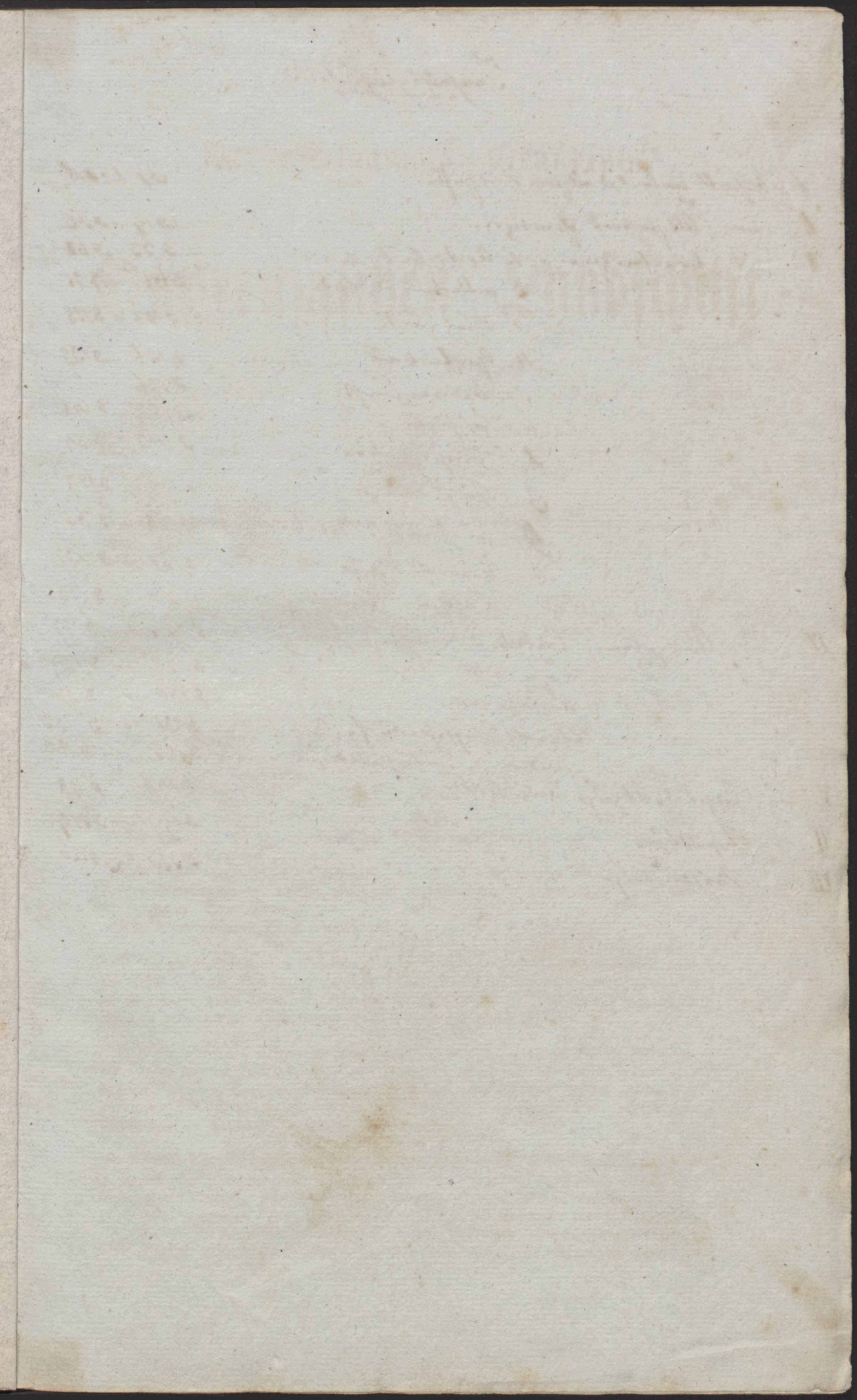
von der

Ostpreußischen General = Landschafts = Direction.

Königsberg, 1837.

Druck und Verlag der Hartungschen Hofbuchdruckerei.


BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
w TORUNIU



Inhaltsverzeichniß

§50 [illegible]

pg 11 Düngerpreis

pg 24–25 Heuertrag

Erster Abschnitt.

Von der Einleitung und dem Gange landschaftlicher Abschätzungen.

§. 1.

Der Antrag auf die landschaftliche Abschätzung eines Gutes wird an die Landschafts-Direction des Departements, in welchem das Gut liegt, gerichtet.

§. 2.

In der Regel ist diesem Antrage ein vollständiger Hypothekenschein des abzuschätzenden Gutes und eine specielle Karte desselben nebst Vermessungsregister beizufügen, auch dabei zu bemerken, ob ein Wald, und von welchem Umfange, mit veranschlagt werden soll.

§. 3.

Die Landschafts-Direction erfordert darauf gewöhnlich zuerst einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß und verfügt, nach dessen Einzahlung, die Taxe, indem sie die Commissarien dazu mittels speciellen Auftrages ernennet und den Extrahenten damit bekannt macht.

§. 4.

Zu einer landschaftlichen Abschätzungs-Commission gehören:

a) bei einem muthmaßlichen Gutswerthe von 500 bis 5,000 Rthlr. ein Landschaftsrath, oder ein Landschafts-Deputirter des Kreises, und der Landschafts-Syndikus, oder bei dessen Verhinderung eine andere Justizperson, welche zu landschaftlichen Taxen verpflichtet worden ist;

Anmerk. Diese Verpflichtung besteht in dem, mittels Handschlags und Bezugnahme auf den Amtseid, zu leistenden Versprechen, bei dem Geschäfte die landschaftlichen Tax-Vorschriften genau erfüllen zu wollen.

b) bei einem muthmaßlichen Gutswerthe über 5,000 bis 30,000 Rthlr., außer den Vorigen, ein zu landschaftlichen Abschätzungen vereidigter Kreistaxator oder Oekonomie-Commissarius, und

c) bei einem muthmaßlichen Gutswerthe über 30,000 Rthlr. noch ein aus der Mitte der Gutsbesitzer des Kreises erwählter, gleichfalls zu landschaftlichen Taxen verpflichteter, Commissarius;

d) die etwa nöthigen Forstkundigen nach §. 6.

§. 5.

Den muthmaßlichen Gutswerth (§. 4.) ergibt entweder der Erwerbpreis, oder eine frühere Taxe, oder die gutachtliche Anzeige des Repräsentanten des Kreises, und es wird durch einen davon abweichenden Ausfall der Taxe keine Ausstellung wegen eines zu viel oder zu wenig ernannten Commissarius begründet.

§. 6.

Zur Forsttaxe werden bei einer Waldung von weniger, als 20 kulmischen Hufen (1358 M. 34 □R. preuß.), zwei, und bei mehr, als 20 Hufen, drei Forstkundige, worunter stets ein königlicher Forstmeister oder Oberförster, mit Hinweisung auf ihren Amtseid oder nach besonderer Vereidigung, neben den §. 4. angegebenen landschaftlichen Commissarien zugezogen.

§. 7.

Der königliche Forstmeister oder Oberförster erhält bei landschaftlichen Taxen 3 Rthlr., und jeder andre Commissarius 2 Rthlr. Taggelder, nebst freier Fuhre oder deren extrapostmäßiger Vergütung nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Reisekosten betragen gewöhnlich 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Zum Besten der abzuschätzenden Güter, welche auf eigene Veranlassung der Landschaft in Sequestration stehen, darf der landschaftliche Commissarius, wenn ihm

die vom Gute geforderte Fuhre nicht gestellt worden ist, nur 20 Sgr. Fuhrkosten für die Meile liquidiren. Der Syndikus kann in allen Fällen, wo ihm die Fuhre nicht gestellt wird, 1 Rthlr. 10 Sgr. Meilengelder liquidiren.

b) In der Regel werden die Liquidationen vom Orte der Abreise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte der weiteren Hinreise des Commissarius berechnet. In Fällen, wo mehrere gleichzeitige Commissoria zur Liquidation kommen, kann die Departements-Direction die Kosten verhältnißmäßig repartiren.

c) Bei der Liquidation der Reisekosten sind im Sommer mindestens 6, und im Winter mindestens 5 Meilen auf eine Tagereise zu rechnen.

Wenn Landgeschworene, geringere Forstbediente, Gärtner oder Handwerker bei der Taxe gebraucht werden, so erhalten diese eine nach ihrer Bildungsstufe zu ermessende geringere Bezahlung.

Alle Taxkosten dürfen nicht anders, als durch die Landschaftskasse, nach erfolgter Festsetzung und Anweisung der Direction, bezahlt und erhoben werden.

§. 8.

Die Vereinigung wegen eines zweckmäßigen Termines zur Abschätzung bleibt den Commissarien überlassen. Dieser Termin ist Demjenigen, welcher die Taxe aufnehmen läßt, zeitig bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hilfsmittel zur Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, als auch von seinem Rechte, den Commissarien freie Fuhre zu gestellen, Gebrauch machen kann. Wenn Letzteres nicht gehörig geschieht, so muß er sich die extrapostmäßige Bezahlung des von den Commissarien benutzten eigenen oder fremden Fuhrwerks (nach §. 7.) gefallen lassen.

Anmerk. Die Zeit, in welcher Abschätzungen stattfinden sollen, ist nirgends auf einen bestimmten Theil des Jahres beschränkt. Bei der ungleichen Dauer der Vegetations-Periode und, da es zu manchen Abschätzungs-Geschäften einer Untersuchung des Bodens nicht bedarf, gilt deshalb im Gebrauche nur die natürliche Regel, Abschätzungs-Geschäfte in keiner solchen Zeit vorzunehmen, welche deren vollkommen grundsätzliche Behandlung verhindert.

§. 9.

Die Commission fängt das Veranschlagungs-Geschäft damit an, daß sie die auf dasselbe Bezug habenden Landschafts-Acten, insbesondre den Hypothekenschein, durchgeht, die zu einem Bonitirungsregister etwa noch fehlende Abschrift und Reduction der nebst den Gutskarten ihr vorliegenden speciellen Vermessungsregister besorgt, und von allen, auf Erfordern ihr vorzulegenden, schriftlichen Nachrichten über die innern und äußern Verhältnisse des Gutes, so weit solche für die Abschätzung Werth haben, Auszüge fertigt. Dahin gehören die Urkunden über etwanige besondere Gerechtsame und Verpflichtungen des Gutes von einiger Dauer, Erwerbungs-Urkunden, Kauf- und Pacht-Anschläge, Pachtcontracte nebst Uebergaberecessen; sechs- und mehrjährige unverdächtige Wirthschaftsrechnungen, Saat-, Dresch- und Heuregister, Viehinventarien, Bier- und Brandwein-Manualien oder Krug- und Schankbücher; ferner Auseinandersetzungs-Recesse oder Contracte mit Bauern, Erbpachts- und Erbzins-Verträge; die mit dem Gesinde, den Lohn-Hofleuten oder Kämmerern, Schäfern, Hirten, Krügern, Schmieden, Müllern und andern Gutseingesessenen geschlossenen Dienst- und Miethscontracte oder gehaltenen Lohn- und Deputat-Zettel und Abrechnungen; die Grundsteuer-, Decems- und Kalende-Quittungen, das Feuersocietäts-Kataster, und sonstige die Einnahme und Ausgabe der Wirthschaft betreffende Nachweisungen.

Die Treue dieser Auszüge in Bezug auf die Taxe, also mit zeit- und raumersparender Weglassung der dahin nicht gehörigen Punkte, wird von dem Syndikus, oder von der dessen Stelle vertretenden Justizperson, bescheinigt.

§. 10.

Hierauf werden von dem Syndikus oder königlichen Justizbeamten einige Leute, welche sich seit mehreren Jahren in dem Gute aufgehalten haben und über dessen Beschaffenheit und wirthschaftlichen Zustand ein unverdächtiges Zeugniß abzulegen fähig sind, in der Regel mit Ausschließung der Pächter und anderer Wirthschaftsvorstände, zur ferneren Information und Begründung der Taxe vernommen. Die Anzahl der abzuhörenden Zeugen bestimmt sich meistens durch die Anzahl der abzuschätzenden Ortschaften in Verbindung mit dem Erfordernisse, jeden Beweis aus dem Zeugenverhöre wo möglich durch die übereinstimmende Aussage zweier glaubwürdigen Zeugen zu führen.

A. Hauptsächlich werden den Zeugen die in der Beilage A. enthaltenen Fragen vorgelegt.

Das Zeugenverhör selbst geschieht ohne Zuziehung des Besitzers oder seines Stellvertreters, wird aber dem Einen oder dem Andern zur Erklärung vorgelegt.

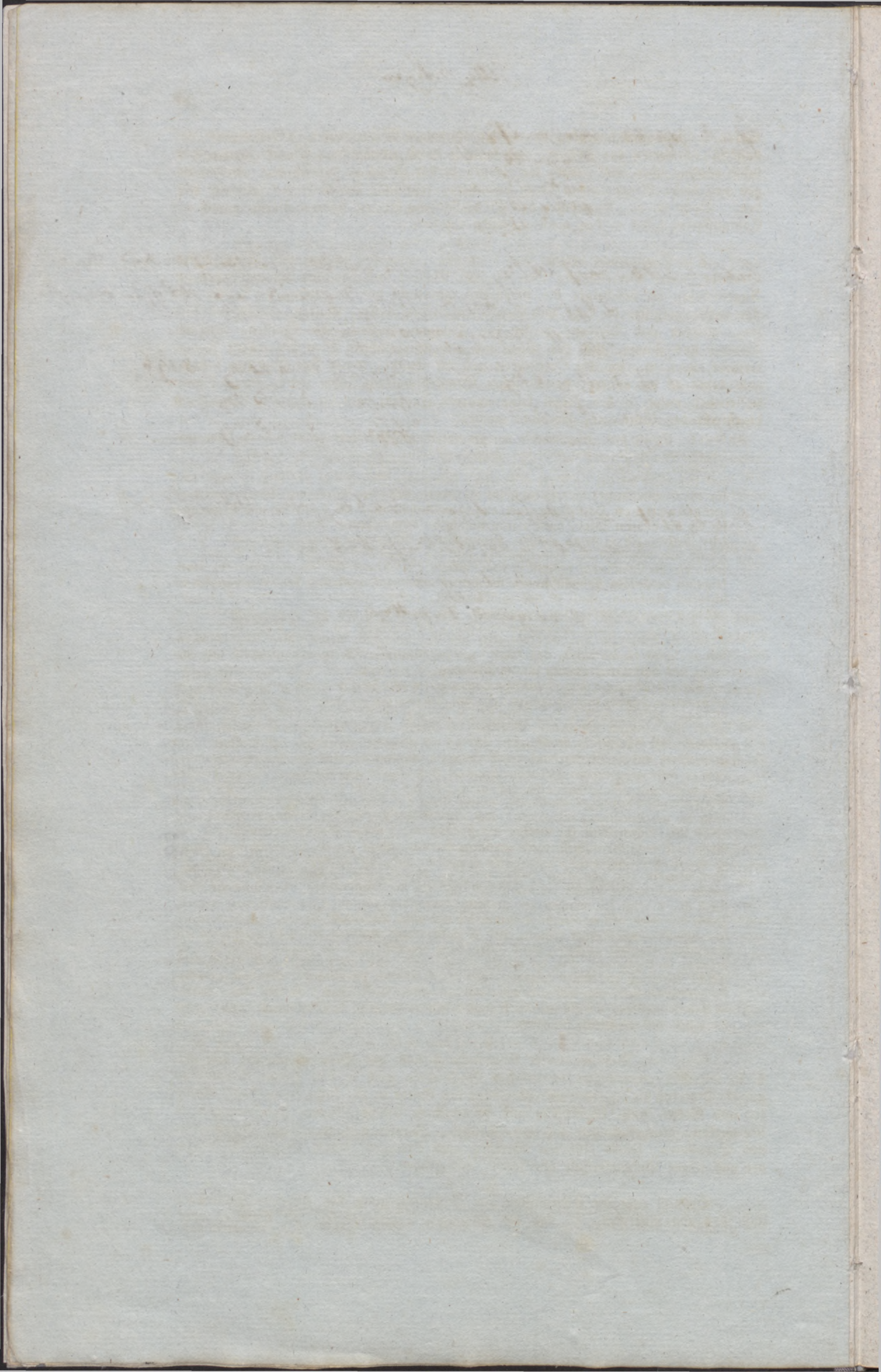
Allerley Notizen

Preise p. g. 83. Waizen 87½ / Kz
Roggen 20 –
Gerste 15 –
Erbse 20 –
Hafer 12½ –

Extract §103. auf 24 Kz Schwarzvieh oder 30 Kz leichten Landes ([illegible]) 2 Ochsen u. auf 2 Ochsen 3 Pferde auf 10 Ochsen resp. Pferd das 11 Reserve resp. Zugvieh.

Preise §196. 1 Pferd 10 a 30 rt — ein Wagen 12 a 20 rt §196
Ochse 10 – 20 – — Pflug 2 – 3 rt
Kuh 8 – 15 – — Egge 1 – 3 rt
Schaaf 1 –

Geräth §181 auf 2 Ochsen 1 Pflug 4 a 6 rt jetzt Unterhalt
a 120 Kz Aussaat 1 Wagen 6 a 8 rt – –
a 1 Pflug 1 Egge
a 2 Wagen 3 Schlitten.



Seine Ausstellungen dagegen, so wie die etwanigen Widersprüche, unbestimmten und dunkeln Antworten der Zeugen, sind sogleich durch zweckmäßige Nachforschung möglichst auszugleichen und darauf die Zeugen in der Regel zu vereidigen. Abweichungen von dieser Regel müssen durch besondere, erhebliche Umstände gerechtfertigt werden. Doch ist die Aussetzung der Eidesabnahme bis zu näherer Ueberzeugung der Commissarien selbst in den meisten Fällen rathsam.

§. 11.

Die Commission bereiset das Gut und nimmt die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, unter Verzeichnung ihrer Größe, Bauart und baulichen Beschaffenheit, in Augenschein; sie besichtiget die Gränzen, untersucht mit Benutzung der Karte und Vermessungsregister die Lage und Beschaffenheit der Aecker, Gärten, Teiche und Wiesen, Wälder und Weiden, ferner den Düngungszustand, die Gräben, Brücken, Dämme und Zäune, auch den Viehstand und wesentlichsten Theil des todten Inventariums, u. s. w., um die Oertlichkeit und die Cultur, worin das Gut sich befindet und deren es bei andrer, gewöhnlicher Bewirthschaftung fähig wäre, genau kennen zu lernen; wozu in der Regel keine anderen Führer, als die bei der Bonitirung dienstleistenden Gutsleute, gebraucht werden.

Anmerk. Sollte das Zeugenverhör nur zur vorläufigen Uebersicht dienen, dann käme man kürzer zum Zwecke, wenn man den Besitzer, Pächter oder Verwalter allein zum Protokoll vernähme. Es kann und soll jedoch bei dem Zeugenverhöre mit dem Zwecke einer allgemeinen Uebersicht der bei der Taxe in Betracht kommenden Verhältnisse des Gutes, nicht bloß für die Commissarien, sondern auch für die Beurtheilung der Taxe, zugleich der Zweck einer gründlichen Darstellung jener einzelnen Verhältnisse, als Controlle und Ergänzung für die auf anderm Wege, durch eigene Ansicht der Commissarien, durch vorhandene Schriften, Rechnungen u. dergl. darüber einzuziehenden Nachrichten, verbunden werden. Eines Theils nun wünschen die Commissarien, mit der Zeugenaussage über einige Gegenstände schon vor der Bonitirung bekannt zu seyn, andern Theils kann das Zeugenverhör ohne Localkenntniß desjenigen Commissarius, welcher es aufnimmt, schwerlich jemals richtig und erschöpfend ausfallen, weil es nur zu bekannt ist, daß der gemeine Mann diejenigen Fragen, welche irgend eine Abstraction voraussetzen, sehr mangelhaft und mit zu viel Bequemung in die Stellung der Frage zu beantworten pflegt, die Stellung der Frage aber eben bei mangelnder Localkenntniß und Bekanntschaft mit den besondern Verhältnissen, worauf es ankommt, nicht immer richtig sein kann. Um jene beiden Zwecke zu verbinden, ist folgender Gang des Verfahrens zulässig und zu empfehlen.

Zuerst beschäftigen sich sämmtliche Commissarien mit der Durchsicht und Ausziehung der vorhandenen Papiere und Rechnungen und mit dem Anlegen des weiterhin auszufüllenden Bonitirungsregisters, nach §. 9. Dabei ist ein Auszug der Classensteuerliste nützlich, um sogleich eine ziemlich vollständige Uebersicht der Gutseinwohner nebst ihren verschiedenen Verhältnissen im Allgemeinen zu erlangen, also bei der entsprechenden Frage des künftigen Zeugenverhöres mit der Durchgehung dieses Auszuges abzukommen und die dadurch gewonnene Zeit zu desto gründlicherer Behandlung andrer Gegenstände anzuwenden. Darauf bereisen und besichtigen alle Commissarien zusammen das Gut, indem sie bei jedem abzuschätzenden Vorwerke schon diejenigen Gutsleute, welche ihnen als Zeugen gestellt werden sollen, zur Hilfe bei der Bonitirung mitnehmen. Bei dieser Gelegenheit werden die mitgenommenen und andre eben angetroffene Gutsleute, als Kuhpächter, Hirten, Schäfer, Lohnhofleute, beiläufig nach den sich gerade darbietenden Gegenständen gefragt, (z. B. wo die Gränzen gehen, welche Vorwerksländereien an Gutsleute ausgethan sind, wie weit die Düngung reicht, wo Neuländereien oder düngerlose Aecker sind, wo Weizen gesäet ist, welche Wiesen jährlich, welche zweischnittig genutzt, welche Teiche, und wie sie besäet werden, wie stark der Viehstand ist, u. drgl.); worüber der Syndikus das Nöthige in der Schreibtafel kurz anmerkt. Dann erst wird das eigentliche Zeugenverhör mit mehr lebendigem Nutzen, und doch schneller, aufgenommen werden können, und es wird, wenn während dessen die Ausfüllung des Bonitirungsregisters geschieht, durch diesen Gang des Geschäfts kein längerer Aufenthalt verursacht, im Gegentheil aber der Nutzen erreicht sein, daß alle Commissarien eine ziemlich gleiche Kenntniß des Gutes erlangen, also zu den ferneren Arbeiten und Berathungen gehörig vorbereitet sind, und daß nicht einer auf den andern warten darf, sondern ihre Arbeiten in einander greifen, und sie mit den folgenden Ausrechnungen, Nachweisungen 2c. gleichzeitig anfangen, fast gleichzeitig schließen.

§. 12.

Nach dem Befunde dieser Untersuchung und mit Bezugnahme auf die nach §. 9. und 10. gesammelten schriftlichen Nachrichten wird in das Haupt-Veranschlagungs-Protokoll die allgemeine Beschreibung des Gutes in Rücksicht seiner Lage, Gränzen und Größe (nach kulmischem und preußischem Maße), seiner Zubehörungen an Vorwerken, rentepflichtigen Dörfern, Krügen, Mühlen u. s. w., seiner Gerechtsame und Servituten, seines früheren Werthes oder Ertrages, seiner Bewirthschaftungsart und seiner Beschaffenheit überhaupt, eingetragen.

§. 13.

Sodann geht die Commission zur Veranschlagung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, so wie der etwanigen Capitalsabzüge für Defecte, über.

Sie bearbeitet ihre speciellen Gutachten, Nachweisungen und Berechnungen in einer bestimmten, dem Zwecke hinlänglicher Klarheit und Begründung entsprechenden, gleichen Form und fertigt, unter Fortführung des Haupt-Veranschlagungs-Protokolles, den Anschlag. Die Darstellung der eingeführten Form wird mit der folgenden Abhandlung aller einzelnen wesentlichen Theile der Taxe verbunden.

§. 14.

Die von den Commissarien zur Stelle geschlossenen, durchgesehenen und unterschriebenen Abschätzungs-Acten werden mit der Kostenliquidation bei der Landschafts-Direction eingereicht.

§. 15.

Dort werden sie zuvörderst in der Calculatur beprüft, welche eine vollständige Anzeige über ihre Bemerkungen erstattet, alsdann durch zwei, von dem Departements-Director nach §. 203. des Reglements ernannte, Mitglieder des Collegiums, welche bei Aufnahme der Taxe nicht mitgewirkt haben, ohne Schriftwechsel revidirt, und darauf mit den Bemerkungen der Calculatur, des Revisors und Correvisors im versammelten Departements-Collegium vorgetragen, wo der erste Commissarius und der bei der Taxaufnahme zugezogene Syndikus die gemachten Ausstellungen beantworten und das Collegium darüber beschließet.

Zufolge der aufgenommenen Beschlüsse wird die Taxe von der Landschafts-Calculatur geändert, mit dem Extracte nach dem gedruckten Schema, Beilage B., versehen, und demnächst an die General-Landschafts-Direction zur Superrevision eingesandt.

B.

§. 16.

Die General-Landschafts-Direction läßt die Veranschlagungs-Acten noch einmal in calculo revidiren, prüft sie hierauf gleichfalls und sendet sie mit den Bemerkungen der Superrevision an die Departements-Direction zurück.

§. 17.

Ueberzeugt sich die Departements-Direction von der Richtigkeit der Superrevisions-Bemerkungen, so ändert sie danach die Taxe und sendet einen neuen Extract an die General-Landschafts-Direction ein, welche den Abschluß bestätigt. Hält die Departements-Direction aber die Superrevisions-Bemerkungen nicht für hinreichend begründet, so versucht dieselbe deren gründliche Widerlegung, und wenn die General-Direction bei ihren Erinnerungen verbleibt, so gelten folgende Vorschriften:

1) Wenn die Festsetzung der Taxe unaufhaltbar ist, z. B. wenn dieselbe der subhastirenden Behörde eingeschickt werden soll, dann entscheidet die Meinung der General-Landschafts-Direction, unter Vorbehalt des Recurses an den nächsten General-Landtag oder engeren Ausschuß, und ihre Verfügung ist zu befolgen.
2) Bei Bewilligungs-Taxen verbleibt es dagegen bei derjenigen Meinung, wonach die Taxe geringer abschließt.

Von jeder bestätigten Taxe wird der nächsten landschaftlichen Kreisversammlung des Kreises, in welchem das abgeschätzte Gut liegt, ein Extract mitgetheilt. Außerdem ist es Jedem überlassen, wegen etwaniger Bedenken, sich durch Einsicht der Taxen bei der Departements-Direction näher zu unterrichten.

§. 18.

Wie bei Beschwerden gegen eine Taxe und bei wiederholten Abschätzungen zu verfahren sei, findet sich im revidirten Ostpreuß. Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 §. 250—260. angegeben. Hier wird deshalb nur so viel bemerkt, daß ein Gutsbesitzer wegen behaupteter Verbesserungen auf die Recherche der Taxe oder auf eine neue Taxe seines Gutes erst 6 Jahre nach Aufnahme der vorigen, und wenn er das Gut in nothwendiger Subhastation oder von der Landschaft erstanden hat, erst 6 Jahre nach erhaltenem Zuschlage, anzutragen berechtigt ist, und daß dabei die zur Zeit der Recherche geltenden Abschätzungs-Grundsätze angewandt werden. (Dagegen vergl. m. §. 197.)

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über den Begriff und das Wesen landschaftlicher Abschätzungen.

§. 19.

Die landschaftliche Abschätzung eines Gutes soll den Ertrag, welchen dasselbe bei Anwendung des gewöhnlichen Grades von Fleiß, wenngleich mit Benutzung vorzüg-

züglicher Begünstigungen der Oertlichkeit und des Bodens, gewährt, ausmitteln und hauptsächlich nach diesem Ertrage den Werth des Gutes feststellen.

Anmerk. Sie soll sich auf den Befund basiren, ohne speculativen Berechnungen Raum zu geben.

§. 20.

Der außergewöhnliche Grad von Fleiß oder Industrie (von Arbeit, Capital und Intelligenz) begreift die Anwendung solcher, die Einkünfte erhöhender, oder die Wirthschaftsausgaben vermindernder Mittel, welche entweder nicht von jedem Besitzer dieses Gutes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, oder in ihrem dauernden Erfolge für diese Provinz noch nicht durch hinlängliche Erfahrung bestätigt sind. Dieser außergewöhnliche Grad von Fleiß wird bei einer landschaftlichen Veranschlagung nicht in Rücksicht gezogen.

§. 21.

Hiernach sind die Commissarien befugt, aus reiflich überlegten und gehörig darzustellenden Gründen von einer vorgefundenen, den gewöhnlichen Grad des Fleißes entweder überschreitenden oder nicht erreichenden Bewirthschaftungsart abzuweichen und, mit Berücksichtigung der entsprechenden Kosten, diejenige Methode, welche sie im Anhalt an die Veranschlagungsgrundsätze für die zweckmäßigste erachten, zum Grunde zu legen.

§. 22.

Wenn diese Abweichung auf einen höheren, als den wirklichen Ertrag, hinausläuft, so muß von der Commission noch besonders gutachtlich bescheinigt werden, aus welchen besonderen Gründen die vorgefundene Wirthschaftsart bestehe, ohne die Cultur und Ertrags-Fähigkeit des Gutes zu verschlechtern; sonst dient nur der geringere wirkliche Ertrag zum Maßstabe des Credits.

§. 23.

In der Abschätzung macht es keinen Unterschied, ob dieselbe zur Grundlage des landschaftlichen Credits oder zu einem andern Zwecke geschehe. Ueberall muß nach den verfassungsmäßig geltenden landschaftlichen Veranschlagungs-Grundsätzen, ohne Berufung auf abweichenden Gebrauch oder bessere Theoreme, verfahren werden.

Die bei Lehengütern unter gewissen Umständen stattfindenden Abweichungen von diesen Grundsätzen ergeben sich aus dem Gesetze (Zusatz 44. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts).

Günstigere, als die principienmäßig nachgelassenen Veranschlagungssätze, dürfen demnach unbedingt nirgends angenommen werden. Ermäßigungen sind erlaubt, jedoch auch mit Ausschluß aller Willkür, nur in so fern, als sie nach den besonderen Verhältnissen vollständig motivirt werden.

§. 24.

Der Besitzer ist nicht befugt, zu verlangen, daß irgend ein Nutzungszweig außer der Waldung, worüber unten im §. 200. das Nöthige festgesetzt ist, ausgelassen werde.

§. 25.

Zu jeder landschaftlichen Taxe ist eine zuverlässige Karte des abzuschätzenden Gutes mit einem speciellen Vermessungsregister unentbehrlich. Auf Manualien allein basirte Taxen sind ausgeschlossen. Die Revision der Bonitirung bei einer Taxrecherche oder wiederholten Taxe beschränkt sich jedoch auf diejenigen Fälle, wo entweder die Landschaft einen Verlust besorgt oder die Interessenten eine Unrichtigkeit der alten Bonitirung behaupten, und jede Aenderung der vorigen Classification muß ganz besonders vollständig begründet werden.

§. 26.

Bei der Taxe wird überall das Preußische (Magdeburgsche) Flächenmaß angewandt. Sofern es hiernach einer Reduction des vorhandenenen Vermessungs-Registers aus dem Kulmischen in das Preußische Maß bedarf, wird dieselbe von den Commissarien bewerkstelligt, zu welchem Behuf in der Beilage C. eine Reductions-Tabelle beigefügt ist.

C.

Anmerk. Da die Ostpreußische Landschaft das Preußische Flächenmaß erst seit 1836 anwendet, so sind zum leichteren Verständniß der Taxen, welche bis dahin, wie die Veranschlagungs-Grundsätze nach dem Ostpreußischen oder Neu-Kulmischen Flächenmaße berechnet waren, bei der gegenwärtigen Redaction mehrere Flächenbezeichnungen nach beiderlei Maßen angegeben worden.

§. 27.

Von einander abgesonderte Güter können zwar auf Verlangen des Besitzers in einen Anschlag zusammengezogen werden, jedoch

1) muß deren Zusammenbewirthschaftung nach dem Gutachten der Commissarien dergestalt ausführbar sein, daß die Güter mit ihren Nutzungszweigen sich wechselseitig aushelfen können,
2) kommen die damit verbundenen Mehrkosten in Anschlag,
3) ist, wenn eine Trennung des Besitzes erfolgt, von jedem Gute, welches der Landschaft verpfändet bleiben soll, insofern die Landschaft es nöthig findet, ein neuer Anschlag zu fertigen.

§. 28.

Sollen Güter eines Hypothekenverbandes in mehreren Abschnitten veranschlagt werden, was bei Subhastations-Taxen großer Güter allemal zu erwägen ist, so haben die Commissarien, so viel an ihnen liegt, dahin zu wirken, daß jeder einzelne Gutsabschnitt möglichst selbstständig gebildet und nicht einer zu Gunsten des andern zu sehr benachtheiligt werde. Die Taxe jedes einzelnen Abschnittes ist in einem besondern Actenstücke zu verhandeln. Am Schlusse ist jedesmal ein Gesammtanschlag aller Abschnitte anzufertigen.

Anmerk. Obgleich der Gesammtanschlag den Zweck einer Controlle der richtigen Dismembration hat und diesen mehrentheis erfüllt, so kann er doch nie mit der Summe der Parcellen-Anschläge stimmen. Gewöhnlich schließt der Erstere höher ab, weil in der Gesammtheit die Betriebs- und Futter-Berechnung, der innere Getränkedebit und die Gegenstände der §§. 190 und 192 vortheilhafter auszufallen pflegen. Indessen können auch fast alle diese Punkte gerade ein entgegengesetztes Ergebniß liefern.

§. 29.

Strittige Sachen und Rechte oder Lasten des abzuschätzenden Gutes dürfen nicht vor der Linie des Anschlags, sondern nur im Protokoll oder in einer besondern Nachweisung aufgeführt werden.

§. 30.

Wo die Veranschlagungsgrundsätze eine Nachweisung im sechsjährigen Durchschnitt erfordern, wird, wenn diese nicht vollständig geleistet werden kann und wenn nicht etwa unbedingt eine sechsjährige Bescheinigung festgesetzt ist,

bei 5jähriger Nachweisung 1/6
bei 4- u. 3 - - 1/3
bei 2jähriger - 1/2

der nachgewiesenen Summen in Abzug gebracht, auf eine bloß einjährige Nachweisung aber gar nicht Rücksicht genommen.

§. 31.

Special-Principien einzelner Departements oder Kreise finden nicht Statt. Für kleine Güter, d. h. für solche, die 4 Hufen kulm. (271 M. 115 □R. preuß.) auf der Höhe oder 2 Hufen kulm. (135 M. 148 □R. preuß.) in der Niederung, oder weniger enthalten und zuletzt für 5,000 Rthlr. oder weniger angenommen worden sind, finden einige, gehörigen Orts bemerkte Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen Statt.

Anmerk. Dagegen gestatten die Grundsätze in vielen Stücken dem motivirten Gutachten der Taxatoren einen Spielraum zwischen verschiedenen Sätzen, dessen umsichtige Benutzung auch dazu dient, Güter von übrigens ähnlicher Beschaffenheit verschieden zu würdigen, je nachdem sie in der Nähe einer größeren Handelsstadt, oder in einiger, oder in weiter Entfernung davon liegen.

§. 32.

Die wirklichen Niederungen sind in mehreren Stücken der Taxe begünstigt. Diese Begünstigungen finden sich im Folgenden speciell angegeben und dürfen in Nichts ausgedehnt werden.

Nachdem alle zur Niederung gehörenden Güter des Creditverbandes nach sorgfältiger Ausmittelung sowohl von der Elbinger Niederung des Mohrungenschen, als von der Tilsiter Niederung des Angerburgschen Departements, in der Beilage D. vollständig verzeichnet worden sind, darf kein in diesem Verzeichnisse fehlendes Gut als Niederung veranschlagt werden.

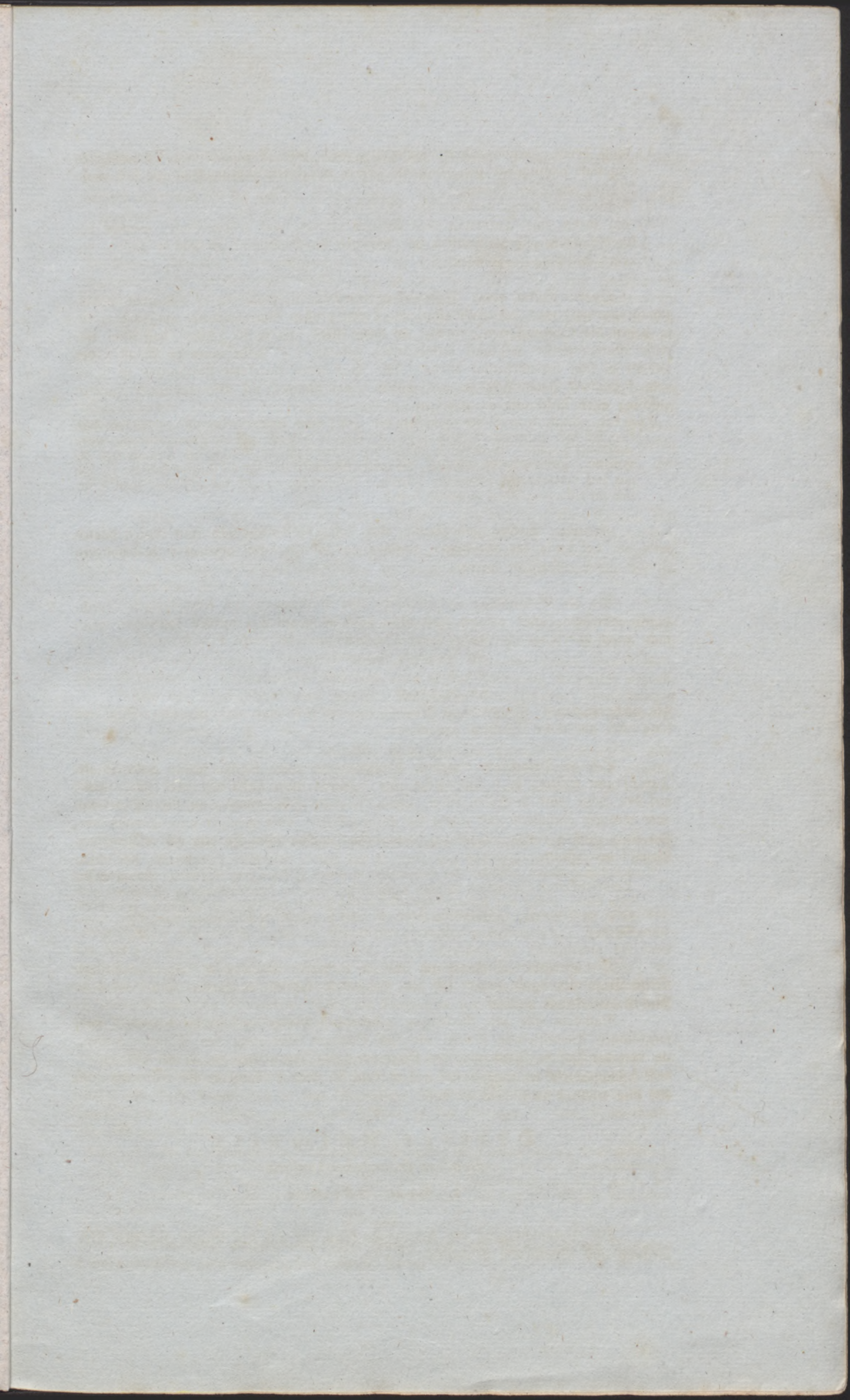
Dritter Abschnitt.

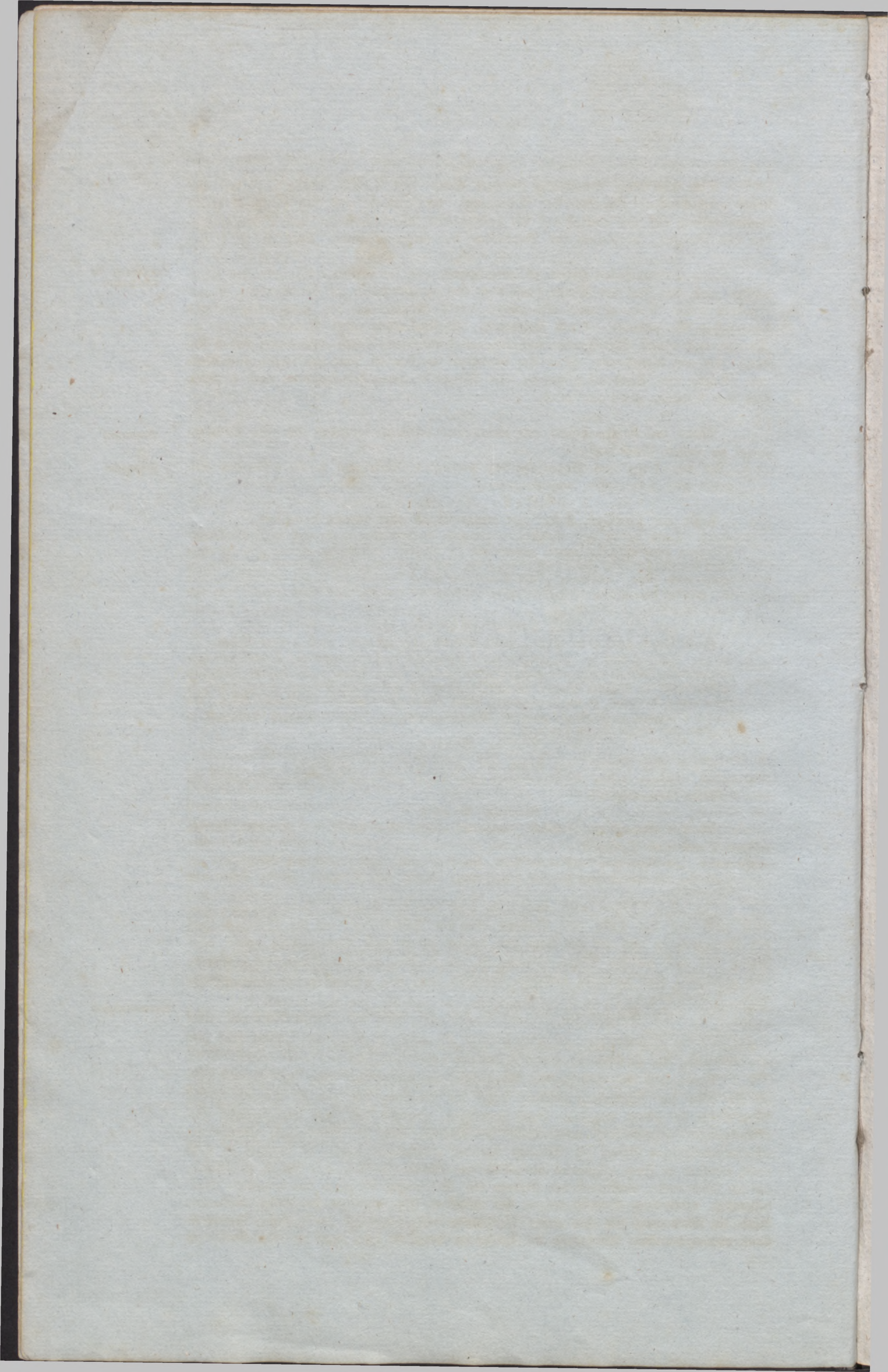
Von den Einnahme-Zweigen.

I. Vom Ackerbau.

§. 33.

Die Veranschlagung des Ackerbaues kann nur auf den Grund specieller Vermessung und Bonitirung geschehen (§. 25. 26.).





§. 34.

Eine umsichtige Benutzung richtiger Saat- und Dresch-Register, so wie anderer geschichtlichen Angaben der Düngung, der Aussaat und des Ertrages bleibt immer wichtig für die Auffassung der bestehenden Wirthschaftsart und Ertragsfähigkeit des Bodens, vorzüglich bei Beprüfung der aufgenommenen Taxe (§. 9. 10.).

§. 35.

Feststellung der Ackerflächen.

Die Commissarien haben zu untersuchen, ob der Flächen-Inhalt des Säelandes nach der Zeit der Vermessung oder des, nachrichtlich zu benutzenden, Saatregisters durch Rodung und Urbarung, durch Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch Umlegung, Beschränkung oder Erweiterung der an Dienstfamilien- und Miethsleute ausgethanen Ländereien, durch etwa unterlassenen Anbau, oder auf irgend eine andre Art verändert worden ist, und ob, wenn zum Gute eine Mühle mit Ländereien gehört, die Veranschlagung der Letzteren nach §. 220. von dem Besitzer gewünscht wird.

§. 36.

Bonitirung.

Wenn der Flächeninhalt des Säelandes feststeht, wenden sich die Commissarien zu dessen Bonitirung.

Höhegüter.

A. Auf der Höhe (im Gegensatze der wirklichen Niederung §. 32.) werden folgende vier Ackerclassen angenommen:

Erste Classe.

Lehm mit schwarzer Erde, mit etwas Sand oder Grand vermischt.

Anmerk. Dahin gehört im Allgemeinen der gute Weizenboden, (der auch bei sechsjähriger Düngung guten Weizen trägt), namentlich der humose, seifenartige Thon, der schwarze Lehm und die schwarze Dammerde; der graue Lehm und die graue Dammerde, insofern die letztere mehr Lehm- und erdige, als Sandtheile in sich faßt und die Masse zusammenhaltend ist, und der braune Lehm, insofern er mit Dammerde gemischt und nicht sprockig oder mit vielen Kiestheilen vermischt ist.

Zweite Classe.

Halb Lehm und gute Erde, halb Grand oder Sand, auch rother Lehm.

Anmerk. Dahin gehört im Allgemeinen aller sogenannte gute Mittelboden, sowohl von dem vorbemerkten Verhältnisse, als auch der schwarze oder graue Grand, (in frischer Düngung größtentheils zu weißem Weizen geeignet); ferner der mit andern Erdarten wenig gemischte rothe und gelbe Lehm, so wie der braune, schon etwas sprockige und kieshaltige Lehm; (in frischer Düngung größtentheils zwar zur Weizensaat geeignet, aber im Ganzen schwieriger zu beackern und ungewisser im Ertrage).

Dritte Classe.

Sand oder Grand, vor Lehm und guter Erde vorherrschend.

Anmerk. Leichter Boden mit überwiegend mehr Sand, als Lehm und erdigen Grandtheilen (Mittler Roggenboden.).

Vierte Classe.

Weißer eisenartiger Schluff, entweder allein oder mit Sand gemischt, so wie leichter Sand und Torfland.

Anmerk. In diese Classe gehört der kalte, sprockige, rothe, gelbe, weiße und blaue Lehm und Schluff, der sehr steinige und der ganz sandige Boden, der Mergel-, Kalk-, Torf- und Moorboden.

In allen Classen wird aber nicht bloß auf die chemische Beschaffenheit, sondern auch auf die Tiefe des Bodens oder der Ackerkrume, auf die Beschaffenheit des Untergrundes und auf die Lage des Ackers (ob er hoch oder niedrig, eben oder bergig und nach welcher Seite abträgig ist, ob er frei, zwischen Seen oder Brüchen, oder geschützt, aber vielleicht zwischen Wäldern liegt rc.) wesentlich Rücksicht genommen. (Anmerkung a. zu §. 52. № 2.)

Niederungsgüter.

B. Von dieser Eintheilung der Aecker sind die wirklichen Niederungen (§. 32.) ausgenommen.

Anmerk. Daraus folgt aber keinesweges, daß allen Niederungen ohne Weiteres ein gleicher Vorzug vor den Höhe-Ländereien zugestanden wäre.

Wenngleich die bestehenden Veranschlagungsgrundsätze über die Hauptfrage: ob ein Gut zur Niederung gehöre, nicht die Prüfung auf gewisse charakteristische Merkmahle in jedem einzelnen Falle anordnen, sondern das, auf landräthliche Bescheinigungen gegründete, namentliche Verzeichniß aller zur Niederung gerechneten associationsfähigen Güter im Voraus darüber entscheiden lassen, so beruhet es doch nicht weniger in ihrer allgemein ausgedrückten Absicht (§. 23. 52. № 2. u. 72 rc.), als im Gebrauche, daß auch bei Gütern der Niederung die nach den besondern Verhältnissen motivirten Ermäßigungen der höchsten Veranschlagungs-Sätze eintreten. Auch die Niederung hat ihre große Verschiedenheit, die selbst der höchste, ihr meistens eigenthümliche, Reichthum an Düngung weder in sich, noch im Verhältniß zu

dem guten Höheboden, auszugleichen vermag. Bonitirung aller Gutsländereien ist daher bei der Taxe eines Niederungsgutes nicht minder nöthig, als bei jeder andern. Es kommt nur darauf an, bestimmte haltbare Grundsätze für die Classification der Niederung anzunehmen, und dazu werden sich bis auf weitere Bestimmung die folgenden eignen.

Erste Classe. a) Tiefer fetter Thon- oder Klai-Boden, sogenannter Marschboden — (Schwarzer und brauner Weizenboden) — und
b) tiefer lockerer, fetter Boden von schwarzer oder grauer Farbe, sog. Aueboden — stärkster Gerstboden).

a) Der Marschboden ist durch Absetzung des fruchtbaren Schlammes der Gewässer entstanden und besteht fast ganz aus abschwemmbarem Thon und aus Gewächserde (Humus) mit oder ohne Kalktheile. Er ist gebunden und zähe, jedoch schwerer oder leichter zerfallend bei feuchter Luft, je nachdem das Verhältniß der Gewächserde gegen den Thon geringer oder größer ist. Wenn bei demselben durch Kalktheile die Erzeugung der Säure gehemmt, die Ackerkrume tief genug und der Untergrund gut ist, so hat er die höchste und unerschöpflichste Fruchtbarkeit. Alle Früchte, die starke Nahrung erfordern, gelangen auf ihm zur höchsten Vollkommenheit, wenn bei ihrer Bestellung der rechte Feuchtigkeitszustand wahrgenommen ist, da er stets bei der Feuchtigkeit schlammig und bei der Trockenheit hart wird. Zum Grase liegend, gibt er reiche Wiesen und Fettweiden ab.

b) Der Aueboden unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, daß er sehr mürbe und zerfallend ist, was von einem sehr großen Antheil an Gewächserde oder von mehrerem Sandgehalte herrührt. Je mehr Gebundenheit dieser Boden hat, desto besser ist er. Er läßt sich leicht beackern, eignet sich zu allen Getreidegattungen, auch zur Obstbaumzucht, und kann bei feuchter Lage höchst vortheilhaft abwechselnd zur Wiese benutzt werden.

Aller Niederungsboden erster Classe liegt so hoch, daß er nicht durch Ueberschwemmungen leidet, und wiederum so tief, daß er auch bei herrschender Dürre ein gedeihliches Maß von Feuchtigkeit erhält. Seine mächtige Ackerkrume geht in einen Untergrund von schwarzem oder rothem fettem Schluff über, und dieser ruht in großer Tiefe auf einer Basis von Meersand.

Zweite Classe. a) Flacher oder nasser Marsch- und Auenboden;
b) rother und gelber, auch etwas sprockiger brauner Lehmboden.

a) Wenn die fruchtbare Erdlage des Marsch- und Auebodens sehr flach ist, so hängt ihre Tragbarkeit vorzugsweise vom Untergrunde ab. Besteht dieser aus klarem Sande, so hält die dünne Krume zu wenig die Feuchtigkeit an; besteht er aus hartem, eisenschüssigem Lehm, so fehlt es der Nässe an Abzug. Beides schwächt die Vegetation, und es bilden sich oft sogar unfruchtbare, wassergallige oder Schein- und Schwindstellen, wodurch der Acker bis zur dritten Classe hinabsinken kann.

Aber auch ein tiefer Marsch- und Aueboden kann durch Grund- oder Binnenwasser an zu vieler Nässe leiden oder den Fluß-Ueberschwemmungen ausgesetzt sein, wodurch er oft zur Winterung nicht geeignet und sein Getreide-Ertrag überhaupt verringert und unsicher wird, wiewohl er noch eine mehr oder minder vortreffliche Wiese abgibt.

Bei diesen Bodenarten ist es daher besonders nöthig, nicht nach dem bloßen Anblick der Oberfläche zu urtheilen, sondern mit der Untersuchung der Lage und des Untergrundes sorgfältige Erkundigungen über die Tragbarkeit des Bodens zu verbinden.

b) Der Lehmboden, welcher von allem Boden erster Classe sich schon durch seine hervorstechende rothe oder gelbe Farbe unterscheidet, nicht so fett und seifenartig, oder locker, und nicht so reich an Gewächserde ist, hat entweder eine niedrige, feuchte Lage, die einen vortheilhaften Wechsel zwischen Besamung und Grasnutznng gestattet, oder er gehört zu dem Hochlande der Niederung, welches sich nicht zur natürlichen Wiese eignet und vor ähnlichem Boden auf der Höhe nur die ungewöhnlich starke Düngung voraus hat.

Ist dieser Boden sehr naß oder sehr sprockig und kieshaltig, so gehört er nur zum dritten Range.

Dritte Classe. a) Guter Torf- und Moorboden;
b) Ausschuß der Bodenarten zweiter Classe.

Torfiger und mooriger Boden findet sich in der Niederung häufig. Je mehr er mit thoniger oder sandiger Erde gemengt ist und eine günstige, nicht zu nasse, aber doch feuchte Lage hat, desto höher ist sein Werth. Er wird oft abwechselnd mit

mit Hafer angebaut und als Weide und Wiese benutzt; auch liefert er, durch thierischen Dünger verbessert, mit Tabak oder Zwiebeln und dann mit Gerste angebaut, in fruchtbaren Jahren reichliche Aerndten.

Vierte Classe. a) Versandeter oder ganz sandiger Boden;
b) Schlechter Torf- und Moor-Boden.

a) Der erstere Boden erhält besonders durch seinen Untergrund, durch die mehrere oder mindere Tiefe der Sandlage und durch seine höhere oder niedrigere Lage einen verschiedenen Nutzungswerth. Am häufigsten findet er sich in den trokkenen Anhöhen der tiefen Niederung, die durch überflüssige Düngung sich jährlich gute Aerndten abgewinnen lassen.

b) Bei dem schlechten torfigen und Moorboden, welcher nur wenig grauen Sand und feste Lehmtheile enthält, und auf einer torfigen oder schluffigen Unterlage ruht, hört der Ackerbau auf und es ist nur Torf- oder Grasnutzung möglich. Solche Wiesenflächen, welche die tiefste Niederung bilden, geben auch nur einen Schnitt von harten und sauern Gräsern, die nach Johannis als schwarze Stoppeln dastehen.

Auf die in vorstehender Classification angegebene verschiedene Nutzbarkeit der Niederungsgüter gründet sich denn auch folgende Eintheilung derselben, die zur Klarheit ihrer Taxen beitragen dürfte:

1) Reine Niederung, und zwar
   a) reine Wechsel-Niederung (die in freiem Wechsel als Acker, Weide oder Wiese benutzt wird),
   b) reine Gras-Niederung;
2) Gemischte Niederung (Gras-Niederung nebst Höhe-Acker).

§. 37.

Der Bonitirung werden alle Gutsländereien, auch diejenigen, welche an Dienstfamilien und Miethsleute ausgethan sind, unterworfen.

§. 38.

Bei diesem Geschäfte dürfen die Commissarien sich nicht theilen, sondern sie sollen dabei gemeinschaftlich zu Werke gehen, können aber der Beschleunigung wegen mehrere Gutsleute mit Spaten zur Untersuchung der Ackerkrume und des Untergrundes gebrauchen.

Anmerk. Finden unter den Commissarien (außer dem Syndikus) verschiedene Meinungen über die Classification Statt, so entscheidet die Mehrheit und, wo kein Concommissarius zugezogen ist, gilt die Meinung des ersten Commissarius, doch ist auch die andre im ökonomischen Gutachten zu bemerken.

§. 39.

Classifications-Register.

Bei jeder Nummer in der Karte werden die Bonitirungs-Classen auf der Stelle deutlich eingetragen und an demselben Tage von den Commissarien gemeinschaftlich in das neben dem speciellen Vermessungsregister zu fertigende Classifications-Register übertragen; wobei allenfalls auch auf der gegenüber stehenden Seite, oder in einer Anmerkungs-Rubrik, die besonderen Merkmahle der Ackerstücke, wodurch deren Classification begründet wurde, mit ein paar Worten angegeben werden können.

Oekonomisches Gutachten.

Darauf wird das ausführliche ökonomische Gutachten von den Commissarien ausgearbeitet.

§. 40.

Hiebei dürfen Dreesche oder Aecker, welche nur von Zeit zu Zeit besäet werden, und tief liegende, nur zu Sommergetreide taugliche Ländereien, namentlich Teiche, nicht mit dem in Cultur und Düngung stehenden, regulairen Säelande vermengt, sondern sie müssen, mit Angabe ihrer Beschaffenheit und Nutzungsart, besonders aufgeführt werden. Dasselbe gilt von neugerissenen Aeckern, welche nur dann, wenn sie mit den alten Aeckern wenigstens in sechs Jahren durchgedüngt werden können, mit letzteren gleich zu behandeln, sonst aber nur zur Hafersaat zu veranschlagen sind.

Wenn durch Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse Säeland nur 6 Jahre lang unbeackert geblieben ist, so kann es zum regulairen Säelande gezogen werden, insofern alles Land in 6jähriger Düngung erhalten werden kann; andern Falls ist es als 3jähriges Roggen- oder Hafer-Land zu veranschlagen.

§. 41.

Feldereintheilung.

Die jeden Orts vorgefundene Feldereintheilung wird bei der Taxe zum Grunde gelegt, wenn sie in der ihr eigenthümlichen Zahl der Körner-, Futter- und Weide-Schläge mindestens ein Mahl, d. h. so viel Jahre, als sie Felder, Schläge oder Koppeln zählt, vollständig und ununterbrochen durchgeführt ist (§. 44.).

Dem Eigenthümer bleibt die Wahl, die Veranschlagung hiernach oder nach 3 Feldern bewirken zu lassen.

§. 42.

Finden die Commissarien gar keine regelmäßige Felder-Eintheilung vor, so richten sie die Veranschlagung (nach §. 21. 22.) auf die in der Gegend übliche Eintheilung mit den durch die Oertlichkeit begründeten Maßgaben.

Jedenfalls ist die Feldereintheilung ein Hauptgegenstand des ökonomischen Gutachtens.

Anmerk. Bei der Taxe eines Niederungs-Gutes, worin keine regelmäßige Rotation durchgeführt ist, wird demnach in der Regel

a) bei reiner Wechsel-Niederung
entweder eine sechsschlägige Wechselwirthschaft mit
Dreeschgerste, gedüngter Winterung, Sommerung, gedüngter Winterung, Weide, Wiese, —
oder eine vierschlägige Wechselwirthschaft mit
gedüngter Gerste, Winterung, Weide, Wiese, —
je nachdem sich der Befund der einen oder der andern mehr anschließt, und

b) bei gemischter Niederung die Zweifelderwirthschaft mit
gedüngter Gerste, und Winterung

veranschlagt.

§. 43.

Wirthschafts-Entwickelung.

Nach Anfertigung des ökonomischen Gutachtens wird das Bonitirungsregister felder- und classenweise abgeschlossen und dieser Abschluß in die zur weitern Entwikkelung der Verhältnisse, welche bei der Veranschlagung des Ackerbaues in Betracht kommen, bestimmte Tabelle, deren Schema in der Anlage E. hier beigefügt ist, zusammengestellt, dabei aber wohl geprüft, wie viel und was für Ländereien für Dienstfamilien und Miethsleute, zur Ergänzung der Gärten, und dergleichen von den eigentlichen Hoffeldern seit der Vermessung abzuziehen oder denselben zuzusetzen sind (§§. 134. 158. 161.).

E.

Bestand des Hofackers.

§. 44.

Größe und Beschaffenheit jedes Feldes.

Durch die Feldereintheilung (§. 41. 42.), deren etwanige Verschiedenheit auf verschiedenen Vorwerken eine abgesonderte Behandlung von §. 43. ab bis §. 53. erfordert, bestimmt sich die durchschnittliche Größe und Classification jedes Feldes. Wenn aber bei einer durchgeführten mehrfelderigen oder Wechsel-Wirthschaft, sie sei eine Schlag-, Koppel- oder Fruchtwechsel-Wirthschaft, nicht wenigstens ⅓ des Akkers zu Schwarzbrache und Weide bestimmt ist, wird das daran Fehlende von der zum Futterbau benutzten Fläche zurückgeschlagen und der Futterbau, mithin auch die Düngung, um so viel geringer berechnet.

§. 45.

Behandlung der Brache.

In der Brache darf unter keinen Umständen Getreide-Bau veranschlagt werden.

§. 46.

Teichländereien.

Düngerlose Aecker.

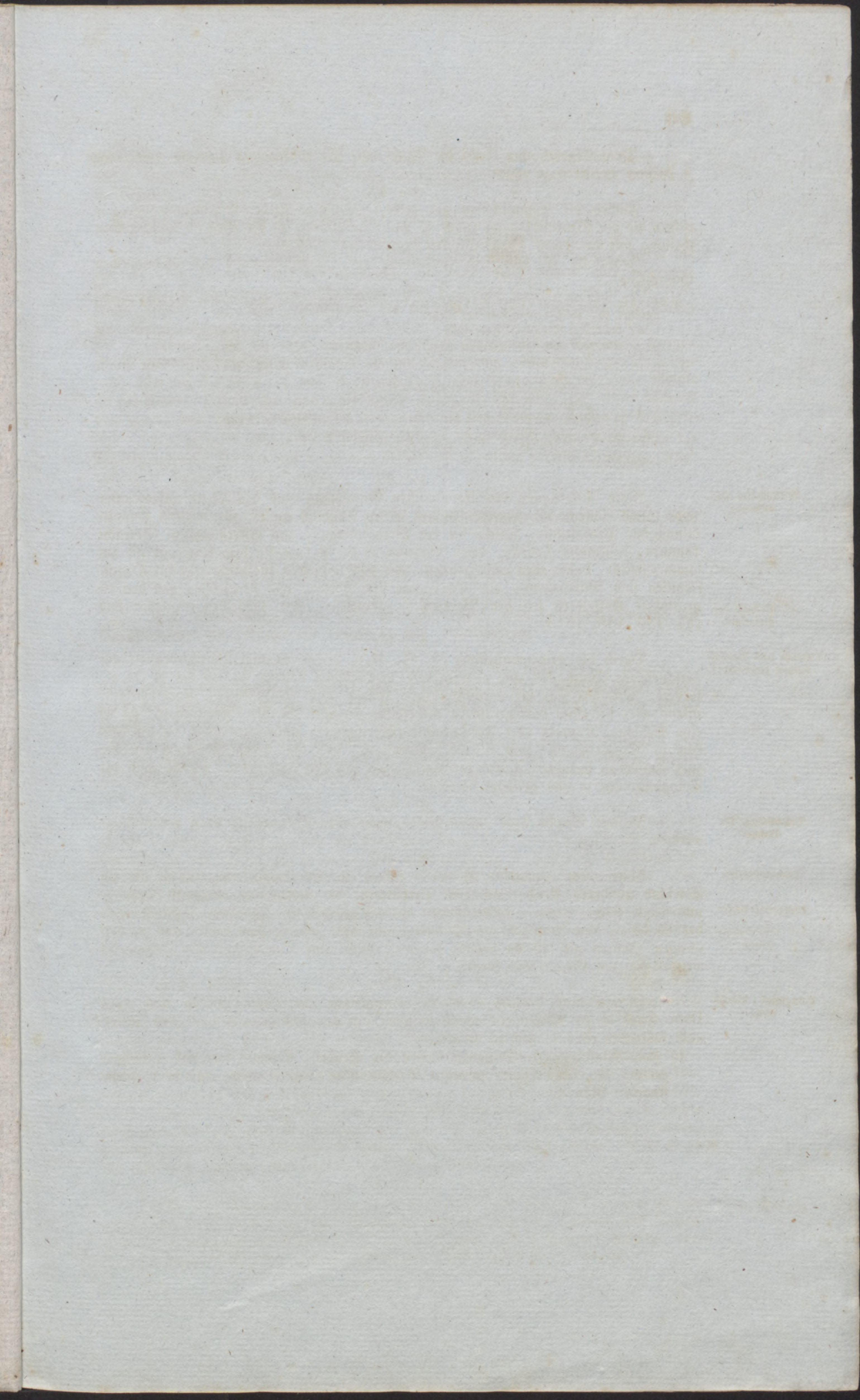
Hinter dem regulairen Säelande folgen in der Entwickelungstabelle die als Säeland nutzbaren Teiche nach dem Verhältnisse der nassen und trockenen Nutzung, und dann solche Aecker, welche wegen ihrer Entlegenheit, schlechten Beschaffenheit des Bodens, oder Mangels an Düngung nur von Zeit zu Zeit besäet und in den übrigen Jahren als Weide benutzt werden, nach dem Durchschnitt der Jahre, in welchen sie zum Getreidebau dienen.

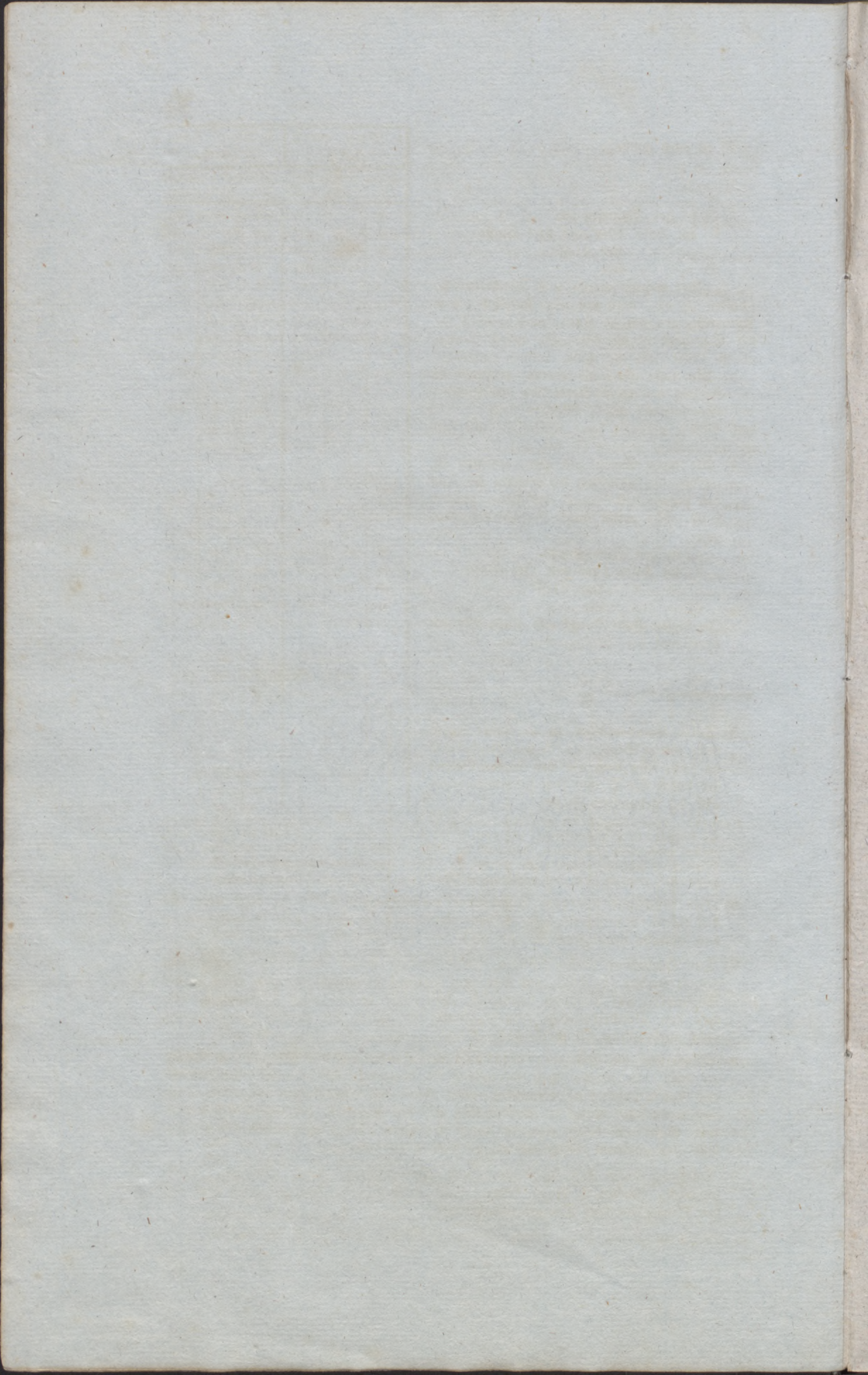
§. 47.

Düngungs-Berechnung.

Hierauf muß der im Gute zu verwendende Futterbau desselben nach dem IIten Titel dieses Abschnittes ermittelt sein, um den Düngungszustand des Gutes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen.

1) Zum Maßstabe der Düngung dienen der Heubau, Kartoffelbau und Strohgewinn des Gutes nach gewissen Verhältnissen unter einander und zum Viehstande. Nämlich





	1 Morg. preuß. durch			1 Morg. kulm. durch		
	Stroh M.	von □R.	u. Heu Ctnr.	Stroh M.	von □R.	u. Heu Ctnr.
2) es wird gedüngt						
a) in den Niederungen . . .	2	—	16	2	—	36
b) im Acker 1ster und 2ter Classe .	4	—	16	4	—	36
c) = = 3ter Classe . . .	5	90	16	5	150	36
d) = = 4ter = . . .	7	—	16	7	—	36
Bei mehrfelderigen und Wechselwirthschaften (§. 41.) wird mit jeder Erhöhung des Körnerertrages um ½ Korn, nach §. 52. 1, b. der Strohbedarf um 60 □R. auf 1 Morg. preuß. (100 □R. auf 1 M. kulm.) ermäßigt.						
3) Wo mehr Heu, als Stroh, ermittelt ist, ersetzen den zu 2) bemerkten gewöhnlichen Strohbedarf auf 1 Morgen noch . .	—	—	16	—	—	36
doch dürfen alsdann keine Kartoffeln als Futter veranschlagt werden (§. 84. g.).						
4) Wo mehr Stroh, als Heu, ermittelt ist, werden die fehlenden 16 Centner Heu auf den preußischen Morgen (36 Ctnr. auf den kulm. M.) ersetzt durch den Strohgewinn von						
a) in den Niederungen . . .	2	—	—	2	—	—
b) im Acker 1ster und 2ter Classe .	3	—	—	3	—	—
c) = = 3ter Classe . . .	4	—	—	4	—	—
d) = = 4ter = . . .	6	—	—	6	—	—
In diesem Falle düngt also einen Morgen überhaupt der Strohgewinn von						
a)	4	—	—	4	—	—
b)	7	—	—	7	—	—
c)	9	90	—	9	150	—
d)	13	—	—	13	—	—
5) Diese Compensation zu 4. findet jedoch nicht weiter Statt, als ⅔ des Heubedarfs da sind, also noch auf den halben Betrag der durch Stroh und Heu zusammen (nach № 2.) gedüngten Fläche.						

Anmerk. Wenn dagegen der Heu=Ueberschuß (№ 3.) mehr, als die Hälfte des Strohgewinnes beträgt, so ist anzunehmen, daß vom Stroh weniger verfüttert und mehr eingestreut wird, als bei geringerem Heugewinn, daß auch der Dünger kräftiger ist und dann mehr Stroh in der Wirklichkeit gibt, als vorausgesetzt worden ist. Denn Heu allein, ohne gehöriges Streustroh, gibt freilich weniger Mist, als verhältnißmäßiges Heu= und Stroh=Futter zusammen.

6) Der Rückstand des zum Saaterbaue veranschlagten Klees (§. 80.) wird wie die Hälfte des Strohgewinnes von einer gleich großen Fläche Getreideaussaat dem Strohe hinzugerechnet.

7) Der Heugewinn solcher Wiesen, die ihrer Lage wegen nur durch Vermiethung genutzt werden (§. 75.), und das zum Verkauf veranschlagte, nicht etwa in der Wirklichkeit auf Mastung verwandte, Heu wird, so wie alles Deputatheu, welches den Vorwerksställen entgeht, nach der Natur der Sache, zur Düngung nicht mitberechnet (Anmerk. zu §. 89.).

8) Wenngleich die Düngung nicht nach der Häupterzahl des Viehstandes berechnet wird, so müssen doch wenigstens ⅔ desjenigen Viehstandes, welcher mit dem zur Düngung zu veranschlagenden Heu= und Strohfutter auszufuttern ist, vorhanden sein; wobei es aber zulässig ist, den innerhalb der letzten 3 Jahre in dem Gute mit dessen eigenem Futter ernährten, durch ausgemittelte Unglücksfälle abgegangenen Viehstand als vorhanden zu betrachten.

9) Düngung durch den Weidegang und Hordenschlag, durch Mergel, Teichschlamm, Moder u. dergl. kommt nicht in Anschlag; dagegen wird aber auf den Gartenbau kein Dünger ausgebracht.

§. 48.

Dünger-Vertheilung.

Ist die jährlich zu düngende Fläche nach §. 47. ermittelt, so wird die Vertheilung derselben auf die einzelnen Classen der Mistbrache nach dem Flächen-Verhältniß allein angelegt und hiedurch, in Verbindung mit der angenommenen Felderzahl und Fruchtfolge, die Reihe der Misttrachten für jede Getreideart im Allgemeinen, so wie die Größe der schlechtesten Misttrachten gefunden.

a) Hiebei werden alle Zwischentrachten von Mähfutter nur als die Bodenkraft schonend angesehen.

b) Reicht die Düngung über ein Feld hinaus, so wird auf den Ueberschuß bei allen Misttrachten der folgenden Felder Rücksicht genommen.

c) Dieselbe Rücksicht findet Statt, wo Gutsleute eine oder zwei Beisaaten in ihrem Dunge auf Vorwerksacker nutzen, dessen folgende Trachten dem Hofe zu Statten kommen.

Anmerk. Ergibt sich eine schlechtere als 9jährige Düngung, so untersuchen die Commissarien, ob es nicht etwa vortheilhafter ist, die kraftlosesten Aecker zur Weide auszuwerfen. Bei der Taxe eines sehr heuarmen Gutes ist es meistens rathsam, nach §. 47. № 4. anzunehmen, daß der Heuerbau ⅔ des Bedarfs betrage, den Strohgewinn nur auf so viel zu beschränken, als hiernach mit dem Ersatze des fehlenden ⅓ Heu, zur Düngung verwandt werden kann, und den übrig bleibenden schlechtesten Acker zur Weide auszuwerfen.

§. 49.

Auf diese Ermittelungen folgt nun die specielle Veranschlagung der Aussaat und des Körnerertrages in tabellarischer Uebersicht (Beil. E.). Es werden nämlich die Flächen der jeder Getreideart zugedachten Ackerclassen und Misttrachten in absteigender Reihe, mit Auswerfung der Hauptsummen, aufgeführt, ihnen gegenüber, wenn in der Mittelspalte die Getreideart benannt ist, das Ertragskorn bestimmt, der Saateinfall auf 1 Morgen angegeben, und danach die Aussaat auf die einzelnen Flächen, mit Auswerfung der Hauptsummen berechnet, am Rande jedoch die etwa nöthigen erläuternden Bemerkungen oder Hinweisungen aufgenommen, und zuletzt sowohl die gesammte jährliche Saatfläche, als die gesammte jährliche Aussaat abgeschlossen.

§. 50.

Saateinfall.

Ueber den Saateinfall gelten folgende Grundsätze:

1) Im Allgemeinen beträgt der Einfall auf 1 Morgen preuß.

	in Niederungen u. in 1ster Classe.		in 2ter Classe.		in 3ter Classe.		in 4ter Classe.	
	Berliner Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.
an Weizen	1	8	1	6	—	—	—	—
= Roggen	1	8	1	6	1	4	1	2
= Gerste	1	6	1	4	1	2	1	—
= Rundgetreide . . .	1	2	1	—	—	14	—	—
= Hafer	1	9	1	9	1	9	1	9
= Hafer in düngerlosem Acker	1	2	1	2	1	2	1	2
= Buchweizen	—	—	—	—	—	11	—	11
= Lein	—	11	—	11	—	11	—	11
= Hanf	1	5	1	5	1	5	1	5

2) Jene Einfallsätze können von den Commissarien nach Bewandtniß besonderer Umstände, unter gehöriger Begründung, ermäßigt, aber nicht erhöhet werden.

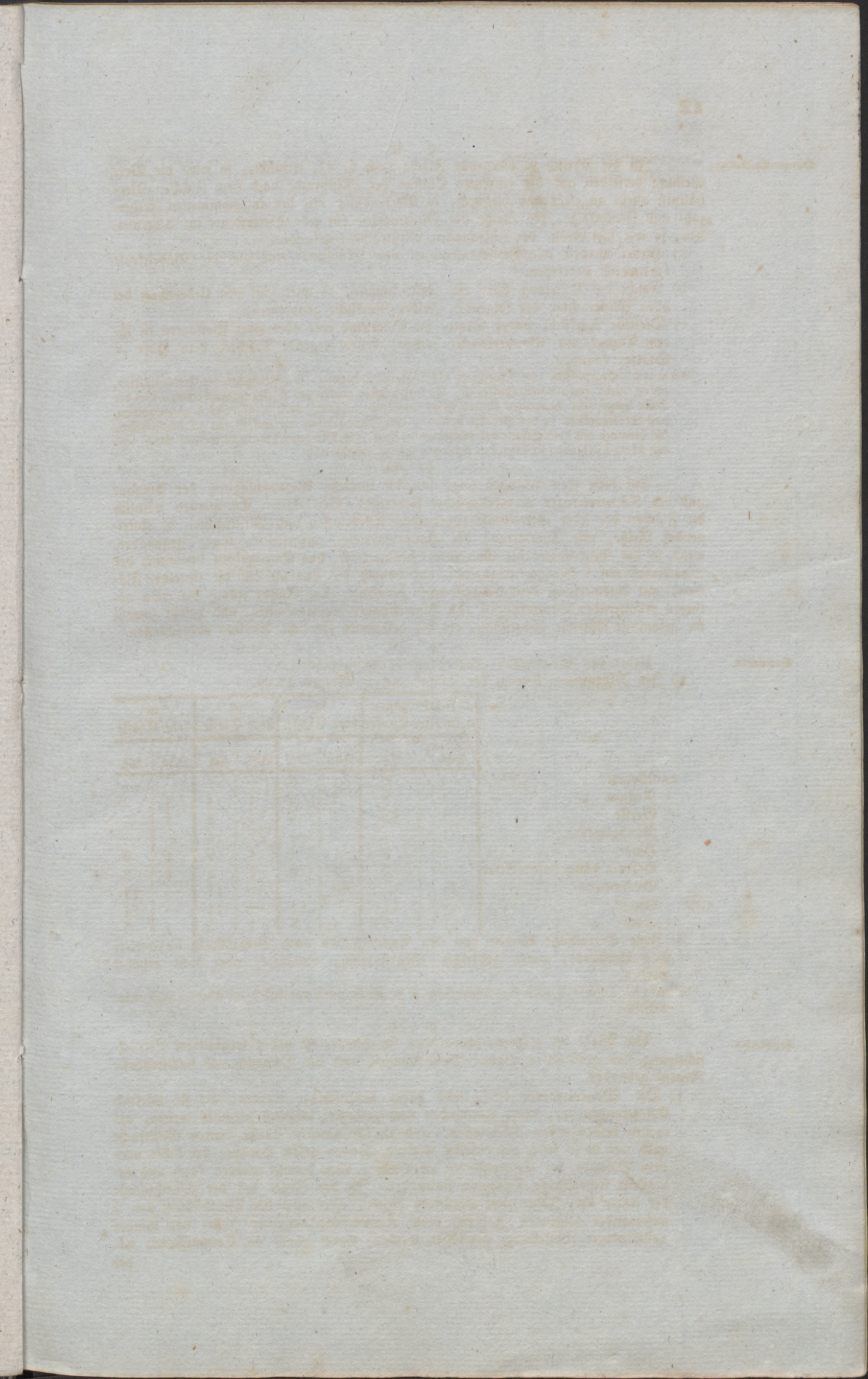
Anmerk. Dieses ist nach der Anmerkung zu §. 36. B. ganz vorzüglich auf Niederungen anzuwenden.

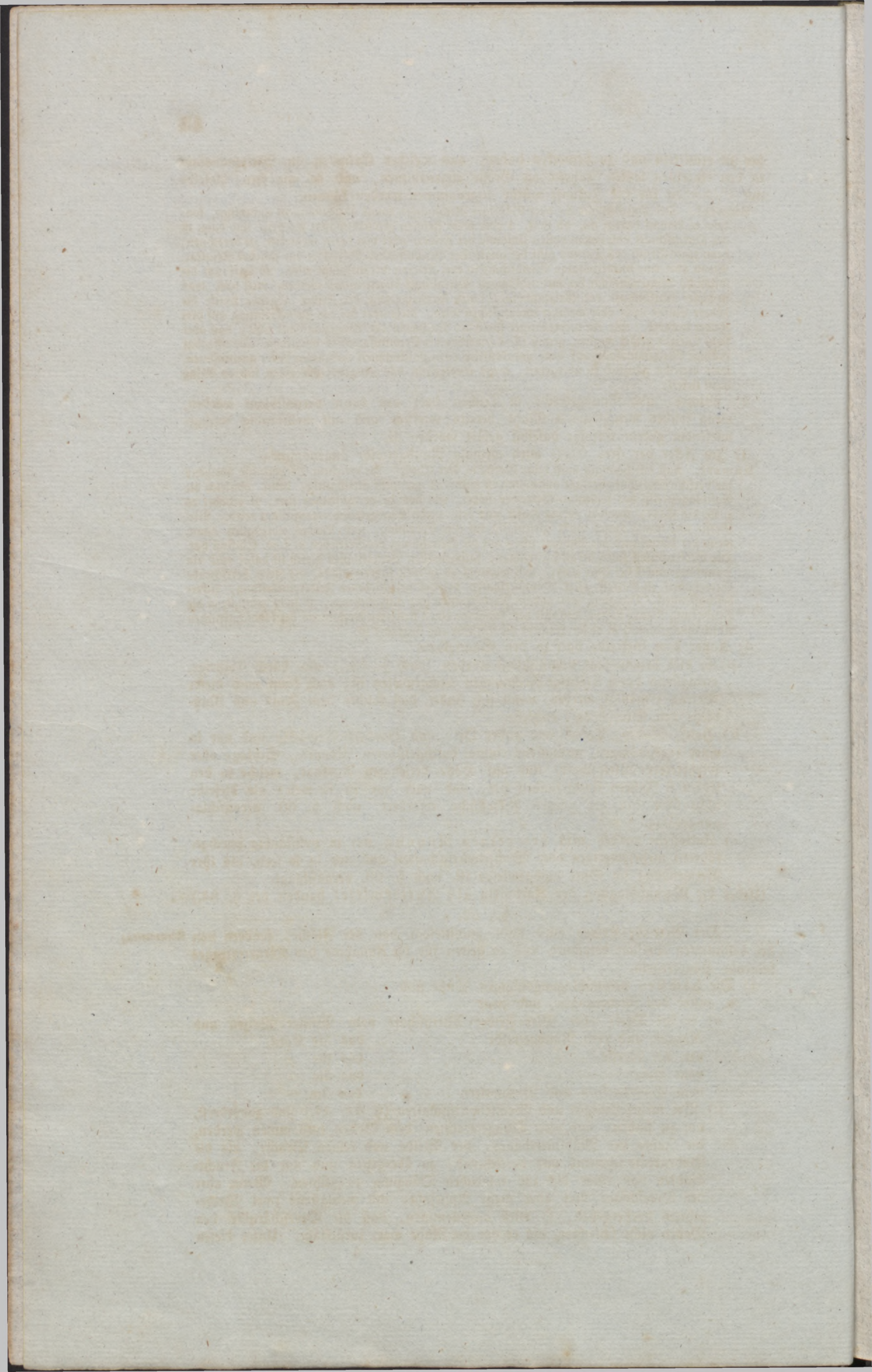
§. 51.

Fruchtarten.

Die Wahl der zu veranschlagenden Fruchtarten ist neben sorgfältiger Berücksichtigung der natürlichen Boden-Beschaffenheit und der Düngung an nachstehende Regeln gebunden.

1) Die Weizenaussaat darf nicht höher veranschlagt werden, als sie wirklich stattgefunden hat; unter Umständen noch geringer, nämlich niemals weiter, als in den beiden ersten Ackerclassen, und in der zweiten Classe dritten Misttracht auch nur in so fern, als daselbst wirklich Weizen gesäet worden, der Acker nach dem Befunde der Commissarien zweckmäßig dazu benutzt werden kann und wenigstens sechsjährige Düngung stattfindet. In der Regel soll der Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Maßstabe dienen, aber auch der Durchschnitt von 9 aufeinander folgenden Jahren, ohne Auswerfung einzelner Jahre von minder vollständiger Bestellung, zugelassen werden, wobei jedoch die Commissarien nä-





her zu ermitteln und zu bemerken haben, aus welchen Gründen die Weizenaussaat in den einzelnen letzten Jahren an Größe abgenommen, und in wie fern dieselbe mit Sicherheit für die Zukunft würde angenommen werden können.

Anmerk. Der Durchschnitt 3- oder 9jähriger Rechnungen taugt übrigens nicht unbedingt, sondern es kommt darauf an, ob in 3, 4 oder mehr Feldern gewirthschaftet worden, und dann ist der Durchschnitt von einem vollen Umlaufe der Felder, oder von deren mehreren, zu berechnen; denn jeder Bruch des Turnus gibt bei ungleicher Beschaffenheit der Felder ein falsches Resultat. Wenn aber eine mehrschlägige Wirthschaft in drei Feldern veranschlagt wird, so darf nur die wirkliche Weizenaussaat der mehrschlägigen Wirthschaft angenommen werden, weil das, was in dieser Wirthschaft der Weizenaussaat durch Verkleinerung der Felder abgeht, durch die höhere Cultur mehr oder weniger ausgeglichen wird, diese aber bei der Zurückführung auf drei Felder aufhört. Wo ein mehrjähriger specieller Nachweis der Weizenaussaat fehlt, daß aber stets Weizen gesäet worden, gewiß ist, da werden die Commissarien es vorziehen, eine offenbar mäßige Weizenaussaat auf dem unbedenklich dazu vollkommen geeigneten Acker anzunehmen, statt dieselbe gänzlich zu übergehen, wenn wenigstens das Zeugenverhör einen sichern Belag dazu liefert.

2) Winter- und Rundgetreide in Teichen darf nur dann veranschlagt werden, wenn solches wenigstens 3 Mahl bereits wirklich und mit vollständig nachgewiesenem gutem Erfolge daselbst gesäet worden ist.

3) Im Acker der 4ten Classe wird niemals Rundgetreide angenommen.

Anmerk. Fast durchgängig auch keine Gerste in 4ter Classe. In welchem Verhältnisse übrigens die verschiedene Sommersaat angenommen wird, ist gar nicht gleichgiltig; denn, obgleich die Anschlagspreise des fehlenden Getreides höher, als des zu verkaufenden sind, so erhöhet es z. B. die Taxe, wenn zu wenig Hafer und desto mehr Rundgetreide veranschlagt wird. Viel Gerste und wenig Hafer wirkt gleichfalls auf eine Erhöhung, und Beides vorzüglich dann, wenn der Unterschied der Aussaat schon auf die Berechnung des Betriebes u. s. w. Einfluß hat. Die Beobachtnng eines möglichst wahren, sachgemäßen Verhältnisses hierin ist daher auch ein Hauptaugenmerk bei jeder Taxe, und wiewohl es zu weit führen würde, die hierin herrschende Gewohnheit in Betreff aller Sommersaaten bei der verschiedenen Feldereintheilung, Ackerbeschaffenheit, Düngung und andern Verhältnissen hier aufzunehmen, so mag wenigstens die Bemerkung Raum finden, daß mit der Zunahme eines stricteren Verfahrens bei landschaftlichen Abschätzungen auch in dieser Hinsicht die Willkür eng begränzt ist.

4) Außer dem Getreide darf in den Saatfeldern

a) so viel Leinaussaat veranschlagt werden (nach §. 59.), als durch 6jährige, wenigstens durch 3jährige Rechnungen nachgewiesen ist; doch kann auch dieser Betrag ermäßigt werden, wenn sich findet, daß solcher dem Zug- und Nutzviehe den Strohbedarf entziehe.

b) Hanf, Rüben, Tabak und andre Oel- und Handels-Gewächse sind nur in einer regelmäßigen, wenigstens einmal durchgeführten, Koppel-, Schlag- oder Mehrfelder-Wirthschaft, nur auf Höhe derjenigen Aussaat, welche in den letzten 6 Jahren stattgefunden hat, und auch nur in so weit, als dieselbe nicht über 1/12 der ganzen Ackerfläche erfordert, nach §. 60. veranschlagungsfähig.

c) Kartoffeln werden mit der reinen Nutzung nur in vollständig durchgeführten mehrfelderigen oder Wechselwirthschaften und nur in so fern, als ihre Verwendung im Gute nachgewieseu ist, nach §. 60. veranschlagt.

(Ueber die Veranschlagung der Kartoffeln als Futtermittel handelt der §. 84.)

§. 52.

Körnerertrag.

Der Getreide-Ertrag wird nicht unmittelbar von der Fläche, sondern von der bestimmten Aussaat berechnet, und es gelten für die Annahme des Körnerertrages folgende Hauptregeln.

1) Die höchsten veranschlagungsfähigen Sätze sind

A. außer den Niederungen, und zwar

a) in der Drei- oder Vier-Felder-Wirthschaft vom Winter-Weizen und Roggen und vom Rundgetreide . . . . . das 5te Korn,
von der Gerste . . . . das 6te „
vom Hafer . . . . das 4te „
vom Sommerkorn und Buchweizen . . . . das 3te „

b) Bei mehrfelderigen und Wechselwirthschaften (§. 41. 44.) sind zuvörderst, um zu finden, wie viele Düngertrachten dem Boden entnommen werden, die Jahre des Mähfutterbaues, der Weide und reinen Brache, als die Bodenkraft schonend und bereichernd, zu übergehen und nur die Fruchtärndten von einer bis zur folgenden Düngung zu zählen. Wenn aber der Dreeschsaat drei oder mehr Ruhejahre mit wenigstens zwei Weidejahren vorhergehen, so wird angenommen, daß die Dreeschärndte den Boden nicht schlechter, ols er vor der Ruhe war, zurückläßt. Unter diesen

Maßgaben werden die Körnererträge, im Verhältniß zu den allgemeinen Sätzen der Drei- und Vierfelder-Wirthschaft auf Gütern der Höhe,

bei 5 maliger Aerndte von einer Düngung um	½ Korn	höher auf jeder Stufe
" 4 " " " " " "	1 "	
" 3 " " " " " "	1½ "	
" 2 " u. 1 " " " " "	2 "	

angenommen.

B. In den Niederungen können an Wintergetreide, Gerste und Hafer zwei Körner, und an Rundgetreide ein Korn über die gewöhnlichen Sätze veranschlagt werden.

Auch bei vorzüglicher Güte des Bodens gelten die hier angegebenen Sätze nur für diejenige Aussaat, welche nach der durch die Feldereintheilung bestimmten Saatenfolge in die möglich beste Misttracht trifft.

Anmerk. Also nicht unbedingt in die erste Misttracht und erste Classe, sondern in die der besondern Getreideart gewöhnlich zukommende, zu ihrem Gedeihen vorzüglich geeignete Stelle. Es wird daher z. B. vom Roggen auch in der ersten Tracht der 2ten Classe (mit Ausnahme des strengen Lehmbodens) das 5te Korn, und vom Haber in der vierten Tracht der 2ten Classe, wie in der zweiten Tracht der 3ten Classe, das 4te Korn berechnet.

2) Ermäßigungen der allgemeinen Ertragssätze wegen ungünstiger örtlicher Umstände sind dem Ermessen der Taxatoren überlassen und jedesmal besonders zu begründen. Gewisse fortschreitende Ermäßigungen der höchsten Sätze müssen aber in so fern eintreten, als letztere in jeder schlechteren Ackerclasse und Misttracht abzustufen sind.

Anmerk. a. Zu den örtlichen Umständen, deren Einwirkung auf die Fruchtbarkeit des Bodens bei der Annahme der Ertragssätze zu berücksichtigen, so weit Solches nicht schon bei der Classification geschehen ist, gehören vorzüglich folgende:

Die Neigung der Bodenfläche zur Horizontalfläche. Der Boden kann entweder eben, wellenförmig, sanft geneigt, oder stark geneigt, oder steil sein, was, von der leichteren oder schwierigeren Bestellung hier abgesehen, auf die Mächtigkeit der Ackerkrume, auf die Düngerhaltung ꝛc. Einfluß hat.

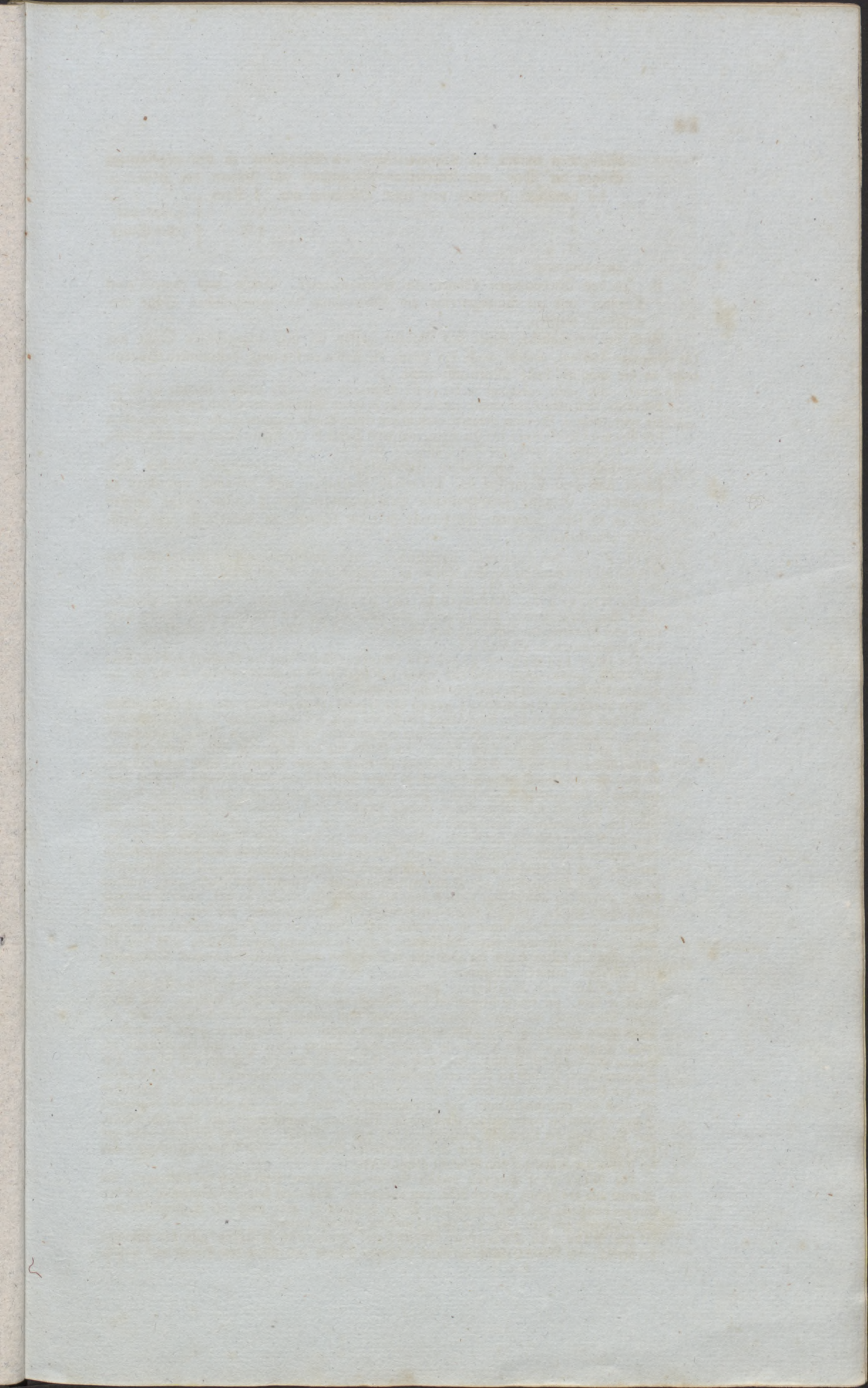
Die Höhe des Bodens gegen die Meeresfläche oder den Wasserspiegel der Seen und Flüsse, wovon großentheils das Klima und folglich die Vegetationskraft, so wie die Zugänglichkeit für gedeihliche oder schädliche Bewässerung abhängt.

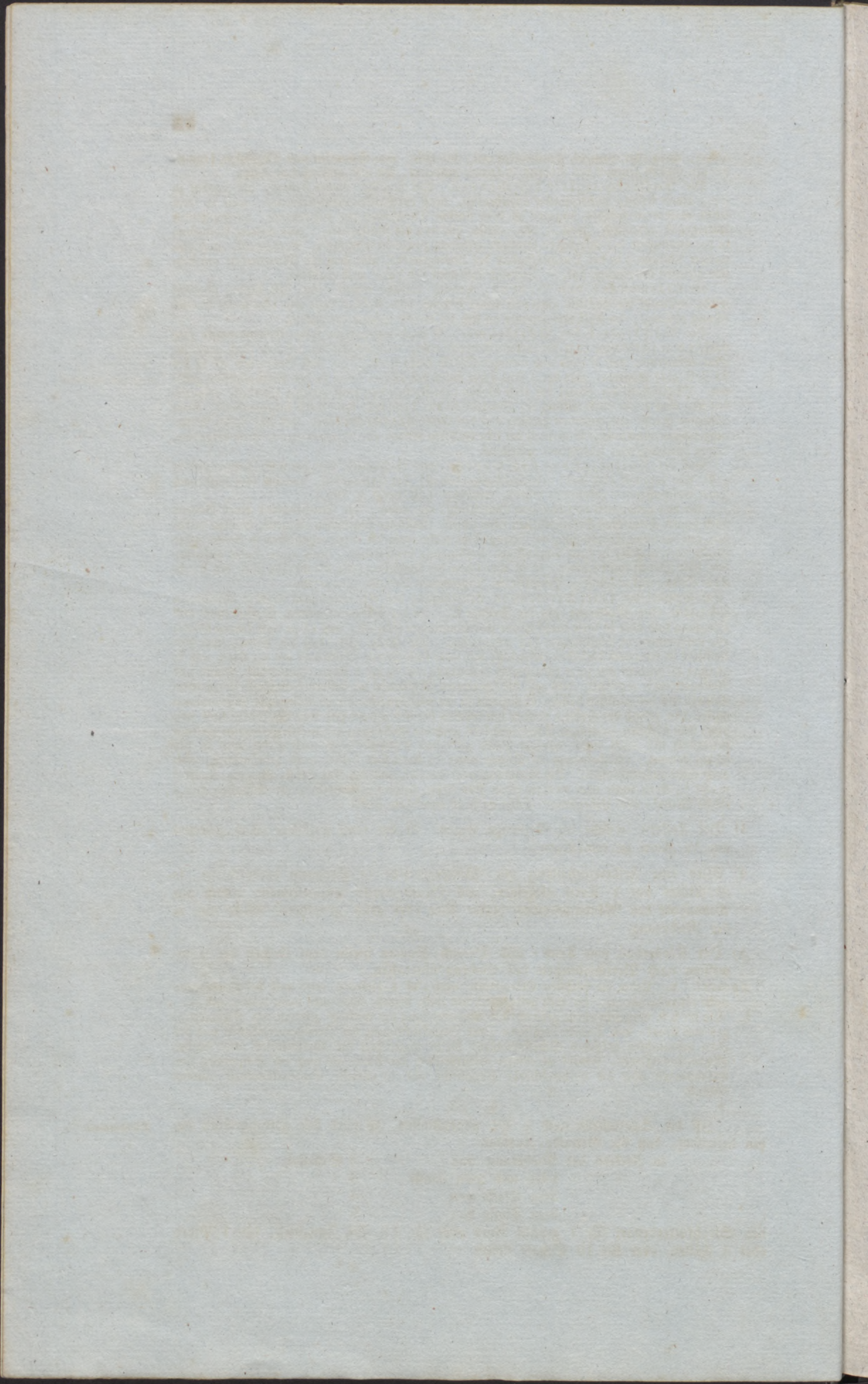
Die Neigung des Bodens gegen die Himmelsgegenden, wodurch größtentheils die stärkere oder schwächere Einwirkung der Sonne nach den verschiedenen Tageszeiten bedingt wird. Einem wasserhaltigen, kaltgründigen Boden ist die Neigung gegen Mittag vortheilhaft, weil sie ihn gegen zu große Nässe schützt, der Oxydation des Humus zu Hilfe kommt und dem Boden Wärme mittheilt. Desto schädlicher ist einem solchen Boden die Lage gegen Mitternacht. Gerade umgekehrt verhält es sich in dieser Rücksicht mit einem Boden, der zum Austrocknen an sich geneigt ist, der seiner geringen Bindigkeit oder anderer die Oxydation begünstigenden Eigenschaften wegen seinen Humus schnell auflöst und den Pflanzen mittheilt, der einen sehr durchlassenden Untergrund und viel Wärme hat, welchem daher eine starke Einwirkung der Sonne schädlich sein würde. Dagegen hat die Lage gegen Mitternacht wieder den allgemeinen Nachtheil, daß sie die jungen Pflanzen den kalten Nordwinden und Nachtfrösten aussetzt, daß die Früchte langsamer wachsen und nie so vollkommen wie auf der Mittagseite werden. Die Morgenseite genießt das erste Sonnenlicht, dunstet aber stärker aus, trocknet schnell ab und der wohlthätige Thau kommt den Gewächsen weniger zu gut, auch leiden diese durch rauhe Winde. Auf der Abendseite kommen die Gewächse später und werden nie so vollkommen; der Westwind sichert sie aber mehr gegen Dürre, und die Sonne trocknet sie weniger aus. In der Verbindung dieser Rücksichten ist also die Neigung gegen Mittag nicht bloß für den nassen und kalten Boden die günstigste, sondern einer ungeschützten Lage gegen Mitternacht oder Morgen immer vorzuziehen.

Die Nähe von Wäldern. Umschließt der Wald den Boden in kleinen Flächen, so wehrt er dem, zur freien Vegetation der Ackerpflanzen nothwendigen, Luftzug. Ein Wald gegen Mitternacht und gegen Morgen schützt vor dem rauhen Nord- und Ostwind, und ein Wald gegen Mittag ist dem leicht austrocknenden Boden eine Schutzwehr gegen den ausdorrenden Südwind. — Der Boden am Saume eines Waldes leidet oft durch die Wurzeln der Bäume und durch den Anflug, wie durch den späteren Abgang des Schnees und Eises. Der Schatten kann, je nach der Lage des Waldes gegen die Himmelsgegenden und der Beschaffenheit des Bodens, bald nachtheilig, bald vortheilhaft auf die Vegetation wirken. — Aehnliches gilt auch von einzelnen Baum- und Strauchmassen, Alleen ꝛc. — In wie fern bei angelegten Schutz-Hecken die wohlthätigen Einflüsse der Erhaltung feuchtwarmer Luft über dem Boden, oder Nachtheile der vorstehend angegebenen Art und die Gefahr, daß das Getreide leicht ins Lager geht, überwiegen, ist noch eine culturistische Streitfrage, auf deren Gegenstand daher bei Taxen am besten gar kein Gewicht gelegt wird.

Die Nähe von Bergen verhält sich zu dem Boden, hinsichtlich des Luftzuges, der Wärme und des Lichts, wie die Nähe von Wäldern. Außerdem kann der Thalboden von den Bergen düngende und sonst verbessernde Theile empfangen, aber auch bei Regengüssen verschlämmt und zerrissen, also sein Ertrag unsicher gemacht werden.

Die Nähe von Sümpfen, Morästen, Seen und Flüssen gibt den Pflanzen bei herrschender Dürre Erfrischung durch wässerige Dünste und theilt dem Boden auch unmit-





telbar, mehr oder weniger, Feuchtigkeit mit, die aber, von Sümpfen und Morästen, zuweilen den milden Humus des Bodens in sauern umbildet, ihn also unfruchtbar macht.

Die Wasserhaltigkeit des Bodens. Ein sandiger Boden bedarf, um tragbar zu sein, einen festen, nicht Wasser anziehenden, noch durchlassenden Untergrund, weil er sonst leicht ausdorren würde; dagegen ist dem starken Thonboden ein anziehender, durchlassender Untergrund gedeihlich, weil er ohne diesen viel von der Nässe litte. Jede weitere Abstufung in der Bindigkeit der ackerbaren Erddecke erfordert zu einem fruchtbaren Verhältnisse auch eine weitere Abstufung in der Durchlässigkeit des Untergrundes, also, daß der Mittelboden am liebsten gleichen Untergrund hat. — Hiedurch bestimmt sich denn auch meistens

der Wärmestand des Bodens, wonach derselbe warm- oder kaltgründig genannt wird; wiewohl die Wärme auch von seiner höheren oder tieferen Lage und von seiner Erdmischung abhängt, da Kalk und Humus an sich die meiste Wärme entwickeln.

Die Mächtigkeit der Ackerkrume. Je nachdem auf der festen Erdrindemasse eine stärkere oder schwächere Lage der lockern Erddecke ruht, wird der Boden tief oder flach genannt. Eine Ackerkrume von 6 Zoll und weniger Stärke heißt flach. Der tiefe Boden hat oft 12 bis 24 Zoll gute Bauerde, aber bei 9 Zoll Tiefe kann der Boden schon zu den vorzüglichsten gehören. Obgleich in der Regel der tiefe Boden dem flachen von sonst gleicher Qualität vorzuziehen ist, weil er der Ausbreitung der Wurzeln in die Tiefe kein Hinderniß entgegenstellt, mehr nährende Stoffe aufzunehmen vermag und den Einflüssen sehr trockener oder sehr nasser Witterung länger widersteht, so ist doch bei sehr leichtem Boden ein in geringer Tiefe folgender, wenig durchlassender Untergrund gedeihlich.

Auch der Culturzustand des Bodens wird in Betracht gezogen und, wenn derselbe z. B. sehr verqueckt oder nicht gehörig abgegraben ist, der Ertragssatz, welcher ihm sonst nach seiner Beschaffenheit zukommen würde, ermäßigt (M. vergl. §. 195.).

Alle hier genannten nachtheiligen Verhältnisse und andre, die Fruchtbarkeit eines Bodens nach seinen chemischen Bestandtheilen schwächende Umstände begründen übrigens, wohl zu verstehen, nur dann eine Ermäßigung der Ertragssätze, wenn entweder einzelne derselben in einem hohen Grade oder mehrere in einer ungünstigen Verbindung vorkommen; denn, einen Tadel aufzufinden, hält überall nicht schwer, es ist aber schon bei Aufstellung der Grundsätze über den höchsten Ertrag auf ungünstige Einflüsse im Allgemeinen Bedacht genommen.

b. Ein Beispiel der fortschreitenden Ermäßigung des Körnerertrages in jeder schlechteren Ackerclasse oder Misttracht gibt die Beilage E. In der Feldereintheilung, Classification und Düngung sind aber so viele verschiedene Combinationen möglich, daß es zu weit führen würde, alle vorkommenden Abstufungen hier aufzureihen. Als Regel gilt: daß der Ertrag einer Getreideart in einer und derselben Ackerclasse mit jeder schlechteren Misttracht um ½ Korn, und in gleicher Misttracht mit jeder schlechteren Ackerclasse um ½ bis 1 Korn (namentlich Gerste und Rundgetreide) abgestuft, daß also die schlechtere Misttracht der bessern Ackerclasse zu gleichem Ertrage mit der nächsten bessern Misttracht in der nächsten schlechteren Ackerclasse angenommen wird; daß jedoch der Hafer, weil er am meisten für lieb nimmt und weil der Spielraum zwischen dem höchsten zulässigen Satze und dem noch die Bestellung lohnenden geringsten Ertrage beschränkt ist, auch unter weniger gleich geltenden Combinationen noch gleich hoch in Anschlag kommt. (Abstufungen in Sätzen unter ½ Korn sind bisher nicht gebräuchlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Rechnung wäre dieselbe, und bei 100 Schfl. Roggen-Aussaat macht ¼ Korn mehr oder weniger schon 300 Rthlr. Capital, weshalb in zweifelhaften Fällen solche Mittel- oder Uebergangs-Sätze wohl zu empfehlen sind.)

3) Bei Aeckern, welche im Gemenge liegen, ist der sonst zulässige Satz jederzeit um ½ Korn zu ermäßigen.

4) Wird eine Feldereintheilung mit Wintergetreide in Stoppeln veranschlagt, so ist solches um 1 Korn niedriger, als Brachgetreide anzunehmen; jedoch mit Ausnahme des Wintergetreides hinter Klee oder grün gemäheter Wicke und in der Niederung.

5) Der Körnerbau von Teich- und Dreesch-Saaten bleibt dem Urtheil der Commission nach Verschiedenheit des Bodens überlassen.

Anmerk. a. Ueber die höchsten Ertragssätze nach № 1. dieses §. wird auch bei Teichsaaten nicht hinausgegangen, die doch gewöhnlich nur mehr Stroh, aber nicht mehr Körner geben.

b. Die im §. 9. vorgeschriebene geschichtliche Ausmittelung des wirklich gewonnenen Körnerertrages aus Saat- und Dresch-Registern (mit Berücksichtigung des Drescherverdienstes und des etwa gebrauchten größeren Scheffelmaßes) bleibt ungeachtet des Ausschlusses aller bloßen Manualien-Taxen, sowohl zu einiger Beurtheilung der Taxe, als auch zur Sammlung von Erfahrungen über die vorherrschende klimatische und industrielle Productionskraft, immer nützlich.

§. 53.

Strohgewinn.

Ist die Saattabelle nach §. 49. abgeschlossen, so wird der Strohgewinn dahin berechnet, daß die Getreide-Aussaat

in Aeckern der Niederung von	2	Scheffel,
" " 1sten und 2ten Classe	3	"
" " 3ten Classe von	4	"
" " 4ten Classe von	5	"

den Strohfutterbedarf für 1 großes Rind oder für 1½ St. Jungvieh, für 1 Pferd oder 2 Füllen, oder für 10 Schafe liefert.

Der Rückstand von dem zum Saaterbau veranschlagten Klee (§. 81.) wird mit der Hälfte des Strohgewinnes von einer gleich großen Fläche Getreideaussaat dem Strohgewinne hinzugerechnet.

§. 54.

Hierauf folgt in der Entwickelungstabelle (Beil. E.) zuvörderst die Aufrechnung der Weide nach §. 89 u. f., die Ausmittelung des zu veranschlagenden Viehstandes nach §. 102 u. f., nebst einer Uebersicht der Futter- und Weideverwendung nach §. 123, und die Nachweisung des erforderlichen Gesindes nach §. 178. Dann aber wird jene Tabelle mit dem genauen Verzeichnisse der jährlichen Ausgaben an Lohn und Gelddeputat rc., nach §. 178., und an Getreide zur Gesindespeisung, auf Deputat, Kalende und Futter nach §. 179. abgeschlossen.

§. 55.

Getreide-Ausgaben.

Für diese Getreideausgaben gelten folgende allgemeine Vorschriften:

1) Unter Brodgetreide wird die Hälfte Roggen und die Hälfte Gerste verstanden; doch entscheidet der örtliche Gebrauch.

2) Der Getreidebedarf zur Gesindespeisung wird mit den verdungenen oder sonst mit den üblichen Sätzen, wenigstens aber mit 8 Schfl. reinem Roggen oder 10 Schfl. Brodgetreide, 1 Schfl. Gerste zu Grütze und Graupe, 1 Schfl. Erbsen und 1 Schfl. Hafer zu Grütze, veranschlagt.

Auf die Mastung jedes zur Ausspeisung bestimmten Schweines werden, wenn nicht ein Andres üblich ist, 5 Schfl. Hafer berechnet.

3) Das Deputatgetreide, namentlich der Kämmerer oder Lohnhofleute, der verheiratheten Knechte, der Dreschgärtner, Kuhpächter, Hirten, Schirrarbeiter und Schmiede, wird nach den ausgezogenen Contracten, Lohn- und Deputatzetteln oder unverdächtigen Wirthschaftsmanualien, nach der Zeugenaussage und, insofern alle diese Quellen nicht hinreichen sollten, nach der Gewohnheit der Gegend verausgabt.

Anmerk. Von der Uebergehung oder Absonderung andrer vorhandenen Deputanten spricht der §. 178 f.

4) Was die Geistlichen, Schullehrer, Organisten und Küster oder Glöckner an Kalende, Petition oder Sackzehnten erhalten, ist aus amtlichen Bescheinigungen oder Vocationen derselben, aus glaubwürdigen Gutsrechnungen, Auseinandersetzungs-Recessen, Zeugenaussagen u. s. w. zu entnehmen und hier in Ausgabe zu stellen.

Anmerk. Ein Kalendebrod rechnet man gewöhnlich auf 12 Pfd. von 2 Mtz. Brodgetreide; eine Schüssel Erbsen gleichfalls auf 2 Mtz.

5) Auf die Futterung jedes veranschlagten Pferdes werden, für die gewöhnliche zweimonatliche Frühlingsarbeit, 9 Schfl., und auf die Futterung jedes veranschlagten Füllens 6 Schfl. Hafer verwendet.

6) Auf jedes veranschlagte Zulegekalb wird das verdungene Maß, und wo darüber nichts feststeht, ½ Schfl. Hafer angenommen.

7) Bei einer zulässigen Veranschlagung der Schweine- und Federviehzucht nach mehrjährigen Ertragsrechnungen oder Pacht-Contracten wird auch das daraus hervorgehende Futtergetreide hier ausgeworfen.

§. 56.

Haupt-Anschlag.

Nach dem Abschlusse der Entwickelungstabelle wird die Fertigung des Anschlages selbst mit der ersten Einnahme-Rubrik, vom Ackerbau, begonnen. Es wird darin die Aussaat jeder Getreideart nach der Stufenfolge der angenommenen Ertragskörner aufgeführt, der Erbau berechnet, von der Summe desselben

1) die gegenüber abgeschlossene Summe der Aussaat,

2) der am Ort übliche Drescherverdienst, — bei kleinen Gütern (§. 31.) die Hälfte, —

3) das Ausspeisungs-, Deputat-, Kalende- und Futtergetreide (nach §. 55.).

abgezogen und die hiernach jährlich zu verkaufende oder etwa fehlende Scheffelzahl nach den feststehenden Preisen (§. 58.) in der ersten Geldspalte des Anschlages ausgeworfen.

Anmerk. Dreschmaschinen kommen nicht in Betracht. Zu 2) ist bei einem kleinen Gute das Mitdreschen des Besitzers und seines Gesindes berücksichtigt worden.

§. 57.

Lieferungsgetreide, welches einem Gute jährlich eingeht, wird nur dann dem eigenem Erbaue desselben hinzugerechnet, wenn es dem sonst nothwendigen Ankauf der nämlichen Getreideart (zu höheren Preisen) vorbeugt, außerdem aber unter den

Gefällen

Gefällen veranschlagt. Das Metzgetreide der Müller bleibt immer der besondern Veranschlagung nach §. 223. vorbehalten.

§. 58.

Getreide-Preise.

Die Anschlagspreise des Getreides sind ohne alle Ausnahme

von 1 Schfl.	Weizen	zum Verkauf 27 Sgr. 6 Pf.,	zum Ankauf	1 Rthlr. 10 Sgr.
= =	Roggen	= = 20 =	= =	25 =
= =	Gerste	= = 15 =	= =	20 =
= =	Rundgetreide	= = 20 =	= =	25 =
= =	Hafer	= = 6 = 8 Pf.	= =	12½ =
= =	Buchweizen	= = 8 =	= =	—

§. 59.

Ertrag von Lein.

Die reine Nutzung eines Scheffels Leinaussaat (§. 51. № 4. a.) wird im Mohrungenschen Departement mit 4—6 Rthlr., in den Departements Königsberg und Angerburg mit 3—5 Rthlr. veranschlagt.

§. 60.

Unter den im §. 51. № 4. b. und c. bestimmten Maßgaben wird

1) das zum Rüben- und Tabaksbau benutzte Land, wie Gemüseland, mit 25 bis 35 Sgr. für den preußischen (2 bis 2⅔ Rthlr. für den kulm.) Morgen veranschlagt; *(Rüben, Tabak.)*

2) andre Oel- und Handels-Gewächse, außer dem Lein (§. 59.), kommen mit einem reinen Ertrage *(Raps rc.)*

	des preußischen Morgens	— des kulm. Morg.
in 1ster Classe von	2 Rthlr. 5 Sgr.	5 Rthlr.
= 2ter = =	1 = 25 =	4 =
= 3ter = =	1 = 10 =	3 =
= 4ter = =	— = 25 =	2 =

in Anschlag, und

3) für die mit der reinen Nutzung veranschlagungsfähigen Kartoffeln werden 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 1 Rthlr. 25 Sgr. für den preußischen (3 bis 4 Rthlr. für den kulm.) Morgen angenommen. Es versteht sich, daß die Kartoffeln in diesem Falle nicht noch zur Düngung mitberechnet werden. *(Kartoffeln.)*

§. 61.

Mit der nach dem Vorstehenden etwa anzunehmenden Lein- und Brachnutzung, deren nähere Erörterung mehr in das Veranschlagungsprotokoll, als in die Entwickelungstabelle paßt, wird die Hauptsumme der Einnahme vom Ackerbau im Anschlage abgeschlossen und zu der folgenden Einnahme-Rubrik übergegangen.

II. Vom Futterbau und von der Weide.

§. 62.

A. Futterbau.

Der veranschlagungsfähige Futterbau erstreckt sich außer dem in §. 53. bemerkten Strohgewinne auf den Heugewinn von den natürlichen Wiesen, auf den künstlichen Mähfutterbau und auf den Kartoffelbau unter gewissen Maßgaben.

§. 63.

a) Geschichtlicher Belag.

Bei jeder Taxe muß mit besonderer, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entsprechender Sorgfalt zuvörderst aus mehrjährigen Heuregistern, wo möglich von einem mehrfachen Felderumlauf, und durch das nachfolgende Zeugenverhör der gewöhnliche, durchschnittliche Betrag des jährlichen Heugewinnes verschiedener Art und von verschiedenen Schnitten ermittelt werden.

§. 64.

Da die Berechnung des Heufutters überhaupt nach Centnern (zu 110 Pfd. preuß.) geschieht, so ist die gewöhnliche Größe der am Ort üblichen Fuder auszumitteln und bei dem Abschlusse der geschichtlichen Ermittelung auf Centner zurückzuführen. Hiebei dient zur Richtschnur, daß auf einen schmalgleisigen Vorwerkswagen mit 22 Fuß langen Leitern 12 Ctr. und auf einen gewöhnlichen Bauerwagen 8 Ctr. Heu gerechnet werden.

Anmerk. Auf 1 Fuß Länge eines schmalgleisigen Vorwerkswagens (3 F. 6 Z. breit) treffen also bei der, hier vorausgesetzten, Ladung von 3 Schichten über die Leitern 60 Pfd.; bei zweischichtiger Ladung 40 Pfd. Dagegen kann in zweifelhaften Fällen auf jeden Fuß Länge eines breitgleisigen Wagens (4′ 4″ breit) bei dreischichtiger Ladung 1 Ctr. und bei zweischichtiger Ladung 80 Pfd. Heu gerechnet werden. Es kommt also nicht bloß auf die Länge und Breite der Augstwagen, sondern auch auf deren gewöhnliche Ladung an, und diese hängt wesentlich davon ab, ob das Angespann stark oder schwach ist, ob die Wiesen vielleicht einen quäbbigen Grund haben, ob sie unter Bergen liegen, u. dgl.



§. 65.

Jene geschichtliche Ausmittelung soll aber nur zu einem Anhalt für die Commissarien und für die Beurtheilung ihres Verfahrens gereichen.

§. 66.

b) Specielle Vermessung und Bonitirung.

Die eigentliche Grundlage der Ausmittelung des Futtererbaues ist die specielle Vermessung und Bonitirung. (§. 25. §. 37—39. §. 41—44.)

§. 67.

I. Von den Wiesen.

Bei Benutzung der Karte und des speciellen Vermessungsregisters ist auch hier zuerst zu untersuchen, ob der Flächeninhalt der Wiesen nach der Zeit ihrer Aufnahme oder der als Belag zu gebrauchenden Heuregister durch Rodung, Verstrauchung oder anhaltende Ueberschwemmung, durch Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse oder durch Gemeinheitstheilung, durch Umpflügen, durch Einhegung oder Aufhebung von Roßgärten, durch Umlegung, Beschränkung oder Erweiterung der an Dienstfamilien und Miethsleute ausgethanen Ländereien, oder auf irgend eine andre Art verändert worden ist.

§. 68.

Ferner ist dabei geschichtlich zu ermitteln, welche Wiesen zweischnittig oder dreischnittig, welche zwar einschnittig, aber jährlich (als beständige oder Schonwiesen) benutzt, und welche, wenn die anliegenden Aecker brach liegen, (als Brachwiesen) zur Weide eingeräumt, oder auch außer der Brache beweidet werden; desgleichen, welche der Bestauung oder Ueberschwemmung ausgesetzt sind, zu welcher Zeit und wie oft solche einzutreten pflegt, wie sie sich äußert; welche Wiesen nur durch Verpachtung oder Vermiethung genutzt werden, endlich, ob und in welchem Umfange Heu verkauft oder angekauft wird.

Anmerk. Für diese Untersuchungen (§. 67. 68.) ist es von vorzüglichem Nutzen, das in der Anmerk. zu §. 11. empfohlene Verfahren anzuwenden, nämlich bei der Bereisung des Gutes gerade diejenigen Leute, welche als Zeugen gestellt werden sollen, zur Dienstleistung bei der Bonitirung mitzunehmen, sie nach obigen und andern damit verwandten Gegenständen (Beilage A. № 16.) an Ort und Stelle zu fragen und ihre Auskunft darüber, als Vorarbeit des Zeugenverhörs, kurz in der Schreibtafel zu bemerken.

§. 69.

Unterscheidung von Fluß- u. Feldwiesen

Bei der Classification werden Fluß- und Feld-Wiesen unterschieden.

Anmerk. Nach dem Folgenden (bis §. 72.) ließe die bestehende Eintheilung sich einfach auf drei Classen zweischnittiger und 4 bis 6 Classen einschnittiger Wiesen zurückführen; indessen wäre dadurch nichts gewonnen, im Gegentheil hat die der Lage nach vervielfältigte Unterscheidung solcher Wiesen, die im Allgemeinen zu gleichem Ertrage angenommen werden, ihren erweislichen Nutzen.

Der Werth der Wiesen bestimmt sich bekanntlich nach der Sicherheit, Menge und Güte ihres Heuertrages. (Die besonderen räumlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, wodurch die Benutzung der Wiesen einem Gute leichter und vortheilhafter wird, als dem andern, haben auf deren Rangwürdigung an sich keinen Einfluß.)

Alle jene Eigenschaften hängen hauptsächlich von der Lage der Wiesen und von der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens ab; wobei freilich die Cultur oft eben so viel helfen, als deren Mangel schaden kann.

Der Lage nach kommt es vorzüglich darauf an, ob eine Wiese stets ein gedeihliches Maaß von Feuchtigkeit hält, oder an stockender Nässe, oder an Dürre leidet; ob sie solchen Winter- und Frühlings-Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, deren Wasser einen guten Schlamm (Sand nur auf Moorwiesen) zurückläßt, oder auch Sommer-Ueberschwemmungen, welche das mähbare Gras verschlämmen, das Heu verderben und wegführen; ob eine Wiese den Düngerabfluß von umliegenden Aeckern und nahen Höfen empfängt, durch Einsaugen aufsteigender Nässe, durch Aufstauung kleinerer Gewässer, durch Ueberrieselung von höher belegenen Wasserbehältern, durch Schnee- und Regenwasser bewässert wird und wieder durchlassenden Grund, überhaupt gehörigen Abzug hat, oder ob es ihr an solchen Befruchtungen mangelt. Außerdem gilt es nicht gleich, ob eine Wiese dem trocken-kalten Ostwinde und dem naßkalten Nordwinde bloßgestellt oder davor geschützt, ob sie, bei einer gegen Mittag geneigten Lage nicht durch Gehölz und Berge verschattet ist, welche sie den Einwirkungen der Sonne entziehen. Endlich, ob sie ihrer Lage nach füglich zum zweiten Schnitte geschont werden kann und die Weidebrache nicht mithalten darf.

Dem Boden nach kommt es auf die Beschaffenheit der Grunderde bei Wiesen etwas weniger an, als bei dem Acker, wenn sie nur genug auflöslichen Humus und Feuchtigkeit haben, indem die Wurzeln der Gräser ihre Nahrung größtentheils aus der Oberfläche ziehen. Sind die Wiesen sehr grasreich, so sind, mit Ausnahme der

Moorwiesen, ihre Gräser auch guter Art. Die Menge des Graswuchses oder Heuschlages läßt sich aber nicht zu jeder Zeit übersehen, schon deshalb muß also der Wiesen-Boden eben so gründlich bonitirt und classificirt werden, als dieß bei dem Acker nöthig ist.

Da jedoch bei Wiesen vorzugsweise das Zusammenwirken des Bodens mit der Lage entscheidet und die genaue Bestimmung solcher gemischten Verhältnisse oft schwer hält, so lassen sich, selbst bei einer sonst gehörigen Bekanntschaft mit den Culturverhältnissen, die mannigfaltigen und in ihren Vorzügen sehr verschiedenen Pflanzen-Gemenge, die eine Wiese wirklich hervorbringt, nicht immer aus den natürlichen Eigenschaften des Bodens herleiten. Es gehört daher zu einer vollständigen Culturbeschreibung, und die Commissarien richten mit vielem Nutzen bei der Untersuchung ihr Hauptaugenmerk darauf, die auf einer Wiese vorherrschenden guten, mittelguten oder schlechten Pflanzengemenge namentlich anzugeben, was freilich außer der Blüthenzeit viel Uebung erfordert.

Zur Erleichterung der näheren Uebersicht werden diejenigen Pflanzen, welche auf den Wiesen der verschiedenen Classen hauptsächlich, wenn auch nicht immer in gleichem Gemenge, zu gedeihen pflegen, in den Anmerkungen zu §. 70. und 71. bei jeder Classe aufgeführt. Die bei jeder Pflanze angegebene Zahl zeigt die Nummer an, unter welcher in der Flora Prussica („Abbildungen sämmtlicher bis jetzt aufgefundener Pflanzen Preussens, herausgegeben von Dr. C. G. Lorek, Königsberg 1826 — 1830.") eine ziemlich naturgetreue, farbige Abbildung derselben zu finden ist.

§. 70.

Die Flußwiesen werden in vier Classen eingetheilt. *Flußwiesen.*

Erste Classe.

Die besten Niederungen und die am Hafe oder an großen Flüssen gelegenen Wiesen, welche im Frühjahr oder Herbste gewöhnlich überschwemmt werden, einen fetten schwarzen Boden haben und vorzüglich gute Gräser tragen.

Heuertrag a) wirkliche Niederungen (§. 36 B.) bis 26 Ctr. vom preuß. Morgen,
b) die übrigen Wiesen bis 21 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Die zu dieser Classe gehörigen Wiesen können einen thonigen oder lehmigen, mit vielem Humus durchdrungenen, auch einen lockern humosen Boden haben.

Zu den besten Wiesenpflanzen, deren üppiger Wuchs die vorzügliche Fruchtbarkeit der Wiesen anzeigt, werden folgende gerechnet:

a) Solche, die am liebsten auf einem humosen, milden und feuchten, aber nicht zu nassen Boden wachsen:

Wiesenfuchsschwanz oder Kolbengras, auch wohl Honiggras, Taubgerste und falsches Canariengras genannt. Alopecurus pratensis. 72 Flora Pr.

Hochschwingel, erhabener Schwingel, anch Kameelheu genannt. Festuca elatior. 107.

Wiesenschwingel, auch Wiesentrespe genannt. Festuca pratensis. 108.

Wiesenrispengras, Glattrispengras, großes Wiesenviehgras; (das sogenannte Filzgras). Poa pratensis. 93. die, besonders zum Anbaue, noch vorzüglichere Abart, das frühe, schmalblätterige Rispengras, P. angustifolia, ist unter den einheimischen Pflanzen in der Flora Prussica nicht angegeben.

Gemeines, straußtragendes oder Rauhrispengras. Poa trivialis. 94. Auch Wiesengras, Knotengras, Gemeingras.

Abstehendes oder Salz-Rispengras. Poa distans, P. salina. 1142.

Haferartiges Honiggras oder Roßgras; hoher Hafer, Wiesen-Hafer, Glatthafer, Habergras, Französisches Raigras. Holcus avenaceus. Avena elatior 1087.

Timothy- (Timotheus-) oder Wiesenlieschgras, großes Lieschgras, Hirtengras. Phleum pratense. 67.

Waldhirse, ausgebreitetes Hirsegras, Flattergras, Milisgras. Milium effusum. 71. Liebt humosen Sandboden.

Gehörnter Schotenklee, Hornklee, goldner Klee, gelber Honigklee, Frauenfingerkraut, Jungfernschuhe. Lotus corniculatus. 814.

Wiesenkümmel. Carum carvi. 342. Zeichen eines fetten, etwas feuchten und nicht steinigen Bodens.

Natterwurz, Schlangenwurzel, Otterwurzel, Wiesenknöterich. Polygonum Bistorta. 439.

b) Solche, die feuchtere Stellen vorziehen:

Miliz- oder Wasserrispengras, Wasserhirse, Wasserviehgras. Poa aquatica. 96. Ist auch auf schlammigem Sumpfboden das ergiebigste Viehfutter.

Spätrispengras, fruchtbares, schossendes, vielblüthiges, Sumpf-Rispengras, (auch sog. Filzgras). Poa palustris, P. serotina, P. fertilis. 1141.

Schwadengras, Flußrispengras, Mannarispengras, auch Manna-Schwingel, Wasser-Schwingel, Entengras. Poa fluitans oder Festuca fluitans. 92.
Wasserschmele, Quellgras. Aira aquatica. 82.
Rasenschmele, Glanzschmiele, Rohrgras, Ackerriedhalm, Ackerstraußgras. Aira caespitosa. 83. Belegt den Boden gewöhnlich sehr dicht, zeigt von vielem Humus und liebt besonders schattige Plätze.
Rohrblätteriges Glanzgras, Rohrglanz, Glanzrohr, Schwertelgras, Schilfgras. Phalaris arundinacea. 66. Vorzüglich an Ufern; liebt einen festen sandigen, aber nahrungsreichen Boden.
Erdbeerklee, Blasenklee. Trifolium fragiferum. 807.

c) Solche, die besonders einen thonigen oder lehmigen, kalk- und mergelhaltigen Boden lieben.

Rother, dauernder Wiesenklee, fetter, spanischer Klee, Klever. Trifolium pratense. 803. Kommt auf verschiedenen Bodenarten fort, wenn sie nur einigermaßen fruchtbar sind, gedeihet aber besonders auf dem angegebenen Boden mit tiefer Krume.
Bastardklee, hoher Honigklee, auch langblätteriger Klee. Trifolium hybridum. 800.
Gelber Steinklee, Meliloten-, Honigschoten-Klee. Trifolium melilotus officinalis. 797. Vorzüglich auf lehmigem, thonigem und steinigem Boden.
Weißer Steinklee. Melilotus vulgaris. 798. Kommt auch auf Sandlehm häufig vor.
Hopfenluzerne, Hopfenklee, hopfenartiger Schneckenklee. Medicago lupulina. 817. Wächst immer auf kalkhaltigem Boden, der übrigens lehmig, sandig oder thonig sein kann.
Wiesen-Platterbse, gelbe Wicke, Honigwicke, gelbe Platterbse. Lathyrus pratensis. 771. Liebt Lehmboden, der etwas Kalk und Humus hält.
Wald-Platterbse, breitblätterige Pl.-E., große Waldkicher. Lathyrus latifolius, L. silvestris. 772. Besonders unter Gebüschen.
Riesentrespe, große Futtertrespe. Bromus giganteus. 121. Vorzüglich an feuchten, schattigen Plätzen auf Thon- und Mergelboden.
Kammgras. Cynosurus cristatus. 112. Wächst auch auf trockenem Boden, liebt aber vorzüglich feuchten Lehm- und Mergelboden.

d) Solche, die mit sehr verschiedenen Bodenarten für lieb nehmen.

Knaulgras, rauhes Hundsgras. Dactylis glomerata. 111. Auf trockenem und feuchtem, auch torfhaltigem Boden.
Sommerrispengras, jähriges R. Gr., Sommerviehgras, kleines Viehgras, Angergras. Poa annua. 95.
Niederliegendes Rispengras. Poa decumbens, Festuca decumbens. 97.
Goldhafer, gelblicher Hafer, Habergras. Avena flavescens. 128. Auch auf trokkenen Wiesen von schlechtem sandigen Boden ziemlich häufig.
Zittergras, Flittergras, Hasenbrod. Briza media. 110.
Weißer oder kriechender Klee, weißer Honigklee. Trifolium repens. 801. Liebt überhaupt einen feuchten und humosen Boden, gedeihet aber auch auf magerm, nassem und kaltem Boden ungleich besser, als der rothe Klee.
Liegender Klee, kleiner Hopfenklee. Trifolium procumbens. 812.
Fadenförmiger Klee. Trifol. filiforme. 813.
Vogelwicke, Vogelheu, Kracke (auch Bärwicke genannt). Vicia cracca. 779.
Zaunwicke. Vicia sepium. 784.
Schafscheer, Schafgarbe, Feldgarbe, Tausendblatt, Judenkraut. Achillea millefolium. 934.

Zweite Classe.

Niederungs- und andre Wiesen, die am Hafe, an großen Flüssen oder an kleineren Gewässern gelegen und der Bestauung unterworfen sind, aber Lehmboden haben und viele mittelmäßige Gräser tragen.

Heuertrag bis 16 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Sie liegen nicht zu trocken, auch nicht zu naß, ihr Thon oder Lehmboden ist aber minder reich an auflöslichem Humus. Es finden sich darauf noch viele Wiesenpflanzen des ersten Ranges, doch nicht in solcher Ueppigkeit, wie auf Wiesen erster Classe, und außerdem gewöhnlich folgende:

a) welche feuchten Boden vorziehen:

Englisches Raigras, ausdauernder Lolch, Winterlolch, W.-Trespe, Peters- oder Taubenkorn, Dinkelspelzen ꝛc. Lolium perenne. 137. Auf schlechtem Boden dünnhalmig, auf kräftigem Boden sehr groß und stark.

Wolliges

Wolliges Honiggras, Roß- oder Pferdegras, Darrgras, Mehlhalm. Holcus lanatus. 1089. Erlangt jedoch seine höchste Entwickelung auf leichtem und feuchtem, besonders torfhaltigem Boden, und verdrängt durch seinen dichten Rasen leicht andre und bessere Gräser.

Nördliches oder wohlriechendes Honiggras, Mariengras, Darrgras. Holcus borealis, H. odoratus. 1080.

Queke, kriechender Weizen. Triticum repens. 144. Wuchert in jedem Boden, liebt jedoch vorzüglich reichen, lockern und feuchten Auenboden.

Hunds-Windhalm, Hunds-Straußgras. Agrostis canina. 80. Kommt in den verschiedensten Bodenarten fort.

Weißer Windhalm, Sumpf-W. H. Agrostis alba. 79. (Die beliebteste Abart, der breitblätterige wurzelsprossende Windhalm, A. stolonifera latifolia, das schottische Fioringras, ist in Preußen auch auf den reichsten natürlichen Weiden und feuchten Wiesen nicht einheimisch.)

Knieförmiger oder gegliederter Fuchsschwanz, Spießgras, oder Flottgras. Alopecurus geniculatus. 73. Besonders am Rande der Gräben, Teiche und Sümpfe. Ueberzieht die feuchteren Plätze sehr dicht, ist aber wegen seiner niederliegenden Halme schwer zu mähen. (Der Ackerfuchsschwanz, mit hellgrünen körnigen Kolben, Alopecurus agrestis, 74, findet sich seltener wild; am häufigsten noch in Gärten und auf kräftigen, nicht zu leichten Aeckern.)

Geruchlose Schlüsselblume, große Himmelsschlüssel. Primula elatior. 212.

Wiesen-Scabiose, blaue Sumpf-Scabiose, Peterkraut, Teufelsabbiß. Scabiosa succisa. 149. Liebt besonders einen lockern, humosen Boden.

Wiesen-Bocksbart, Morgenstern, Haberwurz, wilde Scorzonere, Josephsblume. Tragopogon pratensis. 826.

Gamander-Ehrenpreis, Wald-E.Pr., Mannstreu. Veronica Chamaedris. 22.

Kuckuksblume, zerschlitzte Lichtnelke, Fleischblume, Gauch-Blume. Lychnis flos cuculi. 503.

Kriechender Hahnenfuß, Wiesen-Ranunkel. Ranunculus repens. 611. (Die unschädliche und sogar ein gutes Viehfutter gebende Art des Hahnenfußes, der sonst ein mehr oder minder giftiges Unkraut ist, aber einen reichen Thonboden in feuchter Lage anzeigt.)

Löwenzahn, Kuhblume, Butterblume, Gänseblume, Pfaffen-Röhrchen. Leontodon Taraxacum. 840.

Weiße Wucherblume, große Gänseblume, Rindsauge, Kalbsauge, Johannisblume, Chrysanthemum Leucanthemum. 923.

Klapper, gemeiner Hahnekamm. Rhinanthus crista galli. 665. Dieses Unkraut zeigt gewöhnlich feuchten, humosen Lehmsand an.

Gemeiner weißer Augentrost. Euphrasia officinalis. 666.

Der sogenannte „feine Schnitt", die schlaffe Segge. Carex recurva, — Gramen Cyperoides palustre, spica pendula. 1016. [„Preußens Pflanzen" von Hagen, № 980.]. Gehört auch der dritten Classe, überhaupt den Moorwiesen an; es muß also bei einer Flußwiese, worauf diese beste, oder einzig gute Seggenart sich häufig findet, der übrige Pflanzenbestand, (nebst der Beschaffenheit des Bodens und der Lage) entscheiden, ob die Wiese zur 2ten oder zur 3ten Classe anzunehmen ist.

b) welche trockenen Boden vorziehen.

Schafschwingel, kleiner Bocksbart, Schafgras. Festuca ovina. 102.

Hartschwingel, Borstschwingel. F. duriuscula. 105.

Rothschwingel. F. rubra. 106. (Glattschwingel, eine Abart von beiden.)

Blauschwingel oder graugrüner Schw. F. glauca. 104.

Gefiederter Schwingel, Zittertrespe. F. pinnata. 109.

Gelbes Ruchgras. Anthoxanthum odoratum. 37. Liebt keinen strengen Boden.

Knotiges Lieschgras, kleines Timothygras. Phleum nodosum, Phl. arenarium. 70. Auf allen bindigen, dürren Hochböden.

Glattes Lieschgras, lieschgrasartiges Glanzgras, Falschlieschgr., Birdgras, Katzenschwanzgras, Raupengras, Schafkolbengras. Phalaris phleoides. Phleum Boehmeri. 69.

Behaarter Hafer, weicher oder Rauhhaber. Avena pubescens. 127. Liebt sandiden Lehmboden, auch kalkhaltige Plätze.

(Wiesenhafer, Av. pratensis, ist in der Flora Pr. nicht angegeben.)

Weiche Trespe. Bromus mollis. 115. Am liebsten auf lehmigem und humosem Sandboden.
Hainrispengras. Poa nemoralis. 101. Besonders in Gebüschen auf lockerm Boden. (Auch eine Art sog. „Filzgras".)
Straußgras, gemeiner Windhalm. Agrostis vulgaris. 78. In verschiedenen Bodenarten, auf trockenen und auf feuchten Stellen.
Ackerklee, goldgelber Klee, auch Hopfenklee. Trifolium agrarium. 809.
Gelber Feldklee. Gleichfalls Hopfenklee genannt. Trif. campestre. 811. Liebt lehmigen oder sandig-lehmigen Boden.
Kälberkropf, wilder Körbel. Chaerophyllum sylvestre. 336. Zeigt von fettem Boden.
Schlüsselblume, Himmelsschlüssel. Primula veris. 213. Liebt einen lehmigen, beetwas kalkhaltigen Boden
Ackerscabiose, Taubenscabiose, Apostem- oder Grindkraut. Scabiosa columbaria. 152. Auf trockenen Wiesenplätzen sehr häufig.
Blutkraut, Sperberkraut, Wiesenkropf, auch Wiesenknopf, große, rothe, falsche Pimpinell. Sanguisorba officinalis. 173. Auf trockenen, auch auf feuchten Wiesen.
Große Bibernell. Pimpinella magna. 343. Besonders in Gebüschen.
Kleine, weiße Bibernell oder Pimpernell, Steinbibernell, Steinpetersilie. Pimpinella saxifraga. 344. Liebt einen grobsandigen Lehmboden mit etwas Kalk; wie die
Kreuzblume, Milch- oder Himmelfahrtsblume. Polygala vulgaris. 756.
Tausendgüldenkraut, Bitterkraut, Fieberkraut. Erythraea centaurium, auch Gentiana centaurium. 257.
Prunellen oder Braunellen. Die gemeine, Prunella vulgaris, 662, und die großblumige, Pr. grandiflora, 663.
Wiesenkuhweizen, gelber Wachtelweizen. Melampyrum pratense. 670. Liebt einen mergelichten Boden.
Hainkuhweizen, blauer Wachtelweizen, Tag und Nacht. Melampyrum nemorosum. 668. Beide gern an schattigen Plätzen.
Wegerich- oder Wegeblätter-Arten, nämlich:
das große Wegeblatt. Plantago maior. 166.
das mittlere W.Bl. Plantago media. 167.
der Spitzwegerich, lanzenförmige Wegetritt, Hundsrippe, Radöl. Plantago lanceolata. 168.

Dritte Classe.

Zweischnittige Wiesen, die größtentheis Schnitt- und andre weniger nahrhafte Grasarten tragen.

Heuertrag: bis 11 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Das unterscheidende Merkmahl dieser Wiesen, wozu auch viele der zu tiefen reinen Gras-Niederungen gehören, ist ihre nasse Lage an großen oder kleinen Gewässern, wodurch sie zwar zweischnittig werden, aber einen moorigen, oder einen mit viel sauerm und wenig auflöslichem Humus vermischten Thon- oder Lehmboden haben, auf welchem viel weniger die bei der 1sten und 2ten Classe aufgeführten, einen feuchten Boden liebenden Pflanzen, als besonders folgende, meistens harte und saure, Futterpflanzen und bloße Streupflanzen gedeihen:

Schnitt-, Seggen- oder Riedgras-Arten. Von den in der Flora Prussica angegebenen 41 Arten werden hier nur noch folgende ausgehoben:
Scharfe Segge, spitzer, breitblätteriger, großer Schnitt. Carex acuta. 1014.
Gelbes Riedgras, gelbe Segge. Carex flava. 1004.
Kurzhaarige Segge, rauher Schnitt. Carex hirta. 1021.
Fuchssegge. C. vulpina. 989.
Rispenförmiges Riedgras. C. paniculata. 997.
Ufersegge. C. riparia. 1018.
Dotterblume, große Wiesen-Kuhblume, Mott-, Schmalz- oder Butter-Blume. Caltha palustris. 620.
Krötengras, Sumpf-Dreizack, Dreispitz, Salzbinse. Triglochin palustre. 417.
Sumpf-Gänsedistel. Sonchus palustris. 832.
Ragewurzel. die breitblätterige, Wiesen-Kuckuksblume. Orchis latifolia. 947. u. drgl. m.
Zweiblatt, eirundes Knabenkraut, (einblätterige Sumpfwurz). Ophrys ovata. 962. u. drgl. m.
Rohr- oder Schilf-Arten. Arundo. 129—136.
Binsen-Arten. Scirpus. Namentlich die
Große oder Seebinse. Scirpus lacustris. 57.
Kleine oder Sumpfbinse. Sc. palustris. 52.

Wurzelnde Binse. Sc. radicans. 1139. und
Torfbinse. Sc. Baeothryon. 53., welche wie die
Rasenbinse. Sc. caespitosus. 54. auf Torflager schließen läßt.
Simsen-Arten, auch Binsen oder Risch genannt. Juncus. 387—393. 1152.
Schaftheu-Arten. Equisetum. Namentlich
Winterschaftheu, Zinnkraut, Kannenwisch, Schachtelhalm. Equisetum hiemale. 1109.
Sumpfschaftheu, Heermoos. Equ. palustre. 1111. („Der Pferde Brod, der Kühe Tod".)
Wasser- oder Schlamm-Schafthau, Drunkelpfeifen. Equis. limosum. 1110.
Flußschaftheu. E. fluviatile. 1112.
Schatten-Schaftheu. E. umbrosum. 1115.

Vierte Classe.

Wiesen, die zwar an Gewässern, aber entweder so hoch liegen, daß sie nicht bestauet werden, oder wegen ihrer zu niedrigen Lage für die dritte Classe zu schlecht sind.

Diese sind ihrer Lage und Beschaffenheit gemäß, wie Feld-Wiesen zu würdigen und können niemals zweischnittige Wiesen sein.

§. 71.

Feldwiesen und Flußwiesen 4ter Classe.

Unter den **Feldwiesen** und den **Flußwiesen vierter Classe** werden zweischnittige und einschnittige unterschieden.

A. Zweischnittige Wiesen.

Zweischnittige.

Erste Classe.

An fetten Aeckern tief gelegene Wiesen, welche guten schwarzen Boden haben, Klee und andre nahrhafte Kräuter hervorbringen und bestauet werden.

Heuertrag bis 21 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Die Thalwiesen dieser Classe haben einen humusreichen Thon- oder Lehmboden; oder einen milden Humusboden, der sehr vortheilhaft mit etwas grobkörnigem Sande gemischt sein kann. Sie erfordern zeitigen Abzug des ihnen zufließenden Wassers, also, vorzüglich bei ebener oder kesselförmig gesenkter Lage, einen durchlassenden Untergrund. Eine Neigung gegen Mittag ist ihrem Ertrage besonders günstig. Die vorzüglichsten Pflanzen der Niederungen und Flußwiesen erster Classe finden sich auch hier in üppigem Wuchse.

Zweite Classe.

Tiefliegende Wiesen, welche Lehmgrund haben.

Heuertrag bis 16 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Zum Begriffe dieser Wiesen ist die Bestauung nicht mehr **nothwendig**. Sie mögen zwar auch bestauet werden, oder durch Grundwasser oder durch Ueberrieselung und Abfluß von den Aeckern Feuchtigkeit erhalten, indessen ist diese nicht so fruchtbar und ihr Boden nicht so reich, als bei den Wiesen erster Classe. Sie gleichen überhaupt den Flußwiesen zweiter Classe, und ihr gewöhnlicher Pflanzen-Bestand ist dem dort angegebenen ähnlich.

B. Einschnittige Wiesen.

Einschnittige.

Erste Classe

Wiesen von der Güte der ersten Classe Erster Abtheilung, zu A.

Heuertrag bis 13 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Der Unterschied liegt also nicht in der geringeren Tragbarkeit der Wiese an sich, sondern nur in ihrer einschnittigen Benutzung, die meistens darin ihren Grund hat, daß die Wiese nach dem ersten Schnitt zur Weide gebraucht wird oder ihrer beschränkten Lage wegen nicht geschont werden kann, wenn der angränzende Acker beweidet wird; weshalb solche Wiesen auch die Brache mitzuhalten pflegen und gemeinhin gute Brachwiesen heißen. Die dahin gehörigen schmalen Wiesenschlengen sind zwar unbequemer zu ärnten, haben aber oft Vorzüge vor den größeren, selbst tiefer liegenden Wiesenflächen dieser Classe, weil bekanntlich an Acker- und Graben-Rändern die besten Gräser und Kräuter wachsen.

Zweite Classe.

Wiesen von der Güte der zweiten Classe Erster Abtheilung, zu A.

Heuertrag bis 11 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Es gilt auch hier, was vorstehend bei der ersten Classe gesagt ist.

Dritte Classe.

Wiesen, worin Höhen und Tiefen gemischt sind.

Heuertrag bis 8 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. Es gehört zum Begriffe dieser Wiesen, daß **entweder** die hohen Stellen sandig, steinig, kuppsig, zu trocken, dagegen die niedrigen Stellen gut sind, **oder** daß die Senken moorig, torfig, zu naß, dagegen die Höhen, z. B. die Ränder, gut sind, wonach denn der Pflanzenbestand im ungefähren Durchschnitt der zweiten und der vierten Classe ausfällt. Wo sowohl die Höhen als die Tiefen schlecht sind, finden sich nur die Extreme der vierten Classe beisammen, und die Wiese gehört dann offenbar zur **vierten** Classe.

Vierte Classe.

Saure, sprindige, kaltgründige Wiesen, welche Torf- oder Moorgrund haben. Heuertrag bis 5 Ctr. vom preuß. Morgen.

Anmerk. In diese Classe gehören auch sandige oder hohe, trockene Wiesen und, nach der vorigen Anmerkung solche, worauf schlechte Höhen mit schlechten Senken gemischt sind.

Die richtige Ertrags-Würdigung der, an sich leicht erkennbaren, Wiesen dieser Classe ist die schwerste und oft zugleich die wichtigste, weil gerade die futterarme extensive Wirthschaft oft weite Flächen solcher Wiesen führt.

a) Bessere Moorwiesen und solche, die einen thonigten, lehmigten oder sandigen sauern, verkohlten oder unauflöslichen Humusboden haben, also sehr verbesserungsfähig sind, gewähren, besonders bei feuchtwarmer Witterung, noch einen ziemlichen Ertrag an

Wiesen-Fuchsschwanz, gemeinem und Wiesen-Rispengras, Schwadengras, Knaulgras, Wiesen-Lieschgras, Kammgras, weißem und Bastard-Klee, an gutem Schnitt und mehreren bei der dritten Classe der Flußwiesen angegebenen Pflanzen.

b) Die noch nicht umgepflügten hoch und trocken liegenden Wiesen, welche Sandboden oder magern Lehmboden haben und oft mit vielen Kuppsen besetzt, auch wohl kaltgründig sind, geben wenig Schaffutter vor die Sense. Pflanzen des ersten und zweiten Ranges erscheinen darauf, mit sehr wenigen Ausnahmen, verkümmert und es finden sich besonders häufig:

Weiches Honiggras (kriechendes Pferdegr. Holcus mollis. 1088.) Goldhaber; Zittergras; Kammgras; Wegeblätter; Feldkümmel (Thymian, Thymus serpyllum. 657.); Weiche Trespe (Bromus mollis. 115.); Schafscheer; Kammschmele (Aira cristata. 81.); Drahtschmele oder Silber-Bocksbart (Aira flexuosa. 84.); grauer Bocksbart (Aira canescens. 86.); Sauerampfer (Rumex acetosa. 414.); Berg-Rispengras (Poa compressa. 99.); Knolliges Rispengras (Poa bulbosa. 100.); Behaarter Schwingel (Festuca villosa. 103.); Schafschwingel, Hartschwingel und Rothschwingel; Borsten- oder Pfriemgras (Nardus stricta. 65.); Frühe Segge (Carex praecox. 1002.); Odermennig (Leberkletten, Königskraut, Agrimonia Eupatoria. 535.); Steinbrech (Saxifraga. 464.); Wundkraut (Berufkraut, Wollblume. Anthyllis vulneraria. 763.); Gänserich (Grünsing oder Fünffingerkraut Potentilla anserina. 557.); Wiesen-Bocksbart (wilde Scorzonera. Scorzonera humilis. 830. und Scorzonera purpurea. 831.); Färbeginster (Genista tinctoria. 758); Hundsveilchen Viola canina. 269.); Erdbeeeen; Rother Bergklee, (Waldklee. Trifolium alpestre. 805.); Großer, röthlicher Bergklee (Trifol. rubens. 802.); Schlüsselblumen; Acker-Scabiose (Grindkraut. Scabiosa arvensis. 150.); Steinbibernell oder Steinpetersilie (Pimpinella saxifraga. 344.); Tausendgüldenkraut; Gelbes Labkraut (Waldmeister. Galium verum. 160.); Haariges Habichtskraut (Hieracium pilosella. 845.); Hungerblumen Draba verna. 696.); und Fuchszagel (Katzenschwantz, Equisetum arvense. 1113. — Ackerschaftheu).

c) Schlechte Moorwiesen, torfige, sprindige oder quellige, saure Bruchwiesen, deren Boden größtentheils aus unauflöslichen faserigen Pflanzenstoffen mit einer Beimischung von mehr oder weniger Thon und Sand besteht und ohne Entwässerung an stockender Nässe leidet, weil sie immer nur eben oder kesselförmig liegen und einen schwammigten Untergrund haben, tragen auch wohl einige gute und mittelmäßige Pflanzen, als:

Schwadengras, großes Wiesen-Viehgras, Rohrglanz; blaues Perlgras, Rohrschilf, Schmelen, Sumpf-Dreizack, Kuhblumen, Orchis und guten Schnitt,

meistens jedoch saure Sumpf- und Moorpflanzen, die dem Viehe entweder ungenießbar, oder doch ein schlechtes Futter, oder sogar schädlich sind, besonders dann, wenn das heraufkommende Wasser eine rothe, braune, ocherartige Materie absetzt. Zu diesen schlechten Pflanzen gehören namentlich:

die groben Schnitt- oder Riedgras-Arten; Schaftheu-Arten; Wiesenwolle oder Wollgras (Dungras, Seidenbinse. Eriophorum. 61 — 64.); Simsen- (Juncus-) und Binsen- (Scirpus-) Arten; Pfeilkraut (Sagittaria sagittifolia. 1032.), und mehrere Moosarten.

§. 72.

Die vorstehend (§. 70. 71.) angegebenen Sätze des Heugewinnes von

			1 Morgen kulm.		1 Morg. preuß.
			Fud.	Ctr.	Centner.
Niederungen und Flußwiesen	1ster Classe	in den Niederungen	5	—	26
		außer den Niederungen	4	—	21
	2ter Classe		3	—	16
	3ter Classe		2	—	11
Feldwiesen und sog. Flußwiesen 4ter Classe.	A. Zweischnittige	1ster Classe	4	—	21
		2ter Classe	3	—	16
	B. Einschnittige	1ster Classe	2	6	13
		2ter Classe	2	—	11
		3ter Classe	1	6	8
		4ter Classe	1	—	5

dürfen unter keinen Umständen erhöhet, wohl aber nach dem örtlichen Befunde ermäßigt werden. Vorzüglich ist auf die Beschaffenheit der Aecker, zwischen welchen die Wiesen liegen, auf die Mittheilung des Dunges durch dessen Herabfluß, auf die Art der Bestauung, und auf das Dasein oder den Mangel des erforderlichen Abzuges Rücksicht zu nehmen.

Anmerk. Daß solche Ermäßigungen nicht ohne hinlängliche Begründung im ökonomischen Gutachten oder im Veranschlagungs-Protokolle geschehen dürfen, ist schon am Schlusse des §. 23. vorgeschrieben. Sollten sie aber bis unter 4 Ctnr. vom kulmischen (1,77 Ctnr. vom preuß.) Morgen hinabgehen, so thun die Commissarien in der Regel besser, solche Wiesen nur als Weide zu veranschlagen, weil sie als Wiesen schwerlich die Arbeitskosten belohnen.

§. 73.

Wiesen, die während der Aerndte des Heues oder Grummets der Gefahr einer Ueberschwemmung, also des Verschlammens oder eines Verlustes an der Heuwerbung, ausgesetzt sind, dürfen deshalb zwar zu keiner andern Classe, als die ihnen sonst zukommt, bonitirt, es muß aber bei bekundeten öfteren Unfällen der Art 1/6 ihres ausgemittelten Heuertrages abgezogen werden.

§. 74.

Wenn nach dem Bisherigen die Bonitirung der Wiesen beendigt und das Classifications-Register ausgefüllt worden ist, dann werden, ähnlich wie nach §. 43., in der Entwickelungs-Tabelle hinter dem Acker die Hauptflächen der Wiesen mit ihrer Bonitirung eingetragen. Es kommen also in der Regel zuerst die zweischnittigen, darauf die einschnittigen Wiesen, und in beiden Arten werden die Brache haltenden erst nach Abzug des durch die Feldereintheilung bestimmten Brachdurchschnitts mit den jährlichen Wiesen zusammengezogen.

Anmerk. Es ist gebräuchlich und gewiß sehr zweckmäßig, wenigstens die zweischnittigen und die jährlichen einschnittigen Wiesen überall, wo von ihnen in der Taxe die Rede ist, mit ihren ortsüblichen Namen oder unterscheidenden Benennungen aufzuführen.

§. 75.

Verpachtete,

Von der Eintragung in die Entwickelungstabelle bleiben diejenigen Wiesen ausgeschlossen, welche entweder ihrer großen Entfernung und sonst unbequemen Lage wegen nur durch Verpachtung (§. 158 c.), oder welche von Gutsleuten genutzt werden und in beiden Fällen aus dem Vermessungs-Register genau zu ersehen sind. Die außerdem von nöthigen Dienstfamilien und Miethsleuten für sich abzuärndtenden Wiesen werden, nach der durch Contracte und Zeugenverhör erfolgten Ausmittelung ihres Ertrages, oder ihrer Größe und Beschaffenheit, von den in der Entwickelungstabelle aufgeführten Wiesenflächen im Ganzen abgezogen.

vermiethete und Deputatwiesen.

§. 76.

Heugewinn.

Darauf wird eben dort der Heugewinn des Gutes von den zweischnittigen und einschnittigen Wiesenflächen classenweis, nach den laut §§. 72. 73. angenommenen Sätzen aufgerechnet.

§. 77.

Heu-Deputat.

Davon kommt dasjenige Heu, welches nöthige Dienstfamilien und Miethsleute fertig erhalten, das etwa festgesetzte Deputatheu des Justitiars und das Kalenderheu der Geistlichen und Schullehrer in Abzug.

Anmerk. In Beziehung auf die Taxe ist nämlich dreierlei Heudeputat zu unterscheiden: solches, das der Berechtigte selbst ärndtet; solches, das ihm vom Gute fertig angefahren wird, und solches, das des Berechtigten Vieh im Vorwerksstalle verzehrt, welches also zum Dunge des Vorwerks mitverwendet wird.

§. 78.

II. Künstlicher Futterbau.

Auf die Ermittelung des Ertrages an Wiesenheu folgen die Erörterungen über den künstlichen Futterbau.

§. 79.

1) Kleebau.

Das in Koppeln, in Schlägen oder in Brachfeldern erbaute Kleeheu (oder Grasgemenge) ist mit folgenden Maßgaben zu veranschlagen:

1) In der Brache der Drei- und Vierfelder-Wirthschaft:

a) Der Kleebau muß erwiesen wenigstens 6 Jahre hindurch regelmäßig betrieben sein.

Anmerk. d. h. wenigstens 6 Jahre hinter einander, wenn auch nicht stets in gleichem Umfange. Ein Scheffel Klee hat übrigens etwa 100 Pfund, und der Saateinfall ist ¾ bis 1 Metze oder 6 Pfund auf den preuß. Morgen.

b) Auf Aeckern der 4ten Classe wird kein Klee veranschlagt.

c) Es darf nur ⅓ der jährlich zu düngenden Brachfläche zu Mähklee angenommen werden. Das mehr mit Klee besäete Land wird wie Weideschläge (nach §. 92.) behandelt.

d) Hat jedoch der Besitzer im Durchschnitt weniger Land mit Klee besäet, als nach dem Grundsatze c. veranschlagt werden könnte, so kommt auch nur dieser geringere Kleebau in Anschlag.

Anmerk. Wenn man hier die Frage aufwirft, ob das ⅓ bloß von der mit Stroh und Wiesen-Heu, oder auch von der mit Kleeheu jährlich zu düngenden Brachfläche zu nehmen ist, so kann es auf den ersten Blick scheinen, als müßte das Kleeheu selbst nicht mitgerechnet werden, weil sonst nach Belieben die Düngung durch Kleebau, und der Kleebau durch die Düngung in der Taxe zu steigern wären. Allein das Aeußerste bleibt ja ⅓ der ganzen Brache, und der §. 47. entscheidet, was unter der „jährlich zu düngenden Brachfläche" zu verstehen ist.

2) Bei durchgeführten mehrfelderigen oder Wechselwirthschaften ist nur darauf zu sehen, ob etwa die im §. 44. angegebene Beschränkung des Futterbaues eintritt.

§. 80.

Zum Saatgewinne wird ¹⁄₂₀ der mit Kleebau zu veranschlagenden Fläche abgezogen.

§. 81.

Futterschläge werden mit nachstehenden Erträgen angenommen:

	1 Morg. preuß.	1 Morg. kulm.
im 1sten Jahre		
1ste Classe	16 Ctr.	36 Ctr.
2te "	13 "	30 "
3te "	9 "	20 "
4te "	5 "	12 "
im 2ten Jahre		
1ste Classe	5 "	12 "
2te "	4½ "	10 "
3te und 4te Classe Nichts.		

Die obigen Sätze des Ersten Jahres gelten auch für den Klee-Ertrag in der Drei- und Vierfelder-Wirthschaft, mit Ausschluß der 4ten Classe.

§. 82.

2) Wickenbau.

Auch Futterwicke kann unter den Maßgaben des §. 79, a, c, d, veranschlagt werden, ohne jedoch, mit dem Kleebau zusammen, das Drittel der jährlich gedüngten Fläche zu überschreiten.

§. 83.

	vom kulm. Morg.		vom preuß. Morg.
In Aeckern der 3 ersten Classen werden	36 Ctr.	—	16 Ctr.
" " " 4ten Classe	24 "	—	11 "

zum Futtereinschnitt gezogen.

Anmerk. Der Saat-Ankauf kommt nach dem Einfallsatze und mit dem Preise des Rundgetreides (§. 50. 58.) bei dem Anschlage in Ausgabe, je nachdem Rundgetreide angekauft oder verkauft wird. Oder, was besser ist, von dem Erbau an Rundgetreide wird auch der Saatbedarf an Wicke abgezogen.

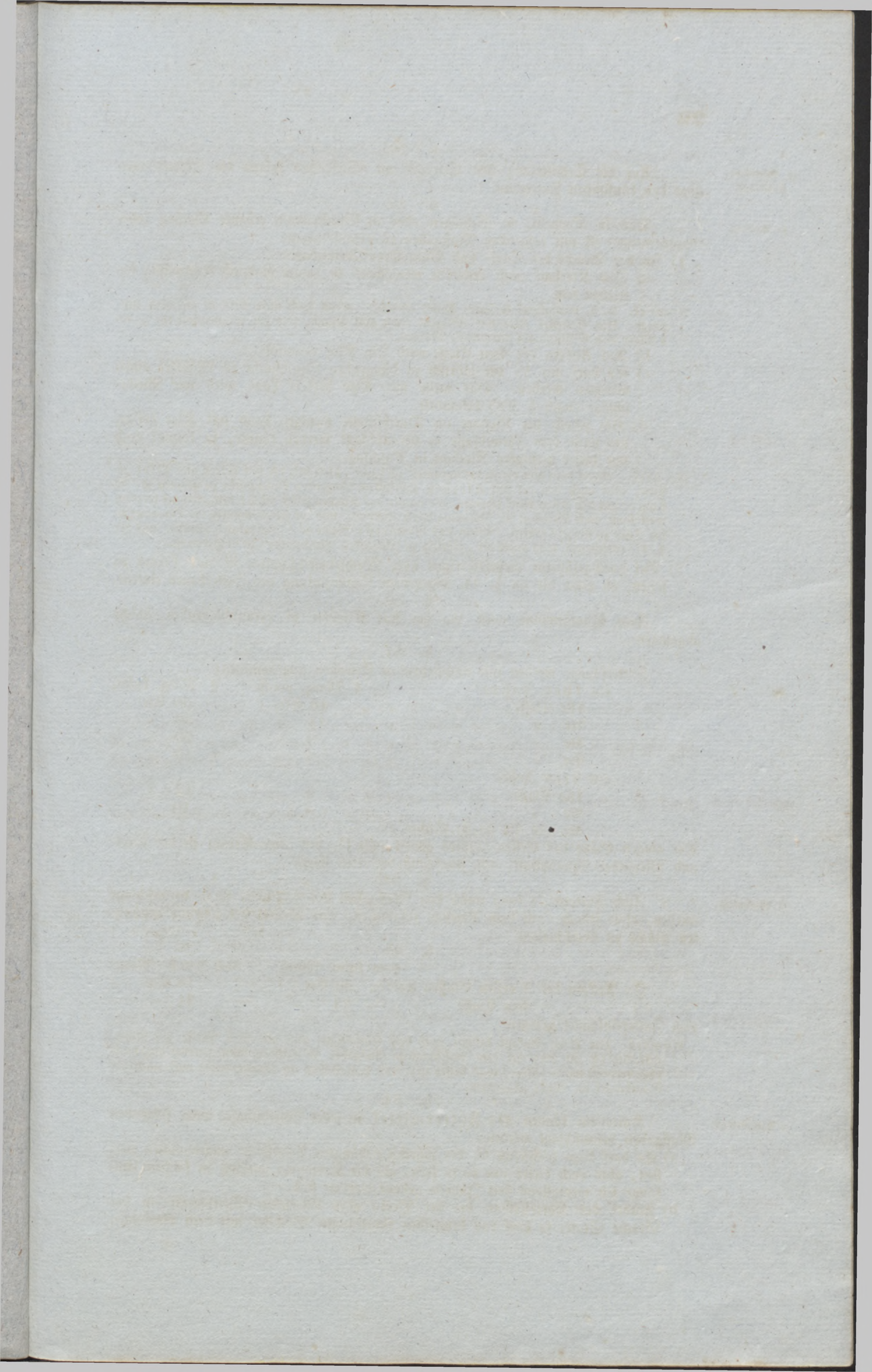
§. 84.

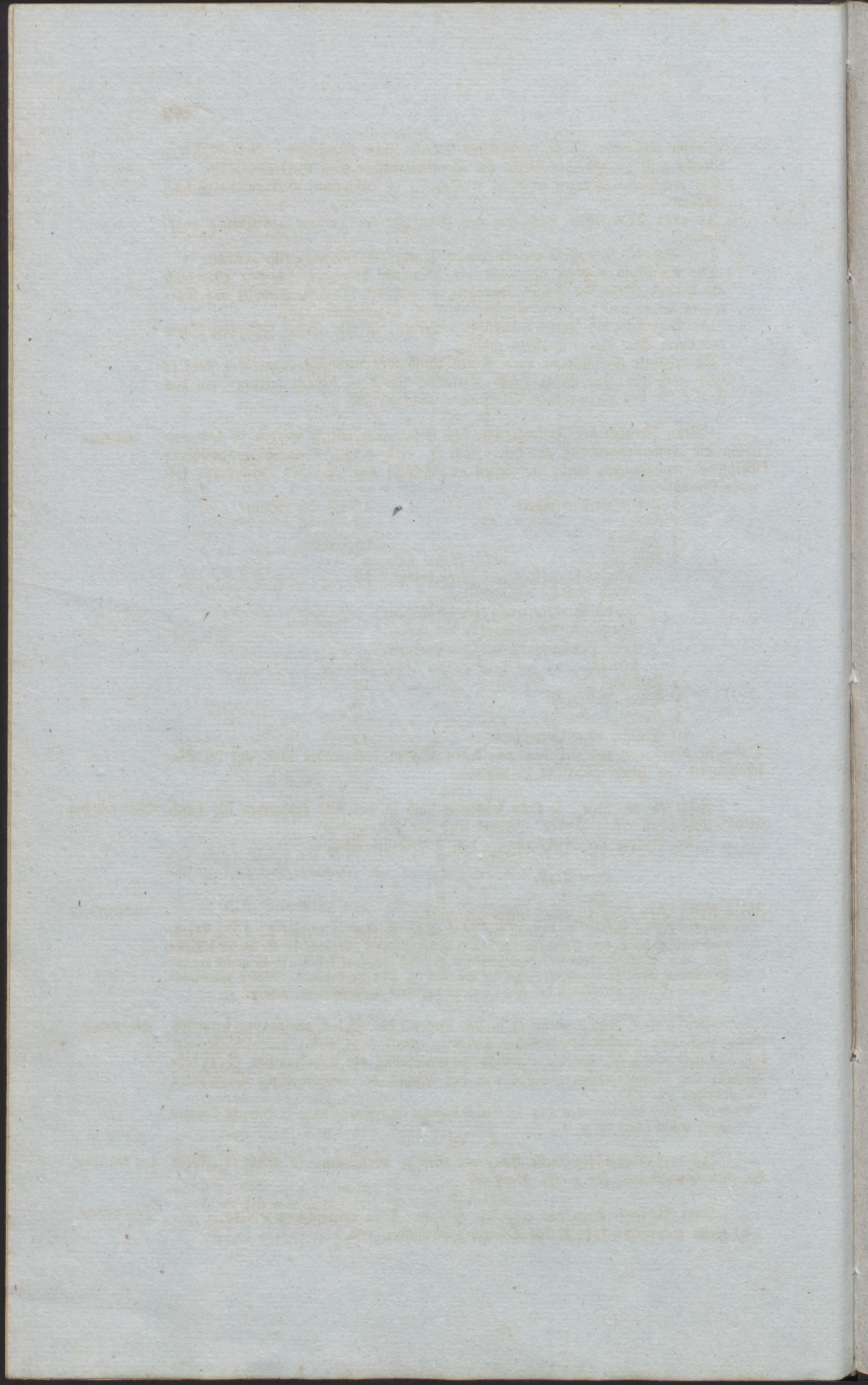
3) Kartoffelbau.

Kartoffeln können als Futtermittel in jeder Wirthschaft, unter folgenden Maßgaben veranschlagt werden:

a) Es darf dazu höchstens ⅙ der jährlich gedüngten Ackerfläche angenommen werden, aber auch dieses nur in so fern, als die Kartoffeln wirklich in solchem Umfange seit wenigstens drei Jahren gebaut worden sind.

b) Findet der Kartoffelbau bei der Drei- oder Vierfelder-Wirthschaft in der Brache Statt, so darf das demselben eingeräumte Sechstel mit dem etwanigen





Kleebau zusammen $\frac{1}{3}$ der gedüngten Brache nicht übersteigen. Außerhalb der Brache geht die gedachte Fläche der Kartoffelaussaat vom Getreidebau ab.

c) Ein preußischer Morgen erfordert 9 Scheffel (1 kulmischer Morgen 20 Schfl.) Aussaat.

d) In allen Ackerclassen wird nur das Fünffache der Aussaat als Ertrag angenommen.

e) Drei Scheffel Kartoffeln werden einem Centner Wiesenheu gleich geachtet.

f) Die Kartoffeln werden zwar mit zur Düngung berechnet, dagegen aber auch als bodenkraftzehrende Frucht behandelt, so daß der Roggen, wenn er auf Kartoffeln folgt, um $\frac{1}{2}$ Korn weniger als sonst angenommen wird.

g) Wo Kartoffeln als Futter veranschlagt werden, ist kein Ersatz fehlenden Strohes durch Heu oder Kartoffeln zulässig.

h) Da erhöhete Viehstämme unter keinen Umständen veranschlagungsfähig sind, so darf auch der Heu-Ersatz durch Kartoffeln nur dazu benutzt werden, um das Futter für den vorhandenen Viehstamm nachzuweisen.

§. 85.

Futtersätze.

Wenn hiernach der Futtergewinn des Hofes ausgemittelt worden ist und weiterhin die Futterverwendung auf den, nach §. 103—113. veranschlagungsfähigen Viehstand nachgewiesen wird, so gelten in Rücksicht des jährlichen Heubedarfs folgende Grundsätze:

1 Arbeitspferd erfordert	12 bis 24 Centner
1 Füllen „	4 — 6 „
1 Zugochse „	18 Centner
1 Kuh „ in der Regel und wenn nicht ein Contract mehr besagt, jedoch niemals weniger.	12 „
Bei der Stallfütterung oder bei Kühen von großer Niederungscher Art, wenn keine Nachweisung darüber vorhanden ist	36 „
1 Zuchtstier	12 „
1 Stück Jungvieh	4 „
1 Kalb	3 „
10 Schafe, ohne Unterschied	12 „

Dabei ist überhaupt und bei den wählbaren Sätzen insbesondre auch auf die Beschaffenheit des Heues Rücksicht zu nehmen.

§. 86.

Stroh statt Heu.

Fehlt es an Heu, so kann höchstens halb so viel, als vorhanden ist, durch Stroh-Ueberschuß ersetzt werden. Dabei wird der Strohgewinn

bei Aeckern der Niederung	von 2 Scheffel Aussaat	
„ „ 1ster u. 2ter Classe	„ 3 „	„
„ „ 3ter Classe	„ 4 „	„
„ „ 4ter „	„ 6 „	„

einem Fuder Heu (von 12 Ctr.) gleich gerechnet.

Anmerk. Da bei Aeckern 4ter Classe der gewöhnliche Strohfutter-Bedarf für 1 St. Großvieh nach §. 53. in dem Strohgewinne von 5 Schfl. Aussaat, dagegen der Ersatz für 1 Fuder Heu nach §. 85. in dem Strohgewinne von 6 Schfl. Aussaat besteht, so ist gleich bei der Berechnung des Strohgewinnes von der Aussaat (§. 53.) zu erwägen, welcher von beiden Sätzen nach dem Verhältnisse des Heu- und Strohfutters in Anwendung komme.

§. 87.

Heu-Ankauf.

Heu-Ankauf darf, wenn er in der Gegend des Gutes ausführbar befunden wird, nach den daselbst gewöhnlichen Preisen, jedoch nicht weiter veranschlagt werden, als nothwendig ist, um die grundsätzliche Ernährung des erforderlichen Betrieb-Viehes, der Gesindespeisungs-Kühe und des Viehes der nothwendigen Deputanten nachzuweisen (§. 182.).

Anmerk. Daß anzukaufendes Heu bei der Düngungs-Berechnung nicht in Betracht kommen kann, ergibt schon der §. 47.

§. 88.

Heu statt Stroh.

Ist verhältnißmäßig mehr Heu, als Stroh, vorhanden, so ersetzt 1 Fuder Heu den Strohbedarf für 1 St. Großvieh.

§. 89.

Heu-Verkauf.

Zum Verkaufe kann das erübrigte Heu nur dann veranschlagt werden,

a) wenn wenigstens sechsjährige Düngung stattfindet, und

b) in so weit entweder der wirkliche Heu-Verkauf durch sechsjährige Nachweisung dargethan,
oder
die stattgefundene Verwendung des erübrigten Heues auf Mastung eben so erwiesen ist.

c) Der künstliche Futterbau wird abgerechnet.

d) Das Fuder Heu von 12 Ctr. wird mit 1 Rthlr. 20 Sgr. veranschlagt.

Anmerk. zu b. Nach §. 47. № 7. und 180 B. b. wird aber das durch Mastung im Gute selbst verwerthete Heu zur Aerndte und Düngung mit berechnet, dagegen das wirklich veräußerte davon ausgeschlossen. Uebrigens vergl. m. §. 158 c.

§. 90.

B. Weide.

Die Weide besteht in
Brach- und angesäeter
Palwen- (oder Anger-)
Wald-
und Wiesen-
} Weide.

§. 91.

In der Regel erfordern
1 Rind
2 Stücke Jungvieh
4 Kälber
1 Pferd
2 Füllen
10 Schafe
einen gleichen Flächeninhalt zur Weide.

§. 92.

1) Brachweide und angesäete Weide.

Bei der Eintheilung des Ackers in 3 oder 4 Felder kommt die Brachweide dahin in Anschlag, daß
a) auf Aeckern der Niederung . . . . . 1½ Morg. preuß.
b) " " " 1sten, 2ten u. 3ten Classe . 4½ " "
c) " " " 4ten Classe . . . . 9 " "
eine Kuhweide geben.

Bei einer in mehr als vier Feldern geführten Wirthschaft (§. 41.) wird auf die Brachweide keine Rücksicht genommen; Weideschläge werden aber
in 1ster und 2ter Classe mit 1⅔ Morg. preuß.
" 3ter Classe " 2¼ " "
" 4ter " " 4½ " "
auf eine Kuhweide gerechnet.

§. 93.

Düngerlose oder Dreesch-Ländereien werden als Weide wie Brach-Aecker der 4ten Classe veranschlagt.

§. 94.

2) Angerweide.

Die Palwen, oder Weideanger, enthalten entweder gute schwarze Erde und Kleegrund, oder sie sind mit dichtem Kaddick (Wacholderstrauch) bewachsen und haben bergigen oder trockenen, kaltgründigen Boden.

a) im erstern Falle gehören zu einer Kuhweide 1⅔ Morg. preuß.

b) im zweiten Falle dagegen, je nach dem Befunde, bis 5⅔ Morg. preuß., und auf 10 Schafe 2¼ Morg. preuß.

§. 95.

3) Waldweide.

Bei der Waldweide haben die Commissarien zu untersuchen, ob der Boden graswüchsig, ob der Wald mit Ellern- und Weiden-Brüchen untermischt ist, wie er bestanden, wie er dem Vorwerke gelegen, ob er wegen vorliegender Saatfelder nur zu gewissen Zeiten behütet werden kann, u. drgl.

§. 96.

In der Regel gehören zu einer Kuhweide
a) in Laubholze . . . . 2¼ Morg. preuß.
b) in Nadelholze, mit Laubholz und Brüchen gemischt, 3½ " "
c) in reinem Nadelholze . . . . 7 " "
Doch ist eine der Oertlichkeit angemessene Erhöhung dieser Flächensätze dem Gutachten der Commissarien überlassen.

Ein Sechstel der Waldfläche wird auf Schonung abgerechnet.

§. 97.

4) Wiesenweide.

Wenn Wiesen, in oder außer der Brache, zur Weide dienen, so gehören zu einer Kuhweide

a) von zweischnittigen Fluß-Wiesen 1ster und 2ter Classe ¾ Morg. preuß.

b) von Feld-Wiesen 1ster und 2ter Classe, so wie von Flußwiesen 3ter Classe, 1¼ Morgen preuß.

c) Feldwiesen der 3ten und 4ten Classe und Flußwiesen der 4ten Classe werden wie Palwen- (Anger-) Weide veranschlagt.

Anmerk. Unter b) sind auch die zweischnittigen Feldwiesen nicht ausgeschlossen, deren Behütung etwa eingestellt werden muß, sobald die anliegenden Aecker besäet werden.

§. 98.

Roßgärten.

Roßgärten werden entweder als Anger- oder als Wiesen-Weide veranschlagt, je nachdem sie sich der einen oder der andern nähern.

§. 99.

Nachdem die Weide von den beständigen Hütungen in dem Classifications-Register nach ihrer Beschaffenheit und Zugänglichkeit bonitirt und bei der näheren Begründung im ökonomischen Gutachten zusammengestellt worden, wird die dadurch sich ergebende Kuhweidenzahl in die Entwickelungstabelle übertragen, die Feld- und Wiesenweide hinzugerechnet und darauf zu dem folgenden Abschnitte von der Viehzucht übergegangen.

§. 100.

Findet sich bei dem Ueberschlage des Bedarfs (§. 123.) Weidemangel, so hat die Commission zu prüfen, ob und auf welche Art demselben abzuhelfen, namentlich, ob ein Theil des Ackers oder der Wiesen zur Ergänzung des Weidebedarfs auszuwerfen, oder ob der Viehstand, welcher sonst veranschlagungsfähig wäre, zu ermäßigen ist.

§. 101.

Die Verwerthung der Weide in der Taxe geschieht nur mittels der nach dem Folgenden veranschlagungsfähigen Viehnutzung und Weide-Miethe (§. 161.). Der Ueberschuß an Weide bleibt unverwerthet.

III. Von der Viehzucht.

§. 102.

Die Viehzucht wird weder unbedingt nach ihrem vorgefundenen Bestande, noch im bloßen Anhalt der ermittelten fortdauernden Futter-Production des Gutes, sondern nach folgenden Grundsätzen veranschlagt.

§. 103.

1. Betriebvieh.

Zum Betriebe der Wirthschaft rechnet man

a) auf strengem Boden zu 24 Schfl., und auf milderem Boden zu 30 Scheffel Winter- und eben so viel Sommer-Aussaat 2 Ochsen;

b) auf sehr bergigem und dabei sehr strengem oder sehr steinigem Boden 2 Ochsen zu 40 Scheffel Aussaat.

Anmerk. 1) Eine nähere Bestimmung zwischen den höchsten und den niedrigsten Sätzen ist ganz in der Regel und geschieht bei ungleicher Beschaffenheit der Aecker dadurch am genauesten, daß die Berechnung nach der Aussaat auf strengem und auf milderem Boden, oder in 3 Kategorien, gesondert, oder daß der Durchschnitt gesucht wird.

2) Bei dieser Berechnung werden der Vorwerks-Aussaat die Beisaaten der Gutsleute im Hofacker zugesetzt. Ein Gleiches gilt ganz oder zum Theil von der Aussaat der Gutsleute auf den ihnen zugewiesenen bestimmten Morgen oder Scheffelplätzen, sofern solche mit Hof-Angespann bestellt und dieß nicht etwa durch eine unentgeldliche Gegenleistung aufgewogen wird.

c) Auf 2 Ochsen sind 2 bis 3 Pferde anzunehmen, je nachdem das Gut nahe oder fern vom Absatzorte und von einer guten Land- oder Wasserstraße dahin liegt, seine Producte verarbeitet oder in roher Masse verfährt, die Holz-, Dünger- und Aerndte-Fuhren, besonders bei dem Heuaugst, nach der Oertlichkeit leicht oder schwer zu bewirken sind, und nach drgl. Rücksichten mehr, welche die Commissarien anzugeben haben

Anmerk. 1) Bruchtheile unter ¼ (z. B. 2⅕ Pferd auf 1 Zoche) sind nicht üblich.

2) Bei einem überwiegenden Wiesenverhältnisse kann man etwa auf jede 15 preuß. Morgen zweischnittiger oder 30 Morg. einschnittiger Wiesen 1 Pferd mehr annehmen.

d) Zum Verfahren der Milchspeise werden, wenn kein Contract darüber ein Anderes bestimmt, in der Regel auf einen Kuhstamm bis zu 60 Stücken 2 Pferde, und auf jedes über diese Zahl veranschlagte halbe Schock 1 Pferd gerechnet. Doch kann dieser Satz mit Rücksicht auf örtliche Umstände erhöhet oder ermä-

ßigt werden. Hat der Kuhpächter die Pferde zu beschaffen, so kommt die hiernach erforderliche Anzahl derselben nur bei der Futterverwendung (§. 90., 84. und §. 55. № 3. in Betracht.

e) Auf 10 Ochsen und 10 Pferde wird das 11te Stück zur Reserve berechnet. Wenn aber der Betrieb weniger als 10 Ochsen und 10 Pferde beträgt, so kommt überhaupt nur 1 Reserve-Pferd in Ansatz.

f) Bei Gütern der Niederung werden statt der Ochsen, welche sonst nach Vorstehendem nöthig sein würden, in strengem Boden eben so viel Pferde und in milderem Boden für 3 Ochsen 2 Pferde angenommen.

g) 10 Pferde erfordern 1 Füllen zur Ergänzung. (Ueber die Zuzucht der Ochsen vrgl. m. den §. 111., und über den Ankauf des Betriebes den §. 183.)

§. 104.

Bäuerliche und andre Hilfsdienste mit Gespann werden (§. 155.) stets nur zu Gelde angenommen und daher bei der Ausmittelung des nöthigen Betriebes nicht beachtet.

§. 105.

II. Nutzvieh.

An Nutzvieh darf unter keinen Umständen ein erhöheter, sondern nur ein
vorhandener,
ergänzter } Stamm,
und substituirter
und zwar in der Regel nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre vor der Abschätzung, veranschlagt werden, so weit zu dessen grundsätzlicher Ernährung das im Gute selbst fortdauernd zu gewinnende Futter hinreicht.

§. 106.

Vorhandener Stamm.

Unter dem vorhandenen Viehstamme ist derjenige zu verstehen, welcher der Gattung und Zahl nach zur Zeit der Abschätzung wirklich im Gute gehalten wird.

§. 107.

Ergänzter Stamm.

Ergänzt (ergänzbar) heißt der Viehstamm in so fern, als er zwar nicht zur Zeit der Abschätzung, aber in früherer Zeit, der Gattung und Zahl nach, wirklich im Gute gehalten worden ist und seine Wiederherstellung angenommen wird.

Anmerk. Wenn die dreijährige Nachweisung des im Gute gehaltenen Viehstammes nicht von den letzten drei Jahren vor der Abschätzung, sondern von einer früheren Zeit hergenommen werden soll, so kommt es

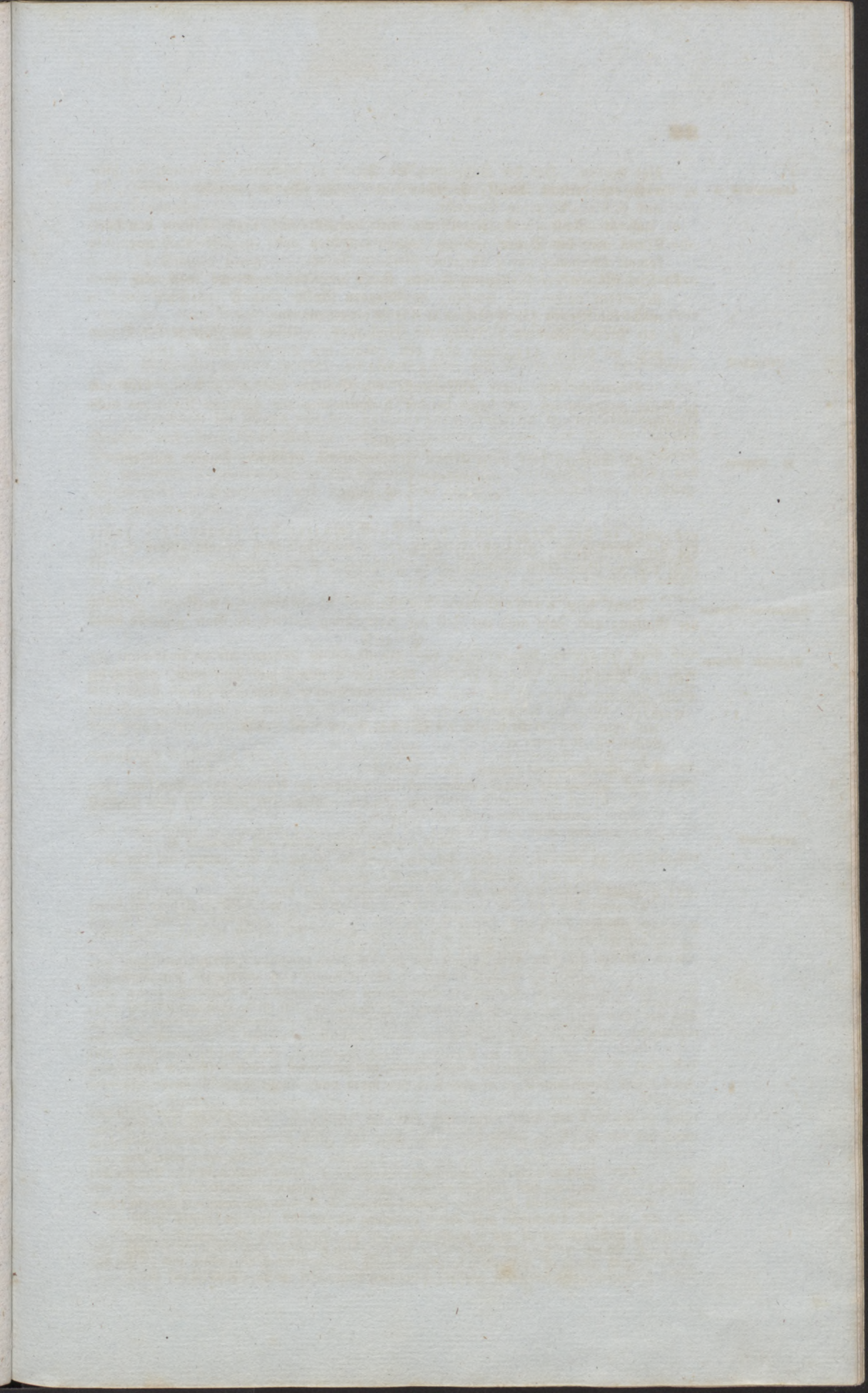
1) auf den Nachweis an, daß die damaligen Verhältnisse in allen wesentlichen Beziehungen noch unverändert bestehen, also namentlich
   a) daß die Acker-, Wiesen- und Weideflächen des Gutes noch dieselben sind,
   b) daß der natürliche Heuschlag und der künstliche Futtererbau sich nicht erheblich vermindert oder verschlechtert haben,
   c) daß nicht eine Erhöhung des Betriebes (durch Abgang von Hilfsdiensten oder durch eine andre Wirthschafts-Einrichtung) nothwendig geworden ist,
   d) daß nicht ein Nutzviehstamm andrer Art vorhanden ist, welcher mit dem vorigen zugleich nicht bestanden hat, u. drgl. m.

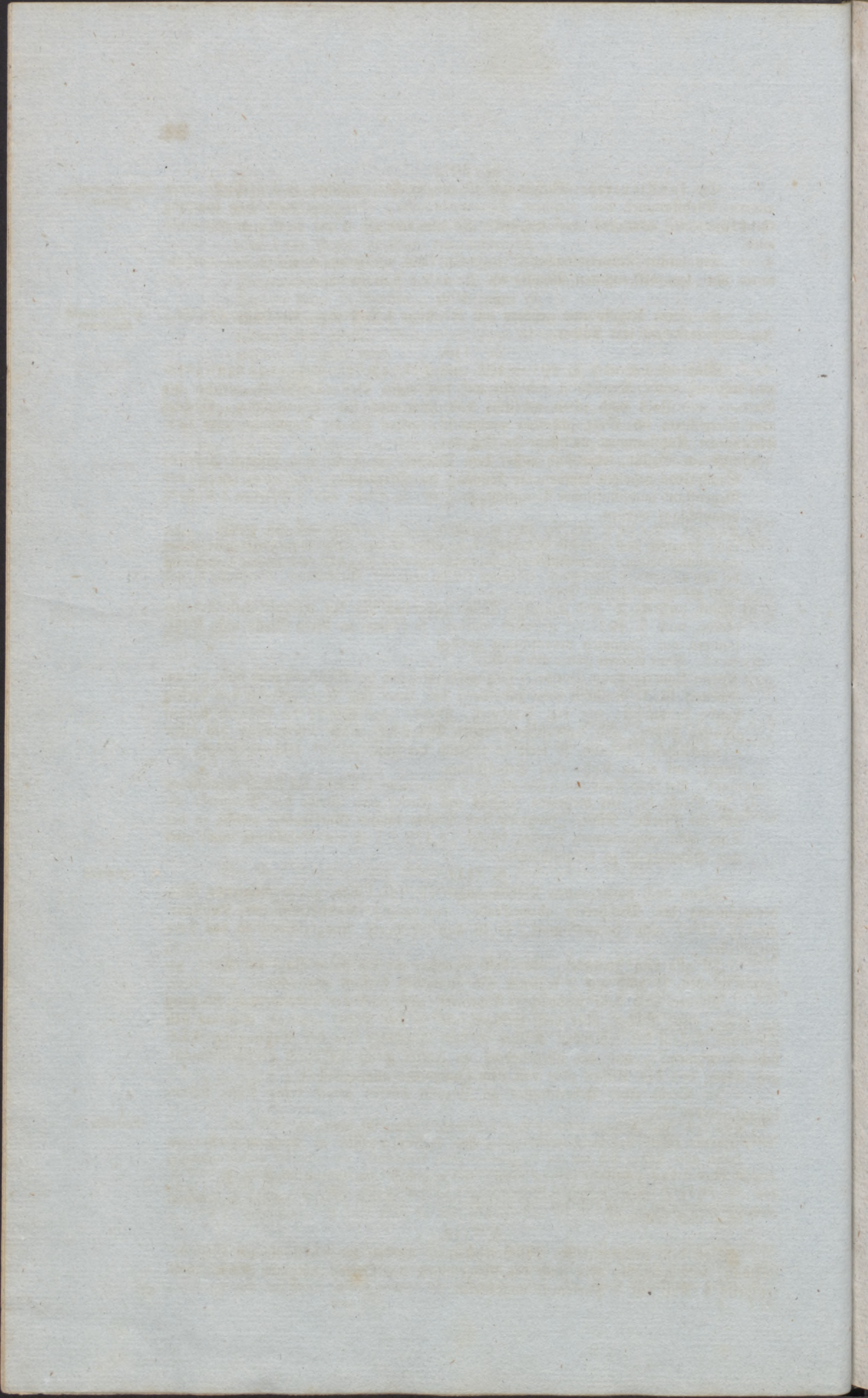
Ungeachtet solcher Erörterungen und Vergleichungen bleibt dann noch

2) unmittelbar das nahe liegende Bedenken zu beseitigen, aus welchem Grunde der früher gehaltene Viehstamm nicht noch vorhanden ist, weil, ohne genügende Erklärung, gerade sein früheres Vorhandensein und sein gegenwärtiger Mangel auf die Vermuthung führt, daß er auf die Dauer nicht zu erhalten gewesen sei.
   a) Unglücksfälle kommen hiebei nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit ganz verschieden in Betracht. Wäre z. B. die Heerde nach dreijähriger Durchwinterung verbrannt oder etwa in Kriegeszeiten weggenommen, so würde man — bei übrigens nachgewiesener Gleichheit der damaligen und der jetzigen wesentlichen Verhältnisse — veranlaßt sein, von der buchstäblichen Anwendung der Regel, daß der Bestand der letzten 3 Jahre vor der Abschätzung entscheide, abzuweichen. Wäre dagegen z. B. der Schafstamm durch Krankheiten, welche auf Unzulänglichkeit oder ungesunde natürliche Beschaffenheit des Futters und der Weide schließen lassen, ganz oder zum Theil abgegangen, so würden gerade solche Unglücksfälle zur Warnung dienen.
   b) Eben so können auch außer eigentlichen Unglücksfällen verschiedene andre Umstände eintreten, welche eine verschiedene Berücksichtigung erfordern, namentlich persönliche Verhältnisse und Dispositionen des Wirthes. Ist z. B. vor wenigen Jahren ein Pächter mit einer eigenen Schafheerde abgezogen, die der Besitzer oder neue Pächter noch nicht anzuschaffen vermocht hat, so wird man darauf zu Gunsten des Gutswerthes Rücksicht nehmen können. Ist dagegen die Schafheerde verkauft, vertauscht oder allmählig consumirt worden, so wird in den meisten Fällen ein erhebliches Bedenken gegen ihre Veranschlagung aus dem Wege zu räumen bleiben.

3) Sehr weit zurückgehende Ergänzungen werden hiernach nicht leicht haltbar befunden.

4) Ob und welcher Vorbehalt auch in den haltbaren Fällen bei der Credit-Bewilligung dennoch nöthig ist, wird schon von den Commissarien gutachtlich angetragen und bei der Revision das Erforderliche gewöhnlich auf dem Actendeckel der Taxe bemerkt.





§. 108.

Stellvertretender Stamm.

Ein substituirter Viehstamm ist ein solcher, welcher in die Stelle eines andern Viehstammes von gleichem Futterverbrauche, aber von ungleicher Gattung (§. 110, a. b.) oder doch von ungleicher Nutzungsart (§. 110., c. d.), angenommen wird.

Ein solcher stellvertretender Viehstamm kann wiederum entweder den vorhandenen oder den vergangenen Viehstamm (§. 110 c.) vertreten.

§. 109.

1) Rinderzucht Kuhstamm.

Zu einem Kuhstamme gehören auf 30 Kühe 1 Zuchtstier, die Hälfte (15 St.) Jungvieh und ⅓ (10) Kälber.

§. 110.

Während der nach §. 105 — 107. als vorhanden oder ergänzungsfähig anzunehmende Kuhstamm sich nur auf denjenigen Bestand erstreckt, welcher der Gattung und Zahl nach schon wirklich, und zwar von dem Eigenthümer, Pächter oder Verwalter, im Gute gehalten worden ist, gelten für die Annahme eines substituirten Kuhstammes nachstehende Regeln:

a) Ist ein Gestüt, oder sind außer dem Bedarf der Feld- und Wiesen-Arbeiten Stallpferde gehalten worden, so können, da Pferdezucht kein unmittelbarer Gegenstand landschaftlicher Veranschlagung ist, in Stelle von 2 Pferden 3 Kühe*) veranschlagt werden.

*) Anmerk. Der im §. 115. der alten Veranschlagungs-Grundsätze enthaltene Beisatz: „aber ohne Jungvieh und Zuzucht" ist deshalb weggelassen worden, weil er zur Bezeichnung seiner eigentlichen Absicht, daß nämlich die Zuzucht nicht als reine Zugabe veranschlagt werden darf, bei dem allgemeinen Ausschlusse erhöheter (völlig fingirter) Viehstämme, überflüssig ist und daher gemißdeutet werden könnte.

b) Sind mehrere 2- und 3jährige Füllen (über das ¹⁄₁₀ der erforderlichen Arbeitspferde, nach §. 103. g.) gehalten worden, so können an deren Stelle nicht Kühe, sondern nur Jungvieh veranschlagt werden.

Anmerk. Statt jüngerer Füllen also Kälber.

c) Wenn Bauerland zum Vorwerke hinzugekommen und der Viehstand noch nicht danach erweitert ist, so ermittelt man zuvörderst den Heu- und Strohgewinn von diesem Lande, demnächst, wie viel Rindvieh, Pferde oder Schafe die Bauern darauf gehalten haben, und veranschlagt diesen Viehstand, nach Abrechnung des mehr erforderlichen Betriebes, so weit es zugleich der Futterzustand principienmäßig gestattet, auf einen Kuh- oder Schafstamm.

Anmerk. Bei dieser Substitution sind also für 2 Pferde nicht 3, sondern nur 2 Kühe anzunehmen.

d) In Stelle der seit mehreren Jahren mit Futter und Weide des Vorwerks ernährten Pferde, Kühe, Jungvieh und Kälber solcher Gutsleute, welche in der Taxe nicht angenommen werden dürfen (§. 178 f.) ist ein Kuhstamm von gleicher Häupterzahl zu veranschlagen.

§. 111.

Wenn nach vorstehenden Berechnungen (§. 110.) das, auf fortdauernde Wiederergänzung der Viehheerde abzweckende, regelmäßige Verhältniß des Kuhstammes (§. 109.) nicht herauskommt, so ist dasselbe durch Ausgleichung in der Taxe herzustellen.

Ist also kein Jungvieh, oder doch weniger, als die halbe Zahl der Kühe, gehalten worden, so wird auf 2 fehlende St. Jungvieh 1 Kuh abgerechnet.

Werden nach dem Kuhpachts-Contracte, oder nach der anderweitigen Nutzung der Kühe, keine Kälber, oder doch weniger, als ⅓ der Kühe, zugelegt, so ist auf den jährlichen Ankauf der fehlenden Kälber in dem Anschlage von der Kuhnutzung Rücksicht zu nehmen*), und der Mehrbedarf an Futter gleichfalls durch verhältnißmäßigen Abzug von den Kühen oder von dem Jungviehe auszugleichen.

In Stelle eines Ueberschusses an Zuzucht dürfen jedoch keine Kühe veranschlagt werden**).

*) Anmerk. Für ein anzukaufendes Kalb sind 2 bis 3 Rthlr. auszubringen.

**) Daraus folgt, daß die Veranschlagung eines Ueberschusses an Jungvieh (über die Hälfte aller Kühe) sich nur auf die seltenen Fälle beschränkt, wo entweder verhältnißmäßig mehr als ⅓ der Kälber wirklich zugelegt werden, oder wo die Nutzung der Kühe so hoch ist, daß die durch jährlichen Ankauf nachzuweisende Ergänzung des Jungviehes den (nach §. 116 a.) anzunehmenden Ertrag desselben nicht aufheben würde, was aber in einer wohlgeordneten Wirthschaft nicht vorkommt.

§. 112.

Von dem ausgemittelten Milchviehstamme werden zuvörderst die zur Gesindespeisung, verdingmäßig oder nach der Gewohnheit des Ortes, nöthigen Kühe (mehrentheils 1 Kuh auf 2 Personen) angewiesen.

§. 113.

Der zu veranschlagende Ertrag der Kühe bestimmt sich

1) bei dem Weidegange
   a) nach den seit 6 Jahren von den Pachthofleuten bezahlten Pachten; wenn aber keine Pacht im Gute eingerichtet ist,
   b) nach der bisherigen, aus 6jährigen Administrations-Rechnungen, durch Zeugenvernehmung und auf andre Art auszumittelnden Nutzung; uud wenn darüber keine Nachweisung zu erlangen ist,
   c) nach derjenigen Pacht, welche in der umliegenden Gegend bei gleicher Futterung und gleicher Gelegenheit zum Absatze von den Pachthofleuten gewöhnlich bezahlt wird.

Auf neuerlich seit 2 oder 3 Jahren erhöhete Pachten kann nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn die Commission sich überzeugt, daß die Hofleute diese höhere Pacht ohne besorglichen Ausfall fortwährend bezahlen können.

2) Bei der Stallfutterung wird die Nutzung veranschlagt, welche der Eigenthümer von den seit 3 Jahren unterhaltenen Kühen, nach Abzug aller dabei vorgefallenen mehreren Kosten (an Gesinde, Heu, Stroh, Unterhaltung des Milchfuhrwerks u. s. w.) gehabt zu haben, glaubhaft und vollständig nachweist.

§. 114.

Wenn die Pachthofleute dem Besitzer gewisse Achtel Butter unentgeldlich oder gegen eine Vergütung abzuliefern haben, so kommt das Achtel (1 Stein) mit 3 Rthlr. 10 Sgr., wovon die Vergütung abzuziehen ist, in Anschlag.

§. 115.

Ist den Hofleuten wegen der altmilchenden oder güsten Kühe ein jährlicher Abzug (z. B. die Pacht von der 11ten Kuh zugesichert, so wird darauf Rücksicht genommen.

§. 116.

Die Zuzucht kommt so zum Ertrage, daß
a) für jedes Stück Jungvieh ¼ der für 1 Kuh gezahlten Pacht oder sonst ausgemittelten Nutzung,
b) für jedes zuzulegende (nicht anzukaufende) Kalb, wenn die Nutzung der Kuh 6 Rthlr. oder mehr beträgt, 1 Rthlr., und wenn sie unter 6 Rthlr. beträgt, 20 Sgr.

in Einnahme gestellt werden.

§. 117.

Von dem gesammten Ertrage der Kühe und Zuzucht wird ⅙ zur Deckung des Abgangs abgezogen.

§. 118.

Mastvieh.

Bei einer vorgefundenen Mastung ist zu untersuchen, ob sie
a) vorzüglich auf technische Nebengewerbe, oder
b) auf den Futterbau, oder
c) auf Fettweide

gegründet ist.

In dem ersten Falle kommt die Mastung nicht **besonders**, in dem zweiten Falle nach §. 88., und in dem dritten Falle, wenn die Commissarien die Beibehaltung der Fettweiden für zweckmäßig achten, in der Regel mit 3 Rthlr., und in den Niederungen (§. 32.) mit 6 Rthlr. für das gemästete Rind in Anschlag.

Anmerk. Die in dem §. 88. vorgeschriebene 6jährige Nachweisung ist ohne Bedenken auch in dem vorstehenden dritten Falle unerlaßlich.

Die Zulänglichkeit der Fettweiden ist nach den Bestimmungen im §. 94 a., §. 97 a. b., §. 98. und §. 123. zu beurtheilen und nachzuweisen.

§. 119.

2) Schafzucht.

An Schafen darf kein höherer, als der erweislich 3 Jahre lang durchgewinterte Stamm (nach §. 105 — 108.), ohne Mitrechnung der Lämmer, veranschlagt werden.

Eine Substitution von Schafen für Thiere andrer Gattung findet nicht Statt, sondern es können nur in Stelle der von gewissen Gutsleuten, nach §. 110 c. d. und §. 178 f. gehaltenen Schafe eben so viel Schafe des Vorwerks angenommen werden.

§. 120.

Die nach §. 119. nachgewiesenen Schafe werden ohne Unterschied ihrer Feinheit, ob sie Küchen- oder Schäferschafe, ob sie ein- oder zweischürig sind, zu 15 Sgr. Ertrag veranschlagt und auf Lohn und Deputat der Schäfer aller Art keine Rücksicht genommen.

§. 121.

Wenn Fettweiden vorgefunden werden und die Commissarien deren Beibehaltung für zweckmäßig erachten, so werden in der Regel für fette Hammel und Schafe 10 Sgr. und in den Niederungen 20 Sgr. zum Ertrage gezogen. Fetthammel.

Anmerk. Stähr-Verkauf kommt nicht in Anschlag.

§. 122.

Insofern Ziegen gehalten werden dürfen, sind dieselben wie Schafe zu veranschlagen. 3) Ziegen.

§. 123.

Nach Ausmittelung der vorhandenen und ergänzungsfähigen oder stellvertretenden Viehstämme wird in der Entwickelungs-Tabelle der grundsätzliche Verbrauch an Weide (§. 90.), an Heu (§. 84.) und an Stroh (§. 53.) genau nachgewiesen, und zwar:

1) für das erforderliche Betriebvieh (§. 103.),
2) für die zur Gesindespeisung nöthigen Milchkühe (112.),
3) für alles dasjenige Vieh, welches die nach der Taxe nöthigen Gutsleute auf Hoffutter und auf Vorwerksweide zu halten berechtigt sind, mit Einschluß der etwa bestehenden Weide-Servituten, und
4) für die ausgemittelten Nutzviehstämme des Hofes.

§. 124.

Ergibt sich bei diesem Ueberschlage eine solche Unzulänglichkeit des Heu- und Stroh-Erbaues oder der Weide zur grundsätzlichen Ernährung der aufgerechneten Heerde, welcher nicht nach §. 85., 87. und 100. abzuhelfen ist, so muß der Nutzvieh-Stamm demgemäß vermindert angenommen werden. (86.)

§. 125.

Die Schweine- und Federvieh-Zucht wird entweder nach 6jährigen Contracten der Hofleute, deren Erfüllung vollständig nachgewiesen worden, oder 4) Schweine- und Federvieh-Zucht.

a) mit 1 pCt. vom Ertrage des Ackerbaues
b) mit 1½ pCt. vom Ertrage der Viehzucht außer der Schafnutzung, und
c) mit 3 pCt. vom Ertrage der Brauerei

veranschlagt.

IV. Vom Gartenbau.

§. 126.

Blumen- und Lustgärten werden nicht veranschlagt.

§. 127.

Obstgärten sollen in der Regel mit der durch 9jährige Rechnungen oder Pachten nachgewiesenen Nutzung zum Ertrage gebracht werden. Obstgärten.

§. 128.

Wo diese Nachweisung fehlt, wird der Bestand der Gärten an guten, vollständig tragbaren Stämmen durch einen sachverständigen Gärtner ausgemittelt. Bei einer unter 20 Rthlr. betragenden Abnutzung ist die Zuziehung eines Gärtners nicht erforderlich.

Anmerk. In neuerer Zeit hat man es immer gern gesehen, wenn die Commissarien sich selbst dem Geschäfte der Zählung unterzogen, da sie alle vorzüglichen Glauben und hinlängliche Sachkenntniß haben.

Bei verpachteten Gütern pflegt es darauf anzukommen, wie viele Obstbäume dem Pächter übergeben worden und von demselben zurückzugewähren sind.

§. 129.

Jeder Stamm Kernobst wird höchstens mit 6 Sgr. 8 Pf., und Steinobst mit 3 Sgr. 4 Pf. jährlicher Nutzung angeschlagen, wobei auf die Güte des Bodens und der Stämme, so wie auf die Gelegenheit zum Absatze zu sehen ist.

§. 130.

Von dem ausgemittelten Ertrage (§. 138. 129.) wird 1/20 auf die Unterhaltung der Baumschule abgezogen.

§. 131.

Gekochgärten sind in der Regel gemäß §. 127. zu veranschlagen. Gemüsegärten.

§. 132.

In Ermangelung des Nachweises, wird ein preußischer Morgen mit 25 bis 35 Sgr. (1 kulmischer Morgen mit 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 20 Sgr.) zum Ertrage gebracht.

§. 133.

Von dem Flächeninhalte der Geköchgärten kommt so viel in Abzug, als zur Gesindespeisung, auf jede Person 80 □Ruth. preuß., (60 □Ruth. kulm.) gerechnet, erforderlich ist.

§. 134.

Ueberhaupt aber müssen die Geköchgärten mit dem Bedarf des Gutes jederzeit im Verhältnisse stehen und, wo dieses nicht stattfindet, haben die Commissarien nach Bewandtniß der Umstände entweder einen Theil der Gärten zum Felde zurückzuschlagen oder dieselben aus dem Felde zu ergänzen.

Anmerk. Bei Erwägung des Bedarfs an Gemüsebau zum Verkauf ist ganz vorzüglich auf die Nähe oder Entfernung des Gutes von volkreichen Städten Rücksicht zu nehmen.

§. 135.

Hopfengärten werden nur wie Gemüseland veranschlagt.

V. Von der Bienenzucht.

§. 136.

Bienenzucht kommt nicht in Anschlag.

VI. Von der Fischerei und Rohrwerbung.

§. 137.

1) Karpfenzucht.

Nachdem die Karpfenteiche in Ansehung ihrer Größe, Boden-Art und Bestaubarkeit untersucht worden sind, werden sie nach ihrer verschiedenen nassen Nuzzung geordnet, je nachdem sie nämlich wintern oder nicht, zur Haltung von Streichkarpfen Behufs der Samenzucht, oder zur Aufzucht dienen, und nur 1 Jahr oder 2 Jahre hinter einander naß genutzt werden.

§. 138.

1) Bei 1jähriger Nutzung können entweder
   a) (in sogenannten Streck-Teichen) aus der einsömmerigen Brut Setzlinge gezogen und letztere verkauft,
   oder
   b) (in sogenannten Haupt-Teichen) aus zweisömmerigen Setzlingen Kaufkarpfen gezogen werden.
2) Bei 2jähriger Nutzung kann entweder
   a) in winternden Teichen einjährige Brut bis zu Kauf-Karpfen aufgezogen oder
   b) in jedem Jahre die vorstehend zu 1. angegebene Nutzungs-Art wiederholt werden.

§. 139.

Wenn hiernach die wirkliche Nutzungsart festgestellt und demzufolge die Zusammenstellung der ganzen gleich genutzten Teichflächen erfolgt ist, wird der Einsatz auf dieselben berechnet.

Besteht der Einsatz in Brut zu Setzlingen, so werden auf 1 preuß. M. 60 St. (auf 1 kulm. M. 2 Schock) angenommen.

Besteht der Satz in zweijährigen Setzlingen zu Kaufkarpfen so gehen nur 30 St. auf den preuß. M. (60 St. auf den kulm. M.)

§. 140.

Die in Ermangelung eigner Streicher anzukaufende Brut kommt mit 10 Sgr. für das Schock in Ansatz.

Für 1 Schock anzukaufende Setzlinge rechnet man bis 1 Rthlr. 10 Sgr.

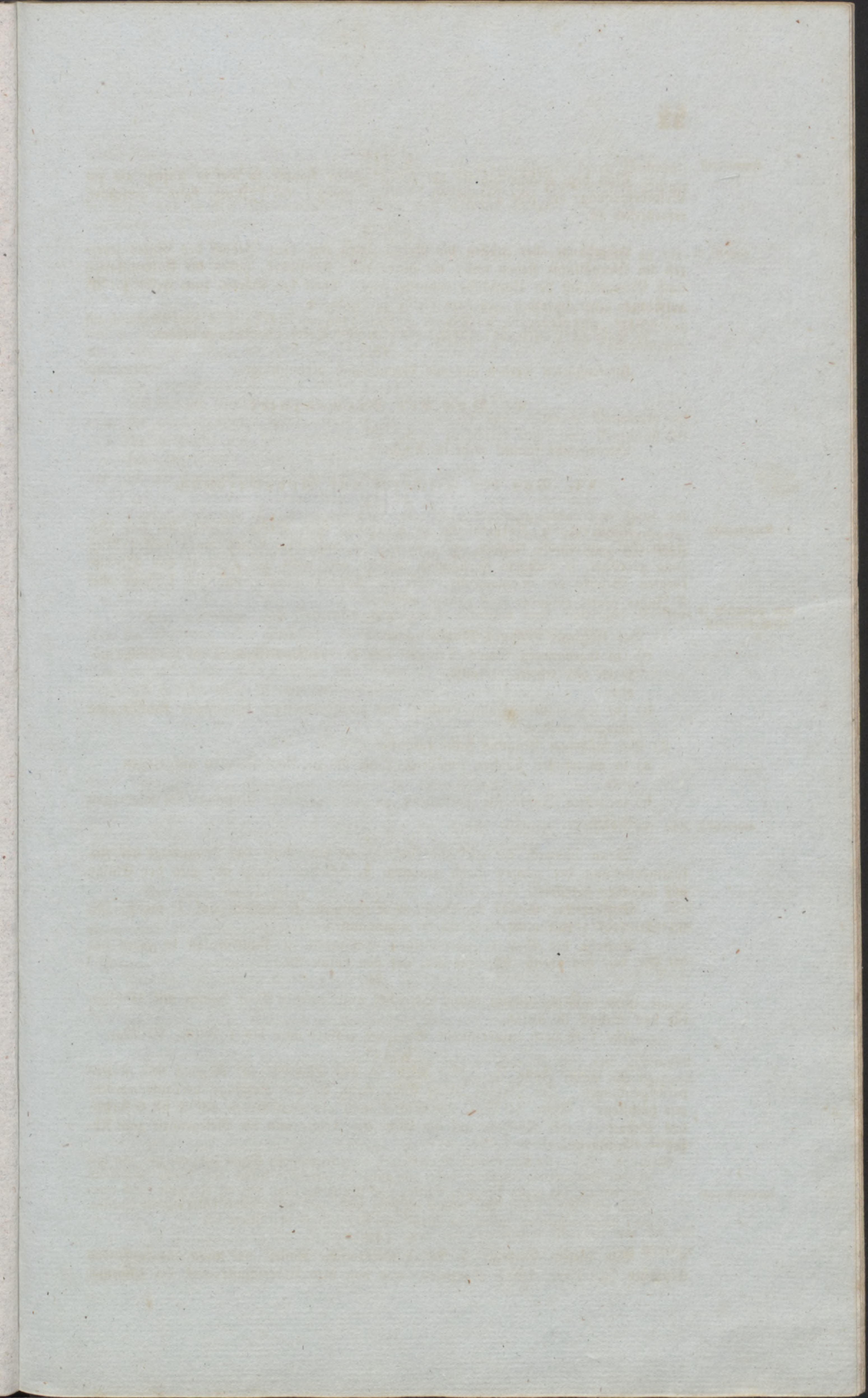
§. 141.

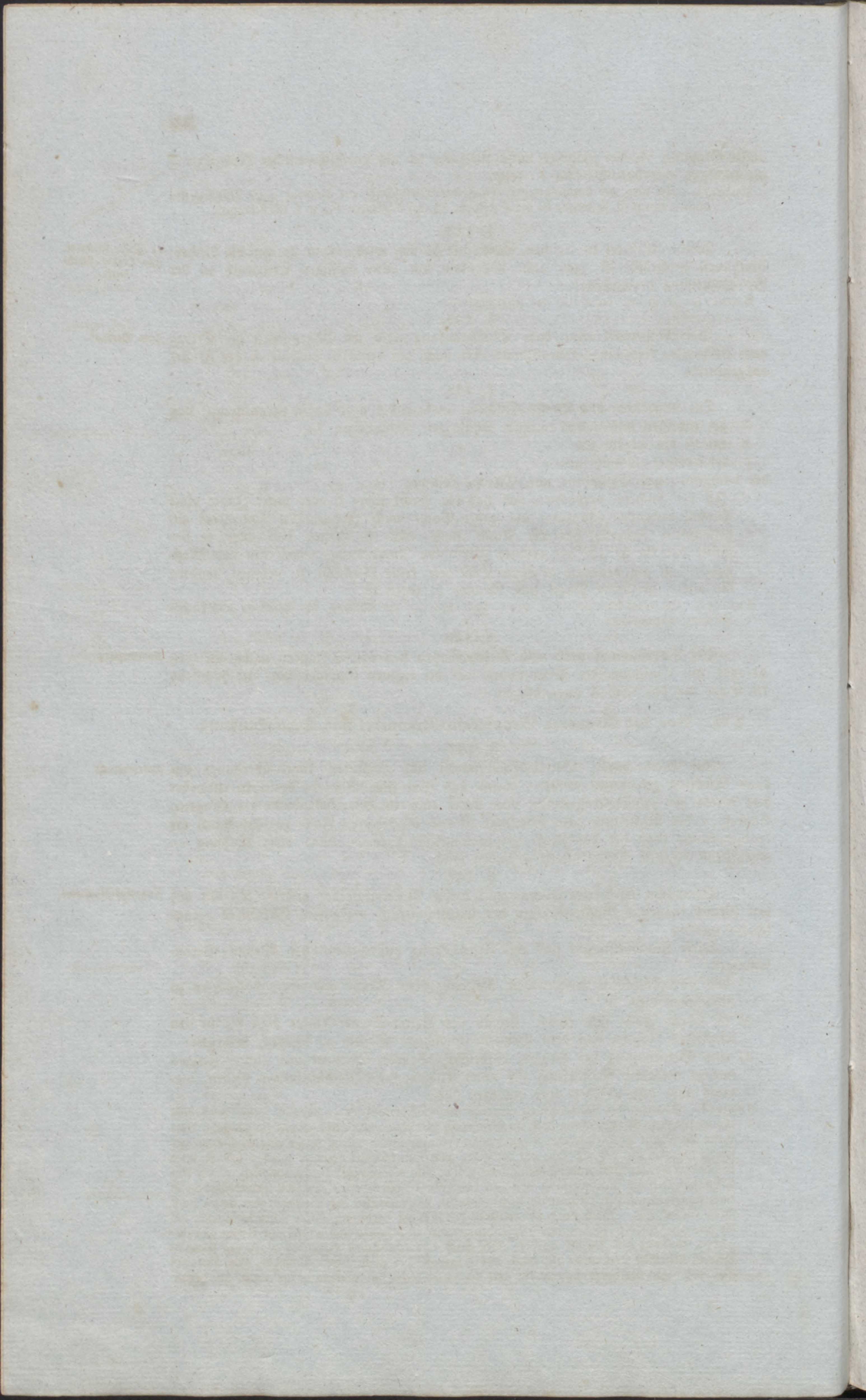
In jedem Falle (§. 138.) wird ¼ des Einsatzes auf Abgang und Kosten zurückgeschlagen. Die übrigen Fische sind, wenn sie als Setzlinge verkauft werden, mit höchstens 1 Rthlr. 10 Sgr. das Schock, und als Kaufkarpfen mit 4 bis 6 Rthlr. das Schock — mit Rücksicht auf die Güte der Teiche und die Gelegenheit zum Absatz — anzunehmen.

Anmerk. Der beste Karpfenteich ist ein solcher, der guten humosen Grund hat; von zwei oder drei Seiten Fischnahrung empfängt, daher von guten humusreichen Acker- oder Weide-Ländereien umgeben ist; der gegen Morgen, Mittag und Abend frei liegt, von der Nordseite durch einen Wald oder Berg gegen kalte Winde geschützt wird, und der entweder selbst warme Quellen, oder immerwährenden Zufluß von Wasser aus einem Flusse oder Bache hat.

§. 142.

Von diesem Ertrage (§. 141.) werden die Kosten des etwa anzukaufenden Einsatzes (§. 139., 140.) abgezogen, und von dem Ueberschusse wird bei 1jähriger





nasser Nutzung ⅙, bei 2jähriger nasser Nutzung ⅓ als durchschnittlicher Rein=Ertrag veranschlagt, wie das Schema F. zeigt.

Anmerk. Da hier, bei vorausgesetzter Dreifelder=Wirthschaft, die 1jährige nasse Nutzung mit ⅙ angenommen ist, so würde sie bei 4 Feldern ⅛, bei 5 Feldern ⅒ u. s. w. betragen.

F.

§. 143.

2) Wilde Fischerei. Zur Tisches=Nothdurft.

Wilde Fischerei in Teichen, Seen und Flüssen wird, wenn sie auf die Tisches-Nothdurft beschränkt ist, gar nicht oder nur mit einer mäßigen Ersparniß an der Gesindespeisung veranschlagt.

Anmerk. Z. B. mit der Hälfte des Fleischgeldes.

§. 144.

Zum Verkauf.

Bei Fischereien ohne diese Einschränkung wird im Allgemeinen der Ertrag nach 6jährigem Rechnungs=Durchschnitt oder nach den erfüllten Contracten der Fischer ausgemittelt.

§. 145.

Die Maränen= und Bressen=Fischerei insbesondre wird dahin veranschlagt, daß

a) bei richtigen und unverdächtigen 12jährigen Rechnungen ⅔,
b) bei 6= bis 11jährigen " " " ½,
c) bei weniger als 6jährigen " " " ⅓

der nachgewiesenen Einnahme zum Ertrage kommt.

d) Ist die Fischerei verpachtet, und hat die Pacht schon 6 oder mehr Jahre ohne Ausfall bestanden, so kann die ganze Pacht nach Inhalt des Contractes angenommen werden, hat die Pacht noch nicht 6 Jahre bestanden, so findet das im §. 30. angeordnete Verfahren Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf neuerlich erhöhete Contracte keine Rücksicht zu nehmen, sondern die ältere, geringere Pacht zum Grunde zu legen ist.

Anmerk. Es leidet kein Bedenken, den §. 145. auch auf den Aalfang, die Forellen= und Lachs=Fischerei anzuwenden.

§. 146.

Rohrnutzung.

Die Rohrnutzung wird nach Beschaffenheit des von 6 Jahren nachgewiesenen Absatzes mit Einschluß der Verwendung auf die eigenen Gutsgebäude, zu höchstens 15 Sgr. für das Schock angeschlagen.

VII. Von der Brauerei, Brandwein=Brennerei und Schanknutzung.

§. 147.

Betriebsrecht.

Auf Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Ausschank kann überhaupt nur dann Rücksicht genommen werden, wenn das Gut zum Betriebe derselben entweder von Alters her privilegirt gewesen, oder durch eine, im Hypothekenbuche eingetragene, Concession der Regierung dazu berechtigt ist und im letzteren Falle zugleich durch die landschaftliche (von der Landschaft aufgenommene) Taxe — ohne diese Nutzung — wenigstens 15,000 Rthlr. werth gefunden wird.

§. 148.

Nutzungs=Nachweis.

Demnächst darf keine Nutzungsart dieses Nebengewerbes anders, als nur auf den Grund 6jähriger Nachweisungen des durchschnittlich verkauften Getränkes veranschlagt werden.

Diese Nachweisungen sind mit Uebergehung außerordentlicher Debits=Veranlassungen

1) aus unverdächtigen Rechnungen, Kellerregistern, Krug= und Schank=Büchern zu entnehmen und
2) in jedem Falle mit einem Atteste des Haupt=Steuer=Amtes über die in den nämlichen Jahren von dem Gewerbe entrichtete Steuer zu belegen, wogegen
3) eine Vernehmung der Krüger, Schenker, Brauer, Brenner und andrer Zeugen nur zu mehrerer Bestärkung der unter 1. genannten Nachweisungen dienen, niemals aber diese ersetzen oder ergänzen darf.

Anmerk. Obgleich die Nachweisung nirgends ausdrücklich auf die letzten 6 Jahre beschränkt ist, so gilt diese Beschränkung doch im Gebrauche als Regel, um nicht zu viel vergangene Vortheile eines zum Theil sinkenden Gewerbes zu veranschlagen. Wenn daher eine Ausnahme gestattet und das 7te bis 8te Jahr vor der Taxe zum Durchschnitt gezogen werden soll, so wird es bis auf weitere Bestimmung wenigstens nöthig sein, überzeugend herauszustellen, ob die Unvollständigkeit der Nachweisung von den letzten 6 Jahren etwa in einem Brandschaden, in einer außerordentlichen Mißärndte, in persönlichen Verhältnissen des Wirthes, oder worin sonst ihren Grund hat. Doch wird es meistens den Vorzug verdienen, ältere Nachweisungen, als die aus den letzten 6 Jahren, nur vergleichungsweise zu benutzen und insofern sie keinen geringeren Umfang des Debits ergeben, auch sonst kein erhebliches Bedenken gegen den ferneren Betrieb desselben vorhanden ist, dann das Ergebniß der zwar unvollständigen, aber übrigens glaubwürdigen Nachweisung aus der Zeit der letzten sechs Jahre allein durch Sechs zu theilen.

Wenn es an einer vollständigen Nachweisung der zu 1. und 2. bezeichneten Art fehlt, wird gar kein Getränkedebit veranschlagt. (M. vrgl. die Anmerkung zu §. 196., c.)

§. 149.

Zwischen der Getränke-Fabrication von selbst erbauten und von erkauften Stoffen, aller Art, wird kein Unterschied gemacht.

§. 150.

Unterscheidung.

Man unterscheidet den innern und den auswärtigen oder extraordinairen Getränke-Absatz.

Innerer Debit.

Dasjenige Getränk an Bier und Brandwein, welches in den Gränzen des Gutes selbst und in den fortwährend zu demselben gehörenden, wenn auch außer seinem Bereiche gelegenen, Schankstellen verschenkt wird, gehört zu dem innern Debit. Bei dem Nachweise desselben ist aber das im Gute ohne Bezahlung verbrauchte oder als Deputat und sonst unentgeldlich weggegebene Getränk, so wie der etwanige Schank-Antheil der Krüger und Schenker, außer Ansatz zu lassen.

Auswärtiger Debit.

Zu dem auswärtigen Debit, dessen Begriff sich aus dem Gegensatze des innern ergibt, gehört auch namentlich der Getränkeverkauf in ganzen, halben und Viertel-Gefäßen, welcher zwar im Gute selbst, aber weder an die zu demselben gehörenden Krüger und Schenker, noch unmittelbar an die Guts-Leute, sondern an Fremde, zum Beispiel an regulirte Bauern, geschieht.

Anmerk. Eine Schankstelle kann, außer den gewerbepolizeilichen Erfordernissen, nur dann als fortwährend zum Gute gehörig angenommen werden, wenn entweder ihre Eigenschaft als Zubehör des Gutes oder das Verlagsrecht des letztern gegen dieselbe hypothekarisch feststeht.

§. 151.

Vermerk des auswärtigen.

Der ermittelte auswärtige Getränke-Debit ist im Anschlage bloß nachrichtlich, vor der Linie, zu bemerken.

§. 152.

Veranschlagung des innern Debits.

Der innere Debit wird mit Einschluß der Mastnng dahin veranschlagt, daß man als reinen Vortheil, nur mit Verausgabung des erforderlichen Brennholzes (§. 214. III. 5.) und der Unterhaltung der Gebäude (§. 184.),

für eine Tonne (von 100 Quart) Bier . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
und für ein Ohm (von 120 Quart) Brandwein 4 „
„ „ „ im Hausschank jedoch nur . 2 „

annimmt, ohne etwas weiter auf Steuern und Kosten der Getränke-Fabrication, auf Unterhaltung der dazu nöthigen Leute und Geräthschaften rc. in Abzug zu bringen. Indessen haben die Commissarien jederzeit die am Orte stattfindenden Preise des Brandweins zu erforschen und zu vermerken. Sollte sich finden, daß der Debit durch merklich niedrigere Preise, als in der Nachbarschaft stattfinden, vermehrt worden, so wird ein verhältnißmäßiger Abschlag gemacht.

Anmerk. Auf den verschiedenen Stärkegrad des Brandweins wird keine Rücksicht genommen; bei dem Ausschlusse des äußern Debits von aller Veranschlagung kann auch in der Regel nur noch von Schank-Brandwein die Rede sein.

Uebrigens darf das Capital der Brennerei-Nutzung unter keinen Umständen höher in Anschlag kommen, als der übrige Gutswerth.

§. 153.

Schanknutzung.

Wenn in dem Gute keine eigene Brauerei oder Brandweinbrennerei eingerichtet und Brau- oder Brenngeräth nicht vorhanden ist, sondern mit anderwärts erkauftem Bier oder Brandwein ein Schank getrieben, die bleibende Berechtigung dazu (wie §. 147.) außer Zweifel gestellt und der Absatz durch 6jährige Rechnungen nachgewiesen wird, so ist eine solche Schanknutzung

von der Tonne Bier auf . . . . 15 Sgr.
und von dem Ohm Brandwein auf . 3 Rthlr.

zu veranschlagen.

§. 154.

Vorstehendes (§. 153.) gilt auch von verpachteten Schankstellen, insofern vertragsmäßig die Gutsherrschaft das zu verschenkende Getränk kauft und dem Pächter liefert. Darf er es aber nach Belieben von auswärts kaufen, so kommen nur die Pacht-Gefälle gehörigen Orts in Anschlag.

VIII. Von Hilfsdiensten.

§. 155.

Hilfsdienste, welche die Bauern fortwährend, bis zu ihrer Ablösung, dem Gute bei der Feldarbeit zu leisten verpflichtet sind, werden nicht anders, als zu Gelde, und

und zwar dahin veranschlagt, daß jeder Gespanntag auf 6 Sgr. 8 Pf. nebst dem ortsüblichen Tagelohn für den unter dem Spanndienste mitbegriffenen Handdienst, und jeder einzelne Handtag gleichfalls mit dem ortsüblichen Tagelohn berechnet wird.

Anmerk. Sind die Bauern zu den Hilfsdiensten nur gegen eine Hütungs- oder Hölzungs-Gerechtsame verpflichtet, und soll oder darf nach einer gewissen Zeit Beides gegen einander aufgehoben werden, so wird in der Abschätzung Beides übergangen.

§. 156.

Andre Hilfsdienste, die den Bauern etwa obliegen, z. B. Getreide-, Holz-, Ziegel- und Stein-Fuhren, kommen nicht in Anschlag.

§. 157.

Die von den Instleuten und andern Gutseingesessenen bei der Feldarbeit unentgeldlich zu verrichtenden Dienste werden dem Besitzer bei der Ausmittelung der auf Tagelohn zu verwendenden Kosten (§. 180.) zu gut gerechnet.

Anmerk. Solche Dienste gehören also nicht in die Nachweisung der baaren Gefälle. Ein Ueberschuß an unentgeldlichen (d. h. vielmehr: nicht besonders, tagweise bezahlten) Diensten über den ermittelten Bedarf an Feldarbeit wird bei Taxen kleiner Güter (§. 31.) dem Besitzer zu gut gerechnet und von den andern Ausgaben abgezogen. Denn man hat Grund, anzunehmen, daß die mehrere Arbeit sich wirklich bezahlt macht.

IX. Von beständigen Gefällen.

§. 158.

Zu den beständigen Gefällen gehören im Allgemeinen alle dem Gute jährlich zufließenden Geld- und Natural-Abgaben von sicherer Fortdauer, wenn auch zum Theil von wechselndem Betrage, insofern sie oder die Gegennutzung der Verpflichteten nicht schon unter andern Ertragszweigen veranschlagt werden; namentlich

a) die durch bestätigte Auseinandersetzungs-Recesse, rechtskräftige Erkenntnisse oder Vergleiche regulirten Renten und etwanigen andern Abgaben der Eigenthums-Bauern an das Gut, welche jedoch, insofern sie nicht unwandelbar, sondern einer periodischen Regulirung nach den durchschnittlichen Markt-Preisen des Getreides unterworfen sind, auf die anschlagsmäßigen Verkaufspreise (§. 58.) umgerechnet werden;

b) die urkundlich feststehenden jährlichen Abgaben der Erbpächter, Erbzinsleute, Eigenkäthner, Freiholländer;

c) die durch Verträge und mehrjährige Rechnungen oder Zeugenverhör als sicher erwiesenen kleinen Zeitpachten für Krüge, für entlegene Wiesen (§. 47., 75.), zum Gute gehörende Bauerhöfe u. dgl. Es können jedoch nur solche Wiesen als Pachtstücke, veranschlagt werden, welche vom Gute entlegen und zum Futtergewinne desselben ganz entbehrlich, auch bis dahin jährlich vermiethet gewesen sind. Ihrer Veranschlagung sind glaubwürdige Licitations-Protokolle und 6jährige Rechnungen zum Grunde zu legen und die örtlichen Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 159.

Hökerei wird nicht anders veranschlagt, als wenn sie auf Erbpacht ausgethan ist. Die Abgaben von Mühlen gehören nicht hierher.

§. 160.

Alle beständigen Geld-Gefälle werden mit ihrem sicher nachgewiesenen Betrage in Einnahme gestellt. Ob es zu ihrer Verzeichnung einer besondern Beilage bedarf oder nicht, bestimmt ihre größere oder geringere Anzahl und Verschiedenheit.

Die beständigen Natural-Abgaben sind nach dem folgenden Titel (§. 163., 164.) anzunehmen.

X. Von unbeständigen Gefällen.

§. 161.

Zu den unbeständigen Gefällen, (welche vorzugsweise dem Wechsel des Betrages und der Verpflichteten unterworfen sind), gehören

a) die Geld- und Natural-Abgaben der Gärtner, Instleute, Losleute, Einlieger oder Häusler, Handwerker und Miether aller Art an Wohnungs-, Garten-, Acker- und Wiesen-Miethe oder Heu-Geld, an Holzgeld, Weidegeld, Kopf-, Horn- und Klauen-Schoß, Gespinnst u. s. w.;

b) die von neuen Erbpächtern oder Erbzinsleuten an das Hauptgut zu entrichtenden Laudemien-Gefälle;

c) der Ertrag von Fähren und Prahmen;

d) die manchen Gütern zustehenden Jahrmarkts-Standgelder.

§. 162.

Die vorstehend zu a. bezeichneten Gefälle sollen in der Regel aus 6jährigen Rechnungen entnommen und mit dem 1jährigen Durchschnitt zum Ertrage gebracht werden.

Ist eine solche Nachweisung nicht zu erlangen, so wird der Befund des letzten Jahres, nach der mit den Gutsleuten gehaltenen Abrechnung oder nach der Zeugenaussage, zum Grunde gelegt, in diesem Falle jedoch von der Summe des Kopf-, Horn- und Klauen-Schosses, so wie des Weidegeldes und der etwa zu liefernden Gänse, ⅙ abgezogen.

Anmerk. Welche von beiden Grundlagen auch benutzt werden mag, so unterliegt dieselbe noch der Prüfung, ob nicht einzelne Gefälle als zu unsicher auf die Dauer zu ermäßigen oder zu übergehen, ob nicht andre wegen unzulänglicher Wohnungen oder veränderter Verhältnisse wegzulassen sind, aber auch, ob nicht mehr, als die wirklich nachgewiesenen Gefälle, wegen unbesetzter Wohnungen oder in Stelle solcher Freiwohner, auf welche die Taxe nicht rechnet, anzunehmen sind.

§. 163.

Wenn über den Geldwerth der abzuliefernden Naturalien kein Abkommen feststeht, so werden in der Regel für

1 Gans	6	bis	10 Sgr.
1 Kapaun	3	„	6 „
1 junges Huhn	1	„	2 „
1 Mandel Eier	1⅔	„	3⅓ „
1 Ferkel	5	„	6 „
1 Tall Gespinnst	½	„	⅔ „
1 Schfl. Eicheln	10	„	15 „

mit Rücksicht auf die Gegend, angenommen.

§. 164.

Kleinere Natural-Abgaben an Hambutten, Erd- und Blaubeeren, Pilzen, Schwadengrütze, Asche u. drgl. werden nur dann zum Ertrage gebracht, wenn in den Contracten mit den Verpflichteten auf die Nichtlieferung ein Geld-Ersatz bestimmt ist. *)

*) Anmerk.: — und wenn die Lieferung wirklichen Werth hat. Denn es hat z. B. in einem Gute seit Menschendenken jede Arbeiter- und Miether-Familie jährlich 15 Sperlingsköpfe zu liefern oder 20 Sgr. zu entrichten. Die Lieferung soll noch immer in Natura aufgekommen sein, und ein Vortheil der Besitzer ist wenigstens nicht zu erweisen.

§. 165.

Die in §. 161. b. erwähnten Laudemien-Gefälle kommen, wenn sie aus 12jährigen Rechnungen zu ersehen sind, mit der vollen Summe zum Ertrage.

Bei 9- bis 11jährigen Rechnungen ist ¼
„ 6 — 8 „ „ „ ⅓
„ 5jährigen „ „ ⅖

in Abzug zu bringen.

Sind nicht einmal fünfjährige Rechnungen vorzuweisen, so kommt nichts in Einnahme. —

§. 166.

Wo Fähren oder Prahme auf öffentlichen Strömen von dem Besitzer des Gutes gehalten werden, ist die Nutzung im Durchschnitte der seit 6 Jahren nachgewiesenen Einnahme mit Abzug der Unterhaltungskosten zu berechnen.

Anmerk. Nächst der Feststellung des Rechtes auf diese Einnahme kommt es vorzüglich darauf an, ob Umstände und Verhältnisse vorhanden sind, welche die Beständigkeit derselben und ihre Unabhängigkeit von zufälligen Veränderungen besonders verbürgen.

§. 167.

Die Jahrmarkts-Standgelder dürfen nur für regelmäßige Jahrmärkte nach zuverlässigen Rechnungen von den letzten 6 Jahren veranschlagt werden.

§. 168.

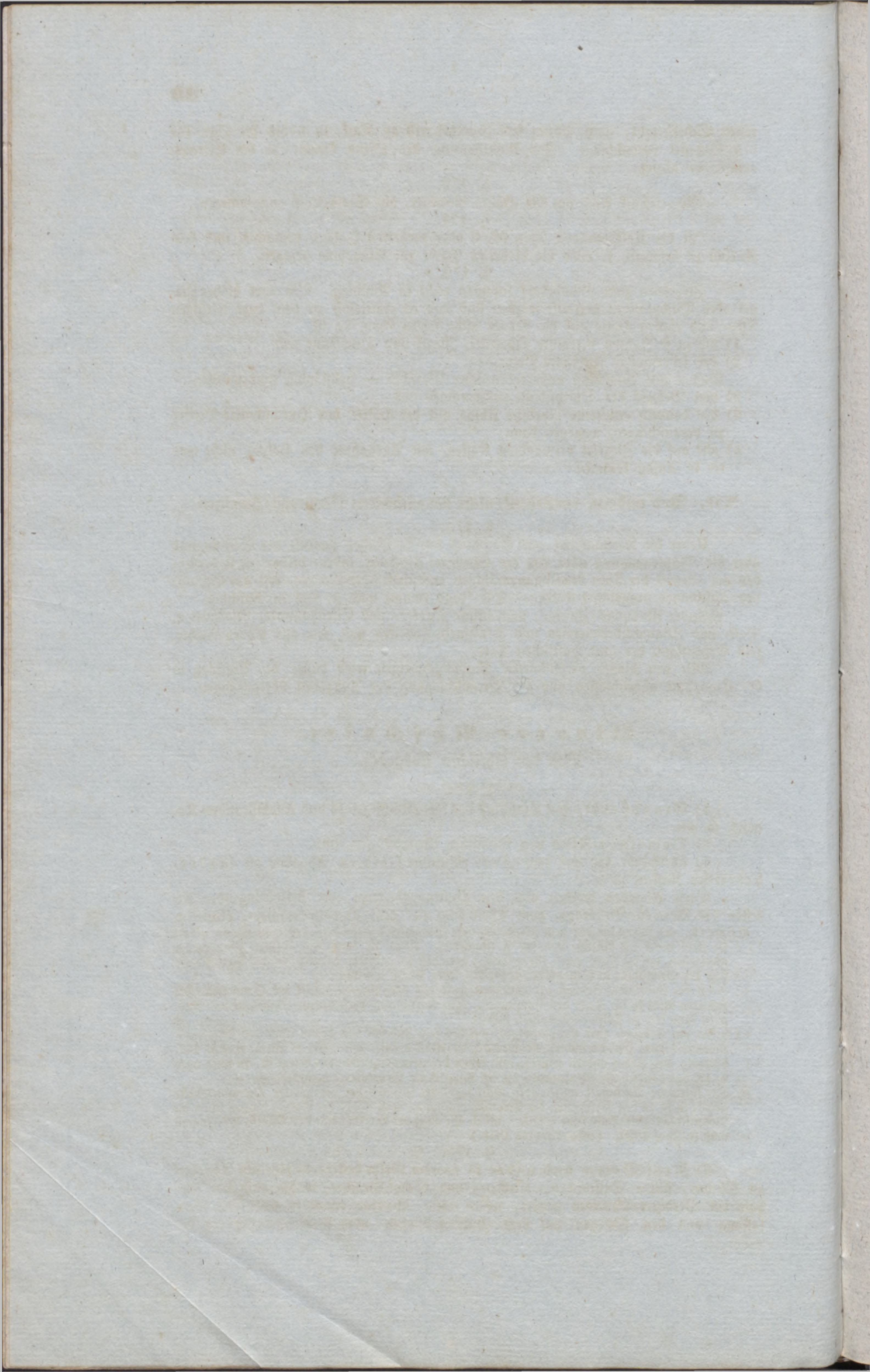
Alle unbeständigen Gefälle werden von den Commissarien mit genauer Bezeichnung der einzelnen Leistungspflichtigen in eine Tabelle nach dem beiliegenden Schema G. zusammengetragen, dessen Vervollständigung oder Abkürzung nach dem örtlichen Bedürfnisse sich von selbst versteht.

G.

XI. Von Kalk- und Ziegel-Oefen.

§. 169.

Kalkbrennereien werden, wenn auf lange Zeit kein Mangel an Kalksteinen und eigenem Holze zu besorgen steht, mit der aus 6jährigen Rechnungen ausgemit-



telten Scheffelzahl, nach Abzug des Gutsbedarfs an Kalk, zu 5 bis 10 Sgr. für den Scheffel veranschlagt. Zur Unterhaltung des Ofens kommt $1/3$ der Ertragssumme in Abzug.

§. 170.

Mergel-Kalk wird um die Hälfte niedriger, als Stein-Kalk angenommen.

§. 171.

Ist die Kalkbrennerei schon seit 6 oder mehreren Jahren verpachtet und kein Ausfall zu besorgen, so wird die bisherige Pacht zur Einnahme gezogen.

§. 172.

Ziegeleien zum Gutsbedarf kommen nicht in Anschlag. Wo aber bisher Ziegel oder Dachpfannen verkauft worden sind und es erweislich an dem dazu nöthigen Thon und eignen Holze auf die Dauer nicht fehlen kann, da ist

1) die in 6 Jahren verkaufte Quantität Ziegel und Dachsteine und
2) der jedesmalige Verkaufs-Preis, —
   Beides mit Ausschluß außerordentlicher Vorfälle — vollständig nachzuweisen,
3) von Beidem der Durchschnitt auszurechnen und
4) der dadurch ermittelte jährliche Absatz mit der Hälfte des Durchschnitts-Preises zu veranschlagen, wogegen dann
5) alle auf die Ziegelei verwandten Kosten, mit Ausnahme des Holzes, nicht weiter in Ansatz kommen.

XII. Von andern, vorstehend nicht verzeichneten Nutzungs-Zweigen.

§. 173.

Ueber die Forstnutzung mit Einschluß des Torfstiches handelt der Sechste, und über die Mühlennutzung aller Art der Siebente Abschnitt, indem beide, zur Uebersicht des auf Grund der Taxe bewilligungsfähigen landschaftlichen Credits, erst am Schlusse des Anschlages aufgeführt werden. Die Jagd kommt nach §. 191 in Anschlag.

Andre Nutzungs-Zweige, namentlich Kupfer- und Eisenhämmer, Glashütten, Pott- und Blauaschbrennereien und Kraftmehl-Fabriken sind, wie alle Ehren-Rechte, kein Gegenstand der landschaftlichen Taxe.

Mit den bisher verzeichneten Nutzungszweigen wird daher der Anschlag in der Einnahme abgeschlossen und zur Veranschlagung der Ausgaben übergegangen.

Vierter Abschnitt.

Von den jährlichen Ausgaben.

§. 174.

1) Grundsteuer, mit Einschluß des Ritterdienstgeldes und Allodificatons-Kanons, so wie

2) Domainen-Zins von kölmischen Grundstücken, und

3) überhaupt alle auf dem Gute ruhenden fixirten Abgaben an landesherrliche Kassen.

Diese Abgaben werden aus den Quittungsbüchern oder beizubringenden Attesten der Receptur-Behörden, zum Theil auch aus dem Hypothekenschein, ermittelt.

Anmerk. a) Wenn die auf dem Walde ruhende Grundsteuer besonders bestimmt ist, so gehört sie stets unter die Abzüge von der Forstnutzung. Wird sie von dem übrigen Gutsertrage abgezogen, wo die Forst einen Rein-Ertrag gewährt, so geschieht dadurch, bei der Verschiedenheit der Bewilligungs-Grundsätze für Beides, dem Credit Eintrag.

b) Nach der Auseinandersetzung der Gutsherrschaft mit den Bauern gehört die Grundsteuer der Letzteren nicht in die Taxe des Hauptguts. Die Aufführung derselben in Einnahme und Ausgabe kann nur zu Mißverständnissen führen.

c) Wenn ein Erbzins- oder Erbpachtsgut, welches kein Zubehör von einem Gute des Obereigenthümers bildet, sondern als abgesondertes Grundstück besessen wird, (sei es allein, oder in Verbindung mit einem andern Gute), mit keiner besondern Contribution belegt ist, so wird nach §. 18. des Landschafts-Reglements $1/4$ des Kanons als Grundsteuer veranschlagt.

d) Der sichernde Vorbehalt wegen noch nicht regulirter Grundsteuer veräußerter Domainenstücke gehört mehr zu den Geschäften der Credit-Bewilligung, doch findet der Antrag darauf schon im Veranschlag-Protokolle seine Stelle. ad d. S. übrigens das Rescript des Minist. des Innern vom 6. Juni 1820. (Gen.-Landtag 1819.)

§. 175.

4) Real-Decem und andre in baarem Gelde bestehende jährliche Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen, Kirchen- und Schul-Beamte, wohin auch das Gehalt der Prediger-Wittwen gehört, sofern diese Abgaben entweder nach der Verfassung und den Gesetzen auf dem Gute feststehen oder stiftungsmäßig als be-

ständige Lasten auf dasselbe gelegt sind. Wird der Beitrag zum Predigerwittwen-Gehalte nur dann gezahlt, wenn eine Predigerwittwe vorhanden ist, so kommt er mit der Hälfte, wird er aber unbedingt jährlich bezahlt, mit seinem vollen Betrage in Ausgabe.

Natural-Abgaben gleicher Bestimmung werden theils bei den einzelnen Einnahme-Zweigen in Abzug gestellt (§. 56. Nr. 3. §. 77.), theils in der Lohn- und Deputat-Tabelle (§. 179. ff.) zu Gelde berechnet.

Anmerk. Alle diese Geld- und Natural-Abgaben sind durch amtliche Atteste nachzuweisen.

§. 176.

5) Feuer-Versicherungs-Beitrag, mit dem im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nachgewiesenen Procent-Satze von der Versicherungssumme derjenigen Gebäude, welche das Gut zu unterhalten hat z. B. ⅙ pCt. Doch entscheidet nicht die wirkliche Versicherung, sondern es wird bei allen Taxen, ohne Ausnahme der hundertfache Kosten-Betrag zur jährlichen Unterhaltung der Gebäude (§. 184.) als die verhältnißmäßige Versicherung in der Feuer-Societät angenommen.

Welche Maßregeln die Landschaft wegen einer nach diesem Verhältnisse zu niedrig befundenen oder gänzlich mangelnden Versicherung in Bezug auf die Creditbewilligung, zu ergreifen hat, ist in dem Landschafts-Reglement (§. 205.) vorgeschrieben.

Die bei Gelegenheit der Taxe zu hoch befundenen Versicherungen sollen dagegen nur der Feuersocietäts-Direction zur Wahrnehmung ihres Antheils angezeigt werden.

§. 177.

6) Justitiarien-Gehalt, nach der Bestallung, oder Gerichtsbeitrag, wo und wie solcher regulirt ist.

7) Amtsblatt und Gesetz-Sammlung, die auf dem Gute gehalten werden müssen.

Anmerk. Bei einer Güter-Zertheilung trifft also die vorstehende Ausgabe zu 7., jeden neuen Gutsabschnitt im vollen Betrage, wogegen die Ausgabe zu 6, noch am haltbarsten nach der Seelenzahl, auf die einzelnen Abschnitte vertheilt wird. Wo das Amtsblatt nicht gesetzlich gehalten werden muß, wird nichts dafür verausgabt.

§. 178.

8) Lohn-Ausgaben.

a) Das erforderliche Hofgesinde wird in der Entwickelungs-Tabelle (Beil. E.) mit Rücksicht auf die Feldarbeit und Wartung des Viehes berechnet.

α) Zu jeder Zoche ist ein Pflüger (Instmann, Gärtner oder Knecht) und zu je 3 Eggen ein Junge nöthig. Insofern hiernach zur gleichzeitigen Arbeit mit den laut §. 181. 196. b., anzunehmenden Zochen und Eggen die vorhandenen Instleute oder Gärtner nicht hinreichen, ist der Bedarf durch Hofgesinde zu ergänzen.

β) Zur Wartung des Viehes rechnet man
auf 12 Arbeitspferde (§. 103.) 1 Knecht,
auf 20 Zugochsen gleichfalls 1 Knecht;
auf 30 Kühe bei Weidegang 1 Magd,
bei Stallfutterung 2 Mägde und 1 Knecht;
auf jedes mit Betriebe versehene Vorwerk 1 Jungen zum Hüten des Betriebes.

Anmerk. Erfordert die Winterfutterung mehr Knechte, als die Feldarbeit, so bedarf es eben so viel weniger an Jungen zum Hüten.

Bleiben dennoch Feldarbeiter übrig, so findet der Schluß der Anmerkung zu §. 162. Anwendung.

Die vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen des Kuhpächters hinsichtlich der zu haltenden Mägde sind stets zu berücksichtigen.

Wo die Gesindespeisung nicht verdungen ist, hat auch diese auf den Bedarf an Mägden natürlich Einfluß.

b) Auf jedes mit eigenem Betriebe versehene Vorwerk ist ein Lohnhofmann oder Kämmerer anzunehmen. Bloß bei solchen kleinen Gütern, welche, bei einem Flächenraume von höchstens 4 kulmischen Hufen auf der Höhe oder 2 kulmischen Hufen in der Niederung, zuletzt für 5000 Rthlr. oder weniger angenommen worden sind, soll ein fingirter Lohnhofmann wegfallen.

c) Demnächst werden die vorhandenen und erforderlichen Hirten, Dreschgärtner, Lohnschmiede und besonderen Schirrarbeiter aufgeführt.

d) Alle solche Dienstleute (a — c) kommen, wenn nicht triftige Gründe eine Erhöhung oder Ermäßigung rechtfertigen, mit demjenigen Lohne in Ansatz, welchen sie vertragsmäßig, nach den vorgezeigten Contracten und Lohnzetteln, oder den Manualien und der Zeugenaussage erhalten.

e) Eben

Landt. v. 1841

e) Eben daselbst wird die vertragsmäßige, und sonst nach Gutdünken abzumessende, Bezahlung des Schornsteinfegers verausgabt.

f) Dagegen kommt der Lohn oder Gehalt, wie die sonstigen Unterhaltungskosten, der Brauer, Brenner, Tabakspflanzer (Kunst-) Gärtner, Zimmerleute, Maurer, Ziegler, Fischer, Waldwärter oder Förster, Müller und Schäfer aller Art, der Gutsinspectoren oder Verwalter hier nicht in Abzug, wie diese Grundsätze an den betreffenden Orten näher ergeben.

§. 179.

9) Kosten der Gesindespeisung, des kleinen Deputates und der kleinen Kalende.

Die Veranschlagung dieser Ausgaben wird mit der vorhergehenden (№ 8.) verbunden und auf die zu §. 55., 175 u. 178. angegebenen Nachweisungen gegründet. Hieher gehört

a) das Fleischgeld, nach dem Verding, und sonst mit 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 20 Sgr. für jede zu bespeisende Person.

Anmerk. Wo nicht Fleischgeld, sondern Fleisch gegeben wird und eine verhältnißmäßig ansehnliche Viehzucht stattfindet, hat man häufig angenommen, daß diese Ausgabe durch das Merzvieh gedeckt werde; was freilich auf Deputat-Schweine und auf den Fettbedarf überhaupt nicht Anwendung findet.

b) Das Licht- und Topfgeld.

Anmerk. Außer dem Verding gewöhnlich mit 5 bis 10 Sgr. auf jede Person Gesinde verausgabt.

c) Das Mahlgeld für das Brodgetreide, nach dem Verdinge, und sonst mit 5 Sgr. auf jede zu bespeisende Person.

Anmerk. Freies Mahlwerk ist mit 5 Sgr. für jede Person der Mühlen-Nutzung zuzusetzen; wenn aber das Gut irgend eine Mahlmühle hat, die nicht veranschlagt wird, so fällt die Ausgabe an Mahlgeld für das Brodgetreide weg.

d) das Deputat-Bier.

Anmerk. Wo eine Brauerei besteht, (nach §. 152.) mit 1 Rthlr. 15 Sgr. für die Tonne; sonst nach den örtlichen Preisen.

e) Das Salz mit

4 Metzen auf jede zu bespeisende Person, wenn kein Verding ein Andres bestimmt,

Anmerk. Eine Tonne Salz von 303¾ Pfd. (netto) kostet gegenwärtig in den königl. Verkaufsstellen 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf., und 1 Tonne von 202½ Pfd. oder 2 Scheffel 7 Rthlr. 15 Sgr., also 1 Metze oder 6 21/64 Pfd. = 7 Sgr.

f) Die kleinen Kalendestücke.

Anmerk. Zum Beispiel das Wickel Heede 4 Sgr., die Knocke von 1½ Pfd. oder 15 Hände voll Flachs 5 Sgr., oder 1 Topf Flachs von 3 Pfd. 8 Sgr., also 1 Stein Flachs 2 Rthlr. 20 Sgr. bis 3 Rthlr. 10 Sgr.; eine Kalendewurst 2 Sgr., 1 Ei 2 Pf. (⅙ bis ⅔ Sgr.).

§. 180.

10) Tagelohn für die Feldarbeit.

Diese Ausgabe wird in derjenigen Form, welche die Beilage H. zeigt, nach folgenden Grundsätzen berechnet. H.

A. Bei dem Ackerbau.

a) Die jährlich zu bearbeitenden Ackerflächen werden aus der nach §. 49. gefertigten Saattabelle, Beilage E., entnommen.

b) Die Bestellungsart ist

zu Wintergetreide im Brachacker der Niederung (wo diese Brache hält), so wie im Brachacker auf der Höhe 1ster und 2ter Classe	3führig
— im Brachacker 3ter und 4ter Classe	2 „
— in Stoppeln	1 „
zu Gerste	3 „
zu Rundgetreide	1 „
zu Haber in der Niederung und auf Höheäckern 1ster u. 2ter Cl.	2 „
— im Acker 3ter und 4ter Classe	1 „
— in Teichen	1 „

Doch können diese als Regel aufgestellten Sätze der Oertlichkeit gemäß modificirt werden.

c) Auf den Kartoffelbau, Rüben-, Tabaks-, Hanf- und Flachsbau wird (nach §. 59. 60.) kein Tagelohn berechnet.

d) Die jährlich zu düngende Fläche wird, zufolge der Berechnung nach §. 47., aus der Beilage E. übertragen.

e) Zum jedesmaligen Pflügen eines preußischen Morgens, mit Pflug oder Zoche, gehört ½ Mannstag,

f) zum Eggen 1/4 Jungentag;
g) zur Mistfuhre auf 1 Morgen preuß. 2 Handtage, wovon 1/3 Manns- und 2/3 Weiber- oder Jungentage;
i) zum Miststreuen auf 1 Morgen preuß. 1/6 Weibertag.
k) Bei der Getreide-Aerndte rechnet man

zum Mähen 1/2 Mannstag	auf 1 Morgen preuß.
zum Binden des Wintergetreides 1/2 Weibertag	
zum Wenden und Binden des Sommergetreides 1/3 Manns- und 1/3 Weibertag	
zum Einfahren 1/6 Manns- und 1/3 Weibertag	

Anmerk. Die gebührende Würdigung der größeren Arbeit auf kräftigen Aeckern, besonders in der Niederung, bleibt nach allgemeinen Grundsätzen (§. 23.) ohne Bedenken zulässig und ist namentlich dadurch zu begründen, daß dort die sonst vorausgesetzte Ausgleichung durch geringere Arbeit auf schwachen Aeckern wegfällt.

B. Bei der Heu-Aerndte.
a) Die jährlich abzuärndtende Wiesenfläche ist nach §. 74. aus der Beilage E. zu ersehen. Zweischnittige Wiesen werden hiebei wie eine doppelt so große Fläche einschnittiger Wiesen behandelt.
b) Die an Gutsleute zur eigenen Nutzung ausgethane oder ihnen jährlich zu vermiethende und die zum Erbaue des als verkauft veranschlagten Heues erforderliche Wiesenfläche wird von der Taglohns-Berechnung ausgeschlossen (§. 75. und Anmerkung zu §. 89.).
c) Die zum Klee- und Wickenbau (überhaupt zum Mähfutterbau) veranschlagte Ackerfläche wird als einschnittige Wiese behandelt.

Anmerk. Ohne Unterschied der Rotation.

d) Auf die Aerndte eines Schnittes werden angenommen

zum Hauen 2/3 Mannstag	auf 1 Morgen preuß.
zum Wenden, Streuen und Harken 1/2 Mannstag und 1/2 Weibertag	
zum Einfahren 1/6 Mannstag und 1/3 Weibertag	

Anmerk. Auch hier macht das Princip zwar keinen weiteren Unterschied, z. B. zwischen guten Niederungs- und schlechten Höhe-Wiesen, sondern es nimmt den ungefähren Durchschnitt an. Je weniger aber die besondre Oertlichkeit eine solche Ausgleichung zwischen größerer und geringerer Arbeit darbietet, desto mehr werden bei einer sorgfältigen Veranschlagung auch diese Sätze näher zu bestimmen sein, was das Princip schon in der folgenden Zeile an die Hand gibt.

C. Wenn nach diesen, — als Regel geltenden — Vorschriften die nothwendige Anzahl der Mannstage und der Weiber- oder Jungen-Tage ausgemittelt worden ist, so wird ihr 1/30 zu mehr Sicherheit, wegen eintretender Hindernisse, hinzugefügt.

D. Hierauf werden die von den Lohnhofleuten und von dem Hofgesinde, von den Instleuten, Gärtnern und andern Gutseinwohnern (nach §. 157.) ohne Tagelohn zu leistenden Handtage, mit Ausschluß der bäuerlichen Hilfsdienste (§. 155), in folgender Art zusammengestellt:

a) jeder Lohnhofmann (§. 178 b.) mit	78 Mannstagen		
b) jeder Knecht (§. 178 a.) mit . .	156 „		
c) ein Junge für jedes Vorwerk, der zum Nachthüten des Betriebes (nach §. 178 α) nöthig ist, mit . . .	—	„	78 Weibertagen
jeder mehr veranschlagte Junge mit	—	„	156 „
d) jede Magd (§. 178 β.) mit . . . wenn nicht ein Kuhpachts-Contract mehr oder weniger Dienste bestimmt;	—	„	78 „
e) jeder Gärtner mit	156	„	u. 156 „

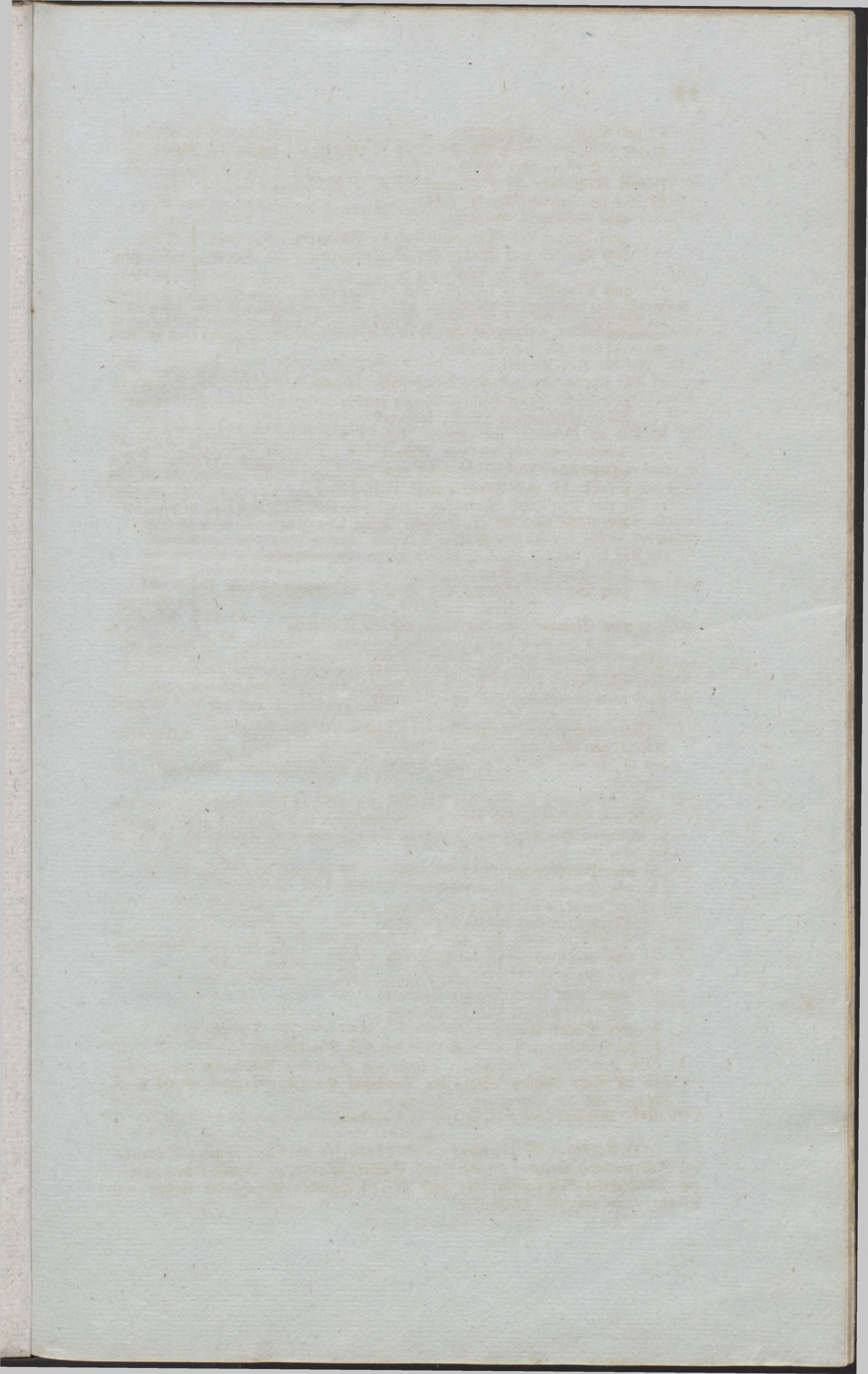
f) die Instleute u. s. w. nach ihrer örtlichen Verpflichtung.

E. Die nach Abzug vorstehender Dienste sich ergebenden Arbeitstage werden mit den im Gute üblichen Sätzen des Tagelohns (für lange Tage) zu Gelde angeschlagen und der Betrag wird verausgabt.

Anmerk. Uebrigens vergl. m. §. 157. und die Anmerkung.

§. 181.

11) Allerlei Wirthschafts-Bedürfnisse an Eisen, Theer, Schmiede- und Rademacher-, Seiler-, Riemer- und Sattler-Arbeiten ꝛc., entweder nach 6jährigen Wirthschafts-Rechnungen oder nach der erforderlichen Anzahl der Zochen und Wagen, unter folgenden Maßgaben:



a) Auf je 2 Zugochsen (nach §. 103 a. b. f.) wird 1 Joche oder ein Pflug, und darauf eine jährliche Ausgabe von 4 bis 6 Rthlr.,

b) auf 120 Schfl. Aussaat (nach §. 49 u. f.) — in der Regel — 1 Wagen, mit einer jährlichen Ausgabe von 6 bis 8 Rthlr. angenommen.

c) Ob mit Wechselgespann gearbeitet wird oder nicht, hat keinen Einfluß auf die Taxe.

Die Wahl zwischen den angegebenen und mittleren Geld-Sätzen bestimmt sich nach örtlichen Umständen, z. B. ob das Acker- und Wirthschafts-Geräth in der Gegend wohlfeil oder theuer ist, ob das Gut eigenes Schirrholz, eigene Handwerker hat, und dergl. Rücksichten, wie im §. 103 c. angegeben worden.

Anmerk. Ein überwiegendes Wiesenverhältniß gibt aber auch Grund, mehr Wagen anzunehmen, als nach der Aussaat allein in der Regel nöthig sein würden. (Zum Beispiel auf je 4 Pferde 1 Wagen.)

§. 182.

12) **Ergänzung des Heubedarfs durch Ankauf**, — in den seltenen Fällen des §. 86.

§. 183.

13) **Ersatz des Betriebes durch Ankauf.** Insofern die nöthigen Arbeitspferde oder Zugochsen nicht in dem Gute selbst, nach den Grundsätzen der §§. 103 g. und 111., zugezogen, sondern die abgehenden durch Ankauf ersetzt werden, ist auf 10 Stücke das 11te, mit dem angemessenen Ankaufpreise (§. 196.), unter die jährlichen Ausgaben zu stellen.

Anmerk. Hiebei wird alle Peinlichkeit im Nachweise der wirklichen Zuzucht vermieden, weil am Ende jedes Gut neben 10 Pferden jährlich 1 Füllen erziehen und 3 Füllen ernähren kann, deren Unterhaltung, besonders in der Taxe, weniger, als der jährliche Ankauf eines Pferdes kostet, und weil, auch in Wirthschaften ohne alle Rinderzucht, gebrauchte Ochsen meistens ohne Schaden zur Mast verkauft werden können, also eigentlich nur der Abgang, welcher durch Unglücksfälle entsteht, zu decken wäre. Diese Ausgabe kommt demnach selten in Anschlag.

§. 184.

14) **Unterhaltung der Gebäude.** In einer besondern Beilage nach dem Schema I. werden.

I.

a) alle Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, welche von dem Gute unterhalten werden müssen, nach ihrer fortlaufenden Nummer, mit kurzer Angabe ihrer Bestimmung, Stubenzahl, Bauart, baulichen Verfassung und Länge verzeichnet. Letztere, — nur von einer Längenwand genommen, und von dem gutsherrlichen Wohnhause nur vor der Linie bemerkt, — wird unter der gehörigen Rubrik von hölzernen und Fachwerks-Gebäuden oder von gemauerten und Lehm-Gebäuden ausgeworfen und am Schlusse zusammengezogen.

Auf jeden Fuß der Länge werden
von hölzernen und Fachwerks-Gebäuden 8 Pf.,
von massiven und Lehm-Gebäuden 4 Pf.
als Unterhaltungskosten an Arbeitslohn und Materialien, jedoch ohne das Holz (§. 214.), zur jährlichen Ausgabe berechnet.

Diese Kosten können da, wo eine Ziegelei eingerichtet und wegen des eignen Bedarfs nur mit einem geringen Betrage angeschlagen ist, in dem Falle bis zum dritten Theile ermäßigt werden, wenn eigne Zimmerleute, und andre Handwerker, (deren Nutzungen nämlich in der Taxe berücksichtigt worden sind,) für den Hof wohlfeiler arbeiten, als fremde arbeiten würden.

Anmerk. Ob die Commissarien selbst die Vermessung der Gebäude vornehmen oder ein bestätigtes, neues Feuer-Kataster benutzen wollen, ist ihrer Beurtheilung überlassen. Die nach der Taxe überflüßigen Gebäude, fallen aber weg (sind nur vor der Linie zu bemerken), wogegen die etwa fehlenden, deren Neubau nach §. 193. veranschlagt wird, mit zur jährlichen Unterhaltung kommen.

b) Zur Unterhaltung des gutsherrlichen Wohnhauses wird 1 vom Hundert seines Anschlagswerthes (nach §. 192.) den vorstehenden Ausgaben zu a. hinzugerechnet.

§. 185.

15) **Unterhaltung der Wasserbauten** an Brücken, Schleusen, Bollwerken, Dämmen und Deichen, Brunnen u. s. w. Diese Ausgabe soll von Sachverständigen berechnet und nach dem Gutachten derselben veranschlagt werden

Anmerk. a. Alle zu Mühlen gehörigen Bauwerke bleiben hier ausgeschlossen. (§. 221.)

b. Der Holz-Bedarf zur Unterhaltung der Wasserbauten wird gleichfalls besonders (§. 214. oder §. 187.) nachgewiesen; hier ist also nur das Arbeitslohn und der etwa nöthige Ankauf andrer Materialien in Ausgabe zu stellen.

c. Wenn die Commissarien selbst eine genügende Berechnung anlegen können, oder wenn die Geringfügigkeit des Gegenstandes die Annahme eines Pauschquantums rechtfertigt, werden keine Sachverständigen weiter zugezogen.

d. Kleine Graben=Brücken sind hier nicht gemeint, sondern nur Pfahl= oder Joch=Brücken.

e. Die Unterhaltung der Teiche an Ständern, Zapfen, Rinnen, Dämmen und Rechen ist hauptsächlich nach dem Drucke der geschützten Wassermasse, also nach der Größe, Tiefe und Neigung der Teichfläche abzumessen.

f. Von besonderer Wichtigkeit ist die Würdigung der Damm= und Deich=Unterhaltungskosten in der Niederung. Diese sind örtlich verschieden nach der Menge, Breite und Tiefe der Wassergänge, nach der Beschaffenheit des Bodens, der Lage und Länge des Damm=Looses und der Anzahl der vorhandenen Feuerstellen. In der Linkuhner Niederung rechnet man z. B. auf 1 Hufe kulmisch (67 Morg. 164 □R. preuß.) 1ster Classe der Damm=Rolle jährlich:

1) nach §. 12 und 15. der Damm= und Ufer=Ordnung v. 14. April 1806, auf die Unterhaltung der 8 Fuß breiten Wasser=Abzüge

zum Kräuten 4 Mann 1 Tag à 6 Sg.	24 Sgr.	
zum Aufgraben der Wasserabzüge 8 Ruthen zu 15 Fuß, à 5 Sgr. . .	1 Rthlr. 10 =	
		= 2 Rthlr. 4 Sgr.
2) nach §. 17 und 18. auf die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche, zweimaliges Abkräuten und Ausschütten . . .		1 = 10 =
3) nach §. 37. auf außerordentliche Societäts=Leistungen, 200 Erdfuhren à 1 Sgr.		6 = 20 =
4) nach §. 75—77., für Materialien, Geräthschaften und Dammwächter bei Eisgang und hohem Wasser		2 = 10 =
		= 12 Rthlr. 14 Sgr.

Indessen bleibt es dem Besitzer überlassen, die wirklichen Kosten durch eine wenigstens 6jährige Fraction nachzuweisen.

§. 186.

16) **Unterhaltung der Gräben.** Zur wiederkehrenden Räumung der nöthigen Gräben kommen unter die **jährlichen** Ausgaben

bei einer Breite von 18 Fuß . . . 8 Pf.
= = = unter 18 bis 12 Fuß 6 =
= = = = 12 = 8 = 3 =
} auf jede Ruthe der Länge.

Auf die **Unterhaltung** der schmäleren Gräben wird nichts berechnet. (§. 195.) Wallgräben und dergl. sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

§. 187.

17) **Deckung des Holzbedarfs.**

Wie der jährliche **Bedarf** eines Gutes

a) an Bau=, Brenn= und Schirrholz

zu bestimmen ist, wird weiterhin (§. 214 D.), in den Forst=Veranschlagungs=Grundsätzen, angegeben

Wenn entweder kein Wald zum Gute gehört oder die Veranschlagung des vorhandenen Waldes eine Unzulänglichkeit desselben für den Gutsbedarf (nach §. 216.) ergibt, so wird die jährliche Anschaffung des fehlenden Bau=, Brenn= und Schirr=Holzes, mit den am Ankaufsorte stattfindenden Preisen, so wie nach Umständen der Zuschuß zur Unterhaltung der Waldaufsicht, hier unter die Ausgaben vom Gutsertrage gestellt.

Wird der Wald von der Taxe ausgeschlossen, so kommt gleichfalls der ganze Holzbedarf in Abzug; es wäre denn, daß der Eigenthümer die im §. 200 vorgeschriebene Erklärung ausstellte und die Zulänglichkeit des Waldes gar keinem Zweifel unterläge. Auch die Verausgabung der Waldaufsichtskosten aus dem übrigen Gutsertrage kann unterbleiben, wenn bei größeren Waldungen, die nicht speciell veranschlagt werden, ein sachkundiger Mann bezeugt, daß dieselben nicht nur den Holzbedarf des Gutes, sondern auch die Aufsichtskosten hergeben.

b) Auf die **Unterhaltung** der **Zäune** wird in allen denjenigen Fällen, wo von der Gutswaldung (nach §. 217.) ein Reinertrag übrig bleibt oder dieselbe, wenn sie nicht abgeschätzt wird, doch augenscheinlich den Bedarf fortdauernd herzugeben im Stande ist, nichts verausgabt; dagegen soll in allen andern Fällen diese Ausgabe in nachstehender Art veranschlagt werden.

1) Es soll von den Commissarien geprüft und bestimmt werden, ob und was für eine Gattung von Zäunen nach der Oertlichkeit erforderlich oder gebräuchlich ist.

2) Die Kosten einer neuen Anlage oder bedeutenden Reparatur sollen nach den im Abschätzungsorte oder in der benachbarten Gegend üblichen Preisen veranschlagt werden.

3) Es wird angenommen, daß
ein starker eichener Pfahl . . . . 25 bis 35 Jahre,
" " fichtener (Kiefern-) Pfahl . 12 — 25 "
" " tannener Pfahl . . . . 6 — 8 "
vorhält. In Lehmboden kann auf die doppelte Dauer gerechnet werden.

4) Ein eichener Pfahl ist mit 3⅓ Sgr., ein Kiefern-Pfahl mit 2 Sgr., mehr oder weniger, anzunehmen.

5) Die Dauer eines Planken- oder Dielen-Zaunes wird auf 30 Jahre angenommen und das Schneidelohn auf 4 Pf. für 1 Ruthe der Diele gerechnet.

6) Ein Rick ist einschließlich des Arbeitslohnes mit 3 Sgr. anzunehmen.

7) Gewöhnliche Laufzäune bedürfen, wie kleine Gräben, keiner Kostenberechnung, weil sie mit eigenen Leuten gemacht werden können.

Anmerk. Hier ist der Beschluß des General-Landtages von 1815 unter № 31. wörtlich wiedergegeben worden, weil er den geltenden Grundsatz enthält, dessen Anwendung zwar etwas umständlich, aber doch nicht aufzugeben ist, indem man nämlich stets nur die Kosten einer neuen Ziehung des Zaunes zu berechnen und die Anschaffungskosten der Pfähle, so wie der Dielen, Planken oder Ricke, durch die Jahre ihrer verschiedenen Dauer zu theilen braucht; wogegen die Kosten einer bedeutenden Reparatur (eine unbedeutende kommt nicht in Betracht) unter die Capitals-Abzüge (§. 195.) gehören.

Das Comité von 1822 hatte dafür vorgeschlagen, die Zäune zur Befriedigung der für das Betriebvieh nothwendigen Roßgärten und zur Dorfsbefriedigung, soweit sie dem Hofe zur Last fällt, desgl. zur Einhegung der Obstgärten, nach ihrer Länge zu übermessen und auf jede Ruthe, mit Einschluß des Holzbedarfs, 3 Pf. bis 1 Sgr. zur Unterhaltung auszubringen, je nachdem die Holzpreise und das Tagelohn in der Gegend hoch oder niedrig stehen. Diese einfachere Methode ist aber noch nicht angenommen.

§. 188.

Wenn die Commissarien bei der Veranschlagung noch andre, das Gut und dessen Bewirthschaftung angehende Ausgaben finden, so sind solche gleichfalls in Abzug zu bringen, wenn sie auch vorstehend nicht verzeichnet worden.

§. 189.

Reinertrag.

Procentsatz zum Capital.

Nach Ermittelung der jährlichen Ausgabe wird dieselbe von der jährlichen Einnahme abgezogen und der übrig bleibende reine Ertrag mit Fünf von Hundert zu Capital berechnet, wo nicht die Gesetze, wie bei Taxen Behufs der Lehns-Theilung, einen andern Procentsatz bestimmen.

Fünfter Abschnitt.

Von Capitals-Abzügen und Capitals-Zuschlägen.

§. 190.

Verwaltergehalt.

Wenn das Capital des reinen Gutsertrages (§. 189.), mit dem Capitale der reinen Forstnutzung (§. 217.) zusammen genommen, mehr als 10,000 Rthlr. beträgt, so wird das Gehalt des Verwalters
bei einer Taxe von 10 bis 40,000 Rthlr. auf 3 Rthlr. }
" " " " 40 — 60,000 " " 2½ " } vom Tausend
" " " " über 60,000 " " 2 " }
angeschlagen, mit dem Procentsatze §. 189. zu Capital gerechnet und dieses von der Taxe abgezogen.

Bei einer geringeren Taxe bedarf es keines besondern Verwalters, da zur Bewirthschaftung solcher Güter ein Lohnhofmann hinreicht. In keinem Falle darf die Taxe durch den Abzug des Verwaltergehaltes unter 10,000 Rthlr. herabgesetzt werden.

§. 191.

Jagdnutzung.

Dem hiedurch ausgemittelten Capitale wird die Jagd-Nutzung, und zwar, wo große Waldungen vorhanden sind, deren Werth den 4ten Theil des übrigen Gutswerthes übersteigt,
mit . . . . ½ }
außerdem aber mit . . . . . . ¼ } vom Tausend,
nach dem Procentsatze §. 189. zu Capital gerechnet, hinzufügt.

§. 192.

Wohnhaus.

Dazu kommt der Werth des gutsherrlichen Wohnhauses
bei einer Taxe von 6 bis 10,000 Rthlr. mit 200 bis 300 Rthlr.
" 10 " 15,000 " " 300 " 500 "
" 15 " 20,000 " " 500 " 1,500 "
" 20 " 30,000 und mehr 800 " 2,000 "

Ist dasselbe schlecht und kaum bewohnbar, so kommt es gar nicht, oder nach Abzug der Wiederherstellungskosten, in Anschlag. Finden die Commissarien das Haus zwar bewohnbar, aber doch den vorgeschriebenen geringsten Satz zu hoch, so können sie eine Abschätzung durch Sachverständige bewerkstelligen lassen.

Wenn auf mehreren zusammen gehörigen, in Eine Taxe gezogenen und in Einer Hypotheken-Tabelle vereinigten Gütern mehrere herrschaftliche Wohnhäuser vorhanden sind, so wird in der Regel nur eins derselben angeschlagen. Falls die übrigen durch Vermiethung genutzt und dieses durch 6jährige Rechnungen nachgewiesen worden, kommt diese Nutzung unter den beständigen Gefällen zur Einnahme, von welcher jedoch die Unterhaltungskosten abgehen. Außer dem Falle sechsjähriger Nachweisung findet keine Veranschlagung der Miethe Statt.

§. 193.

Baumängel.

Sodann ist der Bedarf an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aller Art zu überlegen, der Zustand der vorhandenen zu untersuchen, auch in der Beilage von §. 184. kürzlich anzugeben, und sowohl auf die nöthige Instandsezzung derselben, als auf den Neubau der unbrauchbaren oder fehlenden Gebäude, mittels Abzuges der Kosten vom Capital der Taxe, gehörige Rücksicht zu nehmen. (Schema K.)

K.

An Stallraum werden 3 Fuß Länge auf 1 St. groß Vieh gerechnet.

Der Neubau oder die Instandsetzung der nöthigen Gebäude wird auf jeden Fuß der Länge mit 1 Rthlr., an Arbeits-Lohn und Materialien-Werth außer dem Holze, veranschlagt, dieser Satz auch dem Befunde nach erhöhet, aber nicht vermindert.

Anmerk. a) Auf kleine Flickbauten wendet man diesen Satz jedoch nicht an, sondern veranschlagt solche nach dem Befunde.

b) Das zur Hebung der Baumängel nöthige Holz wird noch außerdem ermittelt, am besten gleich in der Nachweisung derselben vor der Geldspalte ausgeworfen, und sein Werth entweder in der Wald-Taxe (§. 218.) oder, — in den §. 187a. gedachten Fällen hier, mit den am Ankaufsorte stattfindenden Preisen, vom Capital der Taxe abgezogen.

c) Statt kunstmäßiger Bauanschläge nimmt man also zum Beispiel an:

Ein Schafstall von Lehm für 200 Häupter, neu zu bauen; 60′ lang, 30′ breit, = 90 F., kostet 90 Rthlr., und dazu 90 St. Bauholz, wovon 1/3 starkes, 1/3 Mittel-, und 1/3 klein Bauholz, nach den Kaufpreisen der Gegend.

§. 194.

Die befundenen Mängel an Wasserbauten, als Brunnen, Brücken, Schleusen, Dämmen, Deichen, Bollwerken u. s. w. (§. 185.) sollen in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen, unter Berücksichtigung der vorhandenen oder zu erkaufenden Materialieu und nöthigen Dienste, veranschlagt werden.

Anmerk. M. vrgl. hier die Anmerkungen a—f zu §. 185. und b. zu §. 193.

§. 195.

Grabenmängel.

Die Ziehung neuer und die Instandsetzung schlechter Gräben kommt, so weit diese Gräben nach dem Urtheile der Commissarien zur Erfüllung des Anschlages unentbehrlich sind, nach der Ruthenzahl, mit den in der Gegend üblichen Preisen, von der Taxe in Abzug. Ein Gleiches gilt von den nöthigen Zäunen. (§. 187b.)

Anmerk. a) Hier dürfen also auch die schmalen Feld- und Wiesen-Gräben nicht übergangen werden.

b) Es folgt aber schon aus §. 20 — 22, daß die künftigen Vortheile einer zu verhoffenden Abgrabung bei der Classification nicht in Betracht kommen dürfen. Dieser Capitalsabzug bezweckt zunächst nur einige Sicherheit gegen weitere Verschlechterung des vorgefundenen Zustandes.

Besatzmängel.

§. 196.

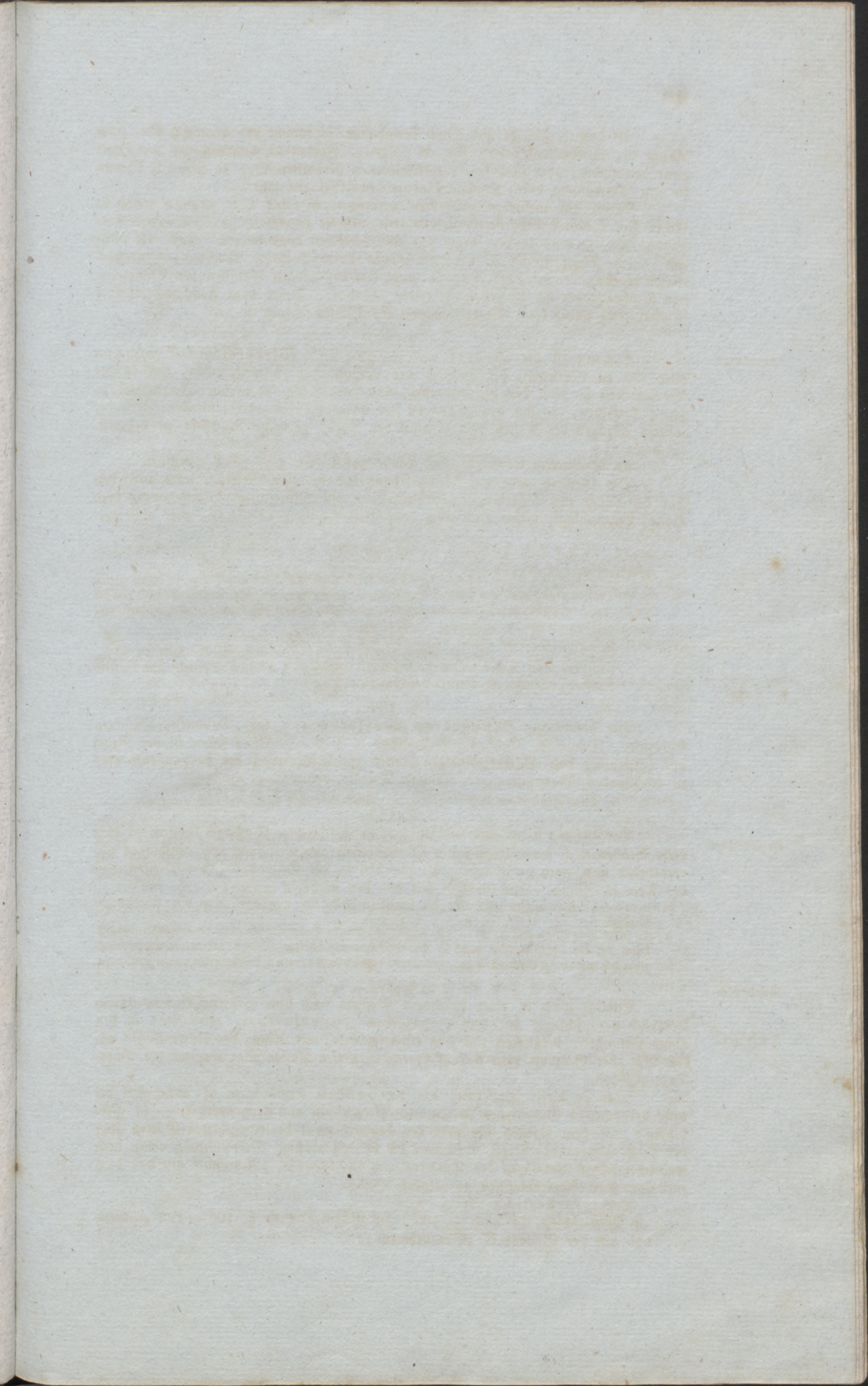
Endlich wird in einer besondern Beilage nach dem Schema L. das als erforderlich veranschlagte mit dem vorhandenen Inventarium, wenigstens in den Hauptgattungen, verglichen und das etwa fehlende, mit Abzug des Ueberschusses andrer Art oder Gattung, zum Ankauf berechnet, dessen Kosten vom Capital der Guts-Taxe abgehen.

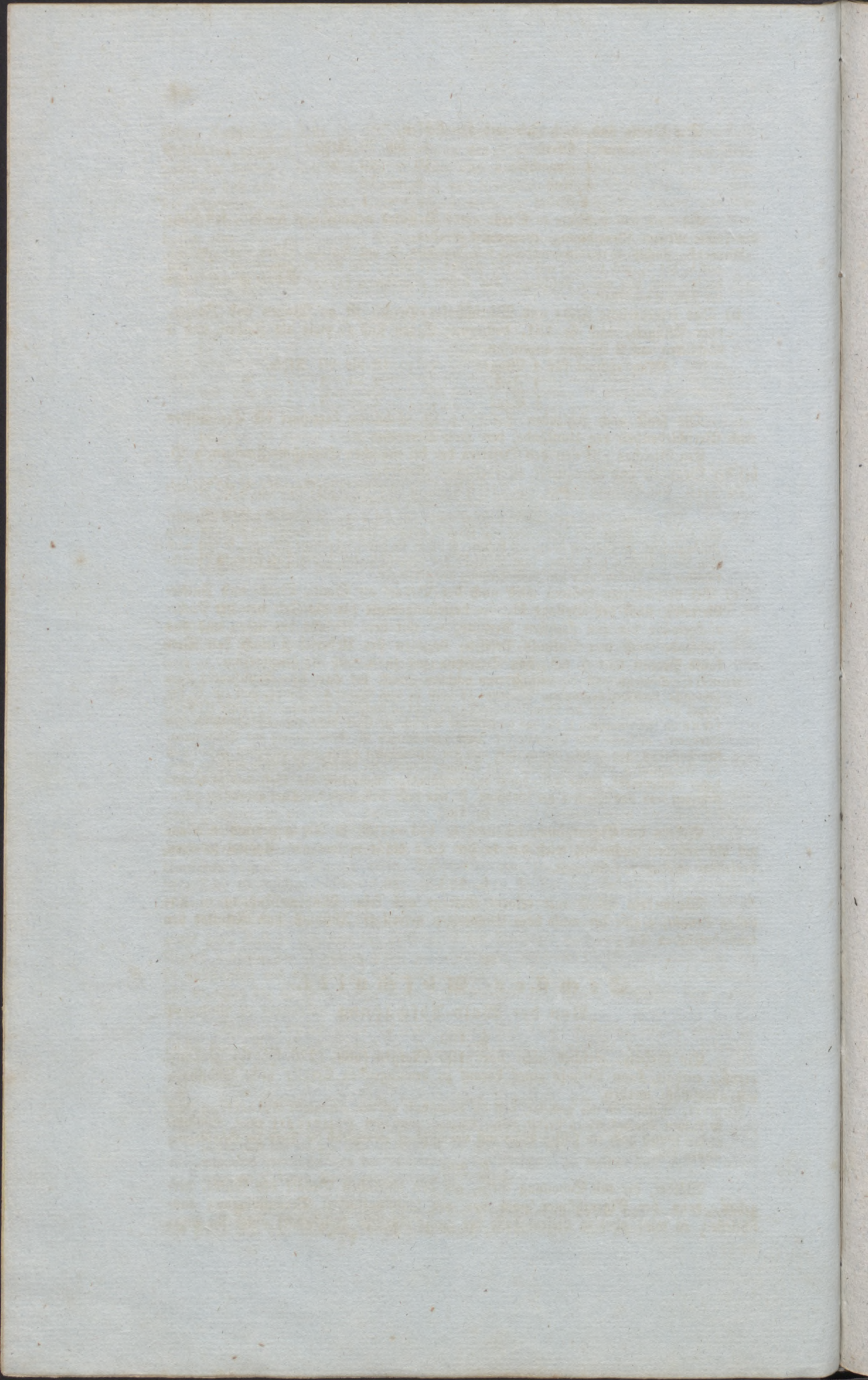
L.

Was in dieser Beziehung als vorhanden anzunehmen ist, entscheidet bei nicht verpachteten Gütern das Inventarien-Verzeichniß und Zeugenverhör, — in Verbindung mit dem eigenen Befunde der Commissarien; bei verpachteten Gütern aber der Pacht-Uebergabe-Receß, überhaupt die vertragsmäßige Verpflichtung neben dem wahrscheinlichen Vermögen des Pächters zur Rückgewähr. Aehnliches gilt von den zu Lehnen und Fideicommissen gehörenden Besatze.

Der erforderliche Besatz

a) an Betriebvieh, ist nach §. 103., an Nutzvieh nach §. 105—124 ermittelt und aus der Beilage E. zu entnehmen.





Die Preise sind, nach Zeit und Oertlichkeit,

für 1 Pferd	10 bis 30	Rthlr.
1 Zugochsen	10 — 20	=
1 Kuh	8 — 15	=
1 Schaf	⅔ — 1	=

So weit jedoch Kühe in Stelle eines Gestütes veranschlagt worden, soll Beides (ohne weitere Berechnung) compensirt werden.

Anmerk. Zuchtstiere werden gewöhnlich wie Zugochsen, 2= und 3jährige Füllen oder Jungvieh mit ½ bis ⅔, und 1jährige mit ⅓ des Preises der Pferde und Kühe angenommen. Lämmer bleiben auch hier außer Anschlag. Die bessere Würdigung **feiner** Schafe ist noch immer der Zukunft vorbehalten.

b) Das erforderliche Feld= und Wirthschafts=Geräth ist an Wagen und Zochen, oder Pflügen, nach §. 181. bestimmt; Eggen sind so viele als Zochen, und 3 Schlitten auf 2 Wagen anzunehmen.

Man rechnet für 1 Wagen	12 bis 20	Rthlr.
1 Zoche	2 — 3	=
1 Egge	2 — 3	=

Die sonst noch fehlenden Stücke, z. B. Schlitten, berechnet die Commission nach Verschiedenheit der Umstände, des Holz=Vorrathes 2c.

Ein Gleiches gilt von den Defecten der bei manchen Einnahme=Zweigen, z. B. bei der Brauerei und Brennerei erforderlichen Geräthe.

Anmerk. Für Schlitten rechnet man 2 bis 6 Rthlr., je nachdem in der Gegend Holz und Arbeitslohn theuer, oder minder kostbare Arten dieser Geräthe gebräuchlich sind.

Die übrigen Feld= und Wirthschafts=Geräthe sind bei Taxen gewöhnlich nicht nachgewiesen worden. Man setzt dann aber mit Grunde voraus, daß die Commissarien sich von deren Zulänglichkeit im Ganzen überzeugt haben. Finden sie dabei erhebliche Mängel, so sind nach dem Vorstehenden auch andre zum Betriebe der veranschlagten Wirthschaft fehlende Geräthschaften zum Ankauf oder zur Instandsetzung auszubringen.

c) Bei verpachteten Gütern wird auch der Bedarf an Saat=, Brod= und Futter=Getreide, nach der Beilage E., — beziehungsweise für die Zeit von der Pacht=rückgewähr bis zur nächsten Aerndte, — mit dem Besatze verglichen und das Fehlende nach den Ankaufs=Preisen, dagegen der Ueberschuß nach den Verkaufs=Preisen laut §. 58., den Berechnungen zu a. und b. hinzugefügt.

Anmerk. Obgleich sonst die verschiedenen nächsten Zwecke der Taxe kein abweichendes Verfahren bei derselben begründen, so beruht es doch in dem Wesen der Sache, daß ein, in der Regel und namentlich bei Bewilligungs=Taxen nicht in Anschlag kommender, reiner **Ueberschuß** an Inventarium, z. B. das vorhandene Geräth zu einer nicht veranschlagungsfähigen Brennerei, alsdann dem Capitale der Taxe zuzuschlagen ist wenn letztere zur Erbtheilung, Subhastation und dergl. dienen soll und die Betheiligten jenen ausgemittelten Ueberschuß an Besatzstücken von dem Gute nicht trennen wollen oder dürfen. Die Commissarien thun daher immer wohl, solche Fälle durch eine vollständige Aufnahme des Befundes zu berücksichtigen und das Weitere der Prüfung, so wie dem Gebrauche der Taxe anheim zu geben.

§. 197.

Sofern der Eigenthümer die nach §. 193—196. in Abzug gebrachten Mängel als gehoben nachweist, wird das in der Taxe dafür verausgabte Capital jederzeit derselben wieder zugeschlagen.

§. 198.

Wenn kein Wald mit reinem Ertrage und keine Mühlen=Nutzung in Anschlag kommt, ergibt der nach dem Bisherigen gefertigte Abschluß das Resultat der landschaftlichen Taxe.

Sechster Abschnitt.

Von der Wald=Abschätzung.

§. 199.

Ein Gehölz, welches nicht über 100 Morgen kulm. (226 M. 65 □Ruth. preuß.) enthält, kann Behufs eines darauf zu bewilligenden Credits nicht landschaftlich abgeschätzt werden.

Anmerk. Hiemit ist nur gemeint, daß die Landschaft auf den etwanigen **Reinertrag** eines so kleinen Waldes keinen Credit gibt. Dagegen wird zum **Holzbedarf** eines abzuschätzenden Gutes auch ein solcher Wald mit veranschlagt, wenngleich die Taxe zur Bewilligung dienen soll.

§. 200.

Wälder, die mit Schonung mehr, als den jährlichen Bedarf des Gutes, hergeben, kann der Eigenthümer zwar von der landschaftlichen Veranschlagung ausschließen, es wird aber in diesem Falle der ganze jährliche Holzbedarf unter die jähr=

lichen Ausgaben gestellt (§. 187. a. b.), oder von dem Eigenthümer die schriftliche Erklärung gegeben, daß die Ausschließung des Waldes von der Taxe nur den Zweck habe, die besondre landschaftliche Aufsicht über die Bewirthschaftung desselben zu vermeiden, daß aber bei einer Bewilligung von Pfandbriefen der Wald als mitverpfändet angesehen und im Falle einer Sequestration der Holzbedarf des Gutes aus diesem Walde genommen werden solle, auch daß der Eigenthümer bei etwanigem Verdachte einer den nachhaltigen Bedarf gefährdenden Ausholzung sich der Untersuchung und Einschränkung von Seiten der Landschaft (nach §. 98—109. des Landsch.-Reglements) unterwerfe.

Anmerk. Demnach ist die Landschaft bei jeder Ausschließung des Waldes zu besondrer Vorsicht veranlaßt.

a) Soll der Wald bloß nicht mitabgeschätzt, aber mitverpfändet werden, so haben die Commissarien zum Wenigsten durch ein sehr umständliches Zeugenverhör und Gutachten außer Zweifel zu stellen, ob der Wald wirklich mehr, als den nachhaltigen Bedarf des Gutes hergibt, wodurch die Grundsteuer von dem Walde und die Aufsichtskosten gedeckt werden.

Ist der Wald nur als hinreichend für den Gutsbedarf anzunehmen, so wird das Lohn und Deputat des Waldwarts von dem übrigen Gutsertrage in Ausgabe gestellt. Wenn aber bei größeren Waldungen, die nicht speciell veranschlagt werden, ein sachkundiger Mann bezeugt, daß dieselben nicht nur den Holzbedarf des Gutes, sondern auch die Aufsichtskosten hergeben, so können die Commissarien auch ohne specielle Taxe des Waldes die Verausgabung der Aufsichtskosten aus dem übrigen Gutsertrage unterlassen.

b) Wird der Wald nicht einmal mitverpfändet, so muß besonders der jährliche Holzankauf (§. 187.) sehr reichlich ermessen werden, weil für den Fall einer Sequestration kein Capital aus dem Gutsertrage zurückgelegt sein würde, um den alsdann vorhandenen Baumängeln abzuhelfen.

c) Es versteht sich übrigens, daß wenn über einen mitzuverpfändenden Wald, er werde abgeschätzt oder nicht, ein besondres Hypothekenbuch geführt wird, die Rechte der Hypothek, für jeden Fall, entweder durch Eintragung einer Protestation oder durch Herstellung eines Hypothekenverbandes zwischen dem Gute und dem Walde gesichert werden.

§. 201.

Die zur Abschätzung eines Waldes nothwendige specielle Vermessung muß so vollständig als möglich sein, und die Karte muß ergeben, welche Holzarten, welche Gewässer, Brüche, leere Räume u. s. w. in jeder Abtheilung anzutreffen sind. So weit es, ohne Irrungen zu veranlassen, ausführbar ist, hat der Landmesser bei Anfertigung des Risses zugleich die Holzgattungen mit Farben, und durch deren Schattirungen das Alter des Holzes, (ob es starkes, Mittel- oder kleines Holz ist), auch ob eine eingerichtete Schonung besteht, anzudeuten.

§. 202.

Wie viele Forstverständige nach dem Umfange des abzuschätzenden Waldes den landschaftlichen Commissarien beigegeben werden, bestimmt der §. 6.

Die Veranschlagung des Waldes ist in der Regel mit dem übrigen Abschätzungsgeschäfte zu verbinden, damit die landschaftlichen Commissarien derselben beiwohnen und nicht nur das Verfahren der Forstverständigen controlliren und beziehungsweise unterstützen, sondern auch die Taxe zugleich vollständig abschließen. Sollten die Umstände die Beobachtung dieser Vorschrift, von welcher doch nur im äußersten Nothfalle abgewichen werden darf, nicht erlauben, so hat die Arbeit der Forstverständigen, als einseitig, nicht eher ihre gesetzmäßige Form und den ihr nöthigen Grad der Glaubwürdigkeit, als bis der erste landschaftliche Commissarius gewissenhaft bezeugt hat, daß er sich von der Richtigkeit der Forsttaxe versichert hatte, zu welchem Behuf derselbe die Waldung selbst zu besichtigen, von deren Größe und Zustande sich so vollständig als möglich zu unterrichten, und eine solche ausführliche Beschreibung, als er, ohne die Sachkenntnisse eines Forstkundigen zu besitzen, entwerfen kann, zum Protokolle zu vermerken hat.

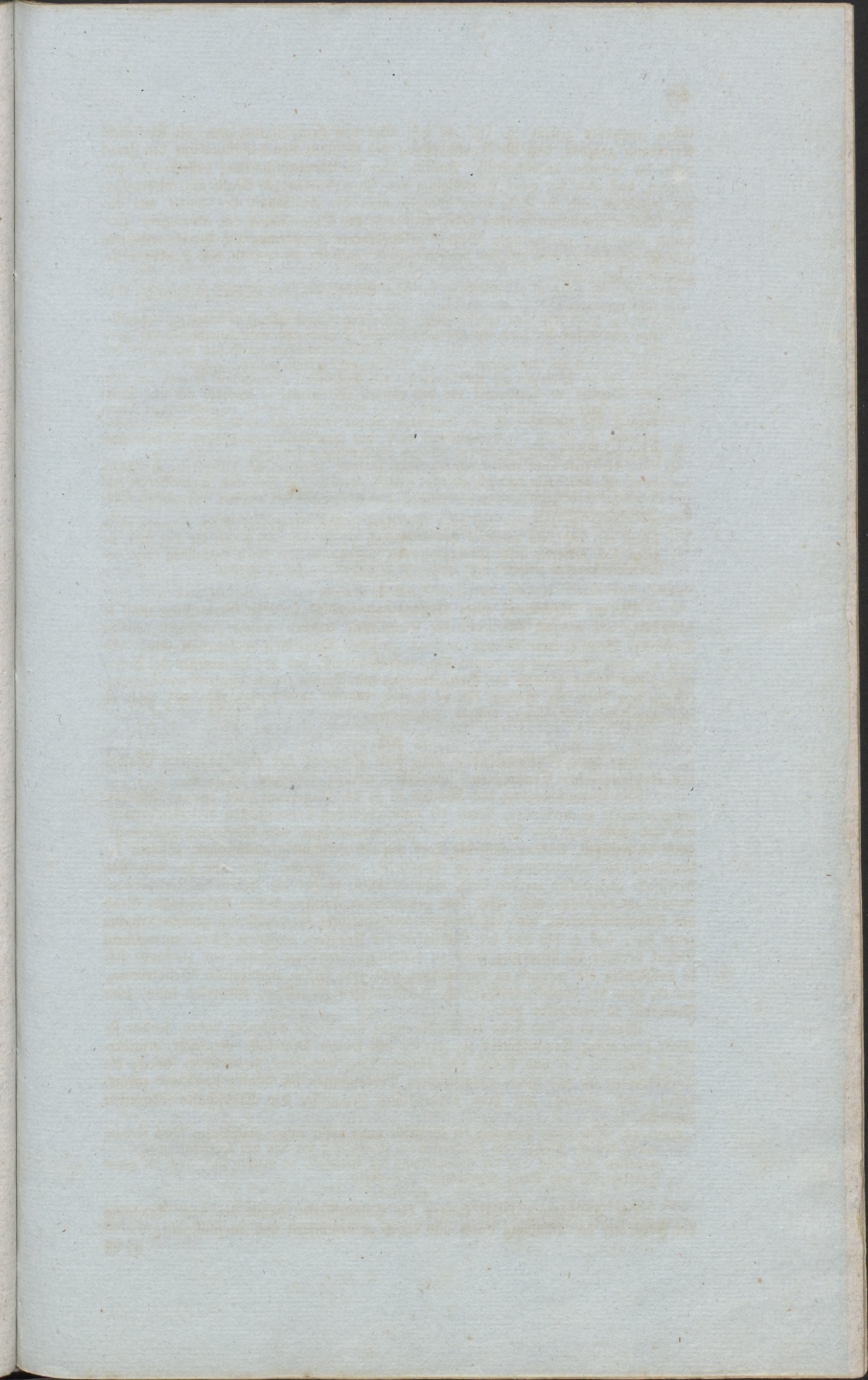
Wenn in diesem Falle die Forstbeamten ihre Arbeit vollendet haben, senden sie solche dem ersten Commissarius zu, der sie mit seinem Protokolle vergleicht, erforderlichen Falls an Ort und Stelle eine Untersuchung vornimmt, zu welchem Zwecke die Forstbeamten die von ihnen ausgewählten Probemorgen im Walde bezeichnet zurücklassen, und hierauf, mit dem vorgedachten Zeugnisse, der Landschafts-Direction einreicht.

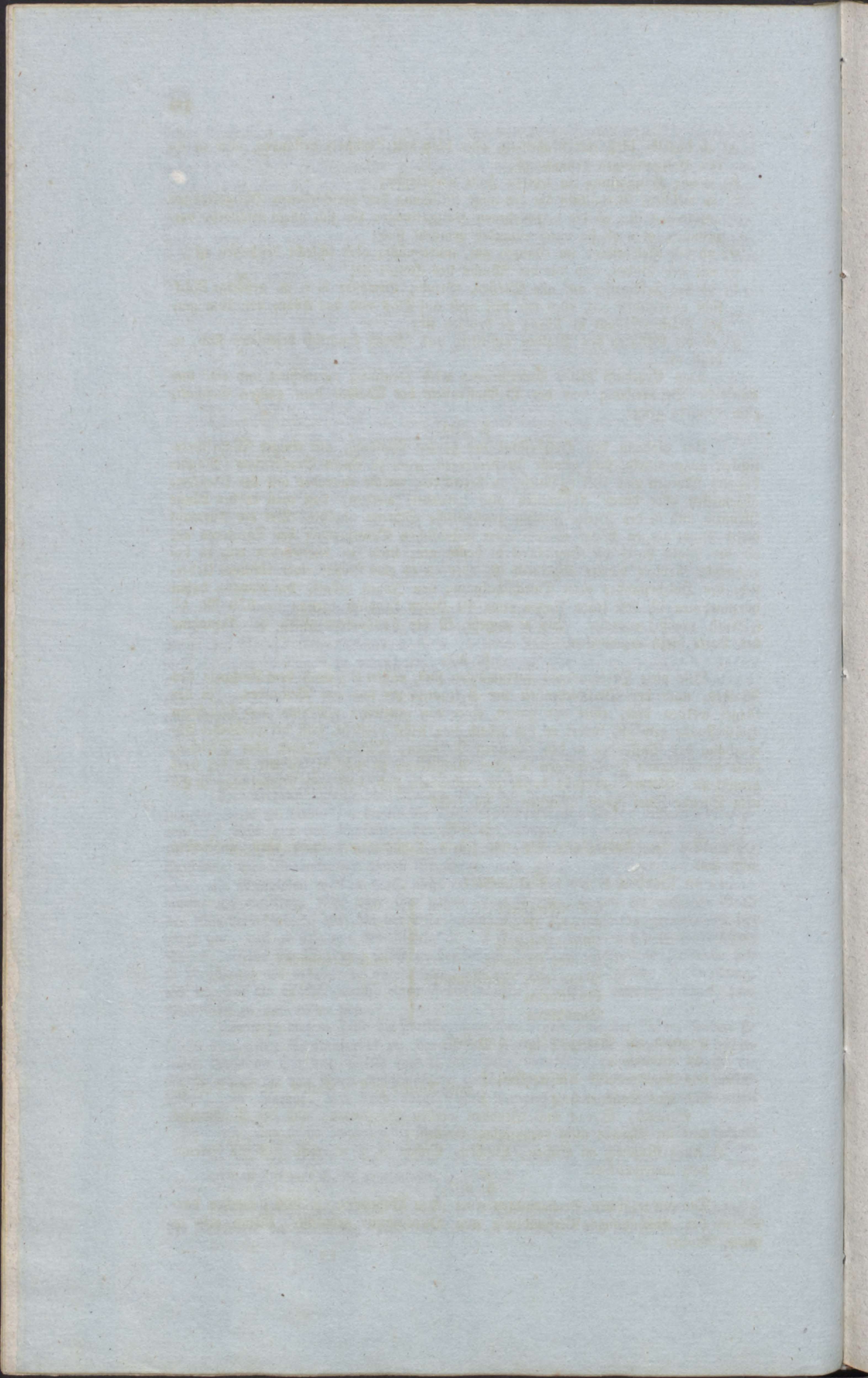
Anmerk. Eine solche Trennung der Geschäfte taugt außer andern Nachtheilen schon deshalb nicht, weil die Abzüge vom Wald-Ertrage zweckmäßig nur von den landschaftlichen Commissarien, und nicht vor der Ausmittelung des Ertrages, zu machen sind, auch die ganze Taxe an Ort und Stelle abgeschlossen werden soll.

§. 203.

Die Abschätzung selbst fangen die Commissarien damit an, nach Anleitung der Forstkarte die Waldung durch und durch zu besichtigen und auszumitteln:

a) ob





a) ob dieselbe bloß mit Nadelholz, oder bloß mit Laubholz bestanden, oder in ihren Holzgattungen gemischt ist;
b) welche Holzgattung im letztern Falle vorherrscht;
c) in welchem Verhältniß die etwanige Mischung der verschiedenen Holzgattungen anzutreffen ist; ob die verschiedenen Holzgattungen für sich allein strichweise vorzufinden, oder ob sie unter einander gemischt sind;
d) ob der Holzbestand im Ganzen gut, mittelmäßig oder schlecht beschaffen ist;
e) wie der Boden, und wie der Wuchs des Holzes ist;
f) ob der Feldmesser auf alle Blößen, Brüche, Gewässer u. s. w. gehörige Rücksicht genommen hat, oder wie viel noch auf Eins und das Andre von dem ganzen Flächen-Inhalt in Abzug zu bringen ist;
g) ob die Gränzen des Waldes unstrittig und überall kenntlich bezeichnet sind, u. drgl. m.

Das Ergebniß dieser Untersuchung wird sorgfältig verzeichnet und eine umständliche Beschreibung von der Beschaffenheit des Waldes dem ganzen Geschäfte zum Grunde gelegt.

§. 204.

Um alsdann den Holzbestand der ganzen Waldung mit einiger Wahrscheinlichkeit auszumitteln, sind gewisse Probemorgen, jeder zu einem Preußischen (Magdeburger) Morgen von 180 □ Ruth., zu bezeichnen, welche entweder mit der Meßkette abgemessen oder durch Abschreiten also gefunden werden, daß man in der Länge Neunzig und in der Breite Funfzig gewöhnliche Schritte abzählt. Bei der Auswahl dieser Probemorgen hängt es von einer gründlichen Beurtheilung der Taxatoren ab, ob der Wald durch die Oertlichkeit in bestimmte, leicht zu übersehende und zu berechnende Reviere bereits abgetheilt ist, oder ob es zum Behuf einer richtigen Uebersicht des Holzbestandes einer Durchschalmung von Jagen bedarf, die alsdann dahin vorzunehmen ist, daß jedes Jagen etwa 10 Hufen kulmisch (genau = 679 M. 17 □ Ruth. preuß.) enthalte. Wo es angeht, ist der Conducteur gleich bei Aufnahme der Karte hiezu anzuweisen.

§. 205.

Wie viele Probemorgen auszuwählen sind, richtet sich nach dem Umfange des Waldes, nach der Verschiedenheit der Holzgattungen und des Bestandes. In der Regel werden drei, einer von gutem, einer von mittlerem und einer von schlechtem Holzbestande gewählt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei erheblicher Abweichung des Bestandes in den einzelnen Revieren, Blöcken, Jagen oder Strichen, diese verschiedenen Probemorgen in jeder Abtheilung zu wählen, so wie sie bei stark gemischten Wäldern allenfalls dahin zu verdoppeln sind, daß jeder Probeschlag in Einem Striche Zwei preuß. Morgen in sich fasse.

§. 206.

Bei der Auszählung des auf jedem Probemorgen befindlichen Bestandes zählt man

1) an Bauholz folgende Sortimente:

Schneiderahnen
Starkes Bauholz
Mittel-Bauholz
Kleines Bauholz
Bohl- oder Rückstämme
Spaltlatten
Rundlatten } nach Stämmen;

wogegen alle Stangenhölzer wegfallen;

2) an Brennholz:

das Kloben- oder Klafter-Holz
und das Knüppel-Holz } nach Achteln zu 3⅓ Klafter, = 360 Cub. F.

Strauch, Sprock und Stubben werden übergangen, und der Nachwuchs darf im Voraus nicht veranschlagt werden.

3) Alles Nutzholz an Eichen, Buchen, Eschen u. s. w. wird nur als Brennholz angesprochen.

§. 207.

Die ausgezählten Probemorgen einer jeden Abtheilung (§. 205.) werden darauf in der Abschätzungs-Verhandlung zum Durchschnitt gebracht. Wenn also in einem Reviere

1 gut bestandener Morgen . . . 3 Stücke Bauholz
1 mittelmäßig bestandener . . . 2 "
1 schlecht bestandener Morgen . . 1 "
ergibt, so ist der Bestand dieses Reviers auf 2 St. Bauholz für den Morgen anzunehmen.

§. 208.

Hiernach wird in der Anschlags-Tabelle (in der Regel mit denjenigen Rubriken, welche aus dem Nachstehenden von selbst folgen),

1) Hinsichtlich des Bauholzes

a) jeder verschiedene Waldabschnitt nach seiner Bezeichnung aufgeführt,
b) die Größe desselben nach Abzug der Blößen, Gewässer, Wege rc., und der etwa besonders ausgehobenen Brüche, in Preußischen Morgen, angegeben,
c) der durchschnittliche Bestand vom Probemorgen übernommen,
d) demzufolge der Holzbestand des ganzen Waldabschnittes berechnet,
e) dieser Holzbestand durch die anzugebenden Jahre der Abtriebszeit (nach §. 209.) getheilt und
f) das Ergebniß als jährliche Abholzung angenommen,
g) der Preis eines Stammes (nach §. 210.) bemerkt und
h) hiernach der Geldbetrag der jährlichen Abholzung ausgeworfen.

Nachdem alle vorhandenen Sortimente des Bauholzes (nach §. 206., 1.), an Kiefern und Tannen, von allen ungleich bestandenen Revieren, auf vorstehende Art durchgenommen sind, wird der Geldbetrag der jährlichen Abholzung zusammengezogen und nach Abzug eines Sechstels als Ertrag angenommen.

2) Hinsichtlich des Brennholzes (nach §. 206., 2.) wird eben so verfahren, mit der Maßgabe daß hier nach Achteln zu rechnen ist und der Abzug des Sechstels wegfällt.

§. 209.

Die anzunehmende Abtriebszeit ist durchgängig

a) bei dem Nadelholze . . . . 100 bis 120 Jahre,
b) bei dem Laubholze
an Eichen und Buchen, sie mögen einzeln oder beisammen stehen . . . . . 180 bis 200 Jahre,
an Birken, Ellern, Espen . . . . 30 Jahre.

Anmerk. Es wird also von dem ganzen Holzvorrathe des Waldes an bereits fällbarem starkem Bauholz, Mittel-Bauholz u. s. w., wie an Rundlatten, nur der 100 bis 120ste Theil zur jährlichen Abholzung veranschlagt, ohne den schnelleren Ersatz der älteren Classen durch den Nachwuchs der jüngeren Classen in Betracht zu ziehen. Von dem Weißbuchen-Schlagholz soll hiernach, auch auf dem besten Boden, nicht mehr, als der 180ste Theil zur jährlichen Abholzung angenommen werden.

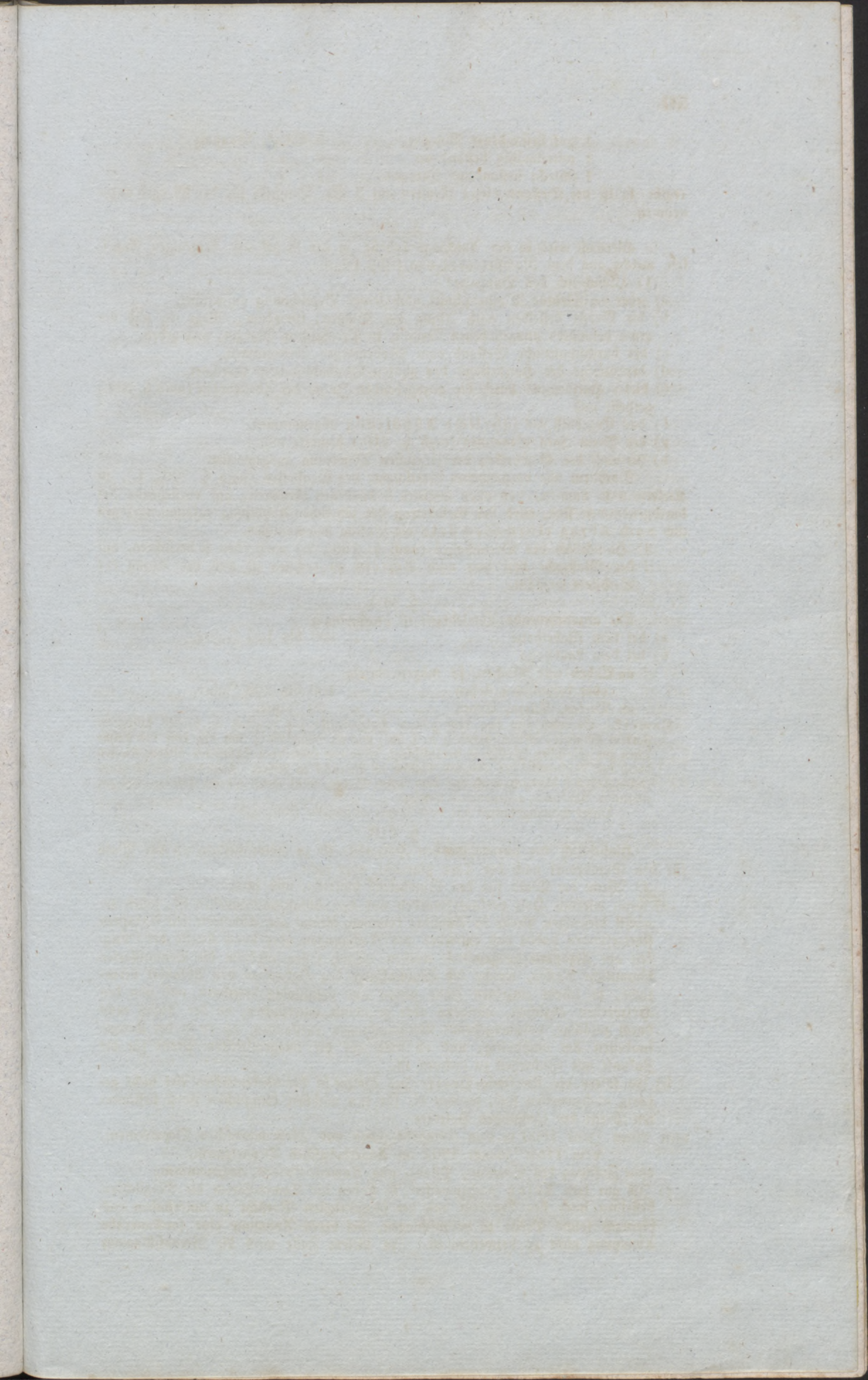
Dieser Hauungsturnus hat noch immer allgemeine Geltung.

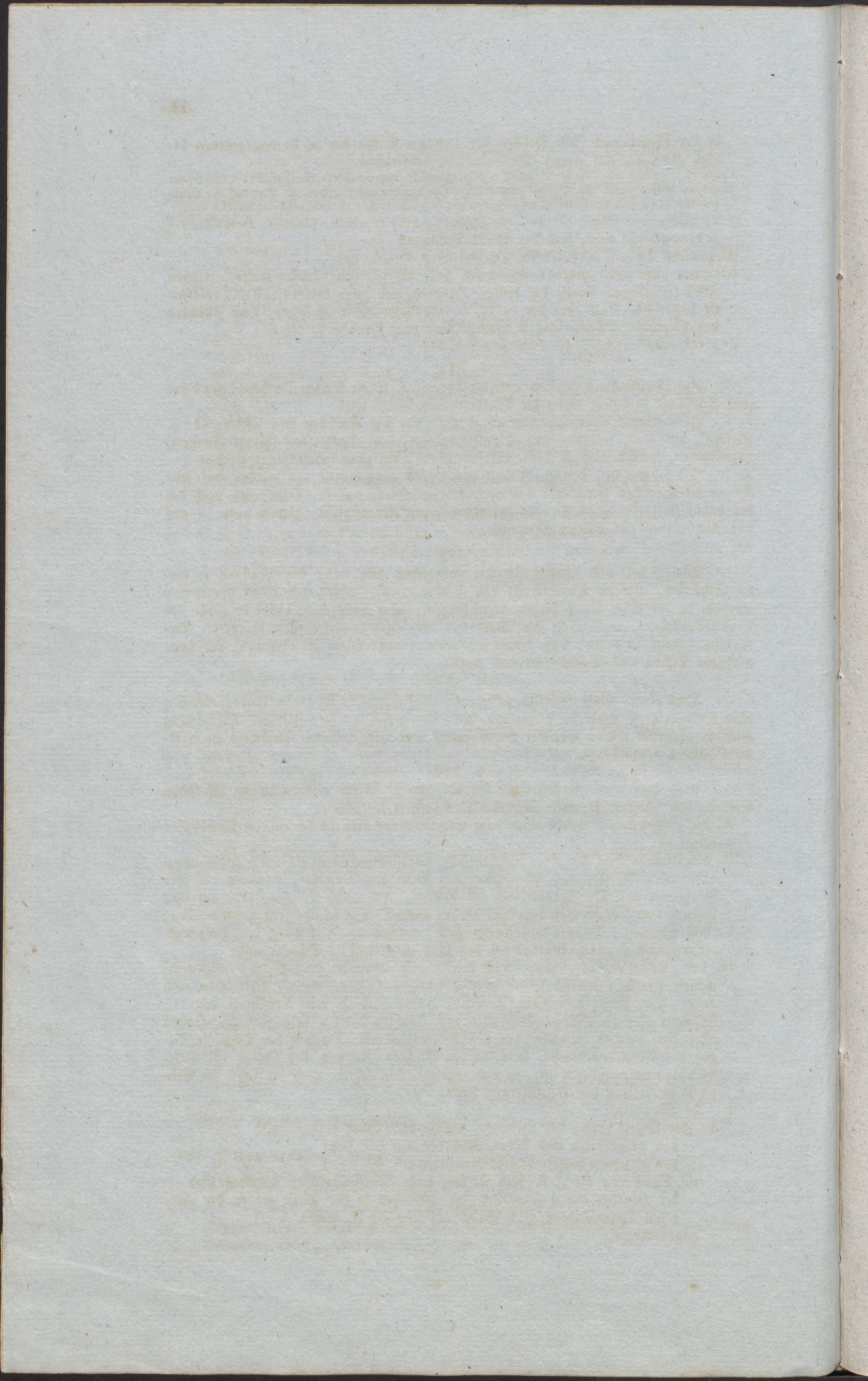
§. 210.

Hinsichtlich der anzunehmenden Holzpreise ist zu unterscheiden, ob der Wald für den Gutsbedarf nach der Taxe hinreicht, oder nicht.

1) Wenn der Wald für den Gutsbedarf hinreicht, und zwar

a) wenn wirklich Holz verkauft worden und der Absatz nachzuweisen ist, sollen zunächst diejenigen Preise in Anschlag kommen, welche am Absatzorte seit 6 Jahren stattgefunden haben und entweder aus Rechnungen oder durch Atteste der Obrigkeit am Absatzorte ausgemittelt werden. Doch sollen alsdann die Commissarien sämmtliche Kosten, welche die Hinschaffung des Holzes an den Absatzort verursacht, in jedem einzelnen Falle genau und vollständig berechnen und von den Holzpreisen abziehen, übrigens aber gründlich untersuchen, ob der Absatz nicht durch zufällige, vorübergehende Veranlassungen entstanden, ob er in der stattgefundenen Art nachhaltig, und ob auch auf die ausgemittelten Preise für die Zukunft mit Sicherheit zu rechnen ist.
b) In sofern die Verkaufs-Preise des Holzes in der vorbemerkten Art nicht gehörig nachzuweisen sind, werden die für den nächsten königlichen Forst bestimmten Preise der königlichen Holztaxe
vom 26ten Juni 1800 in dem Königsbergschen und Mohrungenschen Departement,
vom 11ten Januar 1802 im Angerburgschen Departement,
ohne Zuschlag des Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geldes, angenommen.
c) Ist gar kein Absatz nachzuweisen, so haben die Commissarien die Möglichkeit desselben nach der Localität mit der sorgfältigsten Vorsicht zu untersuchen und hiernach solche Preise zu veranschlagen, bei deren Annahme eine fortdauernde Abnutzung nicht zu bezweifeln ist. In diesem Falle wird die Veranschlagung





in der Regel nach den Preisen der letzten Classe der zu b. angegebenen königl. Holztaxe, mit Abzug eines Drittels, eingerichtet.

Anmerk. — wo nämlich die Vermuthung Platz greift, daß der Holzverkauf entweder aus Mangel an Gelegenheit zum Absatze mit erträglichen Preisen unterblieben ist, oder daß der Wald wirklich nicht über den Gutsbedarf hinausreicht und aus diesem Grunde geschont werden mußte.

2) Wenn der Wald für den Gutsbedarf nicht hinreicht, sondern Holz-Ankauf veranschlagt wird, sind der Waldabschätzung

a) zunächst die am Ankaufsorte stattfindenden Preise, und

b) wenn diese nicht anders nachzuweisen sind, die für den nächsten landesherrlichen Forst festgesetzten Preise der königl. Holztaxe, und zwar der neuesten, insofern sie höher ist, sonst aber der zu 1., b. gedachten alten Holztaxe, (mit Zuschlag des Stamm-, Pflanz- und Anweisegeldes) zum Grunde zu legen.

Anmerk. Das Weitere in der Anmerkung zu §. 216.

§. 211.

Zur Forstnutzung gehören auch die Theeröfen. Diese können überhaupt nur dann zum Anschlage kommen, wenn die Waldung abgeschätzt wird.

Zum Behuf einer Theerbrennerei sind nur die Stubben von Fichten (d. h. Kiefern), und zwar nur von den Schneiderahnen, dem starken und Mittel-Bauholz, anzunehmen, welche nach §. 208. zur jährlichen Abholzung veranschlagt werden.

Ist sodann der Tonnen-Inhalt des Ofens ausgemittelt, so werden auf jede Tonne 10 Stubben durch alle 3 Gattungen gerechnet, und der Ofen wird nach der bis dahin stattgefundenen 3- oder 6jährigen Pacht veranschlagt, hievon aber ⅙ auf das Ausbrennen des Kienes abgezogen.

§. 212.

Wo Eichel- und Buchmastungen vorhanden sind, wird die Mastung so vieler Schweine, als im Durchschnitt von 6 oder mehr Jahren zur Mast genommen worden, zu 20 Sgr. bis 1 Rthlr. angeschlagen. Der Landschaft bleibt im Falle der Creditbewilligung, auch wenn der Wald von der Taxe ausgeschlossen wäre, die Befugniß, darauf zu sehen, daß dieses Einkommen nicht durch Abstämmung der dazu nöthigen Eichen und Buchen vereitelt werde.

§. 213.

Das einem Gute rechtlich zustehende Holzungsrecht in einem landesherrlichen oder Privat-Forst wird in derjenigen Art, in welcher es zur Zeit der Abschätzung wirklich ausgeübt wird, worüber die Commissarien vollständigen Nachweis zu erfordern haben, veranschlagt.

§. 214.

Von dem nach vorstehenden Grundsätzen zu Gelde ausgemittelten jährlichen Ertrage des Waldes kommen folgende Ausgaben in Abzug:

A. die Grundsteuer, welche nach dem Contributions-Quittbuche auf die Waldhufen gelegt ist;

B. die Unterhaltung der zur Waldaufsicht angestellten oder als nothwendig anzunehmenden Förster und Waldhüter mit Lohn und Deputat, nachdem auf ihre Wohnung und Dienstländereieen an Gärten, Acker und Wiesen, oder auf ihre Futter- und Weide-Berechtigung, bei der Guts-Taxe Rücksicht genommen worden;

C. das Stamm-, Pflanz- und Anweisegeld, welches die Ausübung des Holzungsrechtes nach §. 213. kostet, nach den wirklich geltenden Sätzen; und

D. der Holzbedarf des Gutes, nach den laut §. 210. bei dem Ertrage angenommenen Preisen, mit Einschluß alles desjenigen Holzes, worauf Erbpächter und andre Berechtigte erweislich Anspruch haben, jedoch mit Ausschluß des den Müllern oder zu Mühlen-Gebäuden und Mühlen-Werken herzugebenden Holzes aller Art, welches vielmehr, zur Gleichförmigkeit und Klarheit der Taxen in Bezug auf Creditbewilligung, stets bei der Mühlen-Nutzung des Gutes (§. 221., 223.) zu veranschlagen ist, — vorausgesetzt, daß letztere auch im Falle der Erbpacht wenigstens die Holzlieferung decke.

I. An Bauholz.

1) Zur Unterhaltung der Gebäude, welche dem Gute obliegt, wird von gemauerten und Lehm-Gebäudeu auf 80 Fuß } Länge nach §. 184a.
von hölzernen und Fachwerks-Gebäuden auf 40 " }
ein Stück von 30 Fuß, halb starkes, halb Mittel-Bauholz, berechnet und bei Häusern auf 4 Familien, mit 2 Stuben in der Tiefe, wegen der mehreren Querwände noch 1 Stück auf jede 40 F. Länge angenommen.

2) Wie viel Holz auf die Unterhaltung der Wasserbauten an Bollwerken, Brükken, Brunnen, Dämmen, Schleusen u. s. w., auch der nöthigen Wasserfahrzeuge, auszusetzen ist, soll nach dem Gutachten erfahrener Sachverständigen bestimmt werden. (§. 185.)

II. An Schirrholz

wird zur Unterhaltung der Acker- und Wirthschafts-Geräthe auf jede Zoche (§. 181a.) 1/4 Fuder, d. i. 1/24 Achtel oder 15 Cubikfuß (in der Regel Weißbuchenholz), ohne Rücksicht auf etwaniges Wechselgespann, ausgebracht.

III. An Brennholz.

1) Zur Heizung jeder Gesindestube . . . . 2 Achtel.
(Für den Besitzer, Verwalter oder Pächter wird kein Brennholz berechnet) . . . . — =
Zur Gesindespeisung auf jedes Vorwerk, wo solche stattfindet . 4 =
Zu Backholz auf 4 Personen Gesinde . . . . 1 =
Auf den Mauerkessel, bei stattfindender Brühfutterung . . . 4 =

2) Das Freiholz der Gutsleute, wo ihnen solches gebührt und sie nicht bloß mit Sprock und Leseholz zufrieden sein müssen, ist hier, je nachdem es ihnen unentgeltlich oder gegen gewisse Vergütung gegeben wird, verhältnißmäßig in Ausgabe zu stellen.

Anmerk. Gewöhnlich wird auch auf jede Familie Instleute und andre Gutseinwohner 1/4 Achtel Backholz berechnet.

3) Das Kalendeholz der Kirchen- und Schul-Beamten.

4) Das Kohlenholz des Schmiedes, nach der örtlichen Einrichtung.

5) Zur Bierbrauerei und Brandweinbrennerei auf jede Last verarbeitetes Getreide 1 Achtel.

Anmerk. Bei dieser Berechnung werden auf 1 Tonne Bier 1 1/2 Scheffel, und auf 1 Ohm Brandwein 10 Schfl. Getreide angenommen, (auch wenn von Kartoffeln gebrannt wird.)

6) Zur Ziegelbrennerei auf jedes zum Verkauf angeschlagene 1000 Ziegel oder Dachpfannen 1/2 Achtel.

Anmerk.: zu 6.) Auf 3,000 Biberschwänze 1/2 Achtel.
Zu 1—6.) Gewöhnlich wird nur weiches, und zwar halb Kloben-, halb Knüppelholz zur Ausgabe berechnet, wo nicht (z. B. zu 4.) ein Andres ausgemacht ist. Indessen kommt es dabei überhaupt auf die Oertlichkeit an.

§. 215.

An Orten, wo Torf gestochen wird, ist nach Befinden ein Theil des jährlichen Feuerungsbedarfs darauf anzuweisen. Hiebei wird die Anzahl der auf die Dauer jährlich zu stechenden Torfziegel ausgemittelt und das Tausend einem Viertel Achtel weich Brennholz gleich gerechnet *)

Weiter kommen Torfgräbereien für jetzt nicht in Anschlag.

*) Anmerk. Z. B. das Torfbruch enthält 2 Mr. 140 □ R. oder 500 □ R. preuß. Das sind 50,000 □ F. und, bei einer Tiefe von 4 Fuß, 200,000 Cub.-Fuß. Diese geben in 100jährigem Abtriebe jährlich 2,000 Cub.-Fuß à 8 Ziegel, = 16,000 Ziegel Torf, welche 4 Achteln weichen Brennholzes gleichkommen.

§. 216.

Wenn der Ertrag des Waldes zur Bestreitung aller nach dem Vorstehenden (§. 214., 1—5. u. §. 215.) davon abzuziehenden Ausgaben nicht hinreicht, wird der jährliche Zuschuß, nach §. 187., von dem übrigen Gutsertrage verausgabt.

Anmerk. a) Bei Zugrundelegung der alten Holztaxe (nach §. 210. 2. b.) sind auch die Stamm-, Pflanz- und Anweise-Gelder für das wirklich anzukaufende Holz zu berechnen.
b) Macht die Anfuhr des anzukaufenden Holzes nicht unbedeutende Kosten, so ist es die Sache der Commissarien, darauf bei dem Holzankauf, oder bei den Ausgaben auf allerlei Wirthschafts-Bedürfnisse, bei der Bestimmung des nöthigen Betriebes, Gesindes u. drgl., verhältnißmäßig Rücksicht zu nehmen.

§. 217.

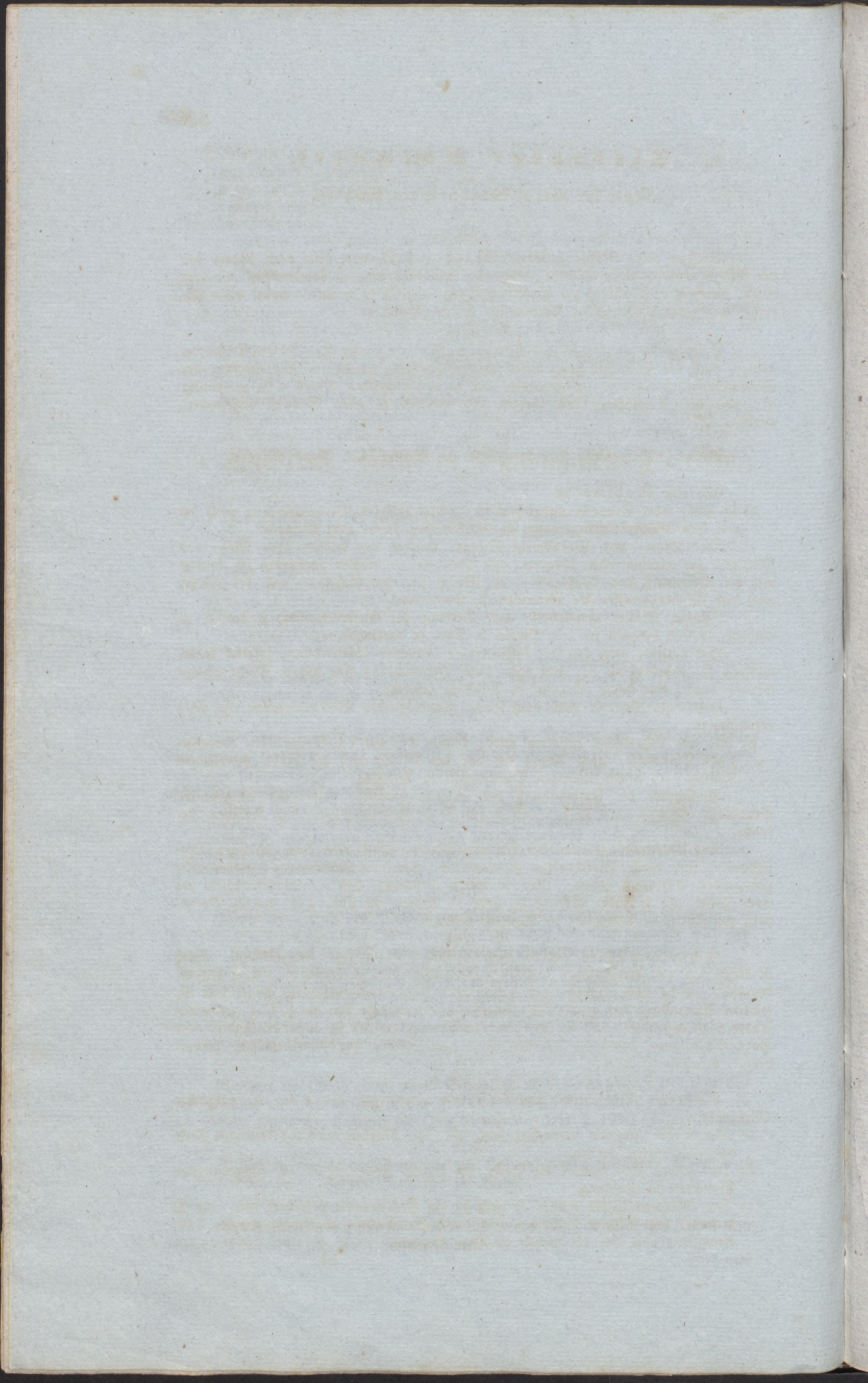
Gewährt der Wald einen reinen Ertrag, so wird dieser (wie §. 189.) zu Capital gerechnet und von diesem, in den §. 190. vorausgesetzten Fällen, das Verwalter-Gehalt abgezogen, dagegen die Jagdnutzung (wie §. 191.) hinzugeschlagen.

§. 218.

Schließlich kommt der Werth des zur Hebung etwa vorhandener Baumängel (§. 193. 194.) veranschlagten Bauholzes in Abzug.

§. 219.

Das hiernach ausgemittelte Capital des reinen Waldwerthes wird darauf dem übrigen Gutswerthe (§. 198.) hinzugerechnet.



Siebenter Abschnitt.

Von der Veranschlagung der Mühlen.

§. 220.

Der zu einer Mühle gehörige Grund und Boden kann nach seinem von der Mühle unabhängigen Werthe, entweder besonders oder in Verbindung mit dem Gute, welchem er zugehört, zur Creditbewilligung abgeschätzt werden, wobei dann alle bisher angegebenen Grundsätze Anwendung finden können.

§. 221.

Seitdem die Landschaft auf Mühlen=Nutzung aller Art keinen Credit bewilligt, muß die Veranschlagung dieses Gewerbszweiges, welche zur Ausmittelung des Gesammtwerthes eines zu verkaufenden oder zu verpfändenden Gutes u. s. w. nöthig ist, von der Abschätzung des übrigen Gutswerthes in allen Stücken abgesondert werden.

§. 222.

Veranschlagungsfähig sind überhaupt nur Wasser= und Wind=Mühlen.

§. 223.

Wo eine Mahlmühle

a) in Zeit= oder Erbpacht ausgethan ist, richtet sich die Veranschlagung nach der von dem Müller vertragsmäßig zu entrichtenden Pacht oder Erbpacht.

Das Malz= und Brandwein=Schrot, welches der Müller ohne Metz= und Mahlgeld zur gutsherrlichen Brauerei und Brennerei zu mahlen verbunden ist, kommt mit der Ersparniß des Mahlgeldes (z. B. 2 Pf. vom Scheffel) und der Metze, nach den Anschlagspreisen des Getreides, in Einnahme.

Ist der Müller verpflichtet, das Getreide zur Gesindespeisung kostenfrei zu mahlen, so sind deshalb für jede Person 5 Sgr. zu vereinnahmen.

Hat derselbe auch den Hof kostenfrei zu bemahlen übernommen, so wird dafür, insofern es unbedenklich ist, daß ohne diese Verpflichtung eine höhere Pacht gezahlt werden würde, eine billige Summe in Anschlag gebracht.

Lieferungs=Getreide wird nach seinen grundsätzlichen Verkaufspreisen (§. 58.) veranschlagt.

b) Wo ein Lohnmüller gehalten wird, kommt die aus den Rechnungen hervorgehende Einnahme, nach Abzug der auf den Müller und die Mühle verwandten Kosten, nach einem 6jährigen Durchschnitt in Anschlag.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Mühlen=Gebäude gelten die allgemeinen Grundsätze (§. 184. 214 D. I.), mit angemessener Erhöhung nach dem örtlichen Befunde.

Die Unterhaltungskosten der Mühlen=Werke, nebst allen dazu gehörigen Wasserbauten, sind durch Sachkundige zu ermitteln, wenn die Rechnungen hierüber nicht genügenden Aufschluß geben. Nur so viel ist bestimmt, daß bei Wassermühlen 1/14 einer Welle und 1 Fuder Schirrholz, oder 1/6 Achtel (60 Cub. Fuß) hartes Brennholz, zur jährlichen Abnutzung in Ausgabe kommen.

§. 224.

Schneidemühlen werden nach ähnlichen Grundsätzen veranschlagt. Doch ist dieses nur von gewöhnlichen ländlichen Schneidemühlen zu verstehen. Eine Schneidemühle, welche zum Behuf einer Fabrik oder Handelsunternehmung eingerichtet ist, wird in Anwendung der §. 20. 21. aufgestellten Grundsätze den im §. 173. genannten Anlagen gleichgeachtet, und es kann nur der Ertrag, welchen sie außer der Fabrik oder Handelsspeculation, durch die Arbeiten einer gewöhnlichen Landschneidemühle, hervorbringt, veranschlagt werden.

§. 225.

Papier=, Oel= und Walkmühlen unterliegen der Taxe mit folgenden Maßgaben:

a) Sie müssen entweder verpachtet sein, oder ihre Nutzung muß aus 6jährigen Rechnungen erwiesen werden.

b) Im erstern Falle kommt die Pacht, im letztern Falle nur 1/3 der ausgemittelten Einnahme in Anschlag.

c) Die Mühlen=Werke müssen so hoch in der Feuersocietät versichert sein, als sie entweder dem Pächter übergeben oder durch Sachkundige abgeschätzt worden sind; wenigstens aber auf die nächste zulässige Summe.

d) Auch die Mühlen-Gebäude müssen in der Feuersocietät hoch genug, nach dem Befunde der Commissarien versichert stehen.

e) Zur jährlichen Unterhaltung wird 1/4 vom Hundert des abgeschätzten Werthes der Mühlen-Gebäude und Mühlen-Werke angenommen.

§. 226.

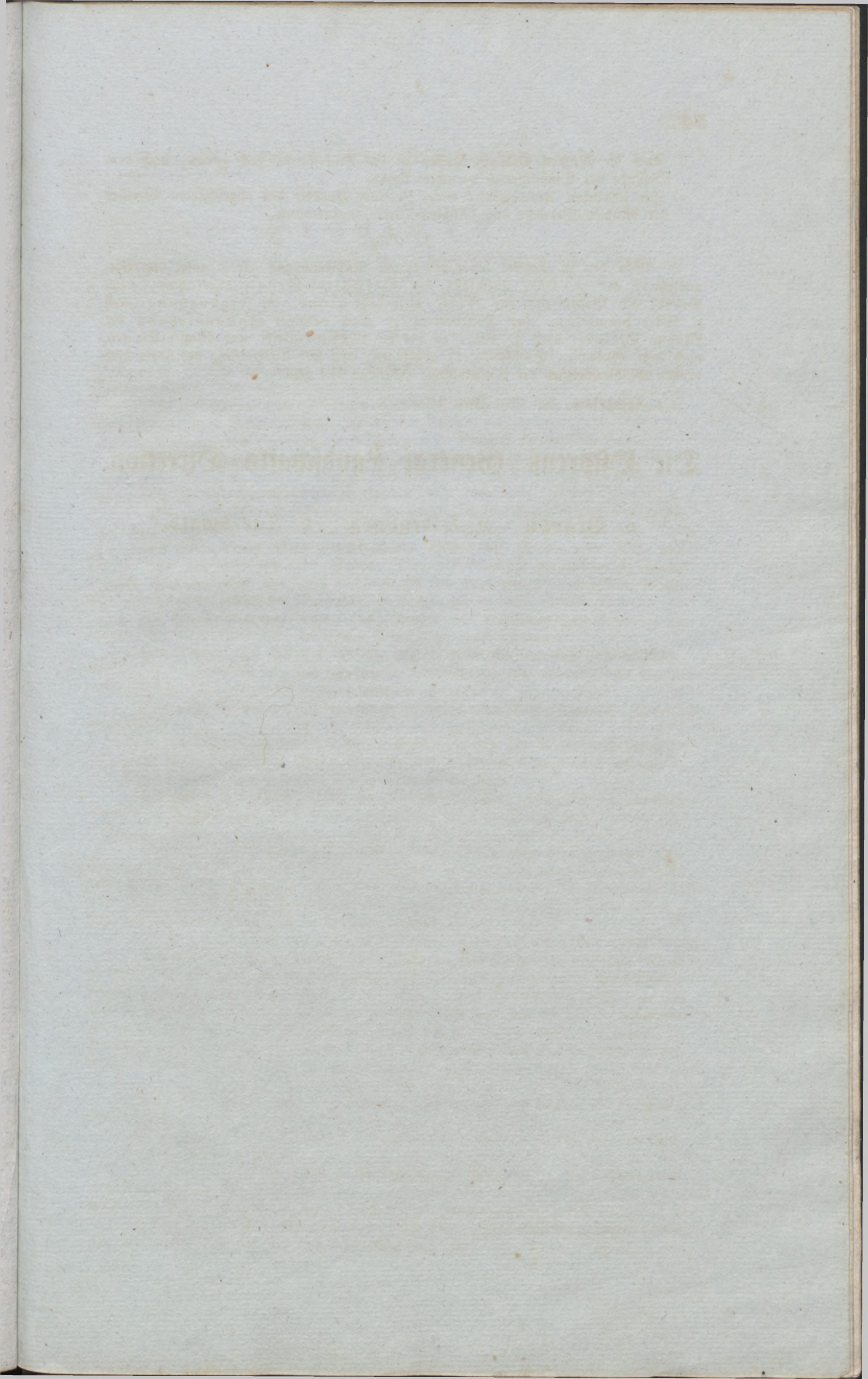
Von der zu Capital erhobenen reinen Mühlennutzung wird, unter der Voraussetzung des §. 190., gleichfalls das Verwalter-Gehalt abgerechnet; wenn Grund und Boden mit der Mühle abgeschätzt worden, die Jagdnutzung (nach §. 191.) hinzugefügt; der Kostenbetrag zu etwa nöthiger Instandsetzung der Mühlen-Gebäude, nach §. 193., so wie der Mühlen-Werke und Wasser-Bauten, nach dem Gutachten Sachkundiger, abgezogen, und mit Auswerfung des übrig bleibenden Mühlenwerthes der Gutsanschlag (Beilage M.) geschlossen.

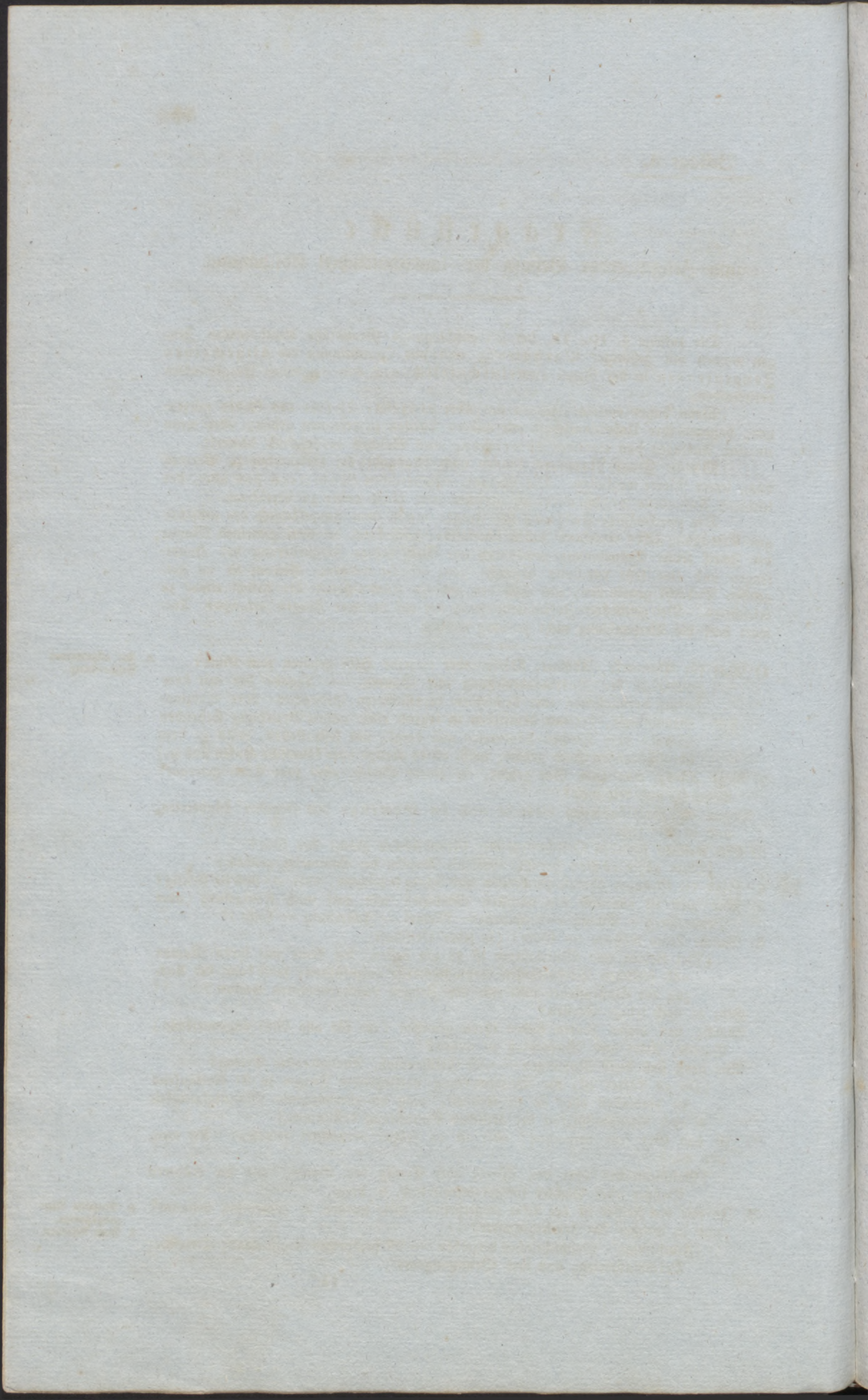
M.

Königsberg, den 2ten Juni 1837.

Die Ostpreuß. General-Landschafts-Direction.

v. Brandt. v. Oldenburg. v. Auerswald.





Beilage A.

Fragestücke
zum Zeugenverhör Behufs der landschaftlichen Abschätzung.

Die zufolge §. 10., 11. der Veranschlagungs-Grundsätze abzuhörenden Zeugen werden mit gehöriger Vorhaltung und mit Berichtigung der allgemeinen Zeugenfragen in der Regel gemeinschaftlich nach den folgenden Fragepunkten vernommen.

Wenn daher einzelne Zeugen nur über einzelne Theile des Gutes mitzeugen, dagegen ihre Unbekanntschaft mit andern Theilen zu erkennen geben, oder wenn einzelne Aussagen von einander abweichen, wird Solches ausdrücklich bemerkt.

Manche Frage-Nummern können nach Maßgabe der Oertlichkeit zu Vermeidung leerer Worte wegfallen. Die übrigen, erforderlichen Nummern sind aber, des leichtern Auffindens wegen, weder zu versetzen noch durch andre zu bezeichnen.

Die zweckmäßige Fassung der Fragen bleibt zwar hauptsächlich der umsichtigen Erwägung jedes einzelnen Falles überlassen; doch kann bei dem gemeinen Manne der Zweck seiner Vernehmung gewöhnlich nur durch ruhige Zergliederung der Hauptfragen und eine sehr populaire Sprache ganz erreicht werden. Hierauf ist im Folgenden Bedacht genommen, um auch den geübten Commissarien die Arbeit etwas zu erleichtern. Bei geschickter Zusammenziehung der auf mehrere Fragen erlangten Antwort darf die Verhandlung nicht zu lang werden.

A. Zur allgemeinen Beschreibung.

1) Was für Vorwerke, Abbaue, Dörfer oder einzelne Höfe gehören zum Gute?
[Hauptzüge der Auseinandersetzung mit Bauern. — Angabe der mit dem Gute verbundenen oder demselben verpflichteten Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücke, der mit demselben in irgend einer nahen Beziehung stehenden Schul- oder Kirchen-Ländereien und dergl., um festzustellen, was zu dem abzuschätzenden Gute gehört; auch, ob es adelige oder kölmische Hufen sind etc.]

2) Liegt Alles, was zum Gut gehört, in einem Strich, oder zum Theil getrennt? wodurch, und wie weit?
Liegen die Gutsländereien vielleicht noch im Gemenge mit fremden Ländereien, und in wie fern?

3) Mit welchen fremden Ortschaften oder Grundstücken gränzt das Gut?
[Man zähle rechts herum, oder mit Angabe der Himmelsgegenden.]

4) Sind die Gränzen überall zu kennen und richtig bezeichnet, oder wo sind sie strittig?

5) Wie weit ist es nach den nächsten Städten? wie weit nach Königsberg (oder Braunsberg — Elbing — Graudenz — Memel — Insterburg — Tilsit)?

6) Welche Leute wohnen im Gute? (in jeder Ortschaft).
[Bei kleinen und Mittelgütern ist es am besten, die Leute mit ihren Namen und örtlichen Verhältnissen wohnungsweise aufzuführen; sonst kann der Auszug der Classensteuer-Liste mit den Zeugen durchgenommen werden.]
Gibt es noch ledige Stellen?
Welche von diesen Leuten haben ihren gewissen (ein für alle Mal angewiesenen) Garten, Acker und Wiesenplatz zu nutzen?
Wie groß sind diese Nutzungen — nach Flächenmaß, Aussaat oder Ertrag?
[Ob es kürzer ist, die Beantwortung vorstehender Fragen zu 6) fortlaufend zu verbinden oder sie zu trennen, mag die überwiegende Mannigfaltigkeit oder Gleichmäßigkeit der örtlichen Einrichtung bestimmen.]

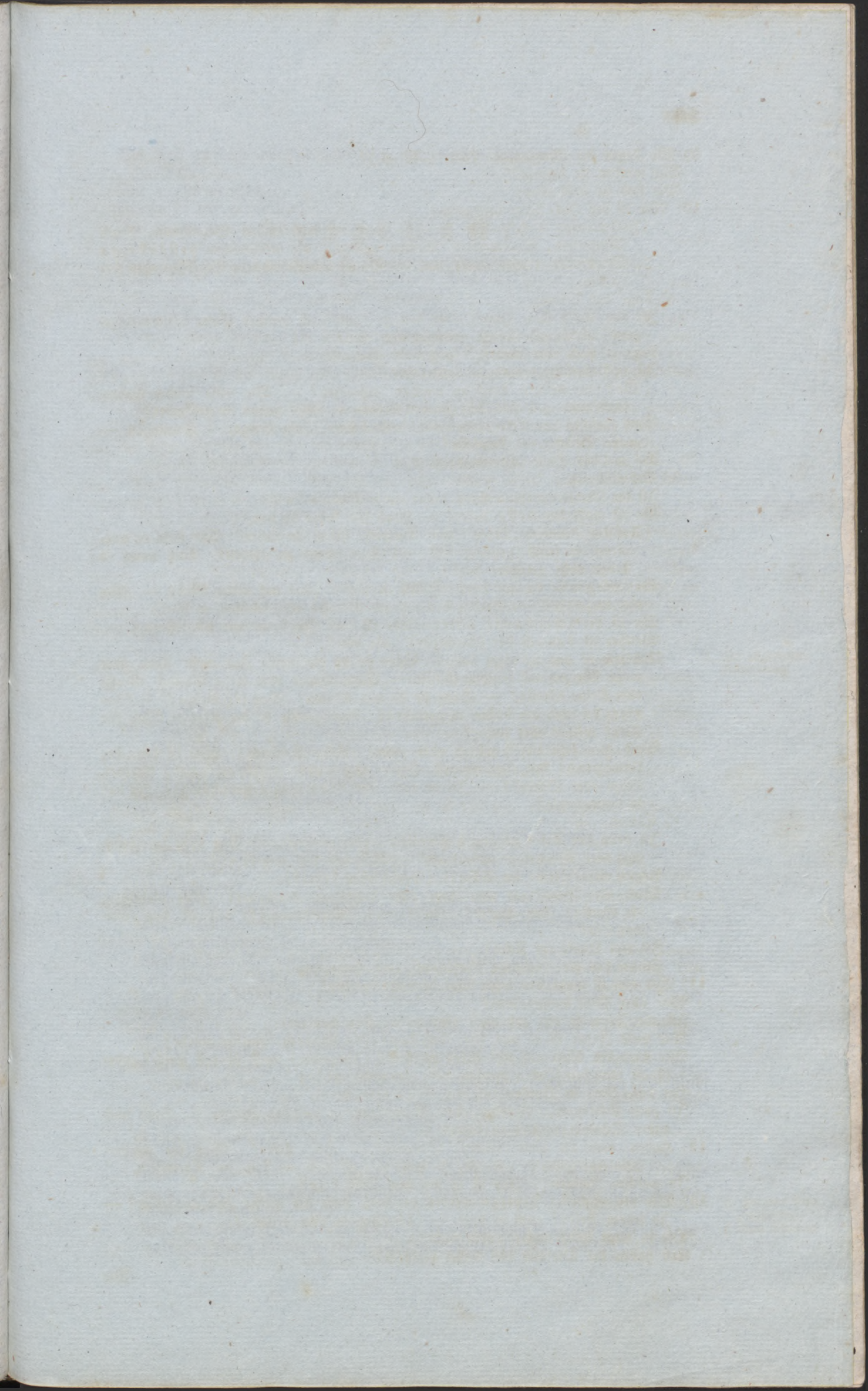
7) Ist das Gut jetzt verpachtet? oder ist es früher verpachtet gewesen? An wen, und wie?
[Geschichtliches über den Werth oder Ertrag des Gutes; wie die früheren Besitzer oder Pächter fortgekommen sind, u. dergl.]

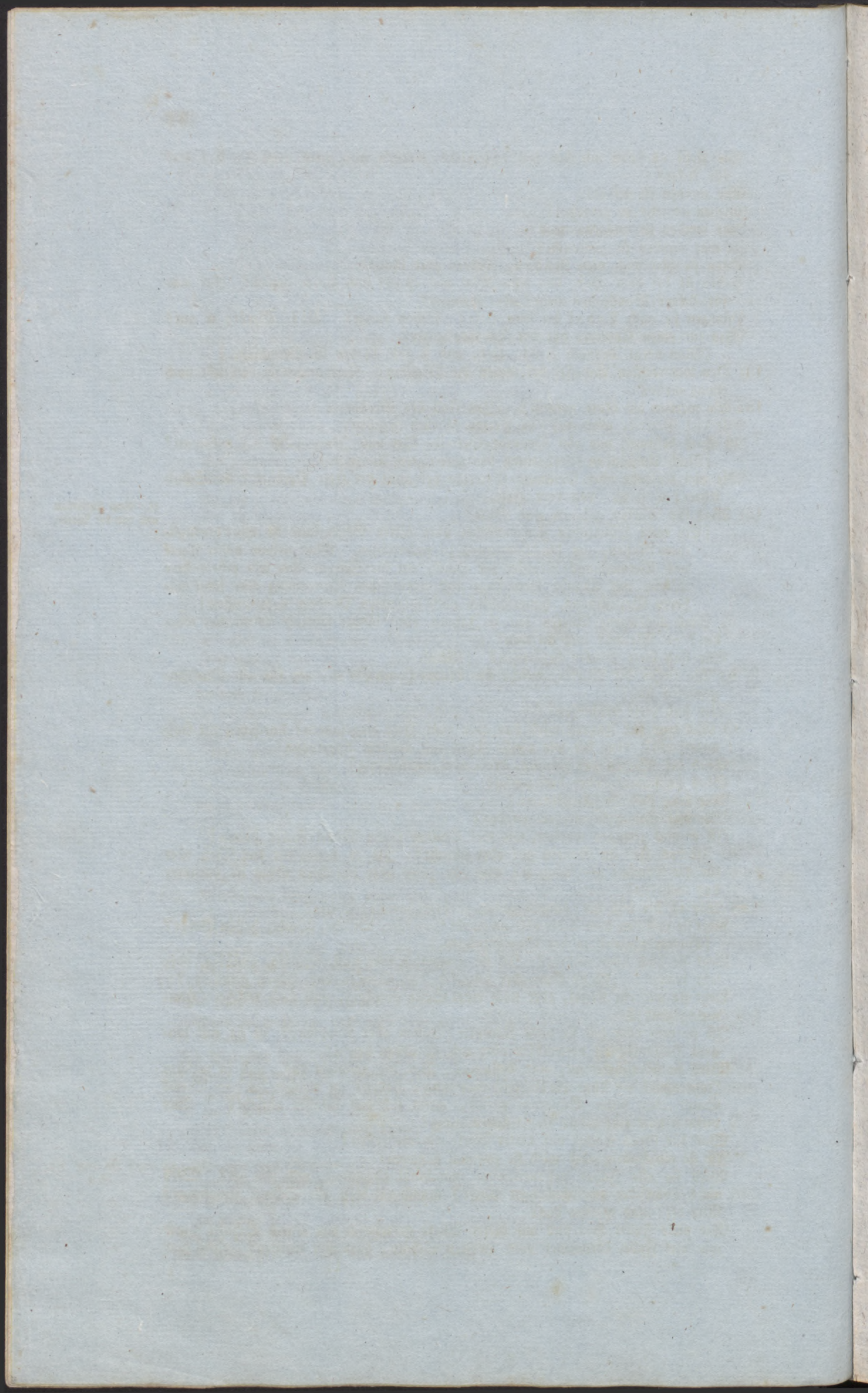
B. Einzelne Nutzungszweige.
I. Vom Ackerbau.

8) In wie viel Felder ist der Acker eingetheilt? Wie werden sie gemeinhin benannt? und in welcher Art bewirthschaftet?
[Fruchtfolge. Geschichtliches derselben. — Mehrjähriges Roggenland; Dreesche; Teichländereien, und ihre Benutzungsart.]

9) Wo liegen die Morgen der Leute (№. 6.)?
Wie werden sie benutzt?
Wie sind sie beschaffen?
10) Wie ist der Hof-Acker beschaffen?
[Felderweise; doch wähle man ja statt der wechselnden Bezeichnung durch Winterfeld, Sommerfeld, Brache u. drgl., die ortsüblichen beständigen Benennungen oder andre, auf die Dauer unterscheidende Bezeichnungen der Felder.]
a) Lage des Ackers.
Ist der Acker flach (eben) oder bergig, und nach welcher Seite (Himmelsgegend) abträgig? Leicht abträgig oder steil?
Liegt er hoch oder niedrig? (gegen die Gewässer).
Ist er Ueberschwemmungen ausgesetzt?
[Wo? in welcher Art? zu welcher Jahreszeit? — Wie viele solcher Ueberschwemmungen sind den Zeugen bekannt? Was haben sie geschadet?]
Sind zwischen dem Acker, oder nicht weit davon, hohe Berge, — Holzungen, — große Brüche, — Gewässer?
Auf welcher Seite (Himmelsgegend)?
b) Erdmischung.
Ist im Ganzen mehr leichtes, oder mehr strenges Land?
Wo ist wohl der beste Acker? — Was für Acker ist das?
[Auf die Antwort „Lehm" zum Beispiel: Was für Lehm? Wie sieht er aus, wenn er frisch gepflügt ist? — Ist er schwer zu stürzen? Auch wenn es lange nicht geregnet hat?]
Was pflegen sie da auf frischen Mist zu säen? Was auf alten Mist? — Wie viel ungefähr? — Geräth das gut im Stroh? oder schüttet es stark?
Wo ist der schlechteste Acker? Wie ist der? [u. s. w. wie vorstehend.]
Welcher ist danach der schlechteste? [wie vor.]
Und wie ist das übrige Land? Säen sie da die meiste Zeit mehr Korn oder mehr Weizen auf frischen Mist? — Mehr Haber oder mehr Gerste? Große oder kleine Gerste? — Säen sie da viel Erbsen? Was für welche? — Was pflegt da noch am besten zu gerathen? Wie geräth da der Klee? Was für Klee? weißer oder rother?
Wird hier sehr tief gepflügt oder nicht? Ueberall gleich? Wie ist denn der Untergrund? kalt oder warm? Ist er sehr naß? — Ist es Sand, Mergel, Lehm oder Schluff? — Ist er auch sehr eisermahlig (eisenschüssig)? Ist das so durchgängig?
c) Cultur.
Ist denn der Acker gehörig abgegraben, oder wo fehlt es? War nicht im Frühjahr viel Wintersaat ausgefault? [Wo? wie viel ungefähr?]
Liegen viele Steine im Acker? [Große oder kleine?]
Wird die Wintersaat zweifährig oder dreifährig bearbeitet? Wie vielfährig die Gerste? der Hafer? [u. s. w.] Durchgängig? und ist das schon lange so?
Ist viel Queke im Acker?
Findet sich hier vielmals Mehlthau, oder Honigthau?
11) Wie viel ist wohl das letzte Mal bemistet worden?
War aller Mist ausgefahren?
Ist alle Jahre so viel gedüngt? oder mehr, oder weniger?
Wie viele Jahre ist es nun her, daß derselbe Strich bemistet wurde?
Wie wird der Mist auf den Acker vertheilt? Umzechig? und überall gleich? oder ist an manchen Enden weniger oder gar nicht gedüngt?
Hat das Vieh in Horden auf dem Felde gestanden?
Ist auch Schlamm, Modder oder Mergel auf den Acker gefahren? Sind noch andre Düngungsmittel angewandt?
12) Haben auch die Leute gewisse Beisaaten im Hof-Acker? Was für welche?
[Wintergetreide, Gerste, — Hafer, — Erbsen, — Lein, — Kartoffeln.]
In welchen Feldern? Wie ist es mit dem Mist dazu?
13) Wie viel Scheffel Weizen werden bei dem Hofe die meiste Zeit ausgesäet? — In jedem Felde? auch in dem — (schlechtesten oder besten)?
Also in alten Mist auch? (oder nicht?).
Und haben die Drescher viel dabei verdient?

Wie





Wie steht es denn mit den Kartoffeln? werden hier viele gesetzt? Auf was für Acker?
Wie werden sie gesetzt?
Pflegen sie sehr zu gerathen?
Wie werden sie ausgenommen?
Zu was werden sie gebraucht?
Säen sie hier auch viele Rüben, Rübsen oder Raps?
Haben sie bei dem Hofe das letzte Mal viel Hanf und Lein gesäet? Auf was für Acker? Sonstjahrs mehr? oder weniger?
Pflanzen sie auch Tabak bei dem Hofe? Schon lange? Wo? Geräth er gut?
Was für einen Contract hat der Tabakspflanzer?
[Man vergl. deshalb §. 51. 4) b. und §. 60. 1) der V.-Grundsätze.]

14) Den wie vielsten Scheffel bekommen die Drescher? Bekommen sie vielleicht noch etwas mehr?

15) Wo werden die Leute gespeist? [Im Fall des Verdinges.]
Wie viel Getreide wird auf jede Person jährlich gegeben?
Ist Euch bekannt, wie viel Deputat-Getreide Der und Jener (№ 6.) bekommt?
[Nach Umständen Vorhaltung des gefertigten Auszugs.]
Wie viel Kalende oder Petitions-Getreide bekommt der Herr Prediger? der Schullehrer? u. s. w. (von dem Hofe.)

II. Vom Futterbau und von der Weide.

16) Was für Wiesen gehören zum Gute?
[Ein recht gründliches Zeugenverhör über diesen Gegenstand ist von vorzüglichem Nutzen, um die Bonitirung zu unterstützen. Man nehme daher Karte und Vermessungs-Register zur Hand, um die Zeugen über jede erheblichere Wiese, mit Angabe ihrer Lage und ortsüblichen Benennung oder sonst näheren Bezeichnung, hauptsächlich nach folgenden Punkten auszufragen.]

a) Sind abgelegene Wiesen seit 6 Jahren oder länger jährlich vermiethet worden? — Welche? und an wen?
Wie sind diese Wiesen beschaffen? [Vergl. e.]

b) Wo liegen die Wiesen, welche den Leuten (nach № 6.) ein für alle Mal angewiesen sind?
Wie sind diese beschaffen?

c) Mit was für Fuhren wird das Heu zum Hofe eingefahren? durchweg mit Hofangespann? oder der wie vielste Theil mit anderm Angespann?
Sind die Wagen zweispännig, drei- oder vierspännig?
Sind sie schmal- oder breitgleisig?
Wie lang sind die Augstleitern?
Wie viel Schichten werden geladen?
Ist einmal gewogen worden, wie viel Centner solche Mittel-Fuder halten?

d) Ist das Heu im Ganzen gut oder schlecht? Ist es besser für das Vieh oder für die Pferde? — Warum? was für gutes oder schlechtes Gras ist darunter das mehreste?

e) Wie ist die und die [einzeln genau zu bezeichnende] Wiese?
Liegt sie zwischen dem Acker oder an einem Gewässer, Bruche, Walde, hohen Berge?
[Himmelsgegend solcher Begränzungen.]
Liegt sie hoch oder niedrig? Ist sie gemeinhin sehr naß, sprindig, quäbbig, oder sehr trocken? Ist sie eben oder ungleich (mit Senken und Höhen gemischt)?
Liegt sie wie ein Kessel, oder nach einer Seite abträgig, und nach welcher (Himmelsgegend)?
Ist sie rein oder hat sie viele Kampen (Bulten oder Kuppsen)? ist sie mit jungem Holzaufschlag verwachsen ober mit Stubben besetzt?
Wird sie überschwemmt, oder bestauet? Von wo geschieht das, und in welcher Jahreszeit? — Thut die Ueberschwemmung Schaden? in welcher Art? — Bleibt Sand oder fetter Schlamm zurück, wenn sich das Wasser abzieht? — Wie vielmal war eine solche Ueberschwemmung?
Was für Gras wächst auf dieser Wiese am mehresten?
Ist sie einschnittig oder wird sie zweimal gehauen?
Wird sie alle Jahre gehauen oder manchmal abgehütet, und wie oft? Wird nicht (von der zweischnittigen Wiese) manchmal bloß ein Schnitt genommen? Wie oft? und warum das?
Wie viele Fuder Heu sind auf dieser Wiese gemeinhin von einem Schnitt (und wie viel Fuder Grummet vom zweiten Schnitt) geaugstet worden? Wie war

es aber in dem sehr trockenen (oder in dem sehr nassen) Jahre? — Was für Fuder waren das?

[Aehnlich sind alle erheblichen Wiesen, besonders auch die schwer zu bonitirenden schlechten von größerer Fläche, durchzunehmen, wobei es einer öfteren Wiederholung der Frage bedarf, ob das Gesagte von der ganzen Wiese, oder von welchem Theile derselben gelte.]

f) Welchen Leuten wird jährlich ein Wiesenplatz zur eigenen Nutzung angewiesen? — Wie viel? Wo?
Welche Leute bekommen vom Gutsherrn gewisse Fuder oder Centner Deputat-Heu angefahren? Wie viel?
Wie viel Heu muß der Geistlichkeit und dem Schullehrer an Kalende vom Gute geliefert werden?

g) Sind noch an andre, auch an fremde Leute, Wiesen vermiethet worden? An wen? wie oft? wie viel?

h) Wie viel Fuder Wiesen-Heu und Grummet werden wohl im Ganzen gemeinhin zum Hofe eingefahren? (in mittelmäßigen Jahren!)

i) Wird vom Gute gemeinhin Heu verkauft oder für das Vieh noch gekauft? Wie viel? Wo? Zu welchem Preise? Wann ist das geschehen?

k) Waren vordem mehr Wiesen, als nun? Wodurch sind solche eingegangen? Können wohl noch neue Wiesen gemacht werden? Wo? Wie?

17) Säen sie hier viel weißen oder rothen Klee, — Grasgemenge, — Wicke, — oder andre Futtergewächse?
Wie viel von jedem? (oder mit wie viel Scheffel Getreide?)
In welchem Felde?
Geschieht das schon seit 6 Jahren oder länger? Immer gleich?
Wie wird dieses Futter genutzt?

18) Ist überhaupt Sommer-Stallfutterung eingeführt? Mit welchen Thieren? Seit wann? —
Werden diese Thiere das ganze Jahr hindurch im Stalle gefuttert, oder wie lange werden sie geweidet?
Geht es mit dieser Einrichtung gut oder nicht? und in wie fern?

19) Hatte das Gut in den letzten Jahren immer hinlängliche oder knappe Weide?

a) Gibt es in den Stoppeln gemeinhin viel gutes Gras?

b) Gibt es Palwen (Anger), Lehden oder Heiden, die jährlich abgehütet werden? Liegen sie hoch oder niedrig? eben oder bergig?
Wächst Klee darauf oder sind sie mit dichtem Kaddik und Heidekraut bewachsen? Sind die niedrigen Weiden sehr naß? vielleicht sumpfig und durchgetreten? Was wächst darauf?
Können diese Weiden immer behütet werden, oder zu welcher Zeit nicht?

c) Führt eine Trift nach dem Walde, oder ist auch ohne Trift immer hinzukommen? Wächst viel oder wenig Gras im Walde? Wo besonders?
Ist die Waldweide gesund oder bekommt das Vieh davon oft Blutnetzen und andre Krankheit?

d) Werden manche Wiesen im Sommer abgehütet, auch wenn sie nicht in der Brache sind? — Welche? wie oft?

e) Ernährt sich das Vieh lange auf der angesäeten Weide?

f) Was für Roßgärten sind vorhanden?
Sind sie quäbbig, oder haben sie guten Wiesen-Grund; oder sind sie hoch und trocken?

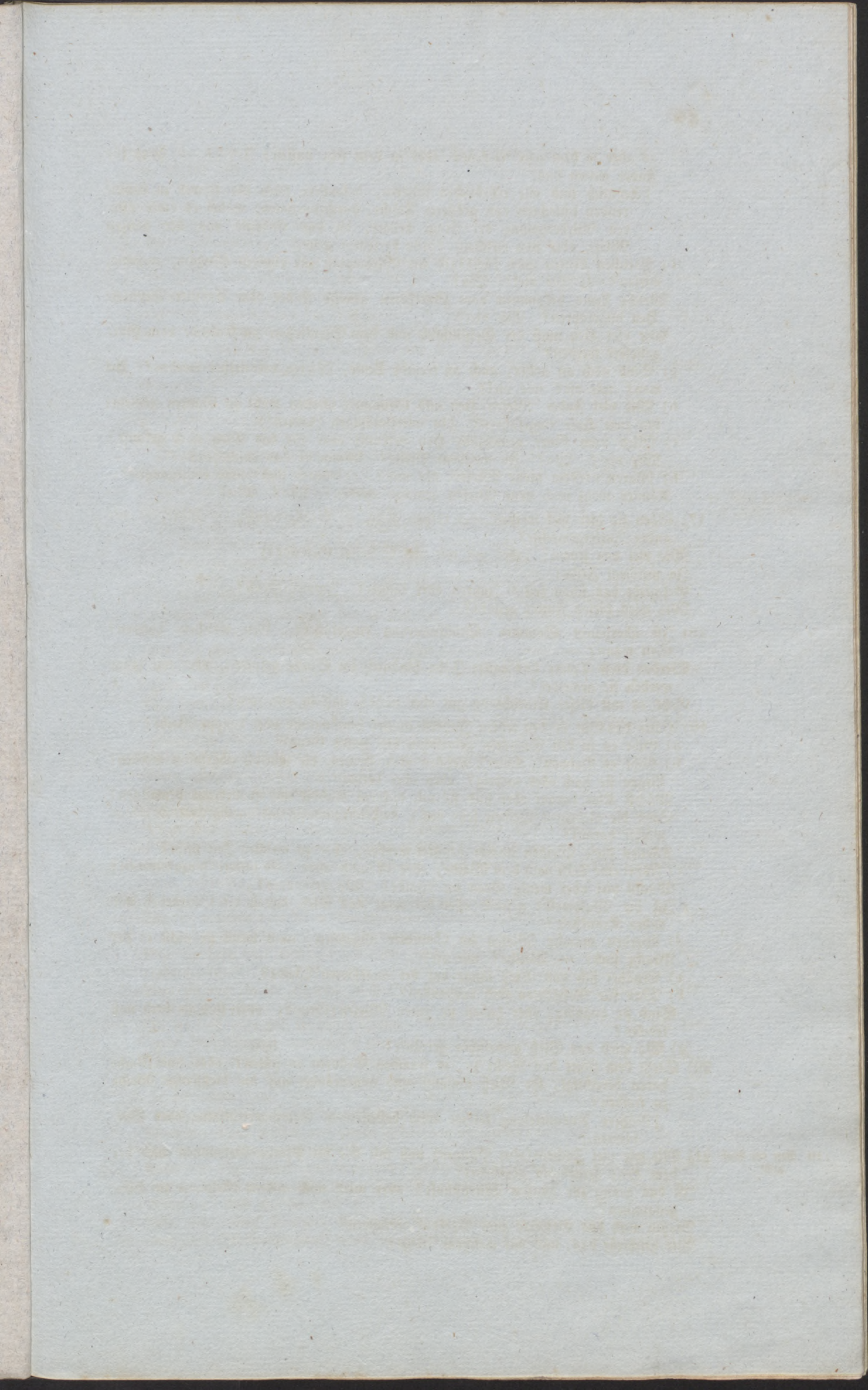
g) Wo wird das Vieh gemeinhin getränkt?

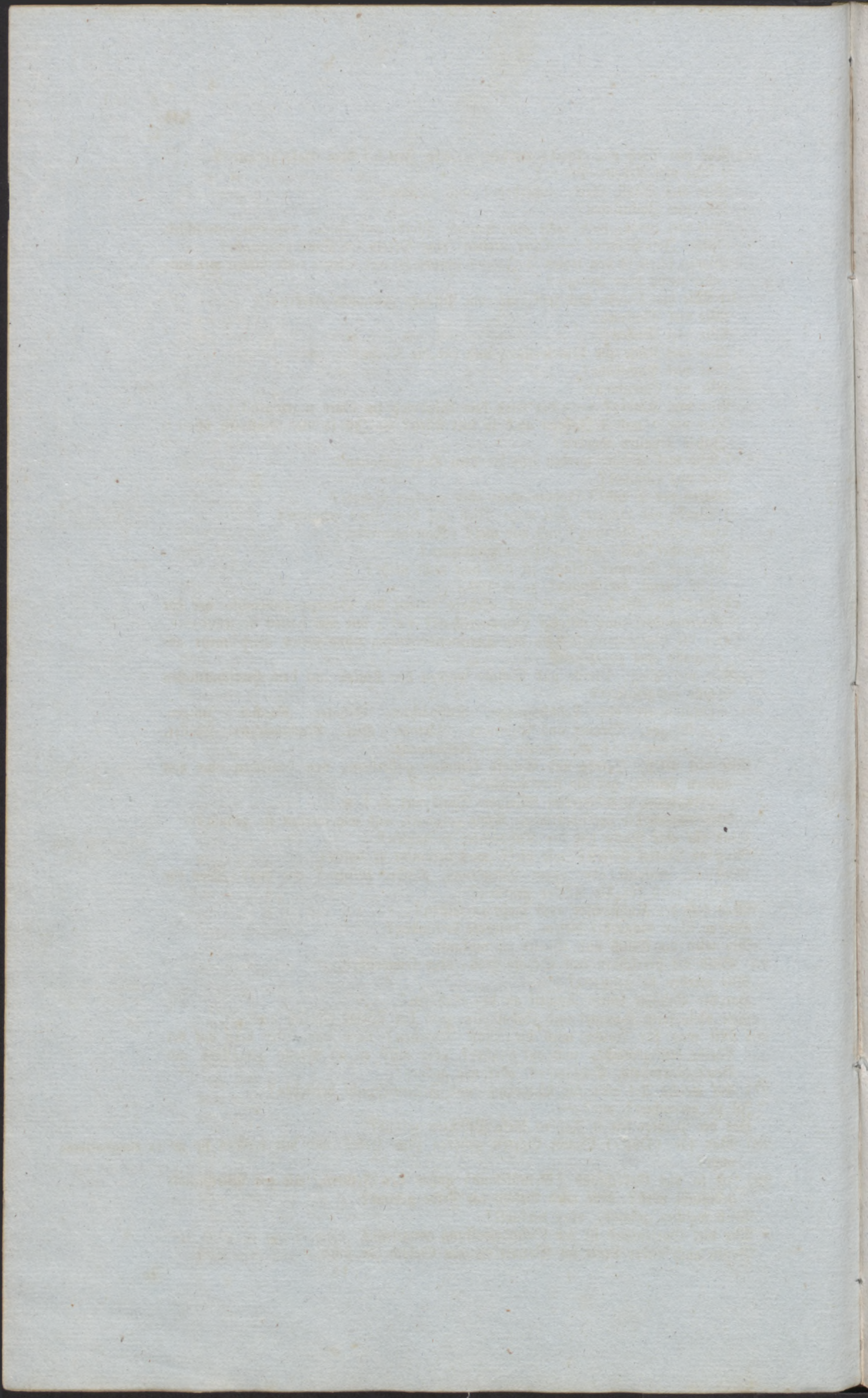
20) Steht dem Gute das Recht zu, in fremden Gränzen zu hüten? oder sind Nachbaren berechtigt, ihr Vieh umsonst und ungepfändet auf die dießseitige Weide zu treiben?

[Nähere Ausmittelung solcher etwa bestehenden Grundgerechtsame oder Servituten.]

III. Von der Viehzucht.

21) Mit wie viel Zochen (oder Pflügen) und mit wie viel Pferde-Gespannen wird bei dem Hofe gemeinhin gearbeitet?
Ist das genug zur ganzen Wirthschaft? oder wird noch andres Gespann zu Hilfe genommen?
Wohin wird das Getreide zum Verkauf verfahren?
Wie geschieht das, und auf welchem Wege?





22) Wie viel Vieh und Pferde werden in dieser Zeit bei dem Hofe gehalten?
a) Wie viel Arbeits-Pferde?
Wie viel Stall-Pferde außerdem? und zu was?
Wie viel Zuchtstuten?
Wie viel junge, noch nicht eingespannte Pferde und Füllen von den unterschiedlichen Jahrgängen? — Oder werden keine Pferde im Gute zugezogen?
Waren schon in den letzten 3 Jahren immer so viel Pferde und Füllen wie nun, oder mehr oder weniger?
b) Wie viel Ochsen sind jetzt, die zum Pflügen gebraucht werden?
Wie viel Mastvieh?
Wie viel Bullen?
Wie viel Kühe zur Leutespeisung und für die Küche?
Wie viel Pachtkühe?
Wie viel Jungvieh?
Wie viel Kälber? — Oder wird kein Rindvieh im Gute zugezogen?
War vor 2 und 3 Jahren auch so viel Vieh? — Ist so viel Mastvieh schon 6 Jahre gehalten worden?
c) Wie viel Schafe werden jetzt bei dem Hofe gehalten?
Wie viel Lämmer?
Waren vor 2 und 3 Jahren mehr oder weniger Schafe?
d) Wurde vor längerer Zeit mehr Vieh auf dem Gute gehalten?
Von welcher Gattung? und wie viel? [Remontepferde.]
In welcher Zeit? und wie lange zusammen?
Aus was für einer Ursache ist das nun nicht mehr?
[M. vergl. die Anmerk. zu §. 107.]
e) Wie viel Vieh, Pferde und Schafe hielten die Bauern gemeinhin vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft? (oder wie viel halten sie jetzt?)
Hat die Gutsherrschaft nach der Auseinandersetzung schon vieles Vieh mehr angeschafft oder zugezogen?

23) Wie viel Vieh, Pferde und Schafe werden den Leuten auf dem herrschaftlichen Stalle ausgefuttert?
[Kämmerer oder Lohnhofmann. Kuhpächter. Schäfer. Knechte Jungen. Mägde. Brauer und Brenner. Gärtner. Hirt. Nachtwächter. Müller. Ziegler u. s. w., einzeln oder classenweise.]
Wie viel Vieh, Pferde und Schafe kommen außerdem, von denselben oder von andern Leuten, auf die herrschaftliche Weide?
[Instleute. Handwerker. Miether. Waldwart u. s. w.]

24) Wie werden die herrschaftlichen Kühe gefuttert, und wie werden sie genutzt?
Was für eine Pacht hat der Kuhpächter zu zahlen?
Muß er Butter liefern? wie viel? was bekommt er dafür?
Muß er, umsonst oder gegen Vergütung, Kälber zulegen? wie viel? Was für Futter wird für die Kälber gegeben?
Was hat der Kuhpächter noch mehr zu leisten?
Hat er schon lange bei diesem Contracte bestanden?
Wo wird die Milch und Butter ꝛc. verkauft.

25) Sind die herrschaftlichen Schafe grob- oder feinwollig?
Wie werden sie gefuttert?
Hat der Schäfer seinen Antheil an den Schafen?
Wie viele fette Hammel und Schafe sind von der Weide jährlich verkauft.

26) Mit was für Futter wird die Mast betrieben? wird das Vieh bloß auf der Weide fett gemacht, und auf welcher? oder wird es im Stalle gemästet? mit Heu? Kartoffeln, Schlämpe? oder wie anders?

27) Auf welche Art wird die Schweine- und Federviehzucht betrieben?
Ist sie verpachtet? wie? —
Hat der Pächter seit 6 Jahren diese Pflichten erfüllt?

IV. Vom Gartenbau.

28) Was für (Obst-) Baum-Gärten gehören zum Hofe? und wie werden sie genutzt?

29) Ist so viel Gekōchland (Gemüseland) außer den Feldern, wie zur Wirthschaft gebraucht wird? oder wird Gekōch im Felde gebaut?
Wird welches gekauft, oder verkauft?
Wie viel Gartenland ist zur Gesindespeisung ausgesetzt?
Bauen auch andre Leute im Vorwerksgarten Gekōch für sich?

30) Sind auch Hopfengärten? Wie werden sie genutzt?

V. Von der Fischerei und Rohrwerbung.

31) Was für Karpfenteiche hat das Gut zu nutzen?
Wie ist jeder an Boden beschaffen?
Von wo bekommt er das Wasser?
Wintert einer?
Wie wird jeder genutzt? (wie lange bestauet? wie oft besäet? womit besetzt?)
Wo wird der Einsatz hergenommen?
Wo werden die Fische verkauft?

32) Betreibt das Gut auch andre Fischerei in Flüssen, Seen oder Teichen? wo und wie weit?
Fischt dort ~~das Gut~~ allein und ausschließlich, oder wer noch mehr?
Ohne besondre Einschränkung, oder in welcher Zeit? mit was für Geräthe? und bloß zur Tisches Nothdurft oder auch zum Verkauf?
Wie wird diese Fischerei genutzt? — (Seit wie viel Jahren besteht die Verpachtung derselben, und was hat sie eingetragen? oder wie sind die Deputat-Fischer gestellt, und was ist durch sie seit einer Reihe von Jahren eingekommen?

33) Hat das Gut auch eine Rohrnutzung, und wo?
Wie viel Schock Rohr sind in den letzten 6 Jhren geschnitten, und wie sind sie verbraucht oder verkauft worden.

VI. Von der Brauerei, Brennerei und Schanknutzung.

34) Besteht im Gut eine Bierbrauerei, Brandweinbrennerei, oder Schanknutzung mit erkauftem Getränke?
Seit wie viel Jahren ist sie regelmäßig betrieben?
Hat das Gut die Berechtigung dazu von alten Zeiten her, oder bloß durch eine Concession.
Wie oft und wie viel wird gewöhnlich gebrannt und gebrauen?

35) Was für Krüge oder Gasthäuser und Schankstellen gehören zum Gute selbst?
Sind diese oder noch andre, fremde, verpflichtet, das Getränk aus dem Gute zu entnehmen, und unter welchen Bedingungen?
Wie viel Bier und Brandwein hat eine jede dieser Stellen in den letzten 6 Jahren verschenkt?
Wie viel Getränk ist wohl außerdem, in ganzen, halben und Viertel-Gefäßen, an die Gutsleute, und wie viel an Eigenthumsbauern oder andre Fremde in den letzten 6 Jahren verkauft worden?
Zu welchem Preise wird das Getränk verkauft und im Gute verschenkt?

VII. Von Hilfsdiensten.

36) Zu was für Hand- und Spanndiensten sind die Bauern, Krüger, Erbpächter, Erbzinser, Eigenkäthner, Freiholländer, Gärtner, Instleute und andre Gutseinwohner (außer dem Hofgesinde) dem Gute ohne besondre Bezahlung verpflichtet?
Muß ihnen vielleicht sonst etwas dafür gegeben, geleistet oder gestattet werden?

VIII. Von beständigen Gefällen.

37) Wie viel Rente, Zins oder Pacht sollen die Bauern, Erbpächter, Erbzinser, Eigenkäthner, Freiholländer, Krüger und andre kleine Pächter jährlich an das Gut zahlen?
Was sollen sie sonst noch jährlich an das Gut liefern?
Sind diese Zahlungen und Abgaben schon viele Jahre lang gehörig berichtigt worden, oder konnte Mancher seine Verpflichtungen nicht erfüllen? und warum nicht?
Wieviel jährliche Miethe ist für abgelegene Wiesen [№ 16 a.] eingekommen?

IX. Von unbeständigen Gefällen.

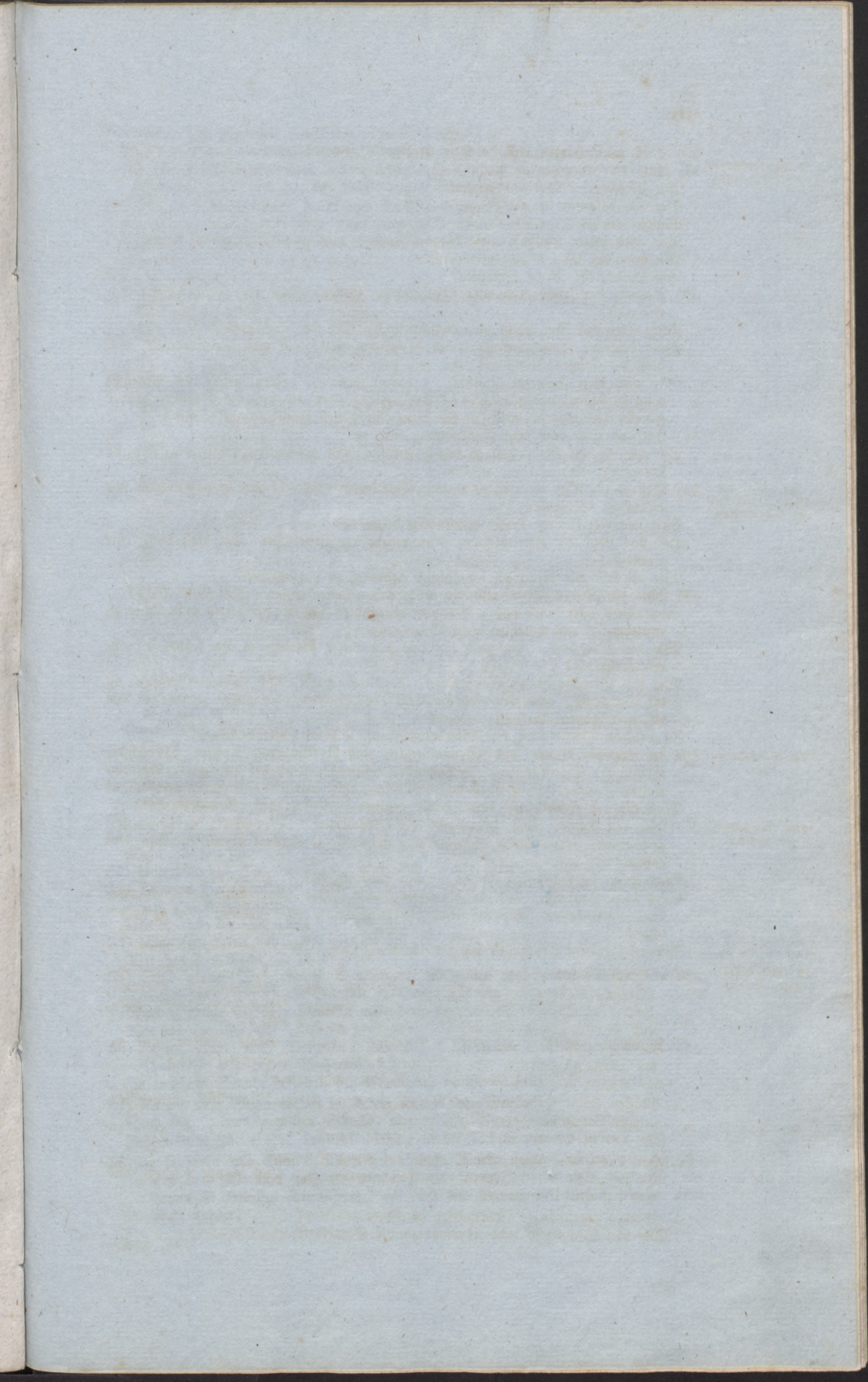
38) a. Nach welchen Sätzen zahlen die Gärtner, Instleute, Losleute, Einlieger oder Häusler, Handwerker und Miether aller Art [№ 6.] Wohnungs-, Garten-, Acker- und Wiesen-Miethe oder Heugeld; Holzgeld, Weidegeld, Kopf-, Horn- und Klauen-Schoß und andre Geldabgeben an das Gut?
Haben sie außerdem ein gewisses Gespinnst zu leisten, Gänse, Hühner und andre Dinge zu liefern? und bekommen sie dafür etwas vergütet? oder — was müssen sie zahlen, wenn sie die Sachen nicht liefern?

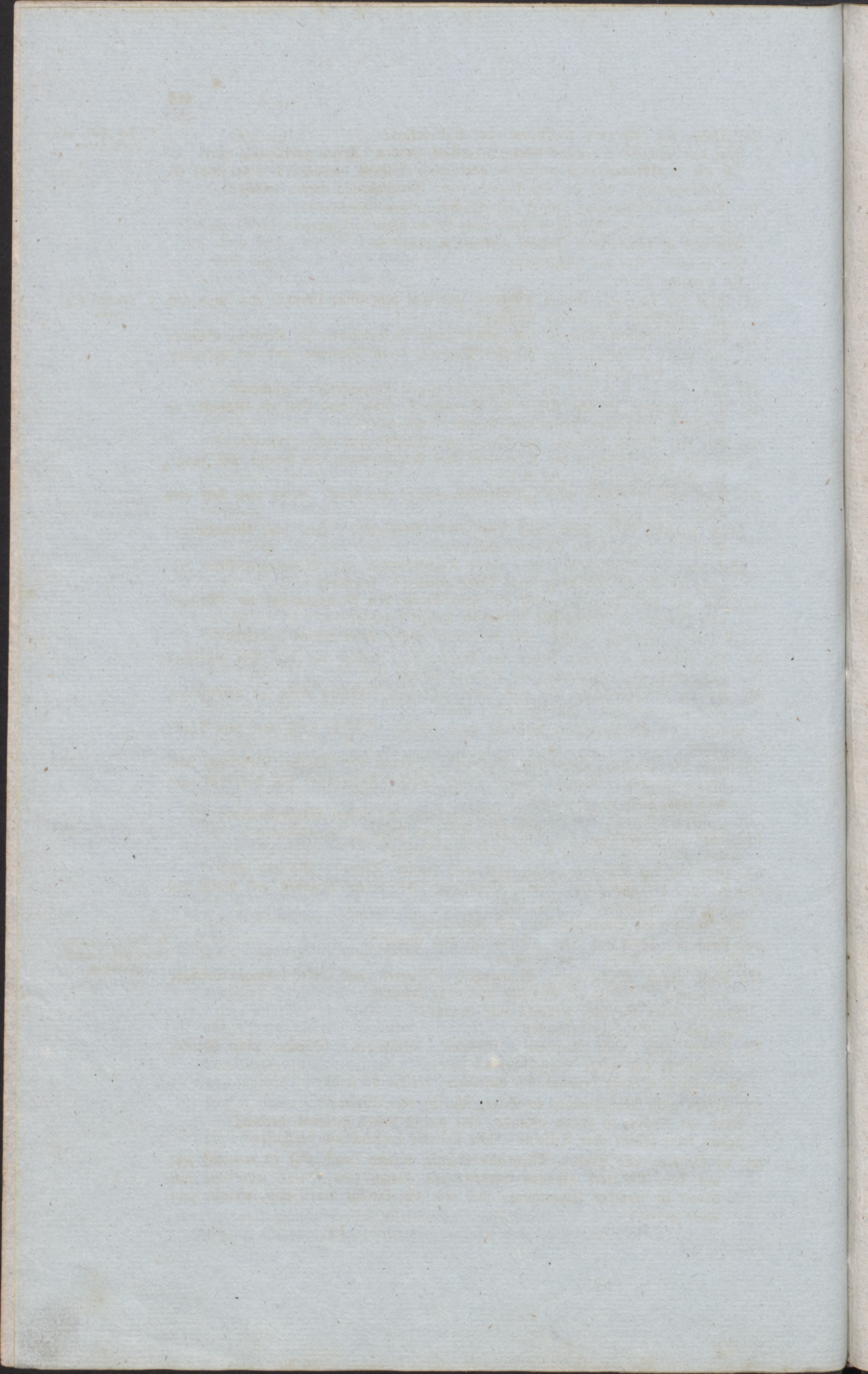
b. Müssen einige Erbpächter oder Erbzinser, wenn sie ihr Grundstück übernehmen, gewisse Laudemien- oder Lehngelder an das Gut zahlen.
Wie viel ist dadurch in 12 Jahren eingekommen?

c. Hält das Gut Fähren oder Prahme auf einem Strome?
Wie sind diese seit 6 Jahren verpachtet gewesen oder sonst genutzt worden, und was hat ihre Unterhaltung gekostet?

d. Werden regelmäßige Jahrmärkte im Gute gehalten?
Wie viel Standgeld wird jedesmal an die Gutsherrschaft gezahlt?

39) Finden





X. Von Kalk- und Ziegel-Oefen.

39) Finden sich hier viele Kalksteine oder Kalkmergel?
Wie viel Scheffel Steinkalk oder Mergelkalk werden jährlich gebrannt? oder
Ist die Kalkbrennerei schon seit 6 oder mehr Jahren verpachtet? unter was für Bedingungen? und hat der Pächter seine Verpflichtung immer erfüllt?

40) Brennt das Gut auch Ziegel und Dachsteine zum Verkauf?
Ist noch auf lange Zeit guter Thon oder Lehm dazu vorhanden?
Wie viel ist davon in 6 Jahren verkauft worden? —
Zur Stelle? oder wo hingeschafft?
Zu welchem Preise?

C. Jährliche Ausgaben.

41) Was für königliche Grund-Abgaben sind von dem Gute jährlich oder monatlich zu entrichten? An welche Kassen?

42) Wie viel Huben-Decem und andre baare Geldabgaben an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, an Kirchen-Beamte, deren Wittwen, und an Schullehrer, hat das Gut zu zahlen?

43) Wo und wie hoch sind die Gutsgebäude gegen Feuerschaden versichert?

44) Unter welchem Gericht stehen die Gutsleute? Zahlt das Gut ein Gewisses an Gerichtsbeitrag oder Justitiarien-Gehalt? wie viel?

45) Wie viel Gehalt bekommt der Verwalter (Wirthschafter oder Inspector)?
Wie viel Lohn bekommt der Kämmerer oder Lohnhofmann, der Knecht, der Junge, die Magd? u. s. w. [№ 6.]

46) Nach welchen Sätzen wird zur Gesindespeisung, oder sonst, Fleisch und Fett oder Geld dafür gegeben?
Nach welchem Satze Licht- und Topfgeld? Mahlgeld? Bier oder Brandwein? Salz und dergl. kleine Deputat-Stücke?
Bekommt die Geistlichkeit, oder andre Kirchenbeamte und Schullehrer kleine Kalende an Flachs und dergl. vom Gute geliefert? wie viel?

47) Mit wie viel Tagelohn wird die Feld-Arbeit den Männern und den Weibern oder Jungen in langen und in kurzen Tagen bezahlt?
Ist das durchgängig gleich? oder bekommen einige Leute andres Tagelohn?

48) Auf welchem Contracte stehen die Handwerker, welche für den Hof arbeiten? (Schmied, — Rademacher, — Schornsteinfeger ꝛc.)

49) Hat die Gutsherrschaft alle zum Gute gehörigen Gebäude allein zu unterhalten, oder wer muß dabei unentgeldlich helfen?
Unterhält die Gutsherrschaft vielleicht auch fremde Gebäude ganz oder zum Theil? Wie?

50) Was für Brücken, Schleusen, Bollwerke, Dämme oder Deiche, Brunnen, Rinnen, und andre Wasser-Bauten (auch Wasser-Fahrzeuge) hat das Gut ganz oder zum Theil zu unterhalten?
[Näheres über Umfang und Haltungsdauer erheblicher Wasserbauten.]

51) Was für Gräben hat das Gut ganz oder zum Theil zu unterhalten?
Welche davon sind 8 Fuß breit, oder noch breiter?

52) Unterhält das Gut viel eigene, oder auch fremde, Zäune? Wo und wie?

53) Zu was für öffentlichen Orts-, Gemeinde- oder Kreis-Abgaben und Lasten hat das Gut beizutragen? Wie viel?
Wie werden die Gutsleute dazu mit angezogen?

54) Was für Arten von Jagd gibt es bei dem Gute?
Wer hat das Recht, sie zu benutzen?

D. Von Capitals-Abzügen und Capitals-Zuschlägen.

55) Sind genug Wohnungen, Stallungen, Scheunen und andre nöthige Gebäude vorhanden? (Wird oft Getreide in Berge gesetzt?)
Werden einige Gebäude vielleicht nicht benutzt?
Wie sind die Gebäude beschaffen?

56) Fehlen nicht noch Brunnen, Brücken, Schleusen, Dämme oder Deiche, Bollwerke und andre Wasserbauten?
In welchem Stande befinden sich diejenigen, welche da sind?

57) Fehlen nicht Abzugsgräben in Acker, Wiesen oder Weide?
Sind alle Gräben in gutem Stande, oder welche sollten geräumt werden?
Fehlen keine Zäune oder Triften? Wie sind die vorhandenen beschaffen?

58) a) Gehören alle Pferde, Vieh und Schafe, welche [nach № 22 a—c.] jetzt auf dem Vorwerk gehalten werden, als Besatz zum Gute? oder wie viel davon ist fremdes Eigenthum, und wie viel beträgt der Besatz, welcher zum Gute gehört?

[Vorhaltung des Inventarien-Verzeichnisses oder Auszuges, um wenigstens die Meinung der Zeugen darüber zu vernehmen.]

b) Wie viel Wagen, Schlitten, Zochen und Eggen sind in dem Guts-Besatze vorhanden?
Ist auch an anderm Acker- und Wirthschafts-Geräthe (nebst Brau- und Brenngeräth) hinlänglicher Besatz im Gute, oder fehlt Vieles?

c) [Im Falle der Verpachtung:] Wie viel beträgt der Besatz an Aussaat und Bestandgetreide?

E. Von der Wald-Abschätzung.

59) Gehört ein Wald zum Gute?
a) Wo liegt derselbe? wie weit vom Vorwerk?
b) Wie ist er bestanden? [Holzart. Dichtigkeit. Alter. Wachsthum.]
c) Wie ist der Waldboden? [Lehm, Sand, gute Erde, oder Moorgrund? Sehr hoch oder niedrig gelegen? naß oder trocken?]
d) Ist der Wald in gewisse Schläge eingetheilt, und wird er genau nach diesen Schlägen bewirthschaftet, oder nicht?

60) a. Was für öffentliche Abgaben lasten auf den Waldhufen?
b. Haben irgend welche Nachbaren oder andre fremde Leute ein Recht, in diesem Walde zu hölzen? [Näheres.]
c. Wer führt die Aufsicht über den Wald?
Wie viel Lohn und Deputat wird dafür gegeben.

61) Wie wird es mit der Feuerung und dem Backholz der Gutsleute gehalten?
Bekommt ein Schmied Kohlenholz?
Wie viel und was für Holz bekommen etwa Erbpächter, Geistliche, Schullehrer und Andre von dem Gute geliefert?
[Vergütung dafür. — Anfuhr.]

62) a. Hat der Gutswald bis jetzt alles dasjenige Holz hergegeben, welches auf diese Art und überhaupt dem Gute nöthig war? oder
b. fehlte es an Bauholz, an Nutzholz oder an Brennholz?
Wo wurde das Fehlende gekauft?
Wie theuer?
Wie wurde es in das Gut geschafft?
c. oder ist jährlich, besonders in den letzten 6 Jahren, Holz verkauft worden?
Was für Holz, und wie viel?
An wen, oder wohin?
Zu welchen Preisen?
Wie wurde es hingeschafft?

63) Ist eine Theerbrennerei vorhanden?
Wie viel Tonnen hält der Ofen?
Wie ist sie in den letzten 6 Jahren verpachtet gewesen oder sonst genutzt worden?

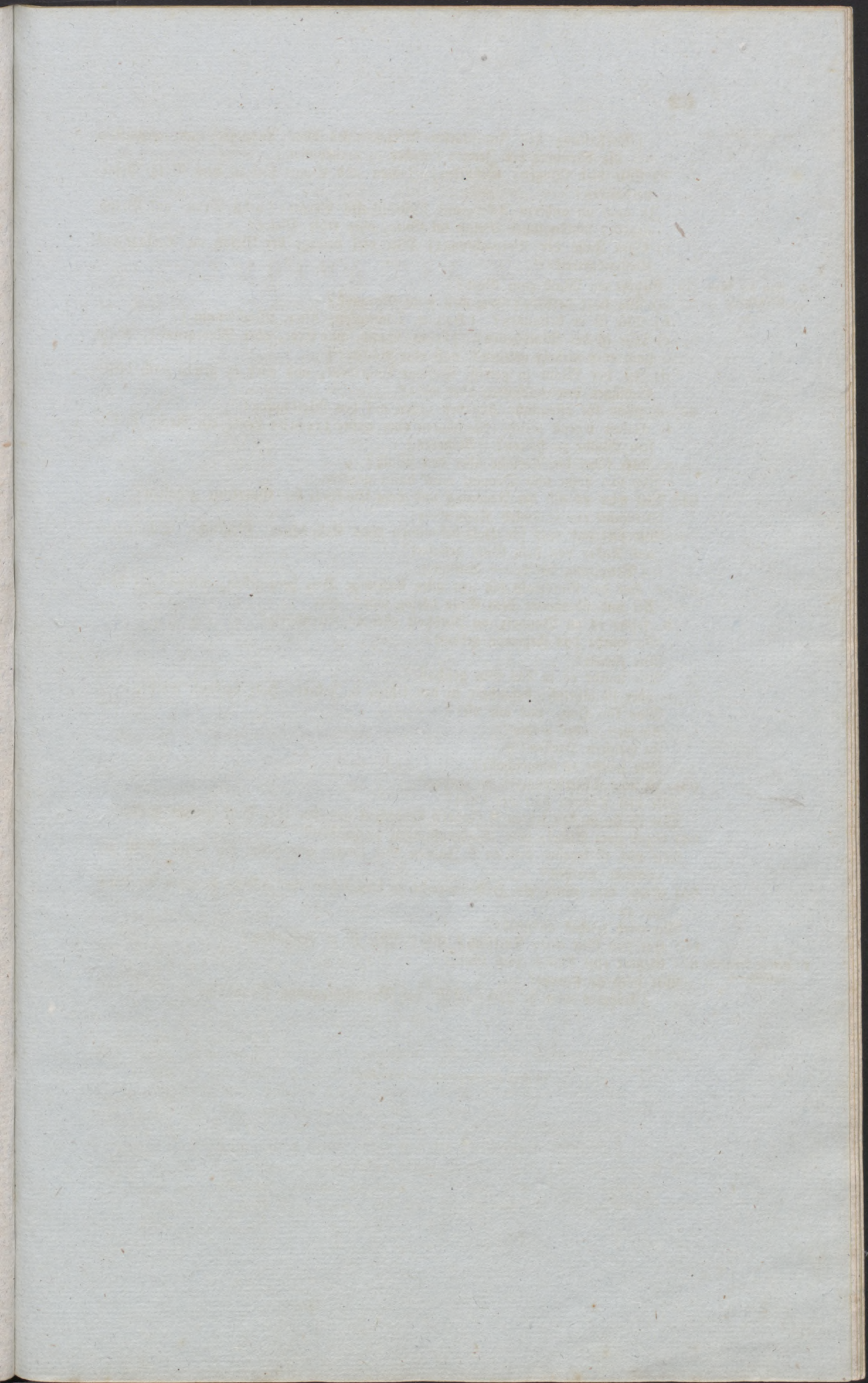
64) Sind gute Eichel- oder Buchmastungen vorhanden?
Wie viel Schweine sind in 6 Jahren oder länger gewöhnlich auf solche Mast genommen worden?

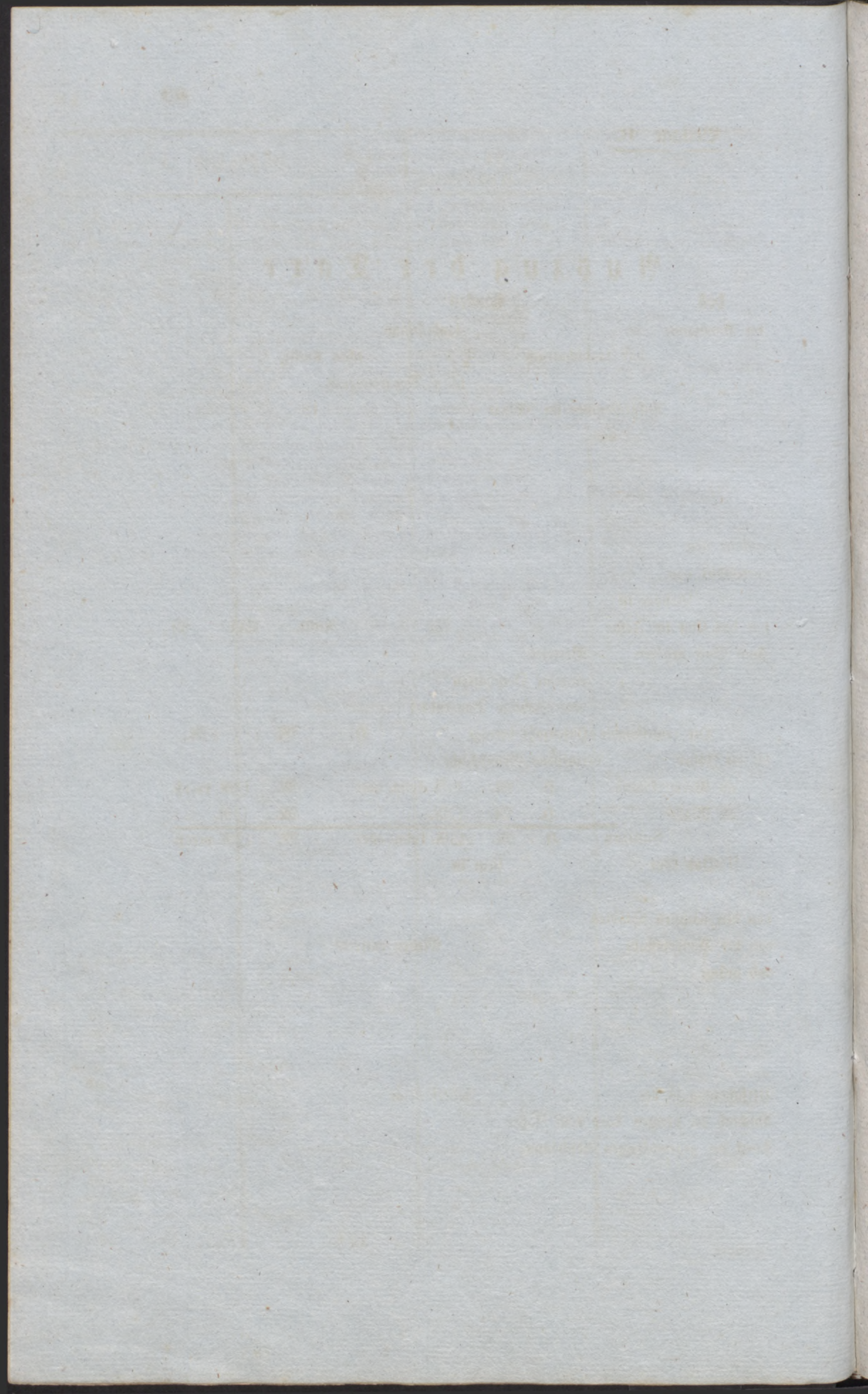
65) Steht dem Gute ein Holzungsrecht in königlichen oder andern fremden Waldungen zu?
Wie wird solches ausgeübt?

66) Hat das Gut einen Torfstich? Wo? Wie ist er beschaffen?

F. Von der Mühlen-Abschätzung.

67) Gehört eine Mühle zum Gute?
Wie wird sie benutzt?
[Näheres nach §. 220 — 226. der Veranschlagungs-Grundsätze.]





Beilage B.

Auszug der Taxe

des Gutes

im Hauptamte , landräthlich

und landschaftlich schen Kreise,

schen Departements.

Aufgenommen im Monat 18

von

revidirt von

correvidirt von

Besitzer ist

hat das Gut im Jahre er für Rthlr. Sgr. Pf.

Zum Gute gehören Vorwerk

einzelne Ortschaften

rentepflichtige Bauerndorf

Die contribuable Hufenzahl beträgt H. M. □R.

die im Jahre vermessene Grundfläche:

an Vorwerksland	H.	M.	□R. kulm. oder		M.	□R. preuß.
an Wald	H.	M.	□R. =	=	M.	□R. =
Summa	H.	M.	□R. kulm. oder		M.	□R. preuß.

Das Gut liegt in

an

von den nächsten Städten

von der Handelsstadt Meilen entfernt

und gränzt

Versicherung in der Feuersocietät

Abschluß der vorigen Taxe vom Jahre

Zweck der gegenwärtigen Abschätzung:

I. Ackerbau.

A. Säeland.
a) in den bestehenden Feldern
isch Maß.
1ste Cl. M. □R.
2te = = =
3te = = =
4te = = =
Sa. M. □R.
Außerdem benutzen Gutsleute M. □R.

Fruchtfolge:

Düngungszustand

b) Teichländereien zu jähr. Besamung
1ste Cl. M. □R.
2te = = =
3te = = =
4te = = =
Sa. M. □R.

c) Düngerloses Roggen-, Hafer- Land zu jähr. Nutz. M. □R.
jähr. = = =
Sa. M. □R.

B. Aussaat und Körnerertrag nach der Bonitirung.
Weizen S. M. bis K.
Roggen = = - =
Gerste = = - =
Erbsen u. drgl. = = - =
Hafer = = - =
Buchweizen = = - =
Lein = = à rtl.
Hanf = = = =
Sa. S. M.

Kartoffeln M. □R. zu Rthlr.
Rüben, Rübsen Ertrag
Tabak M. □R. Ertrag

C. Drescherverdienst

D. Strohgewinn für St. Großvieh.

E. Deputanten, Hofgesinde rc.
Kämmerer
Knecht
Junge
Magd
Dreschgärtner
Hirt
Kuhpächter
Waldwart
Schmied
Zimmermann
Maurer
Instleute

F. Deputat, Kalende u. Futtergetreide.
Weizen S. Mtz.
Roggen = =
Gerste = =
Erbsen = =
Hafer = =
Sa. S. Mtz.

Kartoffeln = =

II. Futterbau u. Weide.

A. Wiesen.
a) zweischnittige
1ste Cl. M. □R.
2te = = =
3te = = =
Sa. M. □R.
und zwar jährlich
b) einschnittige
1ste Cl. M. □R.
2te = = =
3te = = =
4te = a. = =
b. = =
c. = =
Sa. M. □R.
hievon jährlich

B. Heugewinn
nach Fudern zu 12 Ctr.
Wiesenheu F. Ctr.
durch Kartoffeln = =
Klee = =
Wicke = =
Gemenge = =
Sa. F. Ctr.

Davon auf Deputat = =
Bleiben F. Ctr.
Also nach III. A. fehlen F. Ctr.
sind übrig = =
zu Rthlr. Sgr.

C. Weide.
Brache Kuhweiden
Klee =
Wiesen =
Roßgärten =
Anger =
Wald =
Sa Kuhweiden
wovon = gebraucht werden.

III. Viehzucht.

A. Veranschlagter Viehstamm u. Heubedarf.
Pferde F. Ctr.
Füllen = =
Ochsen = =
Stier = =
Kühe = =
Jungvieh = =
Kälber = =
Schafe = =
Vieh der Deputanten = =
Sa. F. Ctr.

B. Ertrag.
a) Pachtkühe zu rtl.
davon vorhanden
ergänzungsfähig
statt Pferdezucht
Jungvieh zu rl. sg. pf.
Kälber zu =
Stein Butter zu
b) Schafe zu
davon vorhanden
ergänzungsfähig
c) Von Fettweiden
Rinder zu
Schafe zu
d) Schweine und Federviehzucht rl. sg. pf.

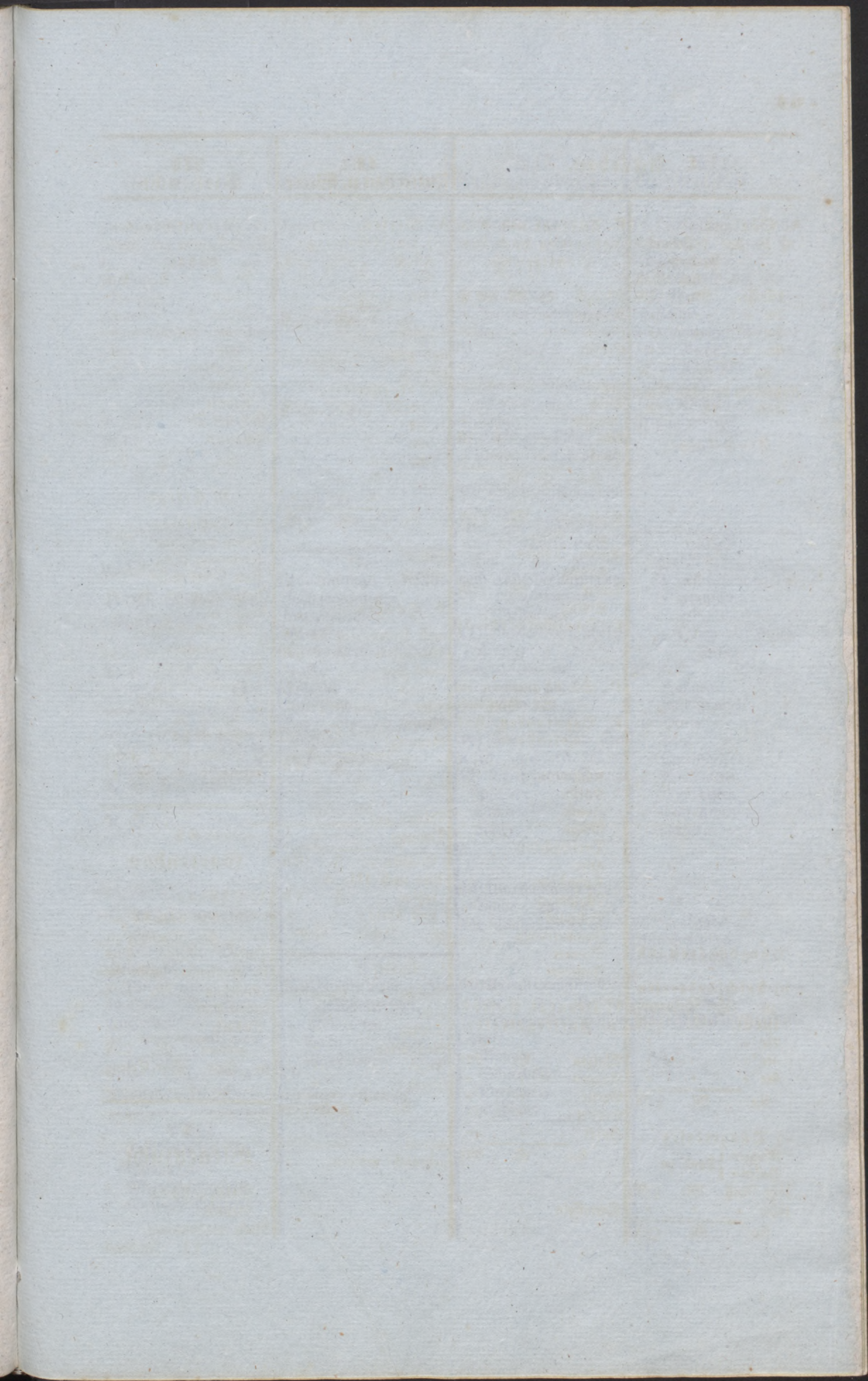
IV. Gartenbau.

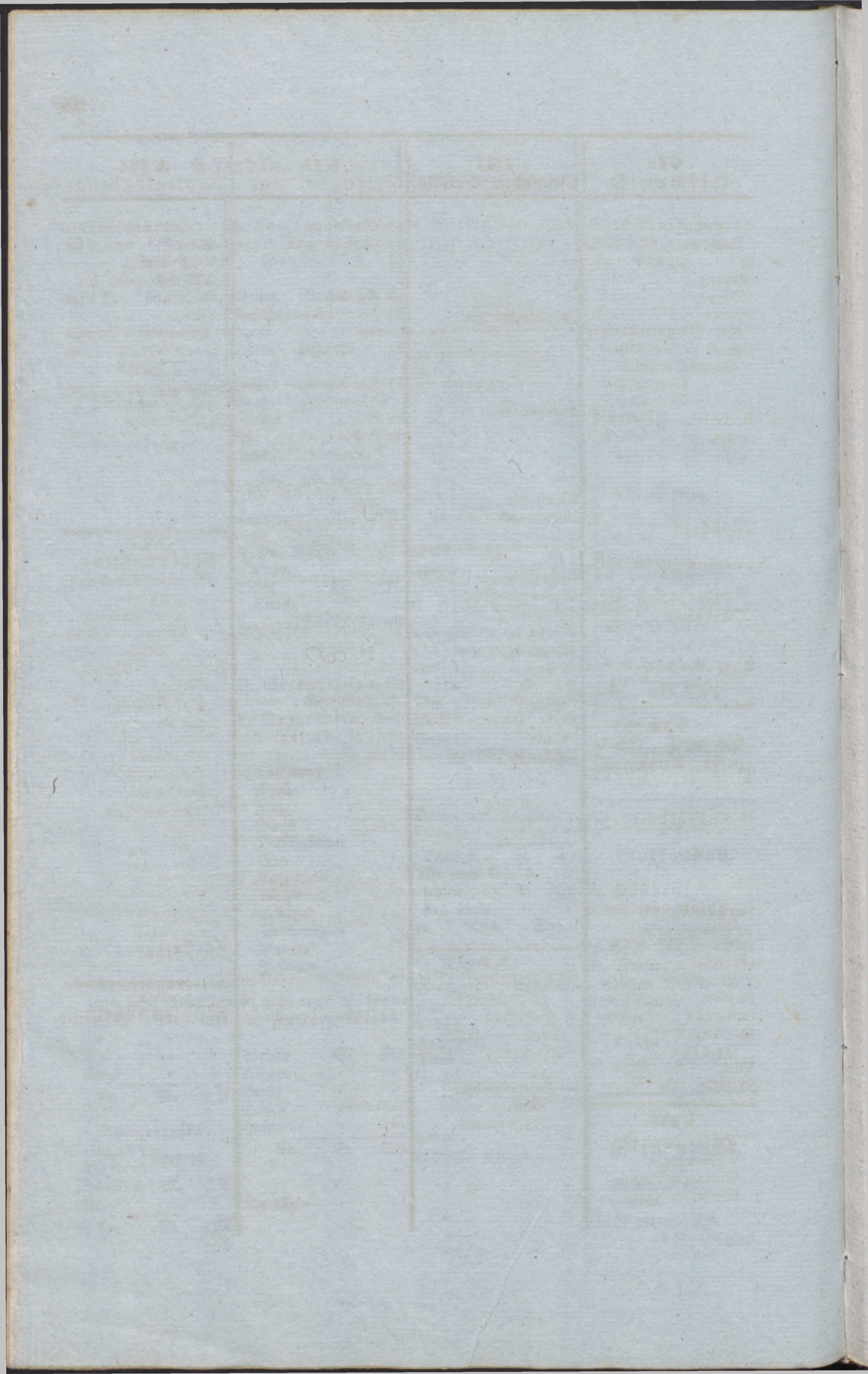
A. Obstbau:
St. Kernobst zu
St. Steinobst zu
Pacht Rthlr. Sgr.
B. Hopfenbau und Gemüsebau M. □R.
davon zum Bedarf = =
bleiben M. □R.
zu Rtlr. Sgr. Ertrag.

V. Bienenzucht.

Stöcke u. Körbe.
Beuten.
Nicht veranschlagt.

VI. Fischerei.





VI. Fischerei.

A. Karpfenfischerei.
Teiche von M. □R.
in jähriger nasser Nutzung.
Davon
wintern M. □R.
Im Durchschnitt sind jährlich zu verkaufen:
Schock Karpfen à
" Setzlinge à
" Brut à

B. Wilde Fischerei in dem

a) Fischpacht

b) Lieferungen für rtl.

c) Winterfischerei im Durchschnitt rtl.

C. Rohrschnitt
Schock zu Sgr.

VII. Brauerei. Brennerei. Ausschank.

A. Betriebsrecht

B. Schankstätten

C. Absatz an eignem Bier
im Gute T. St. à
(außerhalb " ").
Brandwein
im Gute O. St. à
(außerhalb " ") à
D. Ausschank von fremdem
Bier T. St. à
Brandw. O. St. à

VIII. Hilfsdienste.

Spanntage à
Mannshandtage à
Weiberhandtage à

IX. Beständige Gefälle.

Rente von

Erbpachtzins von

Zeitpacht für

Werth der Lieferungen von

X. Unbeständige Gefälle.

Wohnungsmiethe
Gartenmiethe
Ackerzins
Wiesenmiethe
Heugeld
Holzgeld
Weidegeld
Kopf-, Horn- u. Klauen-Schoß
Lieferungen:

XI. Kalkbrennerei. Ziegelbrennerei.

a) Kalk-Ofen
Pacht Rthlr.
Absatz von Schfl. zu
b) Ziegel-Verkauf
Ziegel à
Dachpfannen

XII. Ertragsabzüge.

1) Grundsteuer
2) Domainenzins
3)
4) Realdecem
5) Feuerversicherungsbeitrag
6) Gerichts-
7) Für Amtsblatt u. Gesetzsammlung
8) Lohn
9) Gesindespeisung, kl. Deputat u. kl. Kalende
10) Tagelohn für die Feldarbeit
zu für Mannstage
zu für Weibertage
Sa. rtl. sg. pf.
nach Abzug der unentgeldl. Mannstage und Weibertage.
11) Allerlei Wirthschafts-Bedürfnisse
nachgewiesen auf
veranschlagt auf
nämlich:
12) Für F. Ctr. Heu à rtl. sg. = rtl. sg. pf.
13) Für fehlende Zuzucht
Pferde rtlr.
Ochsen "
Kälber "

14) Unterhaltung der Gebäude rtl. sg. pf.
15) Wasserbauten an

16) Unterhaltung der Gräben rtl. sg. pf.
17) Deckung des Holzbedarfs
Bauholz
Schirrholz
Brennholz
zu Zäunen

XIII. Capitalsabzüge.

1) Herstellung der Gebäude rtl. sgr.
d. Wasserbauten " "
2) Instandsetzung der Gräben rtl. sgr.
der Zäune " "
3) Ergänzung d. Besatzes
a) an Viehstand rtl.
b) an Acker- und Fahrgeräth "
c) an Saaten und Bestandgetreide "
Sa.

XIV. Waldnutzung.

M. reines Nadelholz
" gemischtes "
" reines Laubholz
" Ellern- u Birken-Brüche.
Bestand. Abtrieb.
Rahnen
stark Bauholz
Mittel "
klein "
Spaltstücke
Spaltlatten
Rundlatten
weich Achtelholz
hartes "

Grundabgaben
Aufsichtskosten
Reiner Ertrag

XV. Mühlennutzung.

Zustand des Viehbesatzes.

	Pferde.	Füllen.	Ochsen.	Stiere.	Kühe.	Jungvieh.	Kälber.	Schafe.
Es sind erforderlich . .								
vorhanden . .								
also sind mehr .								
fehlen . .								
zu								

Haupt-Anschlag.

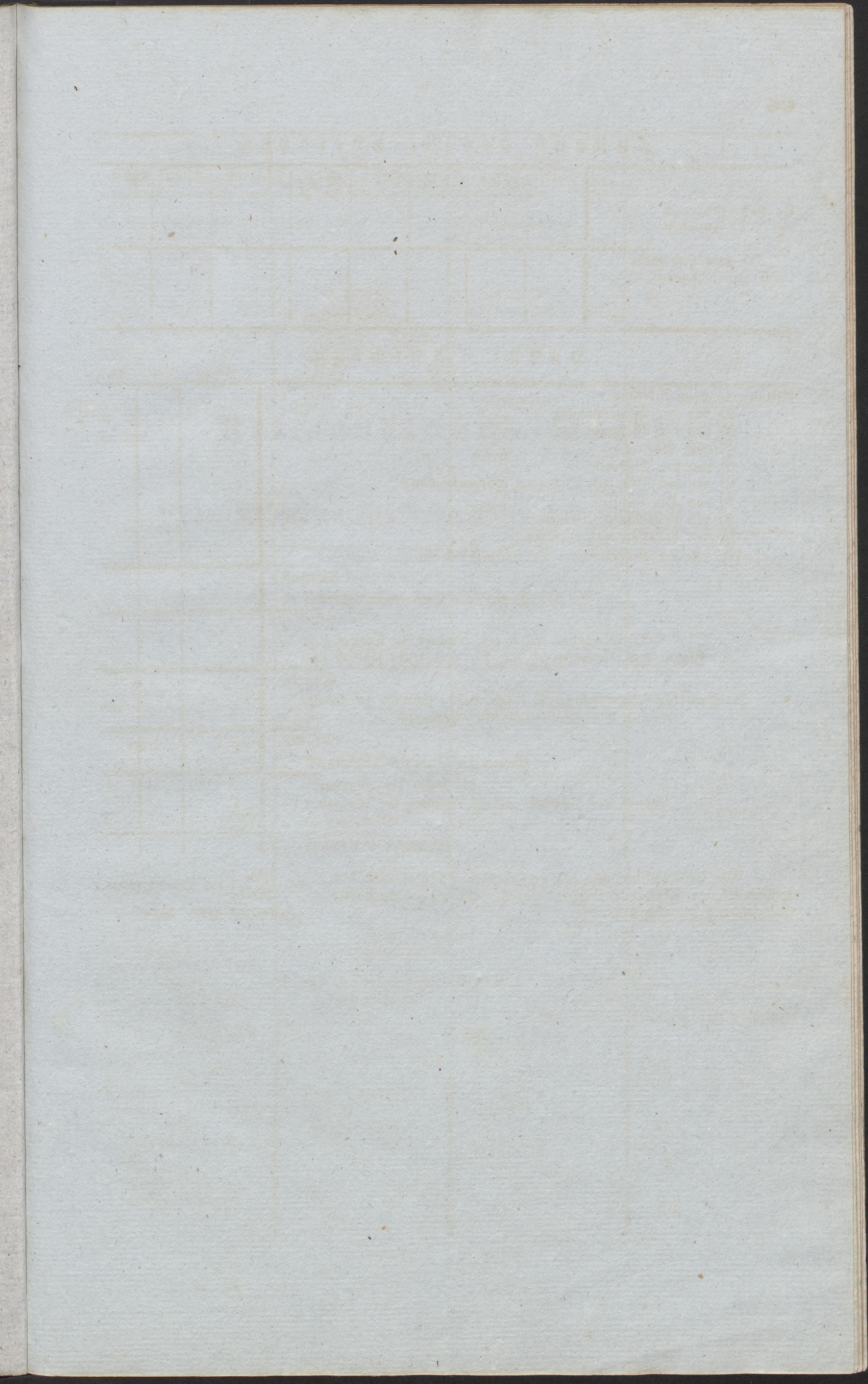
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ertrag 1) vom Ackerbau			
2) von der Wiesennutzung			
3) von der Viehzucht			
4) vom Gartenbau			
5) von der Fischerei			
6) von der Brauerei, Brennerei, Schanknutzung			
7) von Hilfsdiensten			
8) von beständigen Gefällen			
9) von unbeständigen Gefällen			
10) von der Kalkbrennerei und Ziegelbrennerei			
Summa			
Davon die Ertrags-Abzüge mit .			
Bleiben			
Diese ergeben als 5 von hundert ein Capital von .			
Hievon das Verwaltergehalt, zu von 1000 jährlich mit .			
Bleiben			
Dazu die Jagdnutzung, zu von 1,000 jährlich, zu Capital und das gutsherrliche Wohnhaus mit			
Summa			
Hievon die Capitals-Abzüge mit .			
also bleibt der Gutswerth .			
Werth des Waldes nach Bestreitung der Ausgaben .			
Mühlenwerth .			
Gesammter Gutswerth .			

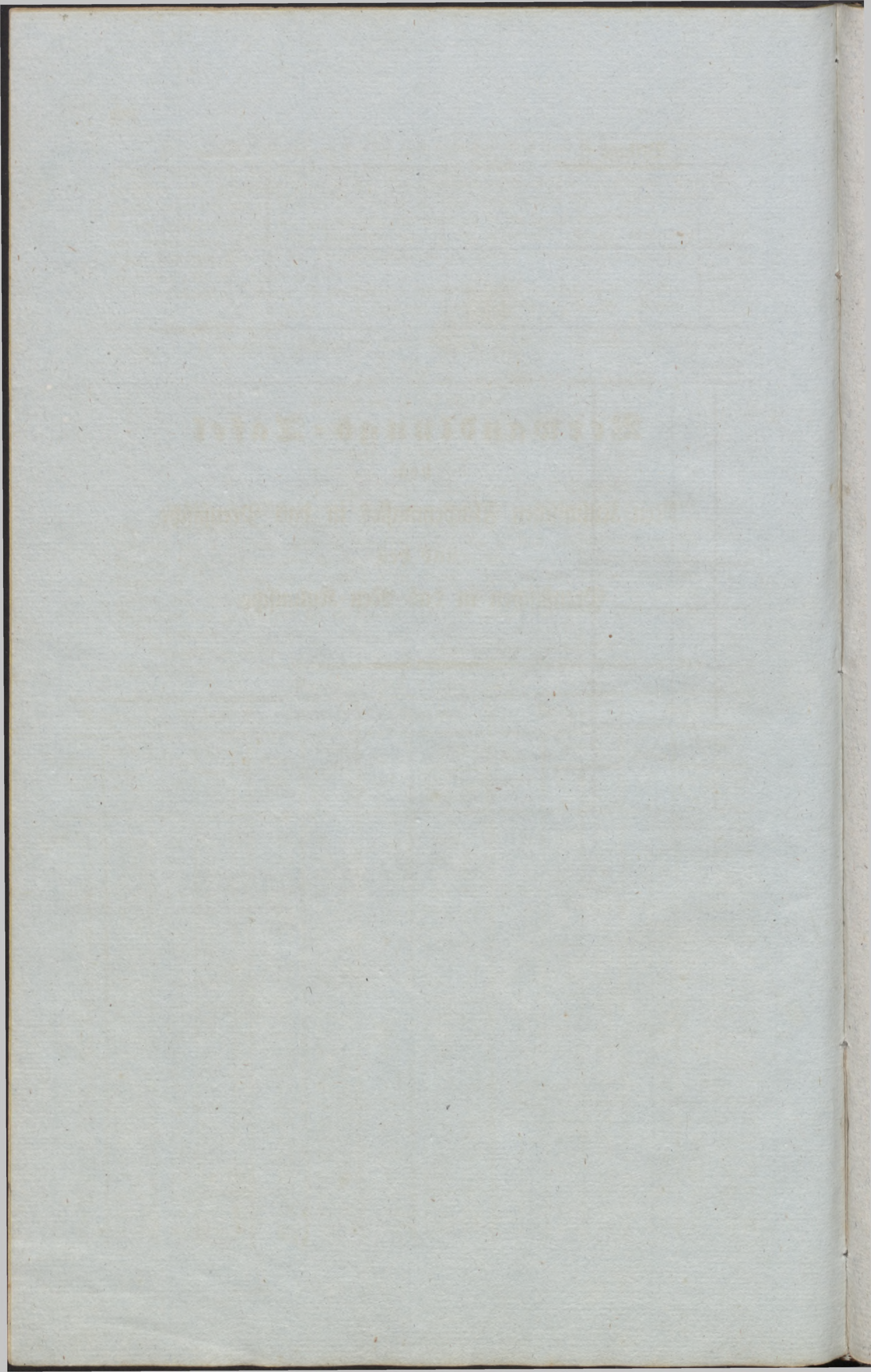
Die Uebereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit den landschaftlichen Abschätzungsverhandlungen wird nach angestellter Vergleichung hiedurch beglaubigt.

den ten

Vor / Nach } der Superrevision.

Festgesetzt den ten





Beilage C.

Verwandlungs-Tafel

des

Neu-Kulmischen Flächenmaßes in das Preußische

und des

Preußischen in das Neu-Kulmische.

Die vielfache Abweichung der bei landschaftlichen Geschäften bisher vorgekommenen Reductions-Tabellen in den Quadrat-Fußen machte es bedenklich, irgend eine derselben ohne gründliche Prüfung den Veranschlagungs-Grundsätzen beizufügen. Es wurde daher das wahre Grund-Verhältniß in einer competenten Quelle gesucht und in den „Vergleichungen der gegenwärtig und vormals in den königl. preußischen Staaten eingeführten Maaße und Gewichte, von J. A. Eytelwein, Königl. Geheimen Ober-Baurathe, Director der Oberbaudeputation ꝛc., Zweite vermehrte Auflage, Berlin 1810" S. 37. dahin gefunden:

1 neukulmische □Ruthe ist = 1,358196 brandenb. (magdeb. oder preuß.) □R.,
d. h. = 1 □Ruthe, 35 □Fuß, 81 □Zoll, 96 □Linien.

Umgekehrt ist also

1 preußische □Ruthe $= \frac{1,000,000}{1,358,196}$ oder 0,736270 kulmische □Ruthe,
d. h. 73 □Fuß, 62 □Zoll, 70 □Linien kulmisch.

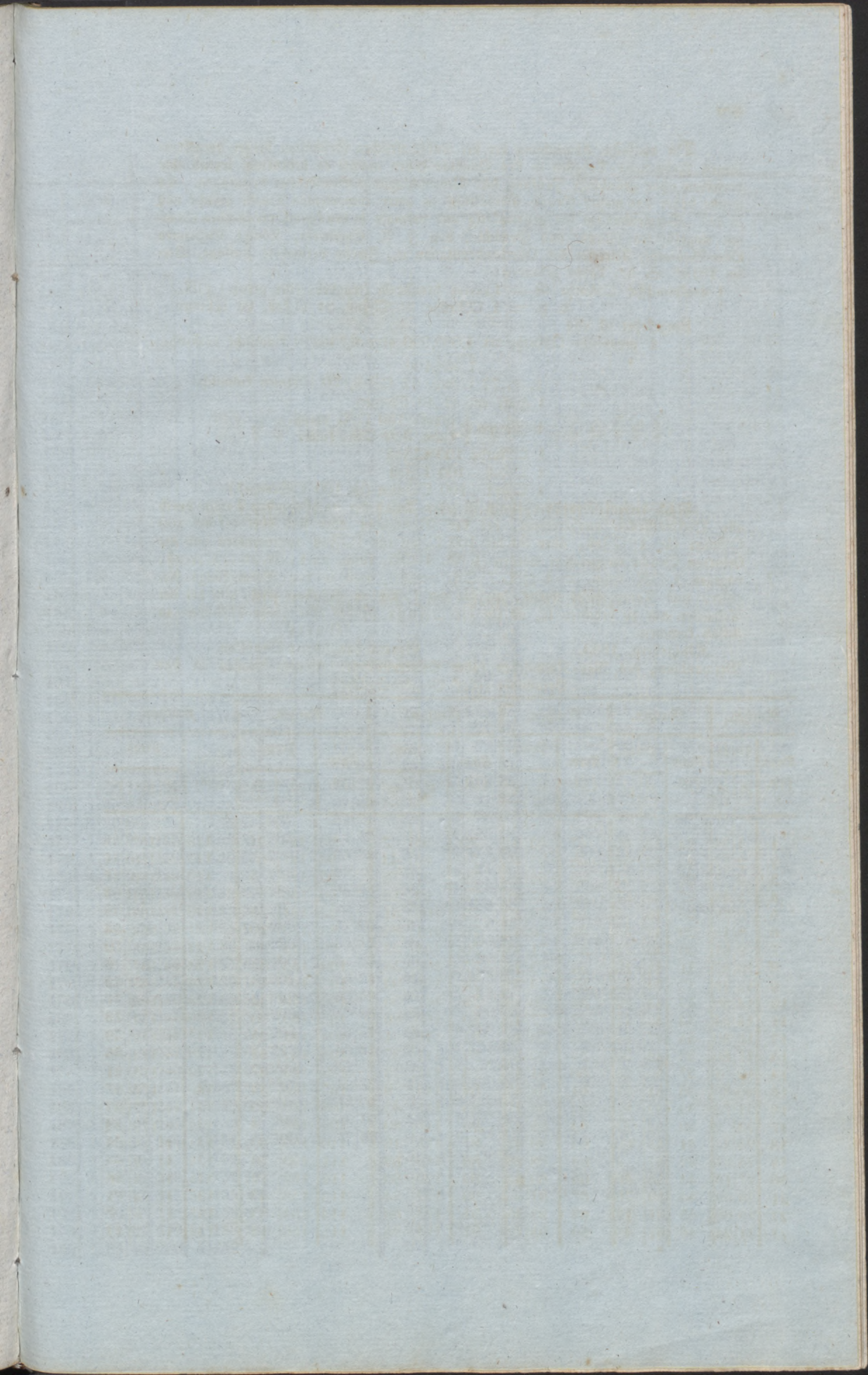
1 Hufe enthält 30 Morgen
1 Morgen { preuß. 180 □R. preuß.
kulm. 300 □R. kulm.
1 □Ruthe 100 □Fuß
1 □Fuß 100 □Zoll
1 □Zoll 100 □Linien (zu 100 □Scrupel.)

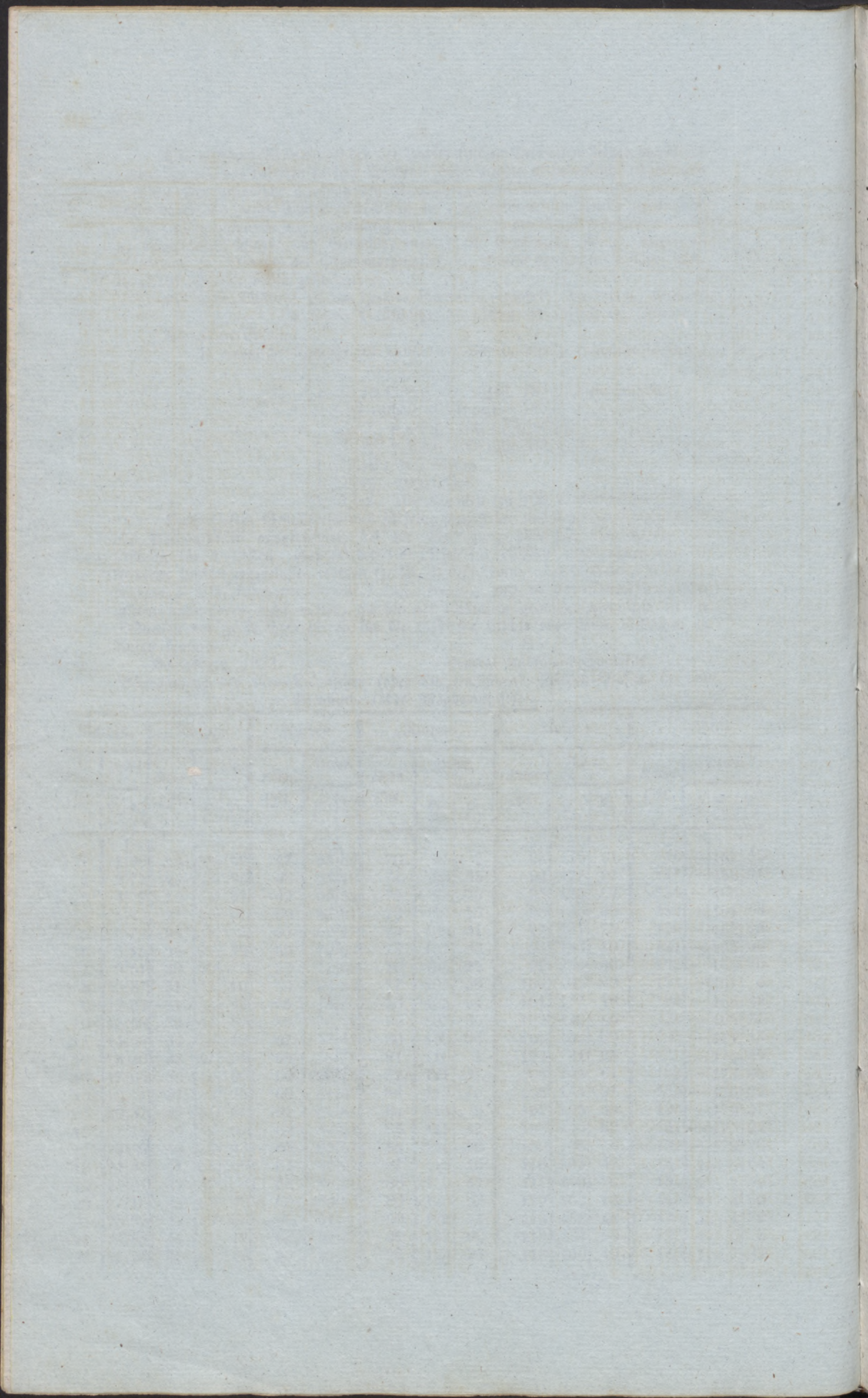
Nach diesem Grundverhältniß ist jeder Ansatz der nachstehenden Tafeln durch alle Decimalstellen ausgerechnet, bei der Eintragung aber sind über 50 bis 100 □Linien für 1 □Zoll, über 50 bis 100 □Zoll für 1□Fuß angenommen und die kleineren Brüche weggelassen worden (z. B. 1 □R. kulm. = 1 □R. 36 □F. preuß., dagegen 3 □R. kulm. = 4 □R. 7 □F. preuß.), weil in den Vermessuugs-Registern und Taxen nicht weiter, als bis auf □Ruthen gerechnet wird, also bei der Reduction nur zu beachten ist, ob für die □Fuße Nichts oder ganze □Ruthen in Ansatz kommen.

Queis,
Königsberg, 1833. General-Landschafts-Syndikus.

Verwandlung des Neu-Kulmischen (oder Ostpreußischen) Flächen-Maßes in das Preußische (oder Magdeburgische).

Ruthen.			Ruthen.			Ruthen.			Ruthen.			Ruthen.			Ruthen.			
Kulm. □R.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.
1	1	36	24	32	60	47	63	84	70	95	7	93	126	31	116	—	157	55
2	2	72	25	33	95	48	65	19	71	96	43	94	127	67	117	—	158	91
3	4	7	26	35	31	49	66	55	72	97	79	95	129	3	118	—	160	27
4	5	43	27	36	67	50	67	91	73	99	15	96	130	39	119	–	161	63
5	6	79	28	38	3	51	69	27	74	100	51	97	131	75	120	–	162	98
6	8	15	29	39	39	52	70	63	75	101	86	98	133	10	121	—	164	34
7	9	51	30	40	75	53	71	98	76	103	22	99	134	46	122	—	165	70
8	10	87	31	42	10	54	73	34	77	104	58	100	135	82	123	—	167	6
9	12	22	32	43	46	55	74	70	78	105	94	101	137	18	124	—	168	42
10	13	58	33	44	82	56	76	6	79	107	30	102	138	54	125	—	169	77
11	14	94	34	46	18	57	77	42	80	108	66	103	139	89	126	—	171	13
12	16	30	35	47	54	58	78	78	81	110	1	104	141	25	127	—	172	49
13	17	66	36	48	90	59	80	13	82	111	37	105	142	61	128	—	173	85
14	19	1	37	50	25	60	81	49	83	112	73	106	143	97	129	—	175	21
15	20	37	38	51	61	61	82	85	84	114	9	107	145	33	130	–	176	57
16	21	73	39	52	97	62	84	21	85	115	45	108	146	69	131	—	177	92
17	23	9	40	54	33	63	85	57	86	116	80	109	148	4	132	—	179	28
18	24	45	41	55	69	64	86	92	87	118	16	110	149	40	133	1	—	64
19	25	81	42	57	4	65	88	28	88	119	52	111	150	76	134	1	2	—
20	27	16	43	58	40	66	89	64	89	120	88	112	152	12	135	1	3	36
21	28	52	44	59	76	67	91	—	90	122	24	113	153	48	136	1	4	71
22	29	88	45	61	12	68	92	36	91	123	60	114	154	83	137	1	6	7
23	31	24	46	62	48	69	93	72	92	124	95	115	156	19	138	1	7	43

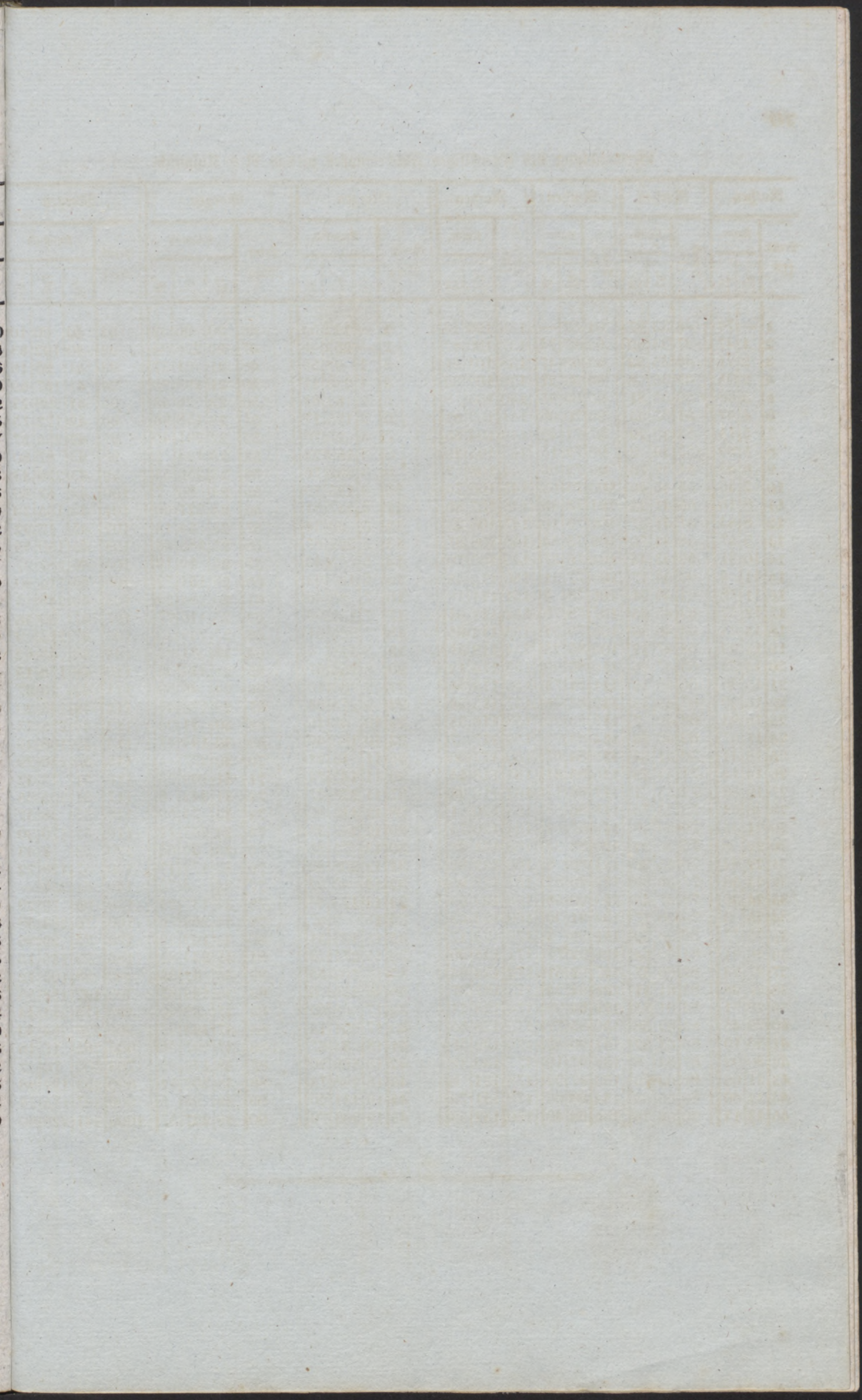


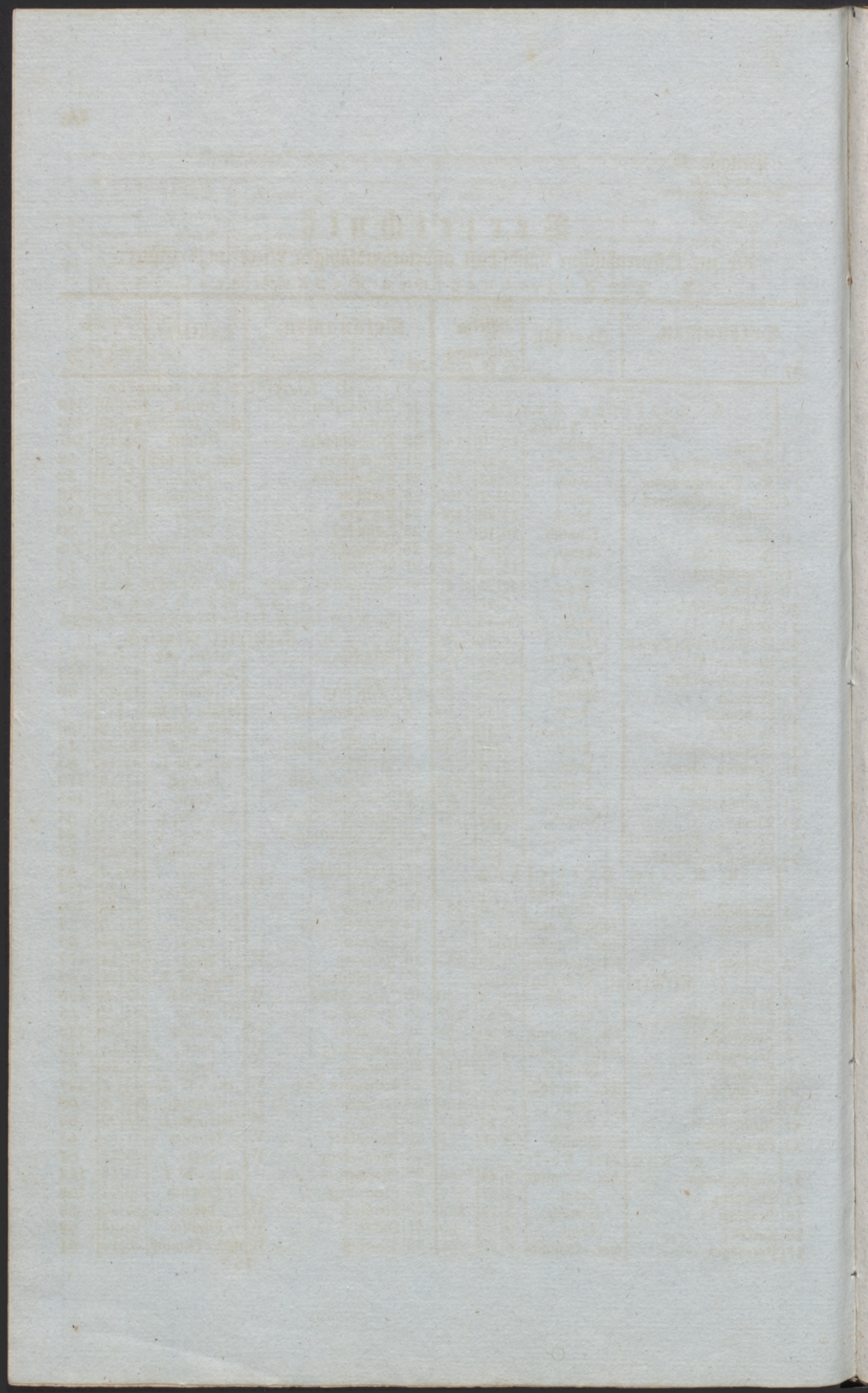


Ruthen				Ruthen				Ruthen				Morgen				Morgen				Hufen			
Kulm. □R.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. □R.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. Mg.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. Mg.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.	Kulm. Hufen.	Preuß. Mg.	Preuß. □R.	Preuß. □F.
139	1	8	79	195	1	84	85	251	1	160	91	1	2	47	46	57	129	5	15	1	67	163	76,40
140	1	10	15	196	1	86	21	252	1	162	27	2	4	94	92	58	131	52	61	2	135	147	53
141	1	11	51	197	1	87	56	253	1	163	62	3	6	142	38	59	133	100	7	3	203	131	29
142	1	12	86	198	1	88	92	254	1	164	98	4	9	9	84	60	135	147	53	4	271	115	6
143	1	14	22	199	1	90	28	255	1	166	34	5	11	57	29	61	138	14	99	5	339	98	82
144	1	15	58	200	1	91	64	256	1	167	70	6	13	104	75	62	140	62	45	6	407	82	58
145	1	16	94	201	1	93	—	257	1	169	6	7	15	152	21	63	142	109	90	7	475	66	35
146	1	18	30	202	1	94	36	258	1	170	41	8	18	19	67	64	144	157	36	8	543	50	11
147	1	19	65	203	1	95	71	259	1	171	77	9	20	67	13	65	147	24	82	9	611	33	88
148	1	21	1	204	1	97	7	260	1	173	13	10	22	114	59	66	149	72	28	10	679	17	64
149	1	22	37	205	1	98	43	261	1	174	49	11	24	162	5	67	151	119	74	11	747	1	40
150	1	23	73	206	1	99	79	262	1	175	85	12	27	29	51	68	153	167	20	12	814	165	17
151	1	25	9	207	1	101	15	263	1	177	21	13	29	76	96	69	156	34	66	13	882	148	93
152	1	26	45	208	1	102	50	264	1	178	56	14	31	124	42	70	158	82	12	14	950	132	70
153	1	27	80	209	1	103	86	265	1	179	92	15	33	171	88	71	160	129	57	15	1018	116	46
154	1	29	16	210	1	105	22	266	2	1	28	16	36	39	34	72	162	177	3	16	1086	100	22
155	1	30	52	211	1	106	58	267	2	2	64	17	38	86	80	73	165	44	49	17	1154	83	99
156	1	31	88	212	1	107	94	268	2	4	—	18	40	134	26	74	167	91	95	18	1222	67	75
157	1	33	24	213	1	109	30	269	2	5	35	19	43	1	72	75	169	139	41	19	1290	51	52
158	1	34	59	214	1	110	65	270	2	6	71	20	45	49	18	76	172	6	87	20	1358	35	28
159	1	35	95	215	1	112	1	271	2	8	7	21	47	96	63	77	174	54	33	21	1426	19	4
160	1	37	31	216	1	113	37	272	2	9	43	22	49	144	9	78	176	101	79	22	1494	2	81
161	1	38	67	217	1	114	73	273	2	10	79	23	52	11	55	79	178	149	25	23	1561	166	57
162	1	40	3	218	1	116	9	274	2	12	15	24	54	59	1	80	181	16	70	24	1629	150	34
163	1	41	39	219	1	117	44	275	2	13	50	25	56	106	47	81	183	64	16	25	1697	134	10
164	1	42	74	220	1	118	80	276	2	14	86	26	58	153	93	82	185	111	62	26	1765	117	86
165	1	44	10	221	1	120	16	277	2	16	22	27	61	21	39	83	187	159	8	27	1833	101	63
166	1	45	46	222	1	121	52	278	2	17	58	28	63	68	85	84	190	26	54	28	1901	85	39
167	1	46	82	223	1	122	88	279	2	18	94	29	65	116	31	85	192	74	—	29	1969	69	16
168	1	48	18	224	1	124	24	280	2	20	29	30	67	163	76	86	194	121	46	30	2037	52	92
169	1	49	54	225	1	125	59	281	2	21	65	31	70	31	22	87	196	168	92	40	2716	70	56
170	1	50	89	226	1	126	95	282	2	23	1	32	72	78	68	88	199	36	37	50	3395	88	20
171	1	52	25	227	1	128	31	283	2	24	37	33	74	126	14	89	201	83	83	60	4074	105	84
172	1	53	61	228	1	129	67	284	2	25	73	34	76	173	60	90	203	131	29	70	4753	123	48
173	1	54	97	229	1	131	3	285	2	27	9	35	79	41	6	91	205	178	75	80	5432	141	12
174	1	56	33	230	1	132	39	286	2	28	44	36	81	88	52	92	208	46	21	90	6111	158	76
175	1	57	68	231	1	133	74	287	2	29	80	37	83	135	98	93	210	93	67	100	6790	176	40
176	1	59	4	232	1	135	10	288	2	31	16	38	86	3	43	94	212	141	13				
177	1	60	40	233	1	136	46	289	2	32	52	39	88	50	89	95	215	8	59				
178	1	61	76	234	1	137	82	290	2	33	88	40	90	98	35	96	217	56	4				
179	1	63	12	235	1	139	18	291	2	35	24	41	92	145	81	97	219	103	50				
180	1	64	48	236	1	140	53	292	2	36	59	42	95	13	27	98	221	150	96				
181	1	65	83	237	1	141	89	293	2	37	95	43	97	60	73	99	224	18	42				
182	1	67	19	238	1	143	25	294	2	39	31	44	99	108	19	100	226	65	88				
183	1	68	55	239	1	144	61	295	2	40	67	45	101	155	65	200	452	131	76				
184	1	69	91	240	1	145	97	296	2	42	3	46	104	23	10	300	679	17	64				
185	1	71	27	241	1	147	33	297	2	43	38	47	106	70	56	400	905	83	52				
186	1	72	62	242	1	148	68	298	2	44	74	48	108	118	2	500	1131	149	40				
187	1	73	98	243	1	150	4	299	2	46	10	49	110	165	48	600	1358	35	28				
188	1	75	34	244	1	151	40	300	2	47	46	50	113	32	94	700	1584	101	16				
189	1	76	70	245	1	152	76					51	115	80	40	800	1810	167	4				
190	1	78	6	246	1	154	12					52	117	127	86	900	2037	52	92				
191	1	79	42	247	1	155	47					53	119	175	32	1000	2263	118	80				
192	1	80	77	248	1	156	83					54	122	42	78								
193	1	82	13	249	1	158	19					55	124	90	23								
194	1	83	49	250	1	159	55					56	126	137	69								

Verwandlung des Preußischen Flächenmaßes in das Neu-Kulmische.

Ruthen			Ruthen			Ruthen			Ruthen			Morgen				Morgen				Morgen			
Preuß. □R.	Kulm. □R.	Kulm. □F.	Preuß. □R.	Kulm. □R.	Kulm. □F.	Preuß. □R.	Kulm. □R.	Kulm. □F.	Preuß. □R.	Kulm. □R.	Kulm. □F.	Preuß. Morg.	Kulmisch Mg.	Kulmisch □R.	Kulmisch □F.	Preuß. Morg.	Kulmisch Mg.	Kulmisch □R.	Kulmisch □F.	Preuß. Morg.	Kulmisch Mg.	Kulmisch □R.	Kulmisch □F.
1	—	74	46	33	87	91	67	—	136	100	13	1	—	132	53	46	20	96	32	91	40	60	10
2	1	47	47	34	60	92	67	74	137	100	87	2	—	265	6	47	20	228	84	92	40	192	63
3	2	21	48	35	34	93	68	47	138	101	61	3	1	97	59	48	21	61	37	93	41	25	16
4	2	95	49	36	8	94	69	21	139	102	34	4	1	230	11	49	21	193	90	94	41	157	69
5	3	68	50	36	81	95	69	95	140	103	8	5	2	62	64	50	22	26	43	95	41	290	22
6	4	42	51	37	55	96	70	68	141	103	81	6	2	195	17	51	22	158	96	96	42	122	75
7	5	15	52	38	29	97	71	42	142	104	55	7	3	27	70	52	22	291	49	97	42	255	27
8	5	89	53	39	2	98	72	15	143	105	29	8	3	160	23	53	23	124	2	98	43	87	80
9	6	63	54	39	76	99	72	89	144	106	2	9	3	292	76	54	23	256	54	99	43	220	33
10	7	36	55	40	49	100	73	63	145	106	76	10	4	125	29	55	24	89	7	100	44	52	86
11	8	10	56	41	23	101	74	36	146	107	50	11	4	257	81	56	24	221	60	101	44	185	39
12	8	84	57	41	97	102	75	10	147	108	23	12	5	90	34	57	25	54	13	102	45	17	92
13	9	57	58	42	70	103	75	84	148	108	97	13	5	222	87	58	25	186	66	103	45	150	45
14	10	31	59	43	44	104	76	57	149	109	70	14	6	55	40	59	26	19	19	104	45	282	97
15	11	4	60	44	17	105	77	31	150	110	44	15	6	187	93	60	26	151	72	105	46	115	50
16	11	78	61	44	91	106	78	4	151	111	18	16	7	20	46	61	26	284	24	106	46	248	3
17	12	52	62	45	65	107	78	78	152	111	91	17	7	152	99	62	27	116	77	107	47	80	56
18	13	25	63	46	39	108	79	52	153	112	65	18	7	285	51	63	27	249	30	108	47	213	9
19	13	99	64	47	12	109	80	25	154	113	39	19	8	118	4	64	28	81	83	109	48	45	62
20	14	73	65	47	86	110	80	99	155	114	12	20	8	250	57	65	28	214	36	110	48	178	15
21	15	46	66	48	59	111	81	73	156	114	86	21	9	83	10	66	29	46	89	111	49	10	67
22	16	20	67	49	33	112	82	46	157	115	59	22	9	215	63	67	29	179	42	112	49	143	20
23	16	93	68	50	7	113	83	20	158	116	33	23	10	48	16	68	30	11	94	113	49	275	73
24	17	67	69	50	80	114	83	93	159	117	7	24	10	180	69	69	30	144	47	114	50	108	26
25	18	41	70	51	54	115	84	67	160	117	80	25	11	13	21	70	30	277	—	115	50	240	79
26	19	14	71	52	28	116	85	41	161	118	54	26	11	145	74	71	31	109	53	116	51	73	32
27	19	88	72	53	1	117	86	14	162	119	28	27	11	278	27	72	31	242	6	117	51	205	85
28	20	62	73	53	75	118	86	88	163	120	1	28	12	110	80	73	32	74	59	118	52	38	37
29	21	35	74	54	48	119	87	62	164	120	75	29	12	243	33	74	32	207	12	119	52	170	90
30	22	8	75	55	22	120	88	35	165	121	48	30	13	75	86	75	33	39	64	120	53	3	43
31	22	82	76	55	96	121	89	9	166	122	22	31	13	208	39	76	33	172	17	130	57	128	72
32	23	56	77	56	69	122	89	82	167	122	96	32	14	40	92	77	34	4	70	140	61	254	—
33	24	30	78	57	43	123	90	56	168	123	69	33	14	173	44	78	34	137	23	150	66	79	29
34	25	3	79	58	17	124	91	30	169	124	43	34	15	5	97	79	34	269	76	160	70	204	58
35	25	77	80	58	90	125	92	3	170	125	17	35	15	138	51	80	35	102	29	170	75	29	86
36	26	51	81	59	64	126	92	77	171	125	90	36	15	271	3	81	35	234	82	180	79	155	15
37	27	24	82	60	37	127	93	51	172	126	64	37	16	103	56	82	36	67	35	200	88	105	72
38	27	98	83	61	11	128	94	24	173	127	37	38	16	236	9	83	36	199	87	300	132	158	58
39	28	71	84	61	85	129	94	98	174	128	11	39	17	68	62	84	37	32	40	400	176	211	44
40	29	45	85	62	58	130	95	72	175	128	85	40	17	201	14	85	37	164	93	500	220	264	30
41	30	19	86	63	32	131	96	45	176	129	58	41	18	33	67	86	37	297	46	600	265	17	16
42	30	92	87	64	6	132	97	19	177	130	32	42	18	166	20	87	38	129	99	700	309	70	2
43	31	66	88	64	79	133	97	92	178	131	6	43	18	298	73	88	38	262	52	800	353	122	88
44	32	40	89	65	53	134	98	66	179	131	79	44	19	131	26	89	39	95	5	900	397	175	74
45	33	13	90	66	26	135	99	40	180	132	53	45	19	263	79	90	39	227	57	1000	441	228	60





Beilage D.
zu §. 32.

Verzeichniß

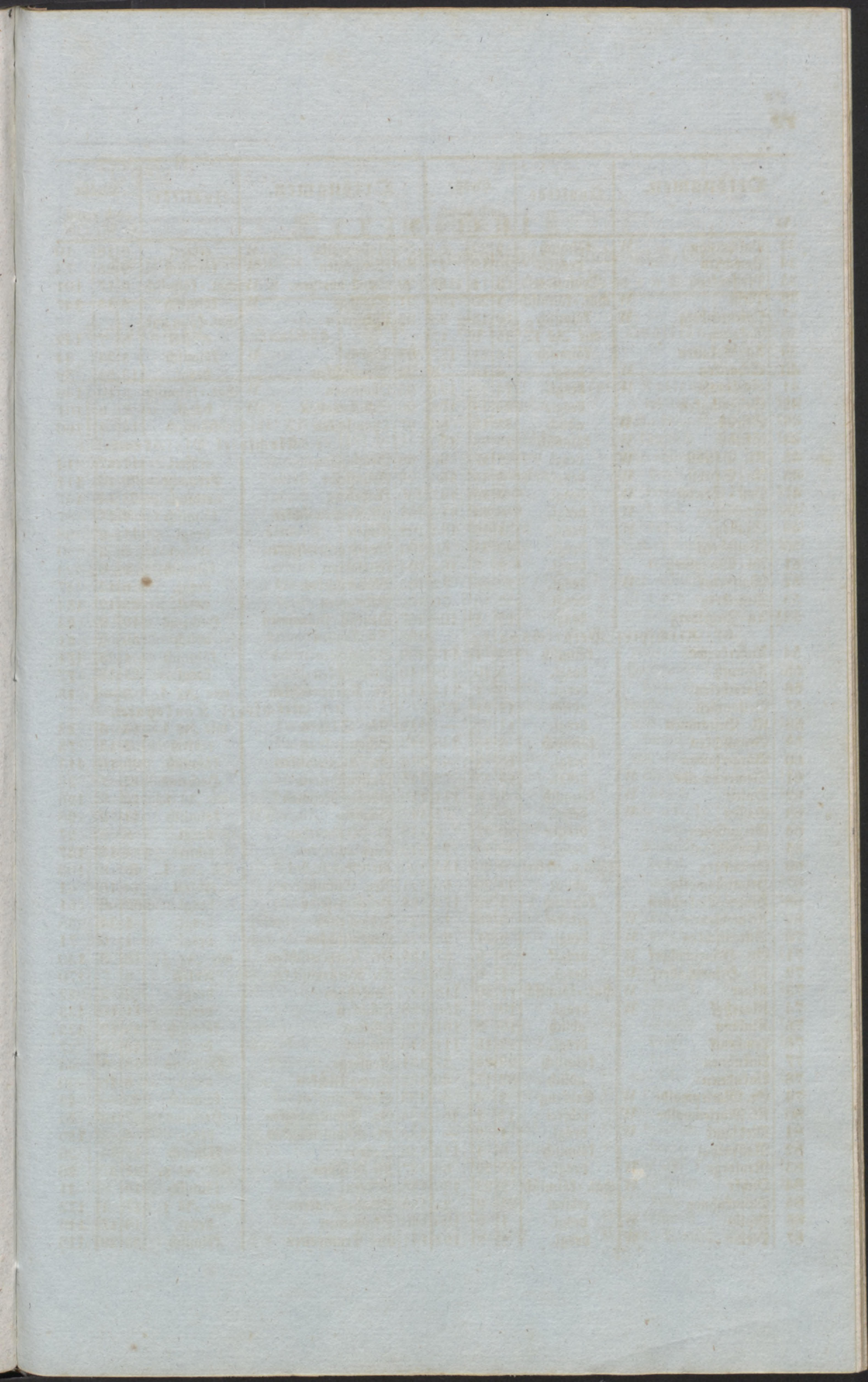
der zur Ostpreußischen Landschaft associationsfähigen Niederungs-Güter.

I. Im Angerburgschen Departement.

№	Ortsnamen	Qualität	Größe nach preuß. H.	M.	□R.
	A. Tilsiter Kreis.				
	Kirchspiel Tilsit.				
1	Campe	adlich	18	9	154
2	Campen-Wiese	Freigut	3	29	—
3	Kl. Plauschwarren	adlich	10	12	153
4	Gr. Plauschwarren	adlich	22	7	100
5	Milchbude	desgl.	24	26	158
6	Jägenberg	kölmisch	16	18	—
7	Jägerischken	desgl.	3	—	88
8	Jägerischken	erbfrei	12	4	67
9	Kallwen	desgl.	42	25	40
10	Naudwarischken	desgl.	9	26	55
11	Pokraken	desgl.	54	15	108
12	Schillgallen-Heidebruch	kölmisch	16	13	86
13	Urbanteiten	erbfrei	23	25	135
14	Neu-Wainothen	desgl.	27	28	99
15	Pogegen	desgl.	1	18	28
16	Lasdehnen	desgl.	3	15	69
17	Pellehnen	desgl.	2	16	156
18	Schaakeningken	desgl.	—	27	43
19	Ußpirden (Neu-)	desgl.	3	4	40
20	Campinischken	desgl.	3	2	134
21	Dwischaaken	desgl.	3	23	32
22	Winge	Freigut.	29	13	37
23	Wiesen v. Paßelgsnen				
24	Wiesen von Baubeln				
	B. Kreis Heidekrug.				
	a) Kirchspiel Ruß.				
1	Brionischken	adlich	2	3	145
2	Ackminge	kölmisch und chat.-kölmisch	15	22	5
3	Skirwieth	kölm. u. erbfrei	6	23	131
	b) Kirchspiel Schakuhnen.				
4	Abschrei	kölmisch	18	3	50
5	Catrinigkeiten	desgl.	4	15	147
6	Ibenhorst	kön. Forstamt.	8	20	58
7	Jodraggen	chat.-kölmisch	4	20	62
8	Nausseeden	kölmisch	9	1	115
9	Pillethkallen	chat.-kölmisch	6	5	112
10	Rewellen	desgl.	3	11	156
11	Nielischken	erbfrei	2	24	152
12	Szudereiten	kölmisch	13	21	73
	c) Kirchspiel Karkel.				
13	Augstegliehen	chat.-kölmisch	9	24	66
14	Eisenberg	desgl.	3	11	156
15	Graasten	kölmisch	5	19	139
16	Karkel	desgl.	9	6	60
17	Parrungul	chat.-kölmisch	6	17	58
	d) Kirchspiel Kalleningken.				
18	Ackelningken	erbfrei	32	20	110
19	Balzin	chat.-kölmisch	10	20	133
20	Derwellischken	kölmisch	4	15	147
21	Eglesgirren	chat.-kölmisch	3	18	62
22	Kalleningken	desgl.	2	1	52
23	Karschen	erbfrei	1	—	116
24	Kuppern	desgl.	1	—	116
25	Lukischken	desgl.	17	21	30
26	Pallugehl	chat.-kölmisch	12	1	108
27	Wittken	erbfrei	1	21	74
28	Wirschub et Lugehl	chat.-kölmisch	4	3	70
	C. Kreis Niederung.				
	Die mit W bezeichn. sind der Ueberschwemmung ausges.				
	a) Kirchspiel Neukirch.				
1	Alkneiten	erbfrei und Hochzinsdorf	37	20	133
2	Aschenberg	kölmisch	15	29	59
3	Alt-Bogdahnen	desgl., Hochz. und erbfrei	39	2	150
4	Neu-Bogdahnen	kölmisch	40	20	14
5	Bartscheiten	wie № 1.	45	19	83
6	An-Bartscheiten	kölmisch	11	12	170
7	Budehlischken	desgl.	52	10	165
8	Alt-Buttkischken	wie № 1.	20	19	44
9	Neu-Buttkischken	desgl.	20	28	44
10	Doblienen W	kölmisch	20	21	67
11	Dwarelischken	desgl.	46	3	48
12	Elendsberg W	desgl.	3	10	132
13	Gilkendorf	desgl.	19	26	103
14	Gumbelischken	desgl.	11	5	4
15	Hohenwirse	desgl.	21	14	25
16	Ibenberg W	desgl.	18	14	173
17	Jedwilleiten	wie № 3.	41	11	49
18	Johannsdorf W	kölmisch	39	6	130
19	Kreiwehlen	adlich	24	3	5
20	Lakendorf W	kölmisch	25	24	132
21	Langenberg W	desgl.	20	10	113
22	Lausberg W	desgl.	12	16	27
23	Leitwarren Lesch W	wie № 3.	34	7	127
24	Lentenbude W	kölmisch	17	8	68
25	Lessen W	wie № 1.	17	29	99
26	Lindendorf W	kölmisch	31	—	65
27	Mägdeberg W	desgl.	23	22	87
28	Motzwethen	wie № 1.	33	14	164
29	Neuendorf	kölmisch	50	21	166
30	Neukirch W	desgl.	15	16	56
31	Oschke W	kölmisch	10	24	99
32	Neufrost W	chat.-kölmisch	28	19	61

№	Ortsnamen		Qualität	Größe nach preuß. H.	M.	□R.
33	Pascheruhn	W	kölmisch	2	22	83
34	Powarzen		desgl.	20	18	17
35	Pfeifenkrug		Erbfreidorf	3	11	155
36	Plein	W	chat.-kölmisch	3	20	166
37	Polenzenberg	W	kölmisch	10	13	93
38	Rokaiten		wie № 1.	35	9	17
39	An-Rokaiten		kölmisch	13	21	177
40	Schnecken	W	desgl.	4	16	8
41	Schönrohr	W	desgl.	14	23	121
42	Selseningken		desgl.	24	13	178
43	Skirbst	W	adlich	35	18	80
44	Skirbst	W	kölmisch	16	23	120
45	Kl. Skirbst	W	desgl.	7	17	90
46	An-Skirbst	W	desgl.	4	15	156
47	Post-Skirbst	W	desgl.	4	15	147
48	Stobingen	W	desgl.	8	14	119
49	Szalloge	W	desgl.	1	10	134
50	Wolfsberg		desgl.	40	23	66
51	An-Wolfsberg		desgl.	2	7	164
52	Wolfsdorf	W	desgl.	29	26	72
53	Ziegelberg		desgl.	32	16	70
53½	An-Ziegelberg		desgl.	15	1	108
	b) Kirchspiel Heinrichswalde.					
54	Anderkurwe		kölmisch	9	1	114
55	Anmuth		desgl.	5	10	128
56	Barachelen		desgl.	9	1	114
57	Britannien		adlich	11	21	179
58	Kl. Britannien		desgl.	11	22	—
59	Brunischken		kölmisch	4	15	148
60	Bürgerhuben		desgl.	18	3	49
61	Clemenswalde	W	desgl.	14	23	72
62	Duleit	W	kölmisch	1	9	111
63	Gassen	W	desgl.	38	12	71
64	Gregulienen		desgl.	20	27	6
65	Grytischken		desgl.	30	24	79
66	Grüneberg		kölm.u. erbfrei	9	20	154
67	Heinrichswalde		adlich	43	20	69
68	Hinter-Linkuhnen		kölmisch	5	29	172
69	Ackmonienen	W	erbfrei	3	18	18
70	Bittenischken	W	desgl.	2	21	28
71	Gr. Heinrichsdorf	W	desgl.	3	2	57
72	Kl. Heinrichsdorf	W	desgl.	1	8	86
73	Klaar	W	chat.-kölmisch	11	20	118
74	Klaarhof	W	desgl.	10	3	156
75	Klubinn		adlich	16	8	161
76	Lembruck		desgl.	22	15	111
77	Linkuhnen		kölmisch	29	24	37
78	Linkuhnen		adlich	82	17	40
79	Gr. Marienwalde	W	Erbkrug	2	4	40
80	Kl. Marienwalde	W	erbfrei	12	1	161
81	Medlauck	W	desgl.	1	2	—
82	Nassenthal		kölmisch	9	1	115
83	Neusorge	W	desgl.	15	22	66
84	Oschke	W	chat.-kölmisch	2	23	136
85	Palinkuhnen		erbfrei	22	9	33
86	Piplin	W	desgl.	1	9	100
87	Pleine	W	desgl.	2	7	164

№	Ortsnamen		Qualität	Größe nach preuß. H.	M.	□R.
88	Rosenwalde	W	erbfrei	8	18	10
89	Sergehnen	W	kölmisch	9	25	73
90	Schillelwethen	W	chat.-kölmisch	6	17	101
91	Szalloge	W	kölmisch	4	15	147
92	Ußkurwen		chat.-kölm. und erbfrei	8	7	142
93	Warny	W	kölmisch	3	23	34
94	Wenzischken		desgl.	13	23	39
95	Obolienen	W	chat.-kölmisch	3	10	146
96	Schillowaiten	W	desgl.	2	6	101
97	Thunischken		kölmisch	14	4	160
	c) Kirchspiel Plaschken.					
98	Bruchhöfen		erbfrei	17	17	14
99	Grünheide		Erbpacht	20	19	111
100	Heideberg		erbfrei	23	14	147
101	Alt-Kartzewischken		kölmisch	9	17	87
102	Kutzen		desgl.	11	9	98
103	Neu-Kartzewischken		erbfrei	8	3	20
104	Leitwarren		kölmisch	9	6	29
105	Müllerischken		desgl.	6	12	47
106	Pillwarren		desgl.	25	12	153
107	Deutsch Pillwarren		Hochzins	19	9	24
108	Schillgallen		adlich	59	9	41
109	Schunehlen		kölmisch	1	3	171
110	Warrischken		desgl.	21	18	77
111	Kl. Kartzewischken		wie № 1.	3	—	15
	d) Kirchspiel Kaukehnen.					
112	Neu Sköpen		wie № 1.	14	4	33
113	Schanzenkrug		erbfrei	1	13	75
114	Gr. Algawischken		kölmisch	45	16	113
115	Baltruscheiten		Hochzins	12	7	36
116	Baltruschkehmen		wie № 1.	16	9	126
117	Baubeln	W	kölmisch	11	9	98
118	Kl. Budwethen		desgl.	8	5	27
119	Capplanischken		erbfrei	4	15	147
120	Alt Ginnischken		wie № 1.	20	8	109
121	Neu Ginnischken		erbfrei	14	18	61
122	Heinrichsfelde		desgl.	82	8	61
123	Jedwilleiten		desgl.	1	24	58
124	Kankolischken		desgl.	1	6	71
125	Gr. Kartzewischken		wie № 1.	18	8	140
126	Kl. Kartzewischken		erbfrei	6	7	170
127	Kaukehnen		desgl.	2	2	22
128	Killucken		desgl.	11	16	135
129	Lisseiten		kölmisch	49	12	125
130	Neuhof		desgl.	19	7	27
131	Neusorge		Hochzins	18	8	44
132	Perwalkischken		desgl.	6	18	30
133	Sausseningken		kölmisch	49	—	42
134	Gr. Schilleningken		Hochzins	7	14	89
135	Kl. Schilleningken		desgl.	6	3	156
136	Sellen		kölmisch	15	24	26
137	Alt Sköpen		wie № 1.	21	27	26
138	Skören		kölmisch	14	8	31
139	Skulbethwarren		wie № 1.	17	1	172
140	Skuldeinen		desgl.	14	17	116
141	Gr. Trumpeiten		kölmisch	55	29	118



№	Ortsnamen.		Qualität.	Größe nach preuß. H.	M.	□R.	№	Ortsnamen.		Qualität.	Größe nach preuß. H.	M.	□R.
142	Kl. Trumpeiten		kölmisch	17	27	66	181	Schackwiese	W	chat.-kölmisch	1	6	139
143	Usseinen	W	chat.-kölmisch	52	23	132	182	Schalteiken	W	desgl.	17	21	30
144	Warskillen		kölmisch	34	4	157	183	Gr. Schaugsten	W	erbfrei	—	27	87
145	Witzischken		Hochzins	—	20	77	184	Kl. Schaugsten	W	chat.-kölmisch	—	15	—
	e) Kirchspiel Lappienen.						185	Alt Seckenburg	W	kölmisch	7	19	150
146	Andreischken	W	kölm., erbfrei	16	7	32	186	Tawell	W	chat.-kölmisch	2	10	57
147	An der Ulpesch	W	chat.-kölmisch	16	2	132	187	Tawellningken	W	erbfrei	8	—	23
148	Endreischken	W	desgl.	31	24	42	188	Warße	W	chat.-kölmisch	5	19	3
149	Tranatenberg	W	kölmisch	8	14	22	189	Warßlauken	W	desgl.	31	25	46
150	Lappienen	W	desgl.	17	18	158		f) Grafschaft Rautenburg.					
151	Norwischeiten	W	desgl.	14	10	72	190	Aalgarten	W	Erbzinser	14	26	158
152	Aschpalten	W	erbfrei	31	21	36	191	Baubeln	W	desgl.	24	11	29
153	Eschenberg	W	chat.-kölmisch	12	18	5	192	Carlsdorf	W	desgl.	9	18	111
154	Reatischken	W	kölmisch	13	29	164	193	Degginmen	W	desgl.	24	8	161
155	Warskillen		kölmisch	7	5	7	194	Dannenberg	W	desgl.	42	19	119
156	Baumkrug	W	Erbkrug	1	29	44	195	Hohenberge	W	desgl.	16	10	69
157	Bönkenwiese	W	erbfr., chat.-k.	1	11	158	196	Joneiten	W	desgl.	57	7	57
158	Budehlischken	W	chat.-kölmisch	4	12	11	197	Kiauken	W	desgl.	63	13	11
159	Kallwellen	W	freibäuerlich	3	1	168	198	Gr. Krauleiden	W	desgl.	23	1	98
160	Elbings Colonie	W	Erbzins	32	9	154	199	Kl. Krauleiden	W	desgl.	15	12	128
161	Ellernbruch	W	chat.-kölmisch	2	1	52	200	Luppienen	W	desgl.	12	7	127
162	AltFriedrichsgraben	W	desgl. u. Erbp.	3	18	27	201	Maßrimmen	W	desgl.	44	20	150
163	Kl. Friedrichsgraben	W	kölmisch	17	23	28	202	Alt Mosteiten	W	desgl.	30	25	115
164	Ginkelsmittel	W	erbfrei	11	20	66	203	Neu Mosteiten	W	desgl.	12	24	121
165	Jodgallen	W	desgl.	9	15	121	204	Mühlenmeisterischken	W	desgl.	17	27	9
166	Johanns Eßer	W	chat.-kölmisch	—	16	62	205	Nausseeden	W	desgl.	6	23	131
167	Jwenberg	W	desgl.	5	24	27	206	Alt Norweischen	W	desgl.	15	21	120
168	Kastaunen	W	freibäuerlich	4	4	104	207	Neu Norweischen	W	desgl.	13	15	35
169	Gr. Kryßahnen	W	desgl. u. erbfr.	16	25	178	208	Kl. Norweischen	W	desgl.	4	15	147
170	Kl. Kryßahnen	W	kölmisch	2	12	78	209	Oßnaggern	W	desgl.	22	13	89
171	Kumßoge	W	chat.-kölmisch	—	16	62	210	Prudimmen	W	desgl.	16	24	2
172	Labegraschen	W	erbfrei	4	9	84	211	Ragging	W	desgl.	10	22	149
173	Kl. Lappienen	W	chat.-kölmisch	5	5	48	212	Rucken	W	desgl.	14	21	74
174	Lindendorf	W	desgl.	—	15	58	213	Alt Schemeiten	W	desgl.	15	14	77
175	Loheden	W	Erbpacht	1	3	172	214	Neu Schemeiten	W	desgl.	28	14	95
176	Packieser	W	chat.-kölmisch	10	—	21	215	Schupinnen	W	desgl.	11	9	99
177	Packuß	W	desgl.	16	29	58	216	Schönwiese	W	gräfl. Vorw.	18	3	50
178	Polentzhof	W	kölmisch	27	1	48	217	Reatischken	W	desgl.	13	17	82
179	Prudimmen	W	chat.-kölmisch, Erbp. u. erbfr.	5	25	22	218	Andreischken	W	desgl.	15	25	66
180	Rogainen	W	chat.-kölmisch	8	29	146	219	Rautenburg	W	Hauptgut	93	7	36

II. Im Mohrungenschen Departement.

№	Ortsnamen	Qualität	H.	M.	□R.	№	Ortsnamen	Qualität	H.	M.	□R.
	Von der Elbinger Niederung.						Abbau Friedrichshorst	desgl.	7	16	90
1	Von den Powunden-Neu-Dollstädtschen Gütern,	adlich	66	17	171		Rodeland	desgl.	2	2	139
	Dazu die Neu-Dollstädtschen Erbpachts-Ländereien	desgl.	78	3	101		Neu-Drausenau und Neu-Frausenau	desgl.	9	8	58
2	Campenau	desgl.	16	4	76	5	Langereihe } nebst den Strauch- u. Rohr-Kampen	desgl.	9	1	115
3	Stümswalde	desgl.	43	9	163	6	Kleppe }	desgl.	3	4	94
4	Von den Wieseschen Gütern, u. zwar Kl. Marwitz, zum Theil,	desgl.	7	20	22	7	Ein Theil von Hannsdorf	desgl.	15	24	25
						8	Von Weeskendorf	kölmisch	1	3	172

Beilage E.
zu §. 43.

Entwickelung der Verhältnisse zur Veranschlagung des Ackerbaues, der Viehzucht und Lohnausgaben des adl. Gutes Althof.	Haupt-Flächen.		Davon sind gewürdigt zur							
			1ten Cl.		2ten Cl.		3ten Cl.		4ten Cl.	
			Nach Preußischem Maße.							
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.
Nach dem Classifications-Register sind an **Acker im Felderumlauf**, außer den von Gutsleuten benutzten Ländereien, in allen 12 Schlägen	720	—	120	—	240	—	240	—	120	—
Das Gartenland ist nach dem Veranschlag.-Prot. eben hinreichend für den Bedarf.										
Wegen unvollständiger Durchführung der Fruchtwechsel-Wirthschaft geschieht die Veranschlagung in 3 Feldern. Es geht daher ⅓ auf Brache . . .	240	—	40	—	80	—	80	—	40	—
und es bleiben jährlich zu besäen	480	—	80	—	160	—	160	—	80	—
Wiesen — außer den von Gutsleuten benutzten — 1) eine jährliche, zweischnittige Flußwiese von	80	—	—	—	40	—	40	—	—	—
2) einschnittige, Brache haltende Feldwiesen	300	—	—	—	60	—	180	—	60	—
Davon ⅓ auf Brache mit .	100	—	—	—	20	—	60	—	20	—
und jährlich zu hauen . . .	200	—	—	—	40	—	120	—	40	—

Heugewinn.

40	M. zweischnittige Flußwiesen	2ter Cl.	geben zu 16 Ctr.	.	640 Ctr. Heu.
40	• dergl.	3ter Cl.	• zu 11 •	.	440 • •
40	• einschnittige Feldwiesen	2ter Cl.	• zu 11 •	.	440 • •
120	• dergl.	3ter Cl.	• zu 8 •	.	960 • •
40	• dergl.	4ter Cl.	• zu 5 •	.	200 • •
					= 2,680 Ctr. Wiesenheu.

Zum Kleebau in der Brache darf nichts mehr, als ⅛ der jährlich zu düngenden Ackerfläche veranschlagt werden. Dieses beträgt nach dem Folgenden 50 M. 134 □R.
Nach Abzug von $1/20$ zum Saatgewinne mit
2 M. 97 □R., bleiben, verhältnißmäßig vertheilt,

9 • 115 •	1ter Classe	zu 16 Ctr.	=	154 Ctr. Kleeheu,
19 • 51 •	2ter Cl.	zu 13 •	=	251 • •
19 • 51 •	3ter Cl.	zu 9 •	=	173 • •
= 50 M. 134 □R.			=	578 Ctr. Kleeheu.

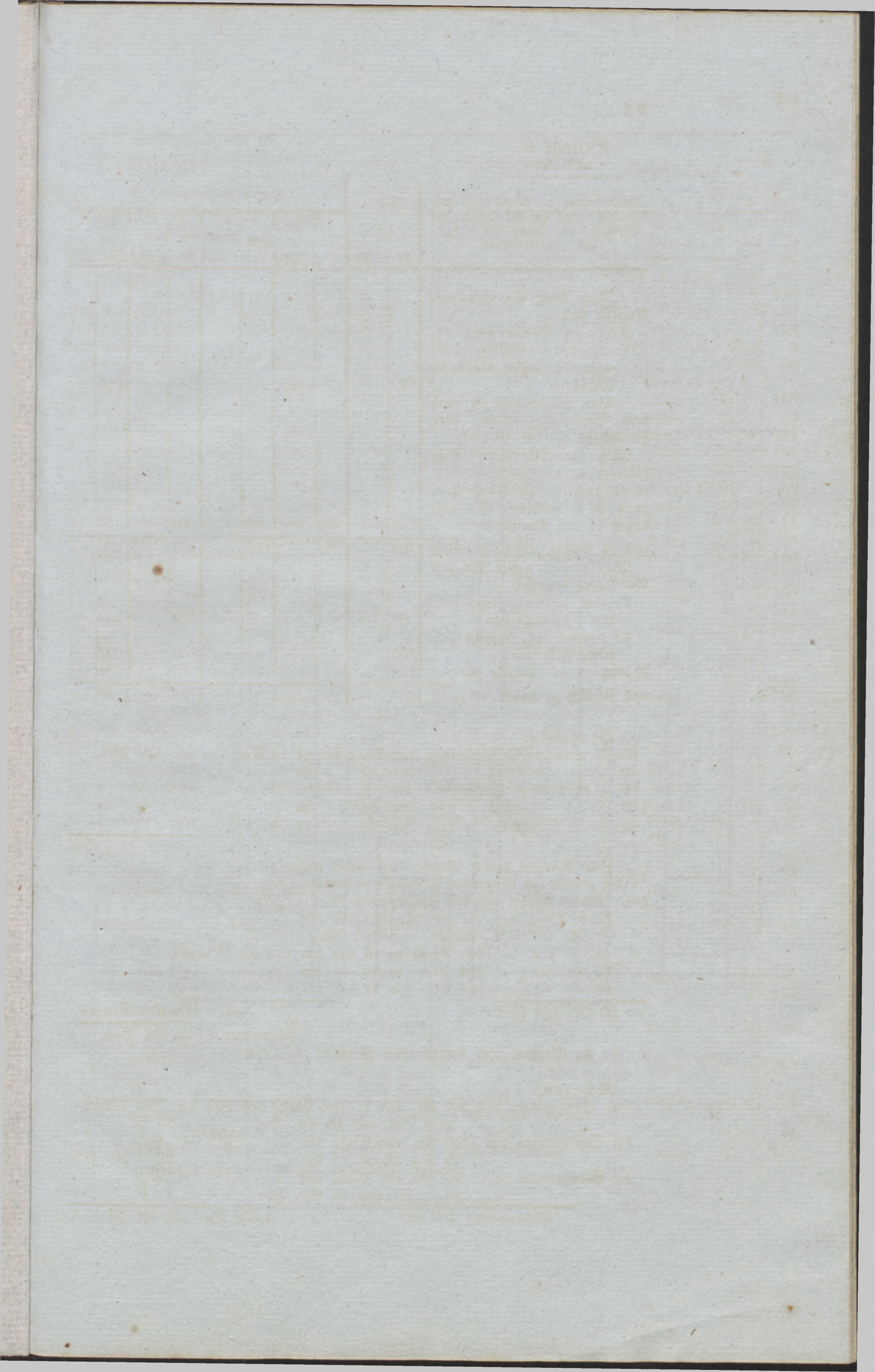
Zusammen 3,258 Ctr. Heu.

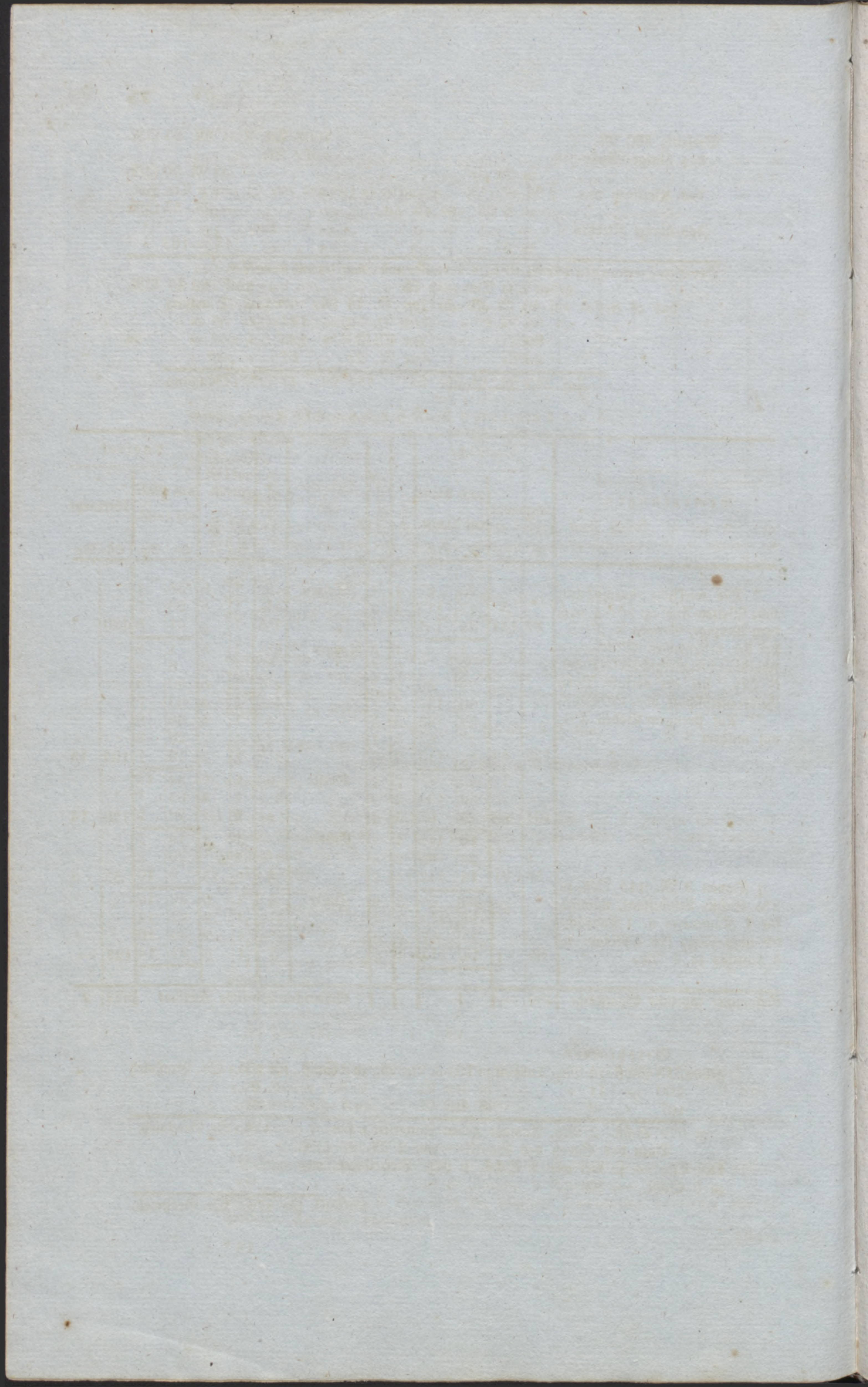
An Deputat- und Kalende-Heu ist nichts abzuziehen.

Düngung.

conf pag 11

Der Strohgewinn von 240 M. 1ter u. 2ter Classe und 960 Ctr. Heu düngen zu 4 M. und 16 Ctr. Heu		• 60 M.
der Strohgewinn von 160 M. 3ter Classe und . . 465 • Heu zu 5½ M. u. 16 Ctr. •		29 • 16 □R.
der Strohgewinn von 80 M. 4ter Classe und . . 183 • Heu zu 7 M. und 16 Ctr. Heu		11 • 77 •
Seitenbetrag 480 M.	1,608 Ctr.	100 M. 93 □R.





Vorseitig 480 M. . . . . 1608 Ctr. 100 M. 93 □R.
das übrige Wiesenheu . . . . 1072 Ctr.
zu 32 Ctr. . . . . 33 M. 90 □R.
das Kleestroh von . 2 M. 97 □R. Saatklee in 1ter und 2ter Cl. und 5 Ctr. Heu.
zu 8 M. und 16 Ctr. . . . . . . — M. 57 □R.
das übrige Kleeheu . . . . 573 Ctr.
zu 32 Ctr. . . . . 17 „ 163 „

Der Strohgewinn von 482 M. 97 □R. Getreide und Saatklee und 3258 Ctr. Heu
geben also Düngung für . . . . 152 M. 43 □R.
und es treffen auf 40 M. Brache 1ter Cl. 25 M. 67 □R. Düngung
„ 80 „ „ 2ter Cl. 50 „ 134 „ „
„ 80 „ „ 3ter Cl. 50 „ 135 „ „
„ 40 „ „ 4ter Cl. 25 „ 67 „ „

Auf 240 M. Brache = 152 M. 43 □R. Düngung.

Aussaat und Körnerertrag.

Bemerkungen.	Saatfläche überhaupt		Saatfläche nach Classe und Tracht.		Classe.	Misttracht.	Getreide-Art.	Ertragskorn	Einfall auf 1 M. preuß.		Aussaat nach Classe und Tracht.		Aussaat überhaupt	
	M.	□R.	M.	□R.					Schfl.	Metzen.	Sfl.	Mtz.	Sfl.	Mtz.
* Die wirkliche durchschnitt-			25	67	1	1	Weizen	5	1	8	38	1		
liche Weizen-Aussaat betrug nach			13	113	1	3		4½	1	8	20	7		
dem Auszuge, Beilage X. Nr. ꝛc.,	83	131	44	131	2	1		4½	1	6	61	8	120	*
bei der bestehenden 12schlägigen			1	—	1	3	Roggen **	4¾	1	8	1	8		
Fruchtwechselwirthschaft 64 Schfl.			6	3	2	1		5	1	6	8	4		
6 Mtz., bei der vorigen Drei-			29	46	2	3		4½	1	6	40	3		
Felderwirthschaft aber 120 Schfl.			50	135	3	1		4½	1	4	63	7		
** Auf strengem Boden 4½,			29	45	3	3		4	1	4	36	9		
auf mildem 5 K.			25	67	4	1		4	1	2	28	9		
	156	49	14	113	4	3		3½	1	2	16	7	194	15
			25	67	1	2	Gerste	6	1	6	34	14		
			50	134	2	2		5½	1	4	63	7		
	101	88	25	67	3	2		5	1	2	28	9	126	14
			14	113	1	4	Erbsen	5	1	2	16	7		
			29	46	2	4		4½	1	—	29	4		
† Davon 3 M. 115 □R. zu	58	91	14	112	†3	4		4	—	14	9	10	55	5
2½ Schfl. Leinbeisaat, nämlich			25	68	3	2	Hafer	4	1	9	39	10		
für 1 Kämmerer u. 1 Kuhpäch-			14	113	3	4		3½	1	9	22	14		
ter zu 8 Mtz., für 2 Mägde u.			25	67	4	2		3½	1	9	39	10		
4 Knechte zu 4 Mtz.	80	1	14	113	4	4		3	1	9	22	14	125	—
Gesammte jährliche Saatfläche	480	—					Gesammte jährliche Aussaat						622	2

Strohfutter.

geben 313 Schfl. 15 Mtz. Aussaat in 1ter u. 2ter Cl., zu 3 Schfl., für 104,6 St. Großvieh
200 „ 11 „ „ in 3ter Cl. zu 4 „ „ 50,2 „ „
107 „ 8 „ „ in 4ter Cl. zu 5 „ „ 21,5 „ „

= 622 Schfl. 2 Mtz. Aussaat geben Futterstroh für . . 176,3 St. Großvieh .
Dazu das Stroh des Saatklees von 2 M. 97 □R.
1ter Cl., — so viel wie 3 Schfl. 6 Mtz. Getreideaussaat,
zu 6 Schfl. —, für . . . . 0,6 „ „

Summa für 176,9 St. Großvieh.

Weide.

149 M. 46 □R. Brachäcker 1ter, 2ter und 3ter Cl. (nach Abzug der zum Kleebau angenommenen 50 M. 134 □R.) geben zu $4^1/_2$ M. 33,2 Kuhweiden.
40 = — = Brachäcker 4ter Cl., zu 9 M., ... 4,4 =
20 = — = Brachwiesen 2ter Cl., zu $1^1/_4$ M., ... 16 =
60 = — = dergl. 3ter Cl., zu 2 M., ... 30 =
20 = — = dergl. 4ter Cl., zu M., ... 5 =

Ferner weiset das ökonomische Gutachten nach:
im Roßgarten am Flusse von 45 M., zu $1^1/_4$ M., ... 36 =
im Kälbergarten von 12 M., zu $1^1/_4$ M., ... 9,6 =
in der nassen Kuhweide von 48 M., zu 2 M., ... 24 =
in dem aus Laub- und Nadelholz gemischten Walde
von . . . . 887 M. 35 □R.
nebst den Ellern- und Birken-Brüchen von 172 = 140 =
= 1059 M. 175 □R.
wovon $^1/_6$ auf Schonung abgeht mit 176 = 119 =
und zur Weide bleiben . . . . . 883 M. 56 □R.
zu $3^1/_2$ M. . . . . 252,2 =

Summa 410,4 Kuhweiden.

Viehstand.

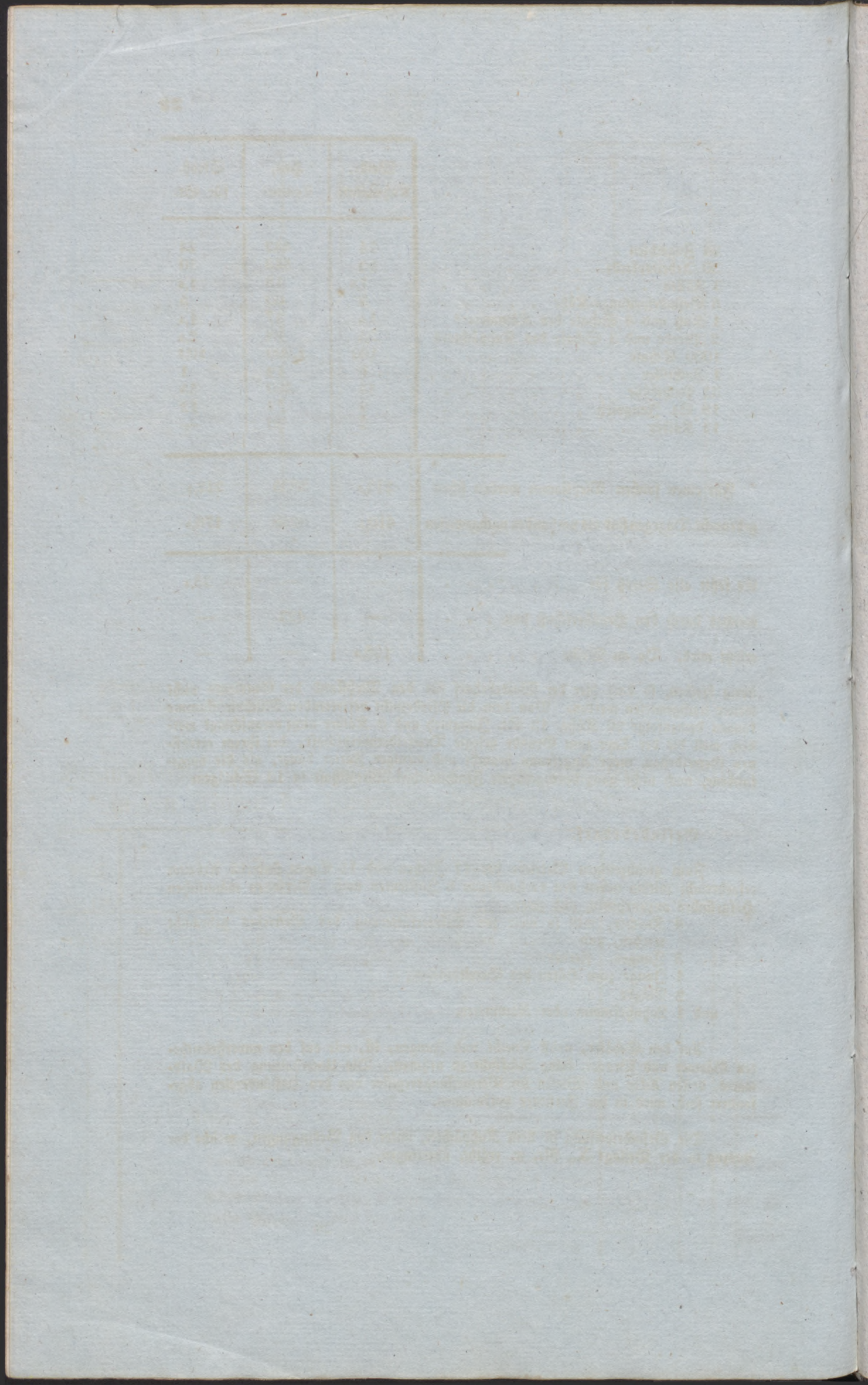
1) **Betriebvieh.** Da der Acker weder bergig, noch steinig, in 3ter und 4ter Classe leicht, in 1ter und 2ter Cl. aber mittelmäßig gebunden ist, so werden zur Bestellung der 310 Schfl. 11 Mtz. Aussaat in 3ter und 4ter Cl. 60 Schfl. auf eine Zoche, also . . . . $5^1/_6$ Zochen
und zur Bestellung der 313 Schfl. 15 Mtz. Aussaat in 1ter u. 2ter Cl.
der Mittelsatz von 54 Schfl. auf eine Zoche, folglich . . . $5^5/_6$ =
überhaupt . 11 Zochen.
angenommen. Auf jede Zoche werden $2^1/_2$ Pferde berechnet, weil das Gut 12 Meilen vom Absatzort entfernt ist und der Weg dahin erst bei N. die Kunststraße erreicht. Hiernach sind zum Wirthschafts-Betriebe, mit dem grundsätzlichen $^1/_{10}$ an Reserve und Zuzucht,
24 Ochsen, 30 Pferde, 3 Füllen,
und an Acker- und Fahrgeräth
11 Zochen, 11 Eggen, 6 Wagen, 9 Schlitten
erforderlich.

2) **Nutzvieh.** Der vorhandene und durchschnittlich seit 3 Jahren im Gute ernährte Viehstamm beträgt nach dem Besatz-Verzeichnisse, dem Befunde der Commission und dem Zeugenverhöre

16 Ochsen		
20 Arbeitspferde		
6 Stallpferde. So viel wie 9 Kühe		
12 Zuchstuten = — 18 =		
18 zwei- und dreijährige Füllen =		18 St. Jungvieh
11 jüngere Füllen =		11 Kälber
1000 Schafe		
4 Küchenkühe = 4 =		
4 Gesindespeisungskühe = 4 =		
30 Pachtkühe = 30 =		
1 Stier	1 Stier	
12 St. Jungvieh =		12 Stück Jungvieh
9 Kälber =		9 Kälber
Dazu 2 Kühe des Schäfers = 2 Kühe		

Hiernach kann ein vorhandener
und stellvertretender Nutzvieh-
Stamm von 1000 Schafen, 67 Kühen, 1 Stier, 30 St. Jungvieh und 20 Kälbern
oder 66 Kühen, 2 Stieren ꝛc.
veranschlagt werden, so weit nicht die folgende **Futtervertheilung** eine geringere Annahme begründet.

Weide.



	Weide. Kuhweiden.	Heu. Centner.	Stroh. für St.
24 Zugochsen	24	432	24
30 Arbeitspferde	30	540	30
3 Füllen	1,5	18	1,5
5 Gesindespeisungs-Kühe	5	60	5
1 Kuh und 4 Schafe des Kämmerers	1,4	17	1,4
2 Pferde und 3 Schafe des Kuhpächters	2,3	28	2,3
1000 Schafe	100	1,200	100
1 Zuchtstier	1	12	1
35 Pachtkühe	35	420	35
18 St. Jungvieh	9	72	12
12 Kälber	3	36	—
Für einen solchen Viehstamm werden schon	212,2	2835	212,2
gebraucht. Dagegen sind als vorhanden nachgewiesen	410,4	3258	176,9
Es fehlt also Stroh für	—	—	35,3
welches durch den Heuüberschuß von. . . .	—	423	—
ersetzt wird. Da an Weide	198,2	—	—

übrig bleiben, so darf hier der Weidebedarf für den Viehstand der Gutsleute nicht weiter nachgewiesen werden. Von dem die Pferdezucht vertretenden Milchviehstamme können demzufolge 26 Kühe, 12 St. Jungvieh und 8 Kälber nicht veranschlagt werden, weil die der Taxe zum Grunde gelegte Dreifelderwirthschaft, bei ihrem extensiven Getreidebau, mehr Angespann braucht und weniger Futter bauet, als die vorgefundene, noch nicht ganz durchgeführte Fruchtwechsel-Wirthschaft in 12 Schlägen.

Gesindebedarf.

Zum gleichzeitigen Betriebe der 11 Zochen und 11 Eggen sind 15 Arbeiter erforderlich, mithin neben den vorhandenen 8 Instleuten noch 7 Personen männlichen Hofgesindes anzunehmen, und zwar

4 Knechte, weil so viele zur Winterfütterung des Betriebes gebraucht werden, und
3 Jungen. Ferner
1 Junge zum Hüten des Betriebviehes;
2 Mägde
und 1 Lohnhofmann oder Kämmerer.

Auf den Schäfer, nebst Knecht und Jungen, ist, wie auf den unverheiratheten Gärtner und Brauer, keine Rücksicht zu nehmen. Die Unterhaltung des Waldwarts, dessen Acker und Wiesen im Vermessungsregister von den Hofländereien abgesondert sind, wird in der Forsttaxe vorkommen.

Die Gesindespeisung ist dem Kuhpächter, unter den Bedingungen, welche der Auszug in der Beilage X., Nr. ꝛc. ergibt, übertragen.

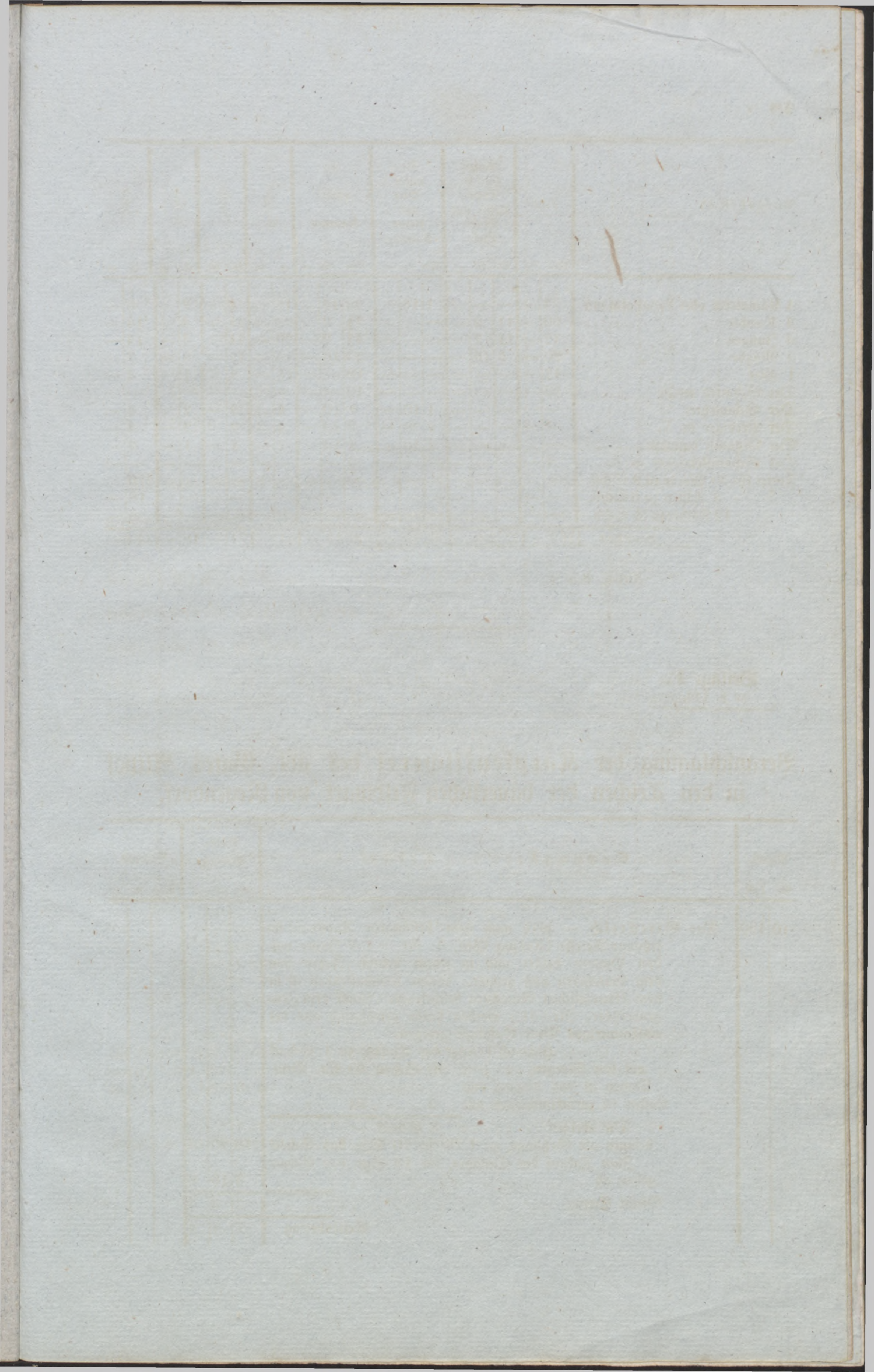
Ausgaben an	Lohn		Salz-, Fleisch-, Topf-, Licht- und Mahl-Geld.			Deputat-Bier und kleine Kalende.			Zu Gelde Summa			Roggen		Gerste		Erbsen		Hafer	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
1 Kämmerer oder Lohnhofmann	24	—	—	—	—	1	15	—	25	15	—	18	—	4	—	2	—	6	—
4 Knechte	60	—	11	2	—	—	—	—	71	2	—	20	—	24	—	4	—	14	—
4 Jungen	32	—	11	2	—	—	—	—	43	2	—	20	—	24	—	4	—	14	—
2 Mägde	20	—	5	16	—	—	—	—	25	16	—	10	—	12	—	2	—	7	—
1 Hirt	12	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	15	—	2	—	1	—	4	—
Der Schmied erhält . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Schullehrer	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	4	—	2	—	2	—	4	—
Der Prediger in X. . . .	—	—	—	—	—	2	20	—	2	20	—	4	—	2	—	2	—	4	—
Der Organist daselbst . . .	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	2	—	1	—	1	—	2	—
Der Schornsteinfeger in Z. .	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Futter für 30 Pferde zu 9 Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	—
" " 3 Füllen zu 6 Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
" " 12 Kälber zu ½ Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Summa	162	—	27	20	—	6	25	—	196	15	—	93	—	71	—	18	—	349	—

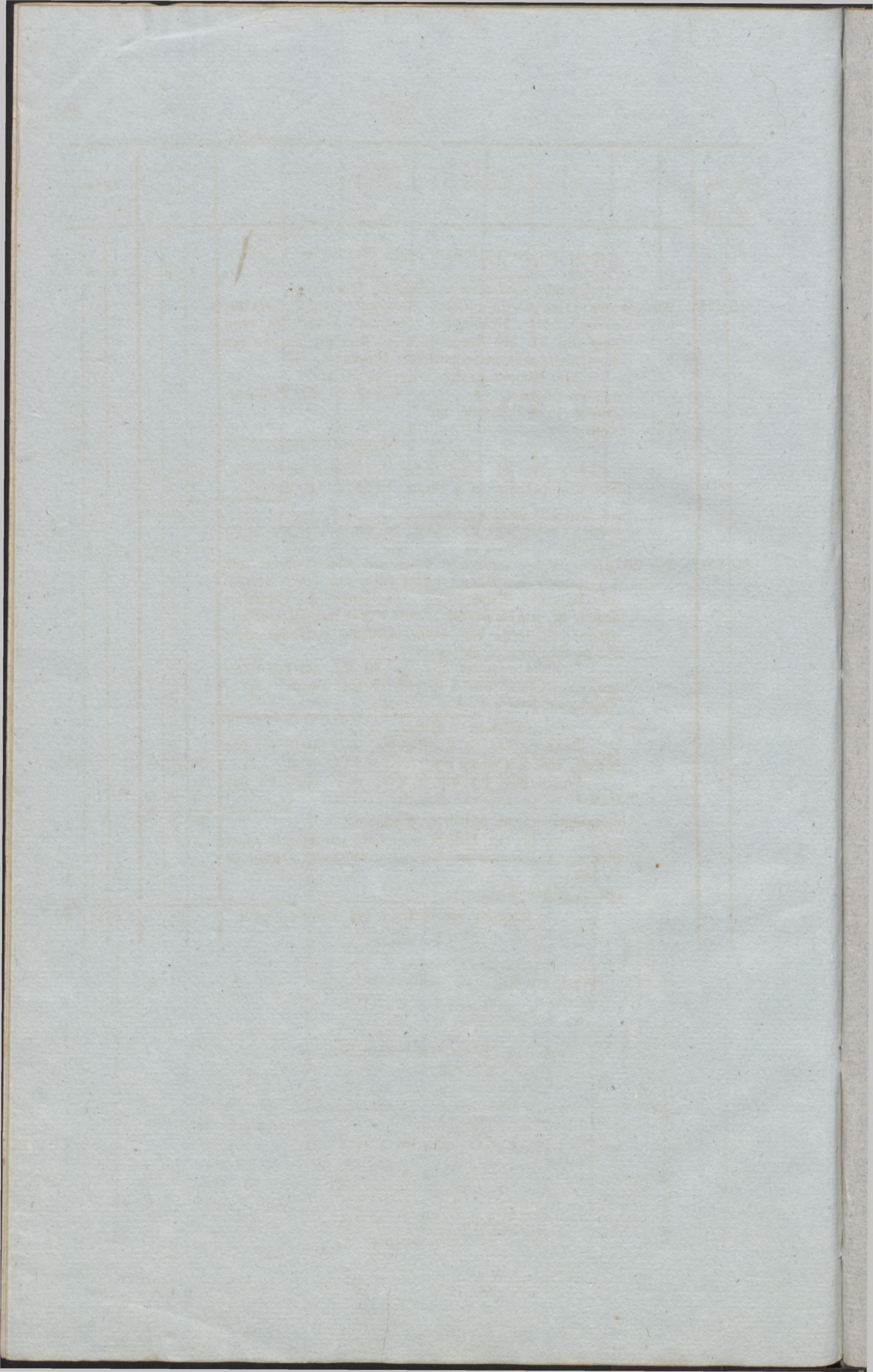
Althof, den *rc.* *rc.* *rc.* *rc.* *rc.*

Beilage F.
zu §. 142.

Veranschlagung der Karpfenfischerei des adl. Gutes Althof in den Teichen der bäuerlichen Feldmark von Neuendorf.

Preuß. M.	□R.	Nutzungsart der Teiche.	Geld-Betrag Rthlr.	Sgr.	pf.	Summa Rthlr.	Sgr.	pf.
10	120	Der Streckteich — wird nach dem bestätigten Auseinandersetzungs-Recesse (Auszug Beil. A. Nr. *rc.*) 2 Jahre von den Bauern besäet und in jedem dritten Jahre von dem Gutsherrn naß genutzt. Seine Beschaffenheit ist in dem ökonomischen Gutachten beschrieben. Nach dem Zeugenverhöre, Nr. 31., werden darin gewöhnlich aus der einsömmerigen Brut Setzlinge gezogen.						
		Hiernach beträgt der Einsatz, zu 1 Schock auf den Morgen, . . . 10 Schock 40 St. Brut.						
		Davon ist auf Abgang und Kosten ¼ zurückzuschlagen mit 2 " 40 "						
		Die übrigen . . . . 8 Schock —						
		bringen als Setzlinge, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. das Schock	10	20	—			
		Zum Ankauf des Einsatzes, für 10 Sgr. das Schock gehen ab	3	16	8			
		Bleibt Ertrag	7	3	4			
		Seitenbetrag	7	3	4			





Preuß. M.	□R.	Nutzungsart der Teiche.	Geld-Betrag. Rthlr.	Sgr	pf	Summa. Rthlr.	Sgr	pf
		Vorseitig	7	3	4			
		wovon, bei der einjährigen nassen Nutzung in 3 Jahren, ⅙ mit	1	5	7	1	5	7
		als jährliche Einnahme in Anschlag kommt.						
10	119	Der Hauptteich — in gleichem Nutzungs-Wechsel wie der vorige, und im ökonomischen Gutachten beschrieben, dient nach Nr. 31. des Zeugen-Verhörs stets zur Anzucht von Kaufkarpfen aus zweisömmerigen Setzlingen.						
		Zum Einsatze gehören daher, zu 30 St. auf den Morgen, . . . 5 Schock 20 St. Setzlinge. Hievon ¼ auf Abgang und Kosten . . . . 1 = 20 = =						
		bleiben 4 Schock.						
		Diese geben als Kaufkarpfen, das Schock zu 5 Rthlr.	20	—	—			
		Der Einsatz kostet, zu 1 Rthlr. 10 Sgr. das Schock,	7	3	4			
		und von den übrig bleibenden	12	26	8			
		beträgt die jährliche Einnahme, bei der einjährigen nassen Nutzung, ⅙ mit	—	-	—	2	4	8
10	121	Der Winterteich — welcher 2 Jahre von Gute bestauet und 1 Jahr von den Bauern besäet wird, und dessen vorzügliche Lage und Beschaffenheit das ökonomische Gutachten angibt, ist, wie die Zeugen bekunden und mehrjährige Rechnungen bestätigen, dazu benutzt worden, einjährige Brut bis zu Kaufkarpfen aufzuziehen.						
		Derselbe erfordert also, zu 30 St. auf den Morgen, einen Einsatz von 5 Schock 20 St. Brut. Abgang und Kosten ¼ 1 = 20 =						
		Bleiben 4 Schock.						
		Diese ergeben als Kaufkarpfen, zu 5 Rthlr. für das Schock, eine Einnahme von	20	—	—			
		Hievon sind für den Einsatz, zu 10 Sgr. für das Schock	1	23	4			
		abzuziehen, folglich bleibt die Einnahme	18	6	8			
		und davon ist, da dieselbe ungeachtet zweijähriger nasser Nutzung nur einmal in 3 Jahren stattfindet, gleichfalls ⅙ mit	—	—	—	3	1	1
		zum jährlichen Ertrage zu bringen.						
		Summe des Ertrages der Karpfenfischerei	—	—	—	6	11	4

Althof, den ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beilage G.
zu §. 168.

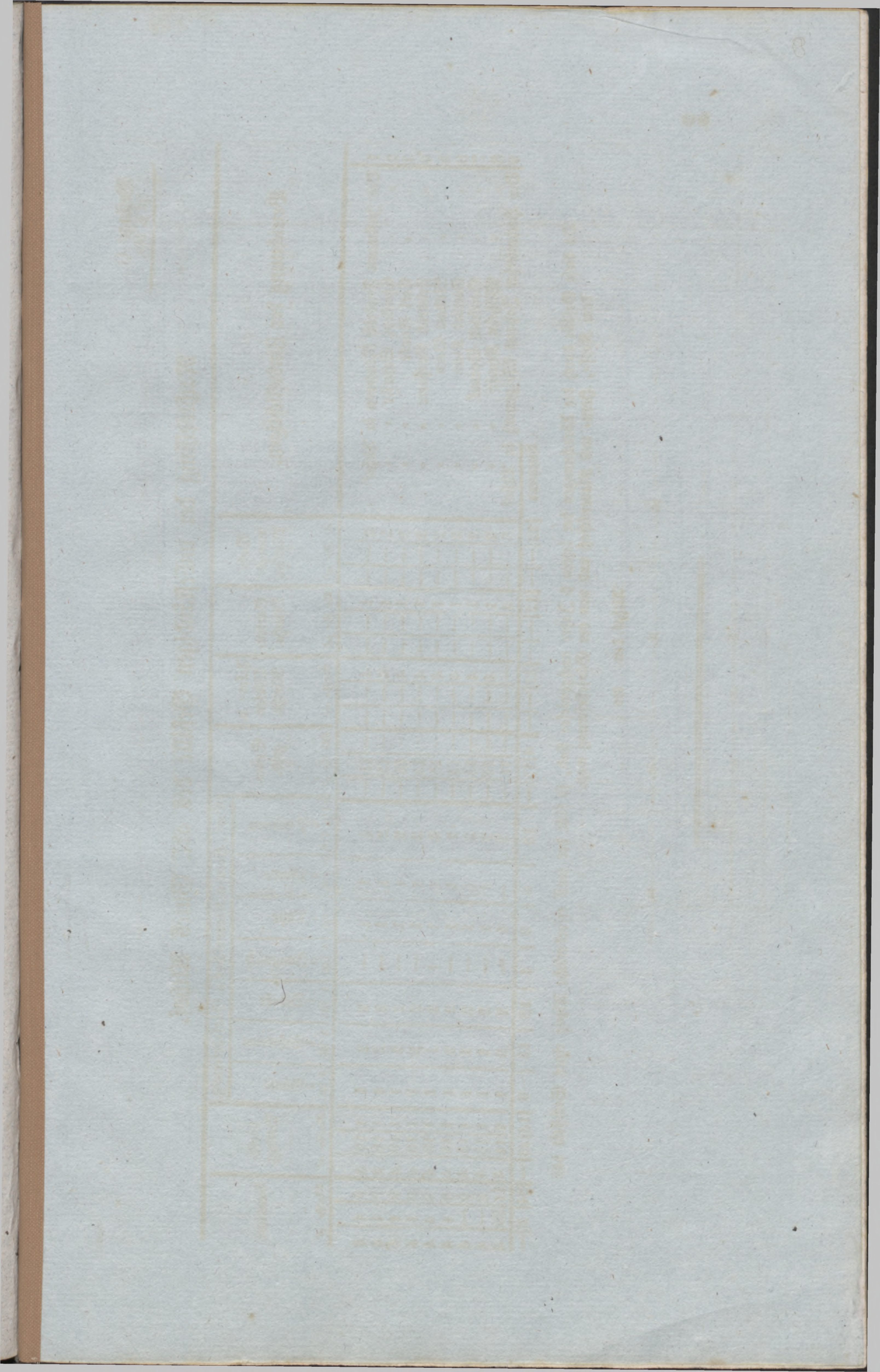
Nachweisung der unbeständigen Gefälle des adl. Gutes Althof.

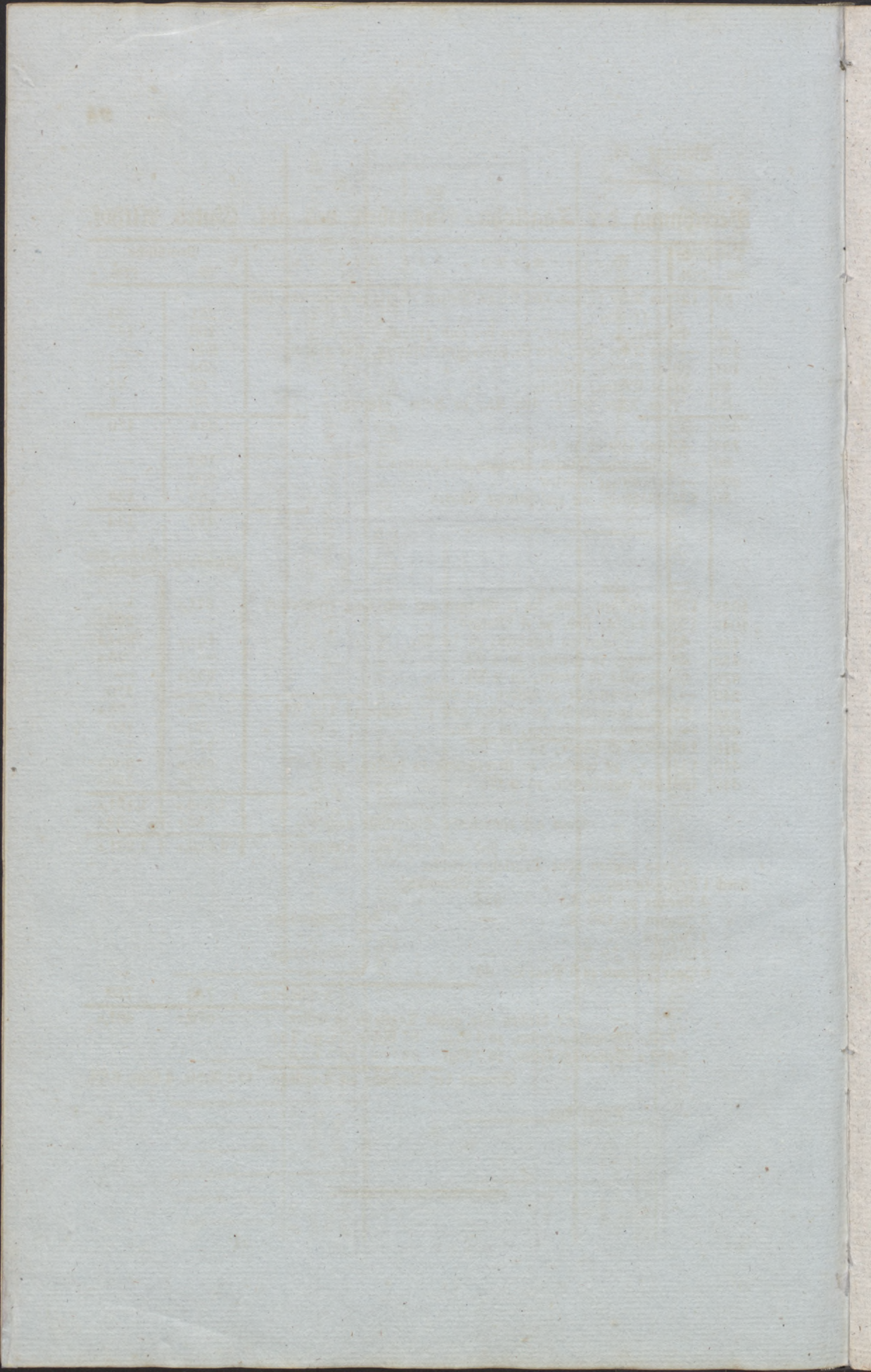
	Bezeichnung der Zinspflichtigen.	Wohnungs-Miethe.			Garten-Miethe.			Acker- u. Wiesen-Miethe.			Spinngeld.			Kopf-, Horn- u. Klauenschoß u. Gänselieferung.							Geld-Betrag.			Summa.		
														Personen à 11 sg. 8 pf.	Pferde à 5 sgr.	Kühe à 8 sgr.	Jungvieh à 4 sgr.	Schafe à 1 sgr.	Schweine à 1 sgr.	Gänse à 6 sgr.						
		Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.								Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.
1	Der Instmann Friedrich Neumann in Althof	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	2	1	1	16	4	9	1	4
2	" " Christoph Schmidt " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	2	1	1	16	4	9	1	4
3	" " Carl Reinke " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	2	1	1	16	4	9	1	4
4	" " Friedrich Grohnert " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	2	1	1	16	4	9	1	4
5	" " Michael Born " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	1	2	1	1	1	19	4	9	4	4
6	" " Gottlieb Klein " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	2	1	1	16	4	9	1	4
7	" " Gottfried Sprunk " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	1	1	1	15	4	9	—	4
8	" " Wilhelm Krause " "	2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	15	—	2	1	1	—	2	1	1	1	15	4	9	—	4
9	Der Hochmiether Johann Wolgemuth in Althof	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	15	—	2	—	1	—	2	2	1	1	11	4	11	26	4
	Summa	22	—	—	12	—	—	32	—	—	4	15	—	18	8	9	1	18	15	9	13	23	—	84	8	—

Da diese Gefälle durch die Abrechnungen der letzten 6 Jahre nachgewiesen sind, so fällt der sonst erforderliche Abzug eines Sechstels von dem Kopf-, Horn- und Klauenschoß und von der Gänselieferung weg.

Althof den ten

xc. xc. xc. xc.





Beilage H.
zu §. 180.

Berechnung der Tagelohn-Ausgaben des adl. Gutes Althof.

Preußische M.	□R.	Bezeichnung der Arbeit.	Preußische M.	□R.
83	131	im Acker 1ster u. 2ter Cl. zu Weizen 3führig zu bearbeiten, sind 1führig	251	33
36	49	desgl. zu Roggen, eben so, sind 1führig	108	147
120	—	im Acker 3ter u. 4ter Cl. zu Roggen, 2führig, sind 1führig .	240	—
101	88	zu Gerste, 3führig	304	84
58	91	zu Erbsen, 1führig	58	91
80	1	im Acker 3ter u. 4ter Cl., zu Hafer, 1führig . . .	80	1
480	—	=	1,024	176
152	43	sind jährlich zu düngen		
80	—	2schnittige Wiesen betragen einschnittige	160	—
200	—	1schnittige Wiesen	200	—
50	134	Mähklee, wie einschnittige Wiesen	50	134
		=	410	134

Preußische M.	□R.	Um	Mannstage.	Weiber- oder Jungentage.
1042	176	zu pflügen, sind, zu 2 Morgen auf den Tag, erforderlich	521,5	—
1042	176	zu eggen, sind, zu 4 Morgen „ „ „ „	—	260,7
152	43	mit Dünger zu befahren, zu ½ M.	102,2	204,3
152	43	Dünger zu streuen, zu 6 M.	—	25,4
476	65	Getreide zu hauen, zu 2 M.	238,2	—
240	—	Wintergetreide zu binden, zu 2 M.	—	120
236	65	Sommergetreide zu wenden und zu binden zu 1½ M.	78,8	78,8
480	—	Getreide einzufahren, zu 2 M.	80	160
410	134	Gras zu hauen, zu 1½ M.	273,8	—
410	134	„ zu wenden, zu streuen und zu harken, zu 1 M.	205,4	205,4
410	134	Heu einzufahren, zu 2 M.	68,5	136,9
		Summa	1,568,4	1,191,5
		Dazu auf eintretende Hindernisse noch 1/30 .	52,3	39,7
		Es sind also überhaupt erforderlich .	1,620,7	1,231,2

Davon werden ohne Tagelohn geleistet

durch 1 Lohnhofmann	78 Mannstage			
„ 4 Knechte zu 156 T. . . .	624 „			
„ 3 Jungen zu 156 T. . . .	— „	468 Jungentage		
„ 1 Jungen	— „	78 „		
„ 2 Mägde zu 78 T. . . .	— „	156 Weibertage		
„ 8 Paar Instleute zu 6 Paar T.	48 „	48 „		
		zusammen	750	750
		Es bleiben also gegen Tagelohn zu leisten .	870,7	481,2

870,7 Mannstage kosten, zu 3 Sgr. 87 Rthlr. 2 Sgr. 1 pf.
481,2 Weibertage kosten, zu 2 Sgr. 32 „ 2 „ 5 „

Summe der Ausgabe an Tagelohn 119 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Althof den

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beilage I.
zu §. 184.

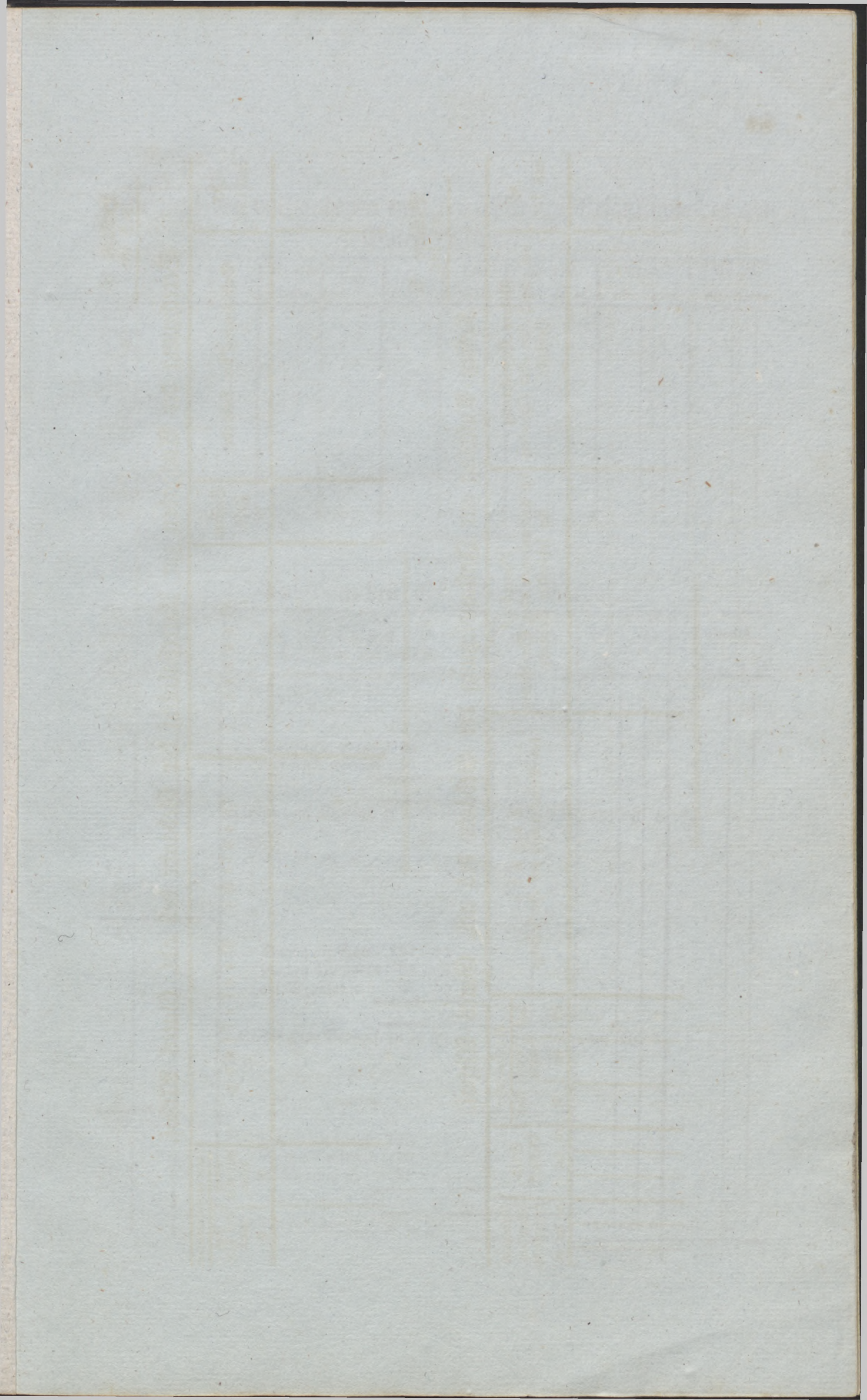
Berechnung der Ausgaben zur Unterhaltung der Gebäude des adl. Gutes Althof.

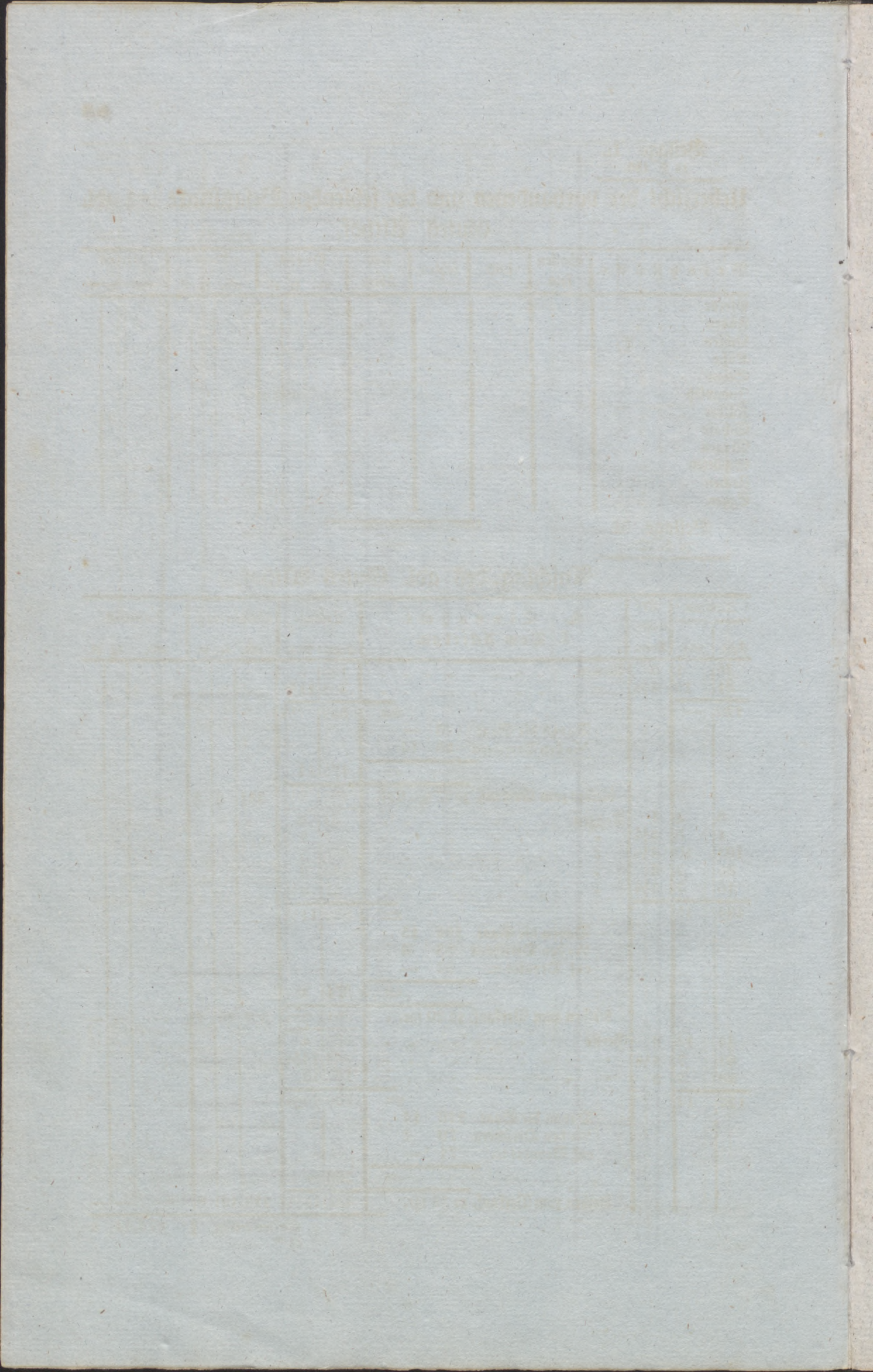
№ und Lit.	Bestimmung der Gebäude.	Stuben-Zahl.	Bauart.	Bauliche Verfassung.	Länge der Gebäude von Stein, Ziegeln od. Lehm. F.	Holz oder Fachwerk. F.

Beilage K.
zu §. 193.

Kosten-Anschlag zur Instandsetzung der Gebäude des adl. Gutes Althof.

№ und Lit.	Nähere Bezeichnung der schadhaften oder fehlenden Gebäude.	Baumängel der vorhandenen oder Einrichtung der fehlenden Gebäude.	Angabe der Erfordernisse zur Herstellung.	Holzbedarf stark St.	Holzbedarf Mittel Bauholz. St.	Holzbedarf klein St.	Geld-Bedarf. rtl.	Geld-Bedarf. sgr.	Geld-Bedarf. pf.	Summa ohne den Holzwerth. rtl.	Summa ohne den Holzwerth. sgr	Summa ohne den Holzwerth. pf.





Beilage L.
zu §. 196.

Uebersicht der vorhandenen und der fehlenden Besatzstücke des adl. Gutes Althof.

Besatzstücke.	Sollen sein	sind	fehlen	sind übrig	Preis rtlr.	Preis sg	Preis pf.	Plus rtlr.	Plus sg.	Plus pf.	Minus rtlr.	Minus sg.	Minus pf.
Pferde													
Füllen													
Ochsen													
Kühe													
Stiere													
Jungvieh . . .													
Kälber													
Schafe . . .													
Wagen . . .													
Schlitten . . .													
Jochen													
Eggen													

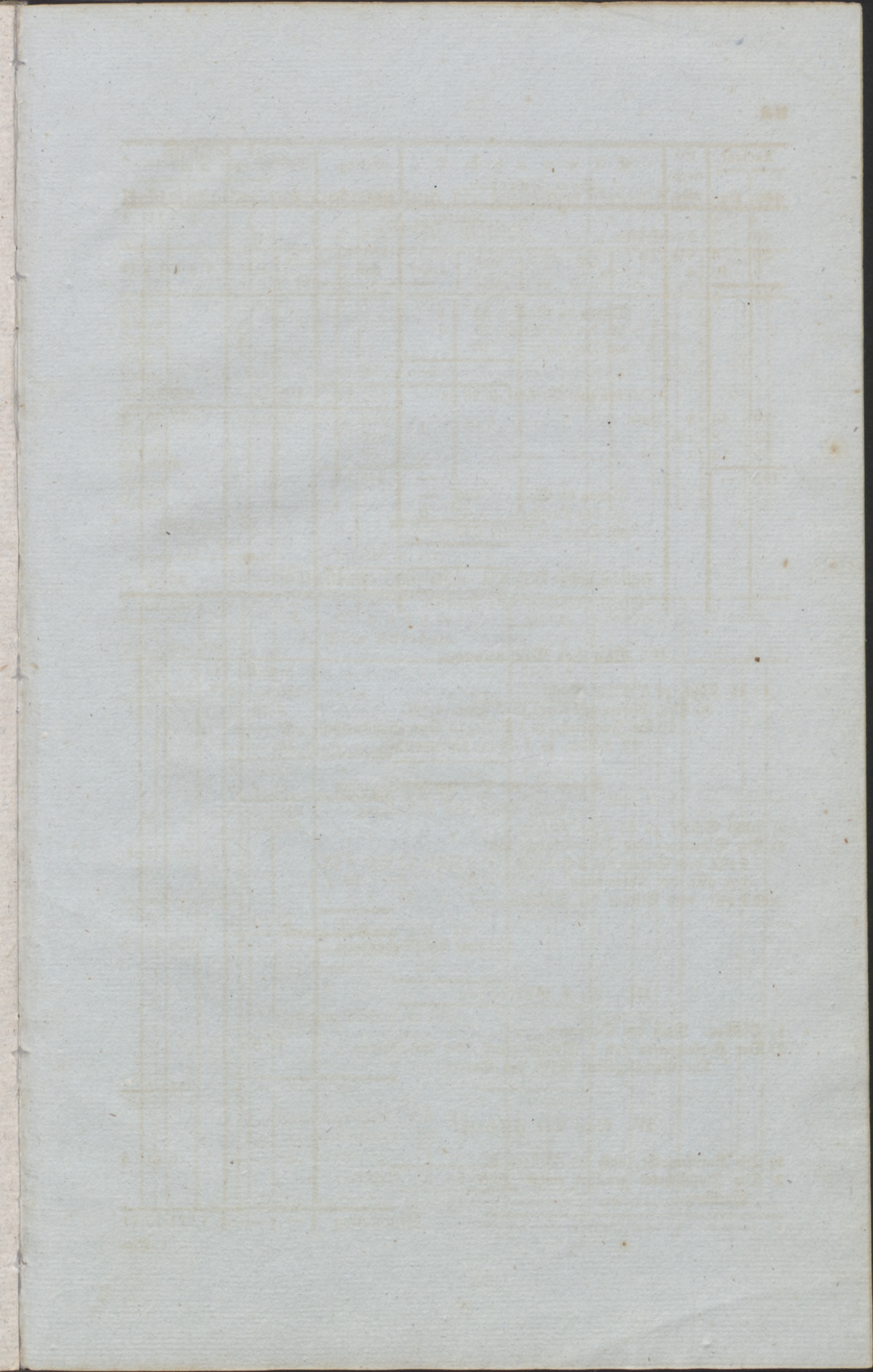
Beilage M.
zu §. 226.

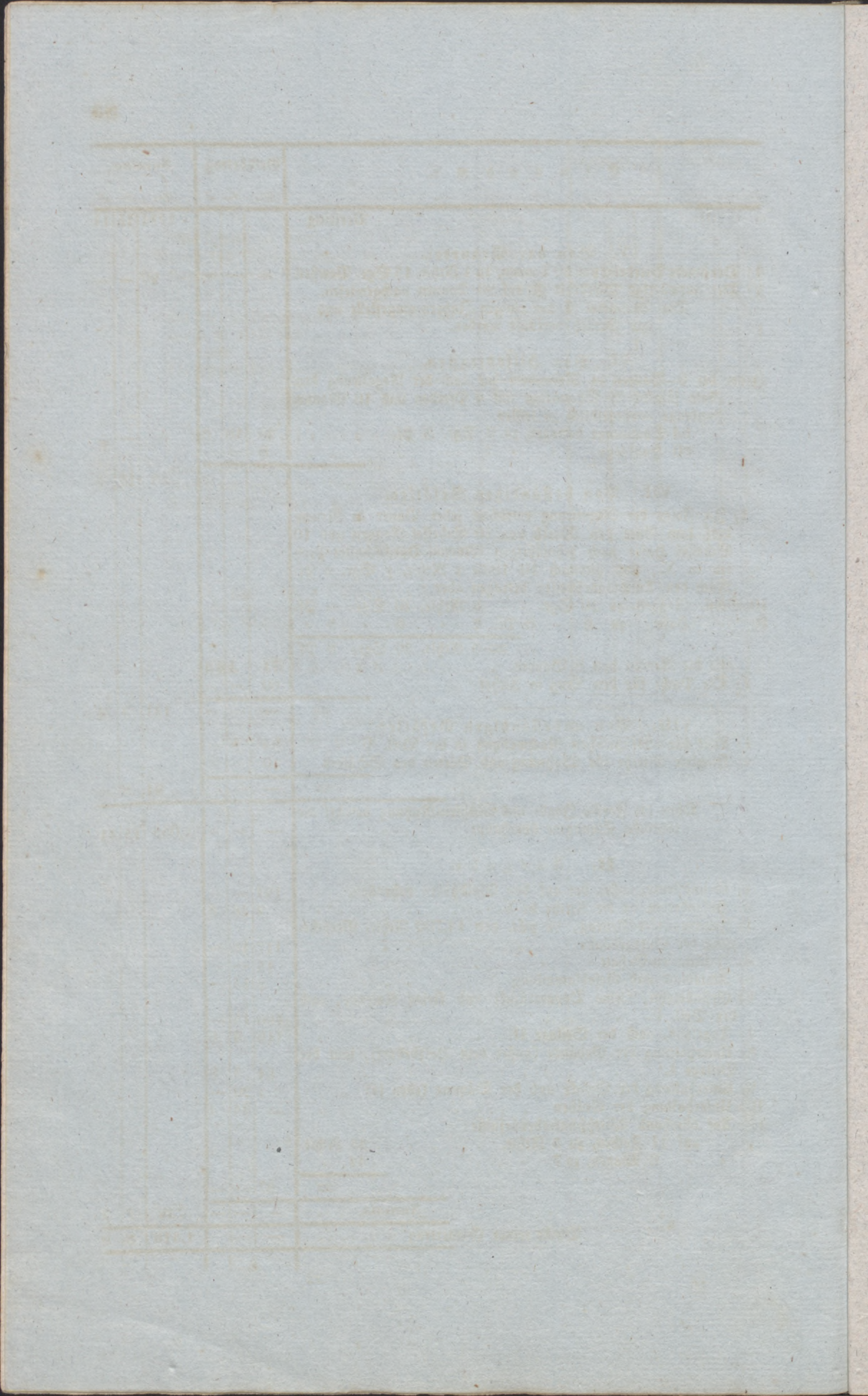
Anschlag des adl. Gutes Althof.

Aussaat Schfl.	Aussaat Mtz.	Ertrags-Korn.	A. Einnahme. I. Vom Ackerbau.	Ertrag Schfl.	Ertrag Mtz.	Geldbetrag rtlr.	Geldbetrag sg.	Geldbetrag pf.	Summa rtlr.	Summa sg.	Summa pf.
38	1	5	Weizen	190	5						
81	15	4½	"	368	11½						
120	—		=	559	½						
			Davon die Saat 120 —								
			1/10 den Dreschern 55 14								
			=	175	14						
			bleiben zum Verkauf, zu 27 sgr. 6 pf.	383	2½	351	6	8	—	—	—
8	4	5	Roggen	41	4						
1	8	4¾	"	7	2						
103	10	4½	"	466	5						
65	2	4	"	260	8						
16	7	3½	"	57	8½						
194	15		=	832	11½						
			Davon die Saat 194 15								
			1/10 den Dreschern 83 4								
			auf Deputat ꝛc. 93 —								
			=	371	3						
			bleiben zum Verkauf, zu 20 sgr. .	461	8½	307	20	7	—	—	—
34	14	6	Gerste	209	4						
63	7	5½	"	348	14½						
28	9	5	"	142	13						
126	14		=	700	15½						
			Davon die Saat 126 14								
			1/10 den Dreschern 70 2								
			auf Deputat ꝛc. 71 —								
			=	268	—						
			bleiben zum Verkauf, zu 15 sgr. .	432	15½	216	14	6	—	—	—
						Seitenbetrag			875	11	9

Aussaat Schfl.	Aussaat Mtz.	Ertrags-Korn.	Einnahme. Vom Ackerbau.	Ertrag Schfl.	Ertrag Mtz.	Geldbetrag rtlr.	Geldbetrag sg.	Geldbetrag pf.	Summa rtlr.	Summa sg.	Summa pf.
			Vorseitig						875	11	9
16	7	5	Erbsen	82	3						
29	4	4½	"	131	10						
9	10	4	"	38	8						
55	5		=	252	5						
			Davon die Saat 55 5								
			1/10 den Dreschern 25 4								
			auf Deputat ꝛc. 18 —								
			=	98	9						
			bleiben zum Verkauf, zu 20 sgr. .	153	12	102	15	—	102	15	—
39	10	4	Hafer	158	8	Summa			977	26	9
62	8	3½	"	218	12						
22	14	3	"	68	10						
125	—		—	445	14						
			Davon die Saat 125 —								
			1/10 den Dreschern 44 9								
			auf Deput. u. Futter 349 —								
			=	518	9						
			fehlen u. sind zu 12 sg. 6 pf. anzukaufen	72	11	—	—	—	30	8	7
			Bleibt Einnahme vom Ackerbau	—	—	—	—	—	947	18	2

	Geldbetrag rtlr.	sg.	pf.	Summa rtlr.	sg.	pf.
II. Von der Viehnutzung.						
1) 35 Kühe, zu 6 Rthlr. Pacht	210	—	—			
35 Pfd. Lieferungsbutter, zu 3 Sgr. 4 Pf. . . .	3	26	8			
18 St. Jungvieh, zu 1 Rthlr. 15 Sgr. Zuchtvortheil	27	—	—			
12 Kälber, zu 1 Rthlr. Zuchtvortheil . .	12	—	—			
=	252	26	8			
Davon 1/6 zur Deckung des Abganges	42	4	5			
bleibt Ertrag der Kuhnutzung .	210	22	3			
2) 1000 Schafe, zu 15 Sgr. Ertrag	500	—	—			
3) Die Schweine- und Federviehzucht mit						
1 pCt. vom Ertrage des Ackerbaues . 9 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.						
1½ pCt. der Kuhnutzung . 3 . 4 . 10 .						
und 3 pCt. vom Ertrage der Brauerei . 2 . 21 . — .						
=	15	19	2			
Summe der Viehnutzung	—	—	—	726	11	5
III. Vom Gartenbau.						
1) Obstbau. Nach der Beilage y	30	—	—			
2) Der Hopfengarten von 1 Morgen preuß., wie Gemüseland .	1	5	—			
Die Gemüsegärten decken den Bedarf						
=	—	—	—	31	5	—
IV. Von der Fischerei.						
1) Die Karpfenzucht, nach der Beilage F.	—	—	—	6	11	4
2) Die Flußfischerei gewährt einige Hilfe bei der Gesinde-Speisung.						
Seitenbetrag	—	—	—	1,711	15	11



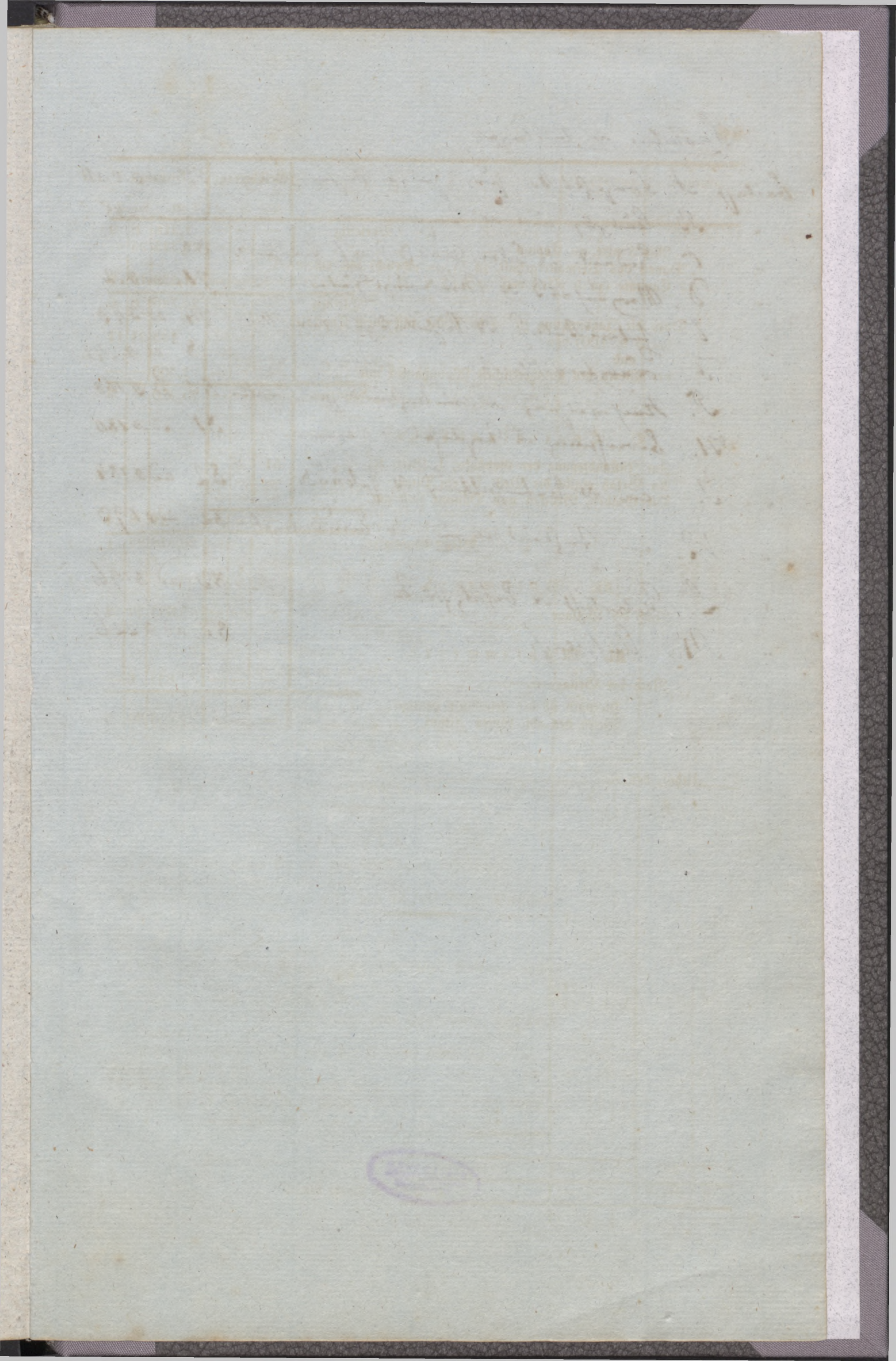


Einnahme.	Geldbetrag. Rthlr	Sgr	Pf	Summa. Rthlr	Sgr	Pf
Vorseitig				1711	15	11
V. Von der Brauerei.						
1) Der innere Bierdebit von 60 Tonnen, zu 1 Rthlr. 15 Sgr. Vortheil	—	—	—	90	—	—
2) Der auswärtige Bierdebit ist auf 90 Tonnen nachgewiesen. Die Brennerei ist vor einigen Jahren eingestellt und das Geräth verkauft worden.						
VI. Von Hilfsdiensten.						
Jeder der 8 Bauern in Neuendorf hat nach der Regulirung dem Gute jährlich 8 Spanntage mit 4 Pferden und 10 Manns-Handtage unentgeldlich zu leisten.						
64 Spanntage betragen zu 9 Sgr. 8 Pf. . . .	20	18	8	—	—	—
80 Handtage " " 3 "	8	—	—			
				28	18	8
VII. Von beständigen Gefällen.						
1) In Folge der Regulirung entrichtet jeder Bauer in Neuendorf dem Gute den Werth von 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Hafer nach zehnjährigen Martini-Durchschnitts-Preisen in X., und hiernach bis 1839 x Rthlr. y Sgr. z Pf. Nach den Anschlags-Preisen betragen aber						
10 Schfl. Roggen, zu 20 Sgr. 6 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.						
10 " Hafer, zu 6 " 8 Pf. 2 " 6 " 8 "						
= 8 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.						
also die Renten von 8 Bauern	71	3	4			
2) Die Pacht für den Krug in Althof	60	—	—			
=	—	—	—	131	3	4
VIII. Von unbeständigen Gefällen.						
1) Laut der ausführlichen Nachweisung in der Beil. G. . .	84	8	—			
2) Fingirte Miethe für Wohnung und Garten des Schäfers	10	—	—			
=	—	—		94	8	—
Ohne die Forst-, Jagd- und Mühlen-Nutzung beträgt die jährliche Einnahme überhaupt	—	—	—	2,055	15	11
B. Ausgabe.						
1) Grundsteuer, außer der auf den Waldhufen ruhenden, .	121	—	—			
2) Hufendecem an die Kirche in X.	2	26	8			
3) Feuersocietäts-Beitrag, 4/5 pCt. von 14,700 Rthlr. Versicherung der Gutsgebäude	117	18	—			
4) Justitiarien-Gehalt	15	—	—			
5) Amtsblatt und Gesetzsammlung	2	15	—			
6) Gesindelohn, kleine Deputatstücke und kleine Kalende, nach der Beil. E.	196	15	—			
7) Tagelohn, nach der Beilage H.	119	4	6			
8) Unterhaltung der Gebäude (außer dem Holzbedarf), laut der Beilage I.	64	3	8			
9) Unterhaltung der Brücke und der Dämme (eben so) . .	2	20	—			
10) Unterhaltung der Gräben	—	24	4			
11) Auf allerhand Wirthschaftsbedürfnisse:						
auf 11 Zochen, zu 5 Rthlr. . . . . . . 55 Rthlr.						
" 6 Wagen, zu 7 " . . . . 42 "						
=	97	—	—			
Summa . .	—	—	—	739	7	2
Bleibt reiner Gutsertrag	—	—		1,316	8	9

	Geldbetrag.			Summa.		
	Rthr	Sgr	pf	Rthr	Sgr	pf
Vorseitig .	—	—	—	1,316	8	9
Mit 5 pCt. zu Capital	—	—	—	26,325	25	—
Davon das Verwaltergehalt, zu 3/1,000 jährlich, mit einem Capitale (zu 5 pCt.) von	—	—	—	1,579	16	6
Bleiben	—	—	—	24,746	8	6
Dazu die Jagdnutzung zu 1/4 v. 1000, mit einem Capitale (zu 5 v. 100) von	—	—	—	123	21	11
und der Werth des gutsherrlichen Wohnhauses mit . .	—	—	—	1,500	—	—
Summa	—	—	—	26,370	—	5
C. Capitalsabzüge.						
Zur Instandsetzung der Gebäude, l. Beil. K. . . .	51	8	4			
An Besatz ergibt die Beil. L. ein Plus.	—	—	—			
Die Gräben, Brücken und Dämme sind gut. . .	—	—	—			
=	—	—	—	51	8	4
Bleibt Gutswerth . .	—	—	—	26,318	22	1
D. Waldwerth.						
Nach der Beilage rc.	—	—	—	5,093	22	2
E. Mühlenwerth.						
Nach der Beilage rc.	—	—	—	842	6	—
Hiernach ist der gesammte heutige Werth des adl. Gutes Althof	—	—	—	32,254	20	3

Althof, den rc.

rc. rc. rc. rc.



Protokoll der Beilagen.

Beilage A. Grenzstücke zum Zeugen Verhör pag. — 55. ad § 10 u. 11.
" B. Auszug aus der Taxe — — 63. ad § 15.
" C. Reduct. der culm. Maaßen auf preuß. M. 68.
" D. Verzeichniß der Niederungs Güter — 71. ad § 32.
" E. Interimistische Haltung der Verhältniß zum Voranschlag 74. ad § 43.
" F. Längenschätzung — 78. ad § 142.
" G. Nachweisung der rückständigen Gefälle 80. ad § 168.
" H. Berechnung des Tagelohns — 81. ad § 180.
" I. — der Unterhaltung der Gebäude — 82. ad § 184.
" K. — Instandsetzung der Brunnen — 82. ad § 193.
" L. Verzeichniß der Beilagstücke — — 83. ad § 196.
" M. Anschlag — — 83. ad § 226.

